3

Gründlicher- und Documentirter

Beweiß

daß die

von Päbstlichen Bullen,

und einer

Vorgegebenen Kayserlichen Bewilligung

herrührende

Vereinigung

der

gefürsteten Abtey Reichenau in Schwaben

mit der

Bischöfflich-Constanzischen Tafel

vor einem

unpartheyischen teutschen Richter

auf keine Weis bestehen könne.

ESSAI POLITIQUE SUR LE COMMERCE. Chap. V.

Que par une operation particulière le bien, qui apartient à Jacques, lui soit ôté pour en enrichir Pierre; l'Etat n'y perd rien, & il se peut même, que Pierre meilleur Citoyen, qui a rendu des Services à la Patrie, en fera un usage plus utile. Mais l'operation est detestable: elle ouvre la porte à l'injustice, à la haine, depouillé le juste Possesseur, met les proprietés dans l'incertitude. C'est ce que les Relations nous content de plus odieux du Pouvoir Oriental.

Anno 1756.

ELENCHUS.

Num.

1. Die Zeit-Umstände, worinn die Vereinigung der Reichenauischen Abtey geschehen. Fol. 1.

2. Des H. Reichs Lehn seynd dadurch von einem andern, als dem Lehn-Herrn, und einem andern, als der ein Jus quæsitum hatte, gegeben worden. Fol. 1.

3. Dieselbe seynd dadurch dem Monasterio Vasallo ohne Verbrechen, ohne Urtheil und Recht entzogen worden. Fol. 1.

4. Und denen dasigen Mönchen ihr Eigenthum an liegenden Gütern. Fol. 1.

5. Ohne Vorwissen des obersten Schutz-Herrn und Richters, und ohne Cognition. Fol. 2.

6. Wer die Uniones in solchen Fällen in Teutschland zu machen pflege, und in was für einer Ordnung. Fol. 2.

7. Wie hingegen durch diese Union einer plenitudini potestatis Pontificiæ Platz gegeben werde. Fol. 2.

8. Und der Kayser seinen Consens appendiciren soll. Fol. 2.

9. Wie die mit Bann und Fluch verwahrte Stiftung hintan gesetzt werde. Fol. 3.

10. Wie der Convent Contra Jus Publicum Imperii sein Wahl-Recht dadurch verliere. Fol. 3.

11. Der Grund zum Untergang der Disciplinæ Regularis in dieser Abtey gelegt werde. Fol. 4.

12. Wie in diesem Territorio eine fremde Obrigkeit de facto eingeführet werde. Fol. 4.

13. Wie die Kayserl. Wahl-Capitulation darunter leide. Fol. 4.

14. Wie diese Unio dem teutschen Reich nachtheilig sey. Fol. 5.

15. Wie diese Unio nach einer Machiavellischen Staats-Klugheit rieche. Fol. 5.

16. Wie sie verdächtig sey, in Betracht der Päbstlichen Bullen, und des denenselben anhangenden Fluchs. Fol. 5.

17. Wie sie streite mit denen gravaminibus centum von Anno 1522. Fol. 6.

18. Wie Kayser Maximilian der I. verboten sich derselben zu fügen. Fol. 6.

19. Wie dieser Kayser sein Mißfallen darüber dem Bischoff von Costantz bezeuget. Fol. 6.

20. Wie Seine Majestät nach vieler Ueberlegung bey der ersten Gesinnung geblieben. Fol. 7.

21. Wie Seine Majestät durch Gesandte dagegen gearbeitet. Fol. 8.

22. Wie der Bischoff des Kaysers Sanftmuth mißbraucht. Fol. 8.

23. Wie es Seine Majestät endlich zu einem dem Kloster onerosen Vertrag gebracht, und darüber in perpetuam rei memoriam ein Decret publiciret. Fol. 9.

24. Wie das Closter pro redimenda vexa 6000 Fl. an den Bischoff bezahlt, und dieser auf die Union renunciret. Fol. 10.

25. Wie Kayser Maximilian die Erhaltung des Closters ausser der Union zu befördern gesucht. Fol. 10.

26. Wie Se. Majestät auf derselben Absicht das Closter durch seine Milde unterstützt. Fol. 11.

27. Wie unnöthig in Betracht derer Umstände des Closters die Union gewesen. Fol. 11.

28. Wie Kayser Carl der V. als Kayser und als Ertz-Hertzog von Oesterreich sich selbst den Weg verschlossen, dieses Closter zu incorporiren. Fol. 11.

29. Weitere Ausführung dieses Puncts.

30. Wie verdächtig der Will-Brief sey, den der Bischoff von Costantz contrà proprium factum eundo von Kayser Carl dem V. pro incorporatione erhalten haben soll. Fol. 12.

31. Wie falsch hierauf zu Rom vorgegeben worden, daß der Bischoff von seines Stifts-Einkünften nicht subsistiren könne. Fol. 14.

32. Wie diese Incorporation explicitè gegen die Ehre des H. Reichs und Kaysers auf das neue verordnet worden. Fol. 14.

33 Was

33. Was für verwegene Schritte der Bischoff und letzte Abt gethan, diese neue Bulle geltend zu machen. Fol. 15.

34. Wie der Bischoff geholfen die Abtey noch tiefer in Schulden zu stürzen, und die Uebergab des Closters an ihn zu befördern. Fol. 16.

35. Wie hingegen die legitima impedimenta incorporationis nicht aus dem Wege geräumet worden. Fol. 17.

36. Wie die Stadt Costantz, welche ein Jus quæsitum gegen die Incorporation hatte, solenniter dagegen protestiret, und sowohl dem Bischoff als Abt diese Protestation insinuiret. Fol. 18.

37. Bey dem Kayserlichen Hoff und Oesterreichischen Haus hat niemals ein Gedancke Statt gefunden, daß dem Bischoff von Costantz so brevi manu und unbedingt die Abtey überlassen werden sollte. Fol. 19.

38. Wie der Convent der intrique des Bischoffs und Abts beständig widersprochen. Fol. 22.

39. Wie der Bischoff den Abt zu einer Collusion mit ihm verleitet. Fol. 24.

40. Wie durch diese Incorporation die Landes-Obrigkeit im Abteylichen Territorio ohne Einwilligung derer Unterthanen verändert worden. Fol. 26.

41. Wie weder des Kaysers, noch Römischen Königs Majestät jemahl in diese Incorporation gewilligt. Fol. 27.

42. Wie der Bischoff und Abt wider Eid und Pflicht, dieser zur Tradition, jener zur Posseß-Nahme des Closters geschritten. Fol. 33.

43. Wie beyde, Bischoff und Abt ihr Gewissen mit einer unläugbaren Simonie beschweret. Fol. 36.

44. Wie wenig das Concilium Tridentinum vor diese Incorporation anzuführen sey. Fol. 40.

45. Wie wenig Gehör die Monachi Augienses gegen dieses Verfahren gefunden. Fol. 42.

46. Wie wenig dieses Factum mit dem Sinn, und der Art zu dencken unserer teutschen Kayser übereinkomme, der Convent aber doch von dieser Seite hülfloß geblieben. Fol. 45.

47. Was für böse Folgen aus diesem Facto geflossen, und zwar was für Politisch; böse. Fol. 46.

48. Was für Moralisch böse. Fol. 51.

49. Wie die Herren Bischöffe von Costantz in diesem gantzen Facto die Majestät des teutschen Reichs geehret. Fol. 57.

50. Daß der Convent nach dieser facti specie berechtiget sey zu einer querela nullitatis, weil die Incorporation geschehen, 1) A non habente jurisdictionem. Fol. 60. Weil 2) keine legitima causa uniendi da gewesen. Fol. 61. Weitere Ausführung dieses Puncts. Fol. 62. Weil sie 3) eine Dispositio ex falsa caussa ist. Fol. 65. Weil sie 4) debito Juris ordine non observato geschehen. Fol. 66. Weil sie 5) auf einer Bulla contra jus elicita beruhet. Fol. 69. Weil sie 6) der Majestät des teutschen Reichs präjudiciret. Fol. 70. Weil sie 7) zu Rom so gar per sub- & obreptionem erlangt worden. Fol. 72. Weil sie 8) durch die clausulam irritantem derer Concordatorum Nat. germanicæ vernichtigt ist. Fol. 73. Weil sie 9) gegen ein vorheriges deutlich redendes præceptum Regis anlauft. Fol 74. Weil sie 10) wider des Bischoffs eigene offenbare Renunciation streitet. Fol. 75. Weil sie 11) durch Kayser Carl den V. nicht wieder aufgerichtet werden konnte. Fol. 77. Weitere Ausführung dieser Unmöglichkeit. Fol. 78. Weil der Päbstliche Stuhl 12) noch weniger sein erstes Unternehmen geltend machen konnte. Fol. 80. Weil 13) die Bischöffe von Costantz ex delicto suo grossen Vortheil ziehen, wann diese Incorporation gilt. Fol. 81. Weil der Besitz der Abtey 14) nulliter ergriffen worden. Fol. 82. Und 15) sublestissima fide,. wie der Römische König selbst bemercket. Fol. 84. Weil zum 16) alle Bischöffe nachher die Possession mala fide fortgesetzt haben. Fol. 87. Weitere Ausführung dieses Punkts, in Betracht der Anno 1653. ausgekünstelten nur so genannten Concordiä. Fol. 89. Weil zum 17) die Incorporation dem Closter die gar nicht vor das Costantzische Stifft gemeynte Wohlthaten des Kaysers Maximilians abzwackt. Fol. 93. Weil 18) die böse Folgen derselben ihre Grundböse Art verrathen. Fol. 93. **Vermuthete** *Rationes* **vor** den Bestand dieser Incorporation. **Erstens**, ob nicht die von Kaysern ertheilte Investituren die Herren Bischöffe wider allen nunmehrigen Anspruch sicher stellen. **Zweytens**, ob nicht die Anno 1653. errichtete Concordia diese Würckung gleicher Gestalt habe? **Drittens**, ob nicht die Præscriptio immemorialis dem Hoch-Stift gegen die Mönchen zu Hülf komme? Fol. 94. Antwort auf das erste von wegen derer Investituren. Fol. 95. Antwort auf die andere Puncto Concordiæ. Fol. 96. Ausführliche Widerlegung der Existentz einer Transaction in der so genannten Concordia. Fol 97. Weiterer Beweis, daß die so genannte Concordia die Incorporation nicht unterstützen könne. Fol. 99. Fernere Merckmahle der Nichtigkeit der vorgegebenen Concordiä. Fol. 100. Höhere Stufen der Unart in der so genannten Concordia. Fol. 103. Complementum pravitatis in sic dicta Concordia reperiundæ. Fol. 106. Antwort auf die dritte, von der Verjährung genommene Ration. Fol. 109.

Das

Das harte Schicksal, welches die Herrlichkeit, und den Ruhm der gefürsteten Abtey AUGIÆ MAJORIS so tief in den Staub gelegt hat, daß auch die ietzige Mönchen, wiewohl als Mitleydens-würdige Ueberbleibsel derselben, sich daraus nicht empor heben können, hat seinen Anfang genommen 1508. durch den Bischoff zu Costanz, Haug v. Landenberg, welcher unter Pabst *Julio* dem *II.* in einer zu solchen Unternehmungen gelegenen Zeit, an dem Römischen Hof einen Weg gefunden, eine Päbstl. Bulle, wodurch die Abtey mit allen Zugehörungen seinem Bischöfl. Tisch auf ewig incorporiret seyn sollte, zu erschleichen. Nun ist

I.

Zum Ersten. Aus der, im Jahr 1511, unter des genennten Pabsts Regierung auf Antrieb des glorwürdigsten Kaysers *Maximiliani I.* und *Ludovici XII.* Königs in Franckreich, von denen Cardinälen ausgegangenen Convocation eines generalen Concilii zur Genüge bekandt, wie viel sich Pabst *Julius IIdus* umb die Verfassung, Wesen und Ordnung des Teutschen Reichs, mithin auch um eine Abtey in Teutschland und ihre Stiffung habe annehmen können. *vid. Goldast. Constit. Imp. Tom. I.*

Die Zeit-Umstände worin die Vereinigung der Reichenauischen Abtey geschehen.

II.

Zum Zweyten. Seynd wider die Auctorität eines Kaysers als Obersten Lehens-Herrn in Teutschland durch die Päbstl. Incorporation die weltliche Regalia, so das Gotts-Hauß vom Kayser und Reich zu lehen hat, einem extraneo gegeben worden. Denn ein jeder ist extraneus, welcher nicht Sede vacante von dem Convent frey zu einem Abt erwählet wird.

des H. Reichs Lehen seynd dadurch von einem andern als dem Lehē Hn. u. einem andern, als der ein Jus quæsit. hatte gegebē wordē

III.

Zum Dritten. Seynd sie dem Monasterio Vasallo entzogen ohne Verbrechen, ohne des Obersten Lehens-Herrn Vorwissen, ohne desselben Einwilligung, ohne derer Parium curiæ Rath und Gutdüncken, welche doch allein, nicht aber der Päbstliche Stuhl über des Reichs Regalia zu disponiren haben.

dieselbe seind dadurch dem Monast:vasal. ohn Verbrechen, ohne Urtheil u. Recht entzog. word.

IV.

Zum Vierten. Ist wider die Auctorität eines Kaysers als Obersten Schutz-Herrn und Richters in Teutschland durch die Päbstl. Bullas denen Religiosen der Au ihr Eigenthum an Land und Leuthen genommen, und einem Fremden gegeben worden.

Und denē dasigē Mönchē ihr Eigentum an ligēden Gütern

V.

ohne Vorwissen des Obersten Schutz-Hrn. u. Richters u. ohne Cognition

Zum Fünfften. Und zwar ohne Vorwissen des Obersten Schutz-Herrn und Richters, ohne Cognition, ohne die Zuhören, welchen ihr Eigenthum genommen werden sollt, und ohne zu fragen, wer dabey intereßiret wäre.

VI.

Wer die uniones in solchen Fällen in Teutschland zu machen pflege, und in was für einer Ordnung.

Zum Sechsten. Wie weit dieses gegen die Ordnung in Teutschland streite, kan mann leicht daraus verstehen, daß Kayser Friderich der *II.* als er im Jahr 1232. die gefürstete Abtey Lauersheim dem Ertz-Stifft Mayntz incorporirte, in dem darüber ausgestellten Diplomate geschrieben:

Assistente Nobis, & appropinquante dilecto Filio nostro, Henrico illustri Rege Romanorum semper Augusto, super his providere volentes, una cum deliberatione, & consilio Principum, de innata providentia, & nostræ gratia Majestatis eundem Principatum Ecclesiæ Laurissensis cum omni honore, Vasallis, Ministerialibus, Castris, oppidis, proventibus, juribus & pertinentiis Suis, sicut ad Nos & Imperium noscitur pertinere, eidem Moguntinæ Ecclesiæ, dicto Moguntino Archiepiscopo & suis successoribus Imperiali auctoritate in perpetuum donavimus, & concessimus, & nominatum Principem nostrum venerab: Archiepiscopum Moguntinum præsentibus Principibus solenniter investivimus.

Darzu kommt, daß der H. Ertz-Bischoff so gar bey dem Römischen König eine besondere Confirmation gesucht, welcher sub d: A: 1232. *V. Kal. May* in seinem Diplomate sich also geäussert:

Notum esse volumus - - - - quod constitutus in præsentia nostra dilectus Princeps noster Sifridus Archiepiscopus Moguntinus. Celsitudini nostræ supplicavit attentè, donationem, & concessionem Principatus Laurissensis Ecclesiæ cum omni honore, Vasallis - - - - à Domino & Patre nostro Friderico invictissimo Romanorum Imperatore Semper Augusto, - - - Nobis præsentibus, & consentientibus laudabiliter Sibi factam, & Ecclesiæ Moguntinæ denuò ratam habere, & conservare inviolabiliter deberemus. Nos igitur attendentes grata obsequia, quæ dicta Ecclesia Moguntina nobis, & Progenitoribus nostris noscitur impendisse, Considerantes etiam Servitia debita Imperio, quæ per impotentiam Monasterii memorati ei hactenus sunt subtracta, per dictum Archiepiscopum, & successores ejus posse, congruè exhiberi, concessionem, & donationem prædictam, tanquam de assensu nostro factam, ratam habentes præsentis Regalis paginæ Sancimus edicto, quatenus nulla persona alta vel humilis, ecclesiastica vel mundana, ei ausu temerario contraire præsumat

Und ferner, daß der H. Ertz-Bischoff nicht den Pabst gebraucht, die damahligen Mönchen um ihr Eigenthum zu bringen, sondern die Mönchen selbst, daß sie ihm den Weg zur vollkommenen Einnahm des Closters bahnen musten. Der berühmte Tritheimer gibt in seiner Hirsauischen Chronick, wo auch die angezogene Diplomata stehen, folgenden Bericht davon:

Donatione tam Regali, quàm Imperiali memorati Principatûs ad votum impetratâ Archiepiscopus ut eam, & sibi & successoribus suis perpetuò redderet stabilem, Monachos ipsius Cœnobii Laurissensis callida persuasione induxit, multa eis promittens & magna, quatenus Romano Pontifici super negotio translationis Principatûs scriberent, & ejus confirmationem instantiùs ab eo postularent: Monachi autem de sua expulsione Suspicionem non habentes, existimantesque, se magnos illicò futuros, si Ecclesiæ Moguntinæ forent confœderati, simul & uniti, Archiepiscopo super ablatione Principatus per omnia consenserunt, & Papæ litteras hujus tenoris (welcher bey dem Chronickschreiber folget) direxerunt.

Daraus ist klar, daß der H. Ertz-Bischoff so gar die Einwilligung derer Mönchen in die Incorporation, will geschweigen den Willen des Kaysers vor nöthig gehalten, ehe Rom darinnen etwas verordnen könte.

VII.

Wie hingegẽ durch diese union einer plenitud: potestatis Pontificiæ Platz gegeben werde.

Zum Siebenden. Wird bey solcher Gestalt der Sache einer Plenitudini potestatis Pontificiæ Platz gegeben, welche von Teutschland zu decliniren derer alten glorwürdigsten Kaysern fürnembstes Augenmerck gewesen.

VIII.

Und der Kayser seine Consens appendiciren soll.

Zum Achten. Streitet wieder die Ehre eines Kaysers, daß er durch Appendicirung seiner Einwilligung, in diese Päbstliche Incorporation solche plenitudinem potestatis wieder auctorisiren solle.

IX.

IX.

Zum Neunten. Wird die Stifftung des Clösterlichen Gottes-Hauses *Augiæ Majoris*, welche vor eine Mönchen-Versammlung, und nicht vor einen Bischöflichen Tisch gemeinet war, und ausdrucklich dahin lautet, auch von denen Alten mit Heftigkeit durch Bann und Fluch verwahret ist, durch diese Incorporation zernichtet; wobey doch ein gewissenhaffter Richter zu überlegen hat, was der ehrliche Franzos *Choppinus* in seinem *Monastico L. I. Tit. 2. §. 3.* mit diesen Worten zu überlegen gibt.

Wie die mit Bañ u. Fluch verwahrte Stifftung hintan gesezt werde.

Antiquitùs Sanè, quùm in vacuum Sacerdote Templum ſuffici alius ſtatim nequiret idoneus, ſolebat Eccleſia probo alicui viro commendari ac committi, qui velut tutor quiſpiam, aut Procurator bona fide actûs ſui rationes redderet: neque intererat, Monaſticumné foret Eccleſiæ beneficium, cui ille ſecularis Clericus temporaria fiducia præficeretur, quippe, qui nec Paſtor Eccleſiæ eſſet, nec curator ei niſi pro tempore daretur. Carthag. Conc. V. Cap. 8. in Can. *Conſtitutum* Cauſ. VII. quæſt. I. Ideoque Pontificiis legibus non videbatur binæ Eccleſiæ præfecturam gerere, qui alterius Rector perpetuus, alterius vero Cuſtos temporarius exiſteret - - - aſt pium venerandæ vetuſtatis inſtitutum, quo vacantibus poſſeſſore Eccleſiis proſpiceretur, odioſé detortum eſt poſtea in earum perniciem: quibus enim per Canones Cœnobiorum Magiſtris eſſe non licet, iisdem ut illa commendentur perpetuò, moribus eſt comparatum: atque ita concipitur ejusmodi fiduciæ formula bullatis tabulis, ut libera rerum diſpenſatio fiduciariis poſſeſſoribus conceſſa intelligatur: ex quo vera apparet noſtratium Pragmaticon ſententia, fiduciarium jus in Sacerdotia ab legitimo eorum titulo nil diſcrepare: ſunt enim perpetui illi depoſitarii inſtar eorum, qui procuratores in rem ſuam dicuntur Juris peritis, quique ſuum non alienum negotium obeunt, ac propterea Neotericus quidam auctor, rectè fiduciarios hoſcè diſpenſatores vocat fucatos diſſipatores, cum ipſis non eccleſiæ gratia, ſed ſua potius rerum adminiſtratio permittatur.

X.

Zum Zehenden. Wird dem Convent sein freyes Wahl-Recht, wider des teutschen Reichs-Rechte durch diese Incorporation entzogen. Der Pabst *Paſchalis* hat im Jahr 1122. sich gegen Kayser Heinrich den *V.* auf das verbindlichste erklähret:

Wie der Convent contra jus publicum Imperii sein Wahl-Recht dadurch verliehre.

Præſentis Privilegii pagina confirmamus, ut Regni tui Epiſcopis, & Abbatibus liberè præter violentiam & ſimoniam electis, inveſtituram virgæ & annulli conferas. *v. Goldaſt. Conſt. Imp. T. I. p.* 255.

Wo demnach bey einem Convent eine freye Wahl aus der Stifftung hergebracht ist, da kann der Pabst dieselbe nicht abstricken, noch stehet einem Kayser an, daß er die Investitur auf einen andern, den der Convent nicht erwählet hat, durch Päbstliche Verfügung ableiten lasse.

Ferner gehöret hieher, was der Kayser Sigmund in seinen, *& communium Imperii ordinum Aviſamentis ad Concilium Conſtantienſe Cap. III.* gesetzet hat.

Item ſtatuatur, & ordinetur, quôd in omnibus beneficiis electivis, ſive ſint Patriarchatus, Archiepiſcopatus, Abbatiæ, Præpoſituræ &c. Serventur jura de electione - - - - quæ etiam beneficia electiva, ſub quacunque expectativa gratia cadere non debeant - - - - & quod nullo modo liceat ſummo Pontifici quicquam in contrarium attentare, præterquam in electis ſibi immediatè ſubjectis - - - - *vid. ibid. pag.* 392.

Item die Verordnung Kaysers Albrechts des *II.* in seiner pragmatischen Sanction *Cap. III.*

Romanus Pontifex majores Eccleſias - - - aut eas, quibus Abbates præficiuntur, & Eccleſiaſticas dignitates, quæ per electionem ſibi deligere Rectorem conſueverunt, nemini reſervato, præter eas, quæ jure ſcripto, vel Romani Principatûs cauſa ſibi permittuntur. *vid. ibid. pag.* 401

Ferner des Kaysers Friederichs des *III. Aviſamenta tempore Concilii Baſileenſis. Cap. V. §. 2.*

Beneficiis & dignitatibus electivis, in Corpore juris non reſervatis, juxta diſpoſitionem Juris Communis, debitè provideatur. *ibi pag.* 404.

Und endlich die *Concordata Nat. Germ.* worinnen verordnet ist:

Item placet nobis, quod in Metropolitanis & Monaſteriis immediatè ſubjectis Sedi Apoſtolicæ fiant electiones Canonicæ - quas etiam - - - expectabimus - - - - & ſi Canonicæ fuerint, eas confirmabimus.

Pabst *Julius* bekennet aber in der zweyten Bulle *ſub 10. Kal. Octobr. Ao. 1508.*

Et cùm, ſicut accepimus, in Privilegiis & indultis dicto Monaſterio per Sedem Apoſtolicam conceſſis, ac in *Concordatis*, inter eandem Sedem, & inclytam Nationem Germaniæ initis, inter alia caveatur expreſsè, quod certum tempus ad eligendum dilectis filiis, Conventui dicti Monaſterii

præfixum expectari debeat, antequam per eandem Sedem ad aliquam Provisionem seu aliam dispositionem de dicto Monasterio faciendam procedi possit, - - - non obstantibus - privilegiis & indultis, ac concordatis præfatis, quibus, illis aliàs in suo robore permansuris, hac vice duntaxat specialiter & expresse derogamus.

Wann Concordatis derogirt werden soll, so wird die Einwilligung beyder Theile erfordert, mithin wäre zum Bestande der Sache die Kayserlicher Majestät, und ihrer Stände genehmhalten in diesem Fall ohnumgänglich nöthig gewest.

XI.

Der Grund zum Unterg: der Disciplinæ Regularis in dieser Abtey gelegt werde.

Zum Eilfften. Wird durch diese Incorporation der Grund zum Untergang der Disciplinæ Regularis in dieser Abtey, ja zum Untergang der Abtey überhaupt gelegt. Wann die Disciplina Regularis in einem Closter floriren soll, so gehört der Abt zu seinen Mönchen, und zwar ein Abt von eben der Regul: sonst trift ein, was der Abt von *Clugny Petrus. Epist. 28. L. III.* erinnert:

Olim in Cathedralibus & Collegiatis Ecclesiis fuêre Monachi, sive Canonici Regulares, in communi viventes, atque uno Refectorio, unoquè Claustro contenti, è quibus assumpti Episcopi Monastica instituta callebant: & ideo visitandis suæ Diœcesis Monasteriis, Monachorumquè excessibus ponderandis ac corrigendis, nec non, quæ ad sanctæ observationis augmentum conducunt, Sanciendis idonei esse poterant: hodiè verò, cùm sint ferè omnes Sæculares, à regulari vita alieni prorsùs, quâ fronte Monasteria visitare, ac de rebus, quas nesciunt, diffinire debeant, non video: scilicèt, docebunt, quod non didicerint, milites erunt priùs quàm Tyrones, magistri antequam discipuli, reclamante Sacro Canone. *Ordinatos Distinct.* 59. *Can. Miserum-distinct.* 61. *Can. si Clericatus. Caus.* 16. *quæst.* 1.

Darum hat auch *Choppinus* in seinem schon citirten *Monastico L. I. T. 2. §. 2.* geurtheilet:

Utcunque Clericus Sæculi Pontificia Commendatione regulari conventui præsit, libero arbitrio ac Commercio profanorum templi redituum: Spiritali certe & sacra censura non utitur in cucullati ordinis viros, sumto Innocent. III. argumento *in cap. cum causam de elect. & Vien. Concilii Cap. I. eod. tit. Clem. quia regulares de supplend. neglig. Prælat. Cap. ult. §. præcipimus, de Stat. Mon.*

Und weil nach der Absicht der Incorporation dem Bischöflichen Tisch daran gelegen ist, daß bey Zeit keine Mönchen mehr in der Au seyen, und das Closter mit denenselben verfalle, damit es der Welt aus dem Andencken komme; so müste man alle menschliche Vernunft verlaugnen, wann man nicht zugeben wollte, daß die Incorporation, welche vor Augen ist, der natürlichste Weg zum Untergang der Abtey seye. Wenigstens wird die ausführliche Historie dieser Costanz- und Römischen Anstalt, welche der Convent des regierenden Kaysers Majestät mittelst des allgemeinen Reichs noch allerunterthänigst zu Füssen legen wird, klar genug an den Tag legen, daß der Stiffter des Ordens, und Closters sich über dieselbe nicht zu erfreuen haben.

XII.

Wie in diesem territorio eine fremde Obrigkeit de facto eingeführt werde.

Zum Zwölfften. Gleichwie durch diese Incorporation in dem Territorio der Au eine gantz fremde Obrigkeit eingeführet wird, und zwar de facto nicht anderst, als wann es von einem Conqueranten mit Waffen überwältiget worden wäre; also ist nicht nur denen Unterthanen zur Last, die Regiments-Verwaltung verändert, sondern auch der Convent von der Lehen-Ertheilung, von der Rechts-Uebung und Oeconomie ausgeschlossen, und durch eine Unionem submissivam aus seiner Freyheit, Ehre, und Würde ohne Verbrechen, ohne Urtheil, und Recht, und nicht von seinem natürlichen Herrn, sondern von Pabst und Bischoff verdrungen worden. Weitläuftigkeit zu vermeiden, kann dieser Punct gegenwärtig nicht in das nöthige Licht gesetzt werden; es wird aber künfftig bey einer andern Gelegenheit geschehen.

XIII.

Wie die Kayserl. Wahl-Capitulation darunter leyde.

Zum Dreyzehenden. Ist zu betrachten, daß von Kayser Carl dem *V.* in seiner Capitulation Art. 8. eydlich zugesagt worden:

In allweeg sollen und wollen wir die teutsche Nation, das H. R. Reich, auch andere Fürsten, Grafen, Herren, und Stände, bey Ihren Hohheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht, und Gewalt, jeden nach seinen Stand, und Weesen bleiben lassen, ohne unser, und männiglichs Eintrag, und Verhindernus, und ihnen darzu ihre Regalien, Oberkeiten, Freyheiten, Privilegien = = = in guter beständiger Form,

ohne

> ohne unser und männiglichs Eintrag, und Verhindernuß, und ihnen darzu ihre Regalien, Oberkeiten, Freyheiten, Privilegien = = = in guter beständiger Form, ohne alle Weigerung confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben, schützen, und schirmen.

Nun war das Closter in der Au ein Stand des Reichs, nicht der Abt vor sich; mithin stritte mit der beschworenen Zusage *Caroli* des *V.* und jedes Kaysers, wann er oder ein anderer seiner Nachfolger im Regiment, das Closter der Au per unionem subjectivam dem Stifft Costanz zu vereinigen gedacht hätte. Da von keinem Kayser zu präsumiren ist, daß er gegen seine beschworene Capitulation handeln wolle; so ist auch gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß ein Kayser (cum debita causæ cognitione) in die Incorporation gewilliget.

XIV.

Zum Vierzehenden. Entziehet diese Incorporation dem teutschen Reich ein unmittelbahres Glied, welches dem Kayser, und seinen Mitständen, durch sein besonderes Votum und besondere Haushaltung gewiß nutzlicher ist, als wann das Costantzische Votum das Reichenauische allzeit nach sich ziehet, und der Bischöfliche Tisch die Reichenauische Güther verwaltet; Dann die Güther-Verwaltung, welche von einem Tisch zu erwarten ist, bestehet in der Consumption. Carl der *V.* aber hat in seiner Capitulation von unmittelbahren Güthern versprochen:

Wie diese unio dem teutschen Reich nachtheilig sey.

> Insonderheit sollen, und wollen wir dem Heil. Röm. Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohn Wissen, Willen, und Zulassen derer Churfürsten, sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden = = = noch in andere Weeg veräussern, oder beschweeren, sondern = = = zum fürterlichsten wieder darzu bringen, zueignen, auch dabey bleiben lassen = = = = und ob wir selbst, oder die unsere ichts, das dem H. Reich zuständig = = = = und nicht mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, innhätten, das sollen und wollen wir bey unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich wieder zu Handen wenden = = = =

Streitet es nun wider eines Kaysers Eyd, etwas dem Reich zuständiges veräusseren, oder beschweeren, oder ohne einen rechtmäßigen Titul behalten, oder auch die seinige behalten lassen; so kann er noch viel weniger eine Reichs-Abtey von dem Römischen Stuhl dem Reich entziehen, und einem Bischöflichen Tisch aufopfern lassen.

XV.

Zum Fünffzehenden. Wird auf diese Weise, wann die Incorporation der gefürsteten Abtey, in Betracht derer sonst geringen Einkünffte des Fürsten Bischoffs zu Costanz thunlich seyn soll, das Principium Convenientiæ, welches eine Machiavellische Staats-Klugheit, und offenbahre Quelle des Unrechts ist, gerechtfertiget, und denen weltlichen sowohl als geistlichen mächtigen Hrn. der Weeg gezeigt, wie sie auf Unkosten anderer ihre Taffel verbesseren, und ihren Pomp vergrösseren können: Und wann der höchste Richter im Reich Consensu quasi explicito eine solche Uebung leiden will; so ist das Conclamatum est bereitet. Wer sonst aus der Ratione Statûs herleiten will, daß diese nichtige Incorporation bestehen müsse, der wird einen bloßscheinenden Nutzen, eines, oder etlicher Stände, der Gerechtigkeit vorziehen, und nicht bedencken, daß diese allein die wahre Basis so wohl der gemeinen, als aller Stände besonderer Wohlfahrt ist. Die Bischöffe haben dem Reich allemahl besser gedient, wann ihre moralische Kräfften so groß waren, als die Physicæ.

Wie diese unio nach einer Machiavellischen Staatsklugheit rieche.

XVI.

Zum Sechszehenden. Da die vormahlige Päbste die Stiftung dieses Closters, und alles darzu gehörige, mit wiederholten Bullis, einer Mönchen-Versammlung vom Orden St. Benedicti mit dem Bann auf ewige Zeiten verwahret haben; so ist nicht zu glauben daß einer aus ihren Nachfolgern in der Päbstlichen Regierung den Bann, und Fluch von jenen auser acht lassen wolle; darum ist niemahl wahrscheinlich, daß ein Pabst mit genugsahmer Wissenschafft derer Umstände diese Incorporation gewollt habe. Daher ist ohne Zweiffel gekommen, daß schon Pabst Paulus der *IV.* im Sechzehenden Jahrhundert, und zwar im ersten Jahr seiner Regierung die Abtey nach dem Tod des damahligen Bischoffs von Costanz von dem Bischoffthum wieder abgesondert, und von ihrem eigenen Abt, wie vorher, regieret wissen wollte: wovon aber die Urkunde durch einen Verräther in des Bischoffs Hände gekommen, und zu einem Beweiß, wie weit der Gehorsam gegen den Römischen Stuhl ohne Interesse gehe, dem Feuer übergeben worden. Daher rühret ferner, daß Pabst *Sixtus V.* in eben demselben Jahrhundert seinem in die Eidgenossenschafft abgeordneten Legato, Episcopo Tricariensi wieder Befehl gegeben

Wie sie verdächtig seye, in Betracht der Päbstl. Bullen, und des denenselben anhangende Fluchs

sich in Person in das Gotts-Hauß Reichenau zu verfügen, und zu sehen, welcher Gestalt die Union geschaffen seye, und darinn auch zu erkennen, und zu verfahren: welcher Legat sich auch damahl gegen die, durch welche ihn das Stifft Costantz nach seiner Ankunfft complimentiren ließ, deutlich erklähret:

Wann die *Unio* mit Unterdruckung des Ordens geschehen so seye es gut; *Pontifici omnia licere.* Wann aber die *Union* so erfolget, daß in dem Gottes-Hauß der Orden, die Regul und andere Clösterliche Gerechtigkeiten gehalten werden; so seye schwer, daß die Mönchen ohne ein Haupt, unter dem Bischoff zu Costanz seyen. *vid. litteræ Capituli Constant. ad Episcopum Suum Cardinalem Romæ agentem die 3. Novemb. 1586. infra* §. *XLV.*

XVII.

Wie sie streite mit denen gravaminibus centum von A. 1522.

Zum Siebenzehenden. Ist diese Abtey gantz offenbahr unter denenjenigen begriffen, welcher Restitution die Stände des teutschen Reichs schon Anno 1522. begehret, da sie in denen bekannten Gravaminibus Centum Cap. XVI. folgendes vorgestellet:

Item & illud hucusque notoriè observatum fuit, ut Abbatiæ multæ, Cœnobia item plura, ac reliquæ id genus Domus - - - Cardinalibus, Epis, ac Cæteris Prælatis in tutelam Commendarentur, incorporarenturquè: quare factum est, ut per Cardinales, Epos, ac Prælatos illos - - - ita sint extenuata, exhaustáque, quòd cùm ante hâc in uno illorum Monasteriorum 40. 50. aut ultra hoc etiam personæ satis commodè potuerint foveri, nunc ægrè quinque, sex, aut decem necessariis provideri possint alimentis, quæ res omnis in privata compendia, ac commoda Cardinalium est excogitata: unde nedum plura oriuntur offendicula, sed & gravamina, oneraquè ardua, ac non ferenda Germanis: ideoquè & hîc Supplicatur, Abbatias prædictas, Monasteria - - - denuo in integrum jus eorum pristinumquè rerum statum restituendas, cavendumquè posthâc, ne cuiquam tales Commendæ, ùt vocant, Seu incorporationes concedantur. *vid. Goldast. Constitut. Imp. Tom. I. pag.* 463.

XVIII.

Wie Kayser Max. der I. verboten sich derselben zu fügen.

Zum Achtzehenden. Hat Kayser Maximilian der erste dieser Päbstl. Verfügung gleich im Anfang keinen Platz gelassen, sondern bald darauf als sie ausgegangen war, folgende Kayserl. Verordnung dargegen in die Au erlassen:

Wir vernehmen, wie etliche in gröster Uebung seyen, das Gottes-Hauß Reichenau nach Absterben des jüngsten Abts — in ir Gewalt, auch euch, als desselben Gotts-Hauß Unterthanen in ir Gehorsam zu bringen, und euch von uns, und dem Heil. Reich zu ziehen, alles ohn unser Wissen, und Verwilligen. Dieweil aber uns und dem Heil. Reich, auch unserem Hauß Oesterreich an bemelten Gotts-Hauß Reichenau, mercklich und viel gelegen, deshalben uns keineswegs gemaint seyn will, damit dasselb Gotts-Hauß, und ihr in frembd Hand kommen, oder von uns, und dem Heil. Reich gezogen werde; so ermahnen wir euch bey den Pflichten und Ayden, damit ihr von wegen des Gottes-Haus Reichenau, uns, und dem Heil. Reich verwandt, und verbunden seynd, auch Entsetzung, und Privirung aller euerer Freyheiten, Gewohnheiten, mit allem Ernst empfehlend, und wollen, Ob an euch obbemelts Gotts-Hauß halber einicherlai Ansuchung, es wäre durch Päbstl. Bullen, Verträg oder andere Practiquen an euch beschehe, daß ihr alsdann niemants glaubent, schwörendt, oder ainicherlay gehorsam erzaigt, und beweiset ohn unser als Röm. Kaysers und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und besonderbar unsers Regiment zu Ynnsprugg, denen wir in unseren Abwesen in den Sachen zu handlen befohlen haben, wissen, willen, und weitere Befehle, und kein anderes thut, als ihr dann uns, dem Heil. Reich, und euch selbs das wohl schuldig seyd; daß ist gantz unser Will und ernstlich Mainung. Geben am Erchtag vor Allerheiligen Tag *Anno Dom.* XV^{C}. und in dem Achten.

XIX.

Wie dieser Kayser sein Mißfallen darüber dem Bischof von Costanz bezeuget.

Zum Neunzehenden. Hat des Kaysers Maximilians Majestät auch in folgender Zeit bey erfolgten weitern Vorstellungen, Begebnussen, und Uberlegungen sich dieser Einleibung der Abtey in das Stifft Costanz mit allem Ernst widersetzet, wie aus folgendem Kayserl. Schreiben vom 20. Julii 1509. an den Bischoff erhellet:

Ehr-

Ehrwürdiger Fürst, Rath, lieber Andächtiger.

Wir vernemmen, wie du die Eydgenossen angeruffet haben sollest, dich in die Posses- sion der Abtey Reichenau inzusetzen, und vermeinest, dieselb Abtey von uns, und dem Heil. Reich, unangesehen deiner Pflicht und Gelübt, damit du uns verwant bist, ge- waltiglich zedringen, daß uns dann von dir (so verr deme also ist) nit khlain befrömbdt sondern mercklich mißfället. Dieweil uns aber zue gestatten kheineswegs gemaint seyn will, bemelts Gotts-Hauß Reichenau, als ein Glied des Heil. Reichs, von uns, und dem Reich entziehen, oder dasselb Gotts-Hauß wieder alt Herkommen, und Freyheit beschwehren zu lassen; so ermahnen wir dein Andacht, der Glübten, Pflichten und Ayden, damit du uns verwant bist, dir auch bey Privirung und Entsetzung aller dei- ner, und deines Stiffts Regalien, Freyheiten, und Gnaden, damit du von uns und dem Heil. Reich begabt bist, gebietend und ernstlich befehlend, daß du angezeigter deiner Handlung und Uebung wieder berürtes Gotts-Hauß Reichenau bey den Aydgenossen oder sonst gäntzlich abstandest, dich der nit weiter gebrauchest, sondern wo du vermainst deshalb einicherlai Beschwehrung zuehaben, selbs vor uns als ainem Römischen Kayser, und deinem rechten Herrn und ordentlichen Richter, und niemert anderstwo suchest; so wollen wir hierinn handlen lassen, damit du, noch niemand, wieder die Billichkheit beschwert soll werden. Und wiewol wir uns gäntzlich versehent, daß du diesem unserem Befehl nachkommen, und still stehen werdest; so begehren wir doch des, dieweil uns an der Sache gelegen, dein schrifftlich Antwurt, Uns darnach wissen zu richten. Geben in unserem Castell zu der Laiter ꝛc.

XX.

Wie Seine Majest. nach vieler Ueberlegung bey der ersten Gesinnung geblieben.

Zum Zwanzigsten. Ist zwar im Jahr 1510. als der Kayser eine Reichs-Versammlung zu Augsspurg gehalten, ein Vertrag zwischen dem Kayser eines und dem Bischoff samt seinem Capitul andern Theils daselbst errichtet worden: und es ist eine Abschrift davon bey Handen, welche die Urkund gegeben sagt in der Kayserl. und des heil. Reichs-Stadt Augsspurg am zwanzigsten Tag des Monaths Junii nach Christi Geburt Funfzehenhundert, und im zehenden. Der Innhalt desselben bringt mit sich:

Der Kayser habe als Kayser auch als regierender Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Casten-Vogt des Gotts-Hauses Reichenau zugegeben, und bewilliget, daß der Bischof Hugo, und seine Nachkommen Bischöffe daselbs zu Costanz desselb Gotts-Haus Reichenau, mit sammt allen seinen Geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Regalien, Freyheiten, Renten, Gülten, Schulden, und allen andern seinen Zugehörungen zehen Jahr lang, die nächste darnach kommend auf des Kaysers, und seiner Erben regierenden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Innhaber der Gravschafft Tyrol, und der Vorder-Oesterreichischen Fürstenthumben, und Lande Wohlgefallen innhaben, versehen, und gebrauchen, auch einen Convent von 12. Persohnen, oder dabey, und einen Prior, alles von der regulirten Observantz St. Benedicti in solchem Gotts-Hauß haben, und dieselbe mit aller Nothdurfft nach solcher Observantzer Gewohnheit, stattlich unterhalten soll. Darzu, so soll der Kayser seine Commissarien verordnen, die dem gedachten Bischoff von Costantz dasselb Gotts-Hauß einantworten, auch *inventari* und Briefliche Urkund ufrichten, in was Maaß, und Gestallt sollich Gotts-Hauß in allen Dingen uf solchen Tag der Einantwortung gefunden werde ꝛc.

Allein dieser Vertrag ist nicht zu erfüllen gekommen, noch die stipulirte schriftliche Versicherungen in der gesetzten Zeit von beyden Theilen gegen einander ausgewechselt worden, sondern des Kaysers Majestät blieb auf dem zu erst erwehlten geraden Wege, und schrieb unter dem 30. April 1511. an den Rath zu Constanz, wie folget:

Wir Maximilian ꝛc.

Entbieten den Ersamen, Unsern und des Reichs lieben getreuen Burgermaister, und Rath der Stadt Costantz unser Gnad, und alles Guts.

Wir haben als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Kasten-Vogt des Gotts-Hauß Reichenau gnediglich bedacht, dasselb Gotts-Haus, dieweil das bisher in Schaden, Abnehmen, und Unordnung gewachsen, und noch ist, wiederum zu erquicken, zu vorigen Würden,

Nutz-Früchten, und ufnehmen, zu fürdern, und in gut Ordnung, Regiment, und Weesen zu stellen, und darauf den Ersamen, andechtigen, lieben getreuen, Wolfgang von Klingenberg Land-Commenthur im Elsaß, und Hansen von Bodmen, mit samt euch, durch ainen oder mer, so ir allweg darzu kisen, und ordnen solt, zur Verwaltung, Pfleg, und Handlung desselben Gotts-Hauß an unser als Kasten-Vogts stat fürgenommen, und geordnet und begeren darauf an euch mit Ernst, und Fleiß befehlend, daß ihr euch der Verwaltung, und Pfleg des gemelten Gottes-Hauses, mit sammt dem Commenthur, und Bodmen von unseretwegen annemmet, beladet, und die nach Nutz Nothdurftig, auch zu Früchten und ufnehmen des Gotts-Hauß in allweg getreulich und fleißig gehandelt, und sonderlich Innhalt seiner Ordnung, so wir euch deßhalben begriffen und gefertiget haben. Und zusammt derselben Ordnung befehlen, und geben wir euch mit sammt dem Comenthur, und Bodmen, Gewalt, alle Unterthanen zu erforderen, gebürlich Huldigung von ihnen zu nehmen, lehen zu leihen: auch ob euch jetzt und hinfür des Gotts-Hauß Nutz und Nottdurfft nach gut, und fruchtbar ansehen wurd, Geld aufzubringen, dasselb uf die besten, und fruchtbaristen Weeg wiederum zu vergnügen, und sonst gemainlich, und sonderlich alles das zu handeln, daß zue Nottdurfft, Handhab, Behaltung, Erquicken, Ufnehmen, Nutz, und Guten des Gotts-Hauß dienet, als wir euch des gnediglich getrauen. Daran thuet ihr uns sondern Gefallen, und unser ernstliche Meinung. Geben zu Tübingen am 30. Tag April 2c.

XXI.

Wie Seine Maj. durch Gesandte dagegen gearbeitet.

Zum Ein und Zwanzigsten. Hat der Kayser im Jahr 1512. seinen Rath Johann Imbern de Monte lilio mit besonderer Instruction, und einem Credenz-Brief an den Bischoff geschickt, und durch denselben begehrt:

Daß sein Andacht dem Kayser, und Reich zur Ruhe und guten sich hierinn gutwillig und gehorsam beweisen, seine Anfechtung gegen die Au abstellen, und weiter unnöthigen Kosten nicht darauf wenden, noch den Kayser in fernere Mühe, und Unruhe einführen, noch das Gotts-Hauß in Kosten, Unordnung und Verderben, womit es solcher seiner Anfechtung halben stets beladen sey, leiten soll.

XXII.

Wie der Bischof des Kaisers Sanftmuth mißbraucht.

Zum Zwey und Zwanzigsten. Sr. Majestät Sanftmuth aber wurde vom Bischoff offenbar mißbraucht, und er wollte in diesem zwischen dem Sacerdotio & Imperio frewillig erregten Streit absolutè die Oberhand haben, darum erschiene von Rom die Bulla Leonis des X. Sub d. 17. Febr. 1514. diese war an die Vasallen und Unterthanen des Closters gerichtet: sie bezohe sich darauf

Daß Pabst *Julius II.* dem Bischoff Hugo vor sich, und seinen Bischöflichen Tisch das Closter der Au auf ewig geschenckt habe, und der deshalben zwischen Ihm und dem zum Abt erwählten Conventualen Marx von Knörringen entstandene Streit zwey Cardinälen übergeben worden, der letztere auch ein Urtheil darinn gesprochen, welches rechts kräftig worden, so, daß würckhliche *Executoriales* von ihm ausgegangen seyen.

Sie fügte hinzu:

Diese *Executoriales* seyen bis daher nicht zur Erfüllung gekommen, weil Marx von Knörringen ohne Zurucksicht auf alle Censuren zu einem bösen Exempel vor andere, und zu Verringerung des Päbstl. Ansehens in das Closter noch eingeschoben bleibe, hingegen aber von Römischen Stuhl gesorgt werden müsse, daß die bey demselben, zumahl durch die Cardinäle gesprochne Urtheile nicht durch eines jeden Frevel und Kühnheit, an ihrer Würckung gehindert werden; derhalben solten sie Vasallen, und Unterthanen des Gottes-Hauses dem Bischoff sich so willfährig erweisen, daß er nach dem Laut des Urtheils, und derer *Executorial*-Brieffe geschwind und ohne Hindernus in den Besitz des Closters komme.

Der Kayser hatte bis daher den neu erwehlten Marx und seine Wahl unterstützt: wie in der ausführlichen Deduction und unten wird augenscheinlich erwiesen werden; der andere Theil nennet ihn Intrusum und will ihn nicht leiden, der Kayser hatte durch den, oben No. 18. allegirten Brief denen Unterthanen des Gottes-Hauses befohlen:

Es

Es möge deß Gottes-Hauses wegen durch Päbstl. Bullen, Verträg, oder andere Weiß Ansuchung an sie geschehen; so sollen sie niemand glauben, schwören, oder einigen Gehorsam erzeigen, ohne seinen weiteren Befehl.

Der andere Theil aber setzet seinen Befehl diesem entgegen. Zu Rom wuste man den Widerstand des Kaysers wohl: dann wem andern als dem Kayser sollte man beygemessen haben?

Quòd Marcus in dicto Monasterio censuris quibuscunque neglectis, non sine pessimo aliorum exemplo, & Apostolicæ Auctoritatis diminutione intrusus adhuc maneat.

Und: Quòd Episcopus Hugo cùm pro se contra præfatum Marcum Super unione Sententiam reportasset, quæ nulla provocatione Suspensa, in rem judicatam transiverit, litterasquè executoriales decerni obtinuisset, tamen Sententiæ executorialiumquè litterarum executionem hactenùs habere non potuerit.

Allein man stellte sich, als wann unbekannt wären die Protestationen des Kaysers, die der Bischoff Hugo fleißig genug wird angebracht haben; als wann man nichts wüßte von denen Concordatis Nationis Germanicæ mit dem Römischen Stuhl: nichts von der Pflicht eines Kaysers, eine solche Abtey nicht aus des Reichs Handen kommen zu lassen: nichts von dem bösen Exempel, und der Schmählerung der Kayserlichen Autorität, wann das Imperium dem Sacerdotio hierinnen weichen sollte. Ja nichts davon, daß der Bischoff, welchem doch

Die *Fundatio Monasterii.*

Die *Execrationes, quibus veteres eam Sartam tectamquè voluerunt conservare.*

Das *Jus eligendi* des Convents, und die bis daher gehabte *Possession* desselben,

Das alle Güther, und Unterthanen umschliessende Eigenthums-Recht desselben, und der gleicher gestallt noch fortwährende Besitz.

Das Lehen-Recht des teutschen Reichs, und der noch subsistirende Lehen-*Nexus* zwischen demselben und dem Closter

gerad und augenscheinlich entgegen war, alle diese bey wohlgesitteten Völckern venerable Verfassungen, unter seine Füsse treten wollte.

XXIII.

Zum Drey und Zwantzigsten. Brachte es endlich der ruhmwürdigste Kayser durch seine unermüdete Sorgfalt dahin, daß er sub dato Augsspurg den 21. Tag des Monaths Octobr. 1516. den Schluß publiciren konnt, welcher hier folget:

Wie es Se. Maj. endlich zu einem dem Closter onerosé Vertrag gebracht, u. darüber in perpetuam rei memoriam ein Decret publiciret.

Wir Maximilian 2c.

Bekennen für uns, und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich. Als dem Ehrwürdigen Haugen Bischoff zu Costantz, unserem Fürsten, Rath, und lieben Andechtigen, und seinem Stifft das Gotts-Hauß in der Reichenau von dem Päbstlichen Stuhl zu Rom ewiglichen incorporiret, und eingeleibt, daraus aber zwischen Ihm, und den Verwaltern, und Unterthanen desselben Gotts-Hauß merck lich Irrung beschehen ist, deshalben Uns als Römischen Kayser, und sonderlich, dieweil dasselb Gotts-Hauß von uns und dem Heil. Reich Fürstliche Regalia hat, darinn zu sehen gepüert, damit Aufruhr, und desselben Gotts-Hauß Verderben verhütet werde; darum wir dann dieselbe Partheyen der berürten Sachen halben mit ihrem Wissen, und Bewilligung, gütlich und entlich vertragen, also das genannter unser Fürst von Costantz für sich, seine Nachkommen, und Stift sich aller ihrer erlangter Gerechtigkeit zu dem gemelten Gotts-Haus gegen ziemlicher Vergnügung seines erlittenen Kostens gentzlichen wiederum entschlagen, und verzigen, und Uns darneben freywilliglichen heimgesetzt hat, zu declariren, daß die Confirmation eines jeden Abts in der Reichenau, ihm, und seinen Nachkommen zusteen, oder aber bey dem Päbstl. Stuhl zu Rom, wie von Alter herkommen ist, bleiben soll: daß wir demnach aus treffenlichen Ursachen, Uns darzu bewegend, declarirt, und erklärt haben, und thun das wissentlich mit diesem Brieff, daß die gemelt Confirmation der Geistlichkeit halber eines jeden Abts des Gotts-Haus Reichenow bey dem Stuhl zu Rom in Ewigkeit bleiben, und sonst von niemand anderen genommen werden soll. Mit Urkund diß Briefs besigelt mit unserem Kayserl. anhangenden Sigill. Geben in unser, und des Reichs-Stadt Augspurg den 21ten Tag des Monats Octob. *A. Dom.* im Sechzehenden, unser Reich des Römischen im 31. und des Hungarischen im 27. Jahr.

Wie überflüßig die vom Kayser gegen den Bischoff hierbey bewiesene Gelindigkeit dem Publico geschienen, lässet sich daraus urtheilen, daß eine zur Zeit der Handlung an das Licht getretene Deduction die Frage:

> Ob und woher der Bischoff von Costantz vor seinen Abtritt einen Ersatz zu fordern habe?

mit folgenden Substantialibus erörterte:

> Daß, da der Bischoff von Costanz ihm und seinem Stifft das Gottes-Hauß Reichenau durch die Päbstl. Heiligkeit mit aller seiner Zugehör eingeleibet, demselben billig bekannt gewesen, daß es wieder die Concordata Principum wäre, weshalben es ihm vor, und nachmahls nicht zugelassen werde: Dann das Heil. Röm. Reich und die Glieder darinn wollen, und mögen nit erleiden, daß eine Prälatur, oder anders in den Concordatis begriffen den Cardinälen, noch jemand in Commendis gegeben, oder eingeleibt werde. Es seye gesagt, der Bischoff habe gefordert 8000. Fl. für seinen Abtrag, es seye mit ihm geredt, er laß sich billig mit 5000. Fl. begnügen. Sey zu bedenckhen, was den Bischoff bewegt hab, daß Gottes-Haus in seine Pflicht, in præjudicium Monasterii zu impetriren, dadurch das Gottes-Haus in billig Gegenwöhr kommen, und in unbilligen Schaden vom Bischoff geführet worden, wohl um 40000. Fl. ohne was künftig geschehen möge. Da sey zu erwegen, wer dem anderen billiger Schaden abthue.

XXIV.

Wie das Closter pro redimenda vexa 6000. Fl. an den Bischoff bezahlt, und dieser auf die Union renunciret.

Zum Vier und Zwantzigsten. Wurde diesem Vertrag und Kayserl. Beschluß zu folge, eine Summa von 3000. Fl. des Closters wegen dem Bischoffen Hugo baar erlegt, und noch 3000. Fl. auf drey Termine zu zahlen versprochen: dann auf die Sume von 6000. Fl. war man vor den völligen Abstand überein gekommen. Der Bürgermeister, und Rath der Stadt Costantz, der Amman zu Reichenau, auch Bürgermeister, und Rath daselbst, der Amman, Bürgermeister, und Rath zu Allensbach, wie auch der Amman Bürgermeister und Rath zu Marckelfingen, welche die gemeldete 3000. Fl. baar bezahlt hatten, verschrieben sich als Selbst-Schuldner vor die übrige 3000. Fl. wie sie dann auch von denenselben würcklich bezahlt, und von dem Abt Georg, von welchem bald ein mehreres folgen wird, ihnen wieder gut gethan worden, daß also dem Bischoff sein vermeintes Recht, so er durch die Incorporation erlangt haben wollte, von dem, ohne daß zu selbiger Zeit in Schulden vertieft gewesenen Closter, mit seiner grossen Beschwerung abgekauft worden: darum bekannte er auch durch einen am Weynacht Abend Anno 1516. gegebenen, und mit seinem Secret-Insiegel besiegelten Brief.

a) Daß er auf anlangen und zu unterthänigen Gefallen des Römischen Kaysers seine Gerechtigkeit, Bullen, und Verträg, so er von Päbstl. Heiligkeit und ihrer Majest. von wegen des Gottes-Hauß Reichenau erlangt, und bey handen gehabt, hinausgegeben.

b) Derselben verziehen,

c) Zu Abtrag seines deshalb erlittenen Kostens 6000. Fl. zu begnügen angenommen,

d) Eodem dato von wegen des vermelten Gottes-Hauses baar zu seinen Handen empfangen habe 3000. Fl. darzu eine Obligation um die übrige 3000. Fl. welche auf künftige Ziele bezahlt werden sollte: und daß er

e) für sich, seine Nachkommen, und Stift Costanz die Zahler, und das Gottes-Hauß derer bezahlten 3000. Fl. wegen, quit, frey, ledig und loß sage.

XXV.

Wie Kayser Max. die Erhaltung des Closters ausser der Union zu befördern gesucht.

Zum Fünf und Zwantzigsten. Fuhr der Preißwürdigste Kayser Maximilian nach diesem Geschäft noch weiter fort, bey der Abtey der Au solche Anstalten zu machen, welche die Erhaltung derselben in ihrem Stiftungmäßigen Wesen, und ausser aller Verknüpfung mit dem Stift Costanz zum Zweck hatten. Se. Majest. hatte den treuen Abt von Zwiefalten, Georg Fischer oder Piscator, welcher sich bey dieser Abtey einen unsterblichen Ruhm erworben, das Regiment der Au angetragen, dieser brachte nach dem Willen des Kaysers eine nothdürftige Zahl Mönchen von seiner Zucht mit, welche zwar nicht von Geburt, aber von Gelehrsamkeit und Sitten edel waren, also daß man gegründete Hofnung hatte, das Gotts-Hauß würde nunmehr durch Gelehrsamkeit und Tugend in einen blühenden Zustand kommen, gleichwie es durch die von Geburth edle Mönchen, welche wider die Absicht der Stifftung das Closter vorhin fast allein eingenommen hatten, von dem Höchsten grad der Herrlichkeit herunter gekommen war. Der Kayser präsentirte diesen Abt dem Pabst Leo X. zur Confirmation durch ein Schreiben von Mecheln den 3 Febr. 1517. worinn sich Seine Majest. auf eine Vacanz des Abteylichen Sitzes

> Per cessionem, & renunciationem Venerabilis Hugonis, Episcopi Constantiensis,

und

und ein darüber verfertigtes Instrument, welches sein Schreiben begleitete, deutlich berief, worauf auch der Pabst denselben zu einem Abt der Au, und ihm mit seinen dahin gebrachten Brüdern alle Regalia, Immunitäten, Jurisdictionen, so wie seine Vorgänger dieselbe gehabt hatten, bestättigte.

XXVI.

Zum Sechs und Zwanzigsten. Vermehrte des Kaysers Majestät das Vermögen des Closters, damit der Abt Piscator auch durch Dero allerhöchste Milde unterstützt würde, mit würcklichen Schenckungen. Als sich einer zu Costanz Hanß Freybürger genannt, selbst ableibig gemacht, und dadurch Ihro Majestät als Römischen Kayser alle desselben Verlassenschafft heimgefallen war, wurden dem Abt Georg und seinem Gottes-Hauß alle, und jede des gemelten Hansen verlassene Zinnß, Renten, und Gülten, Haab, und Güther, liegendes, und fahrendes, so viel als ihrer Majestät heimgefallen, wo, und an welchem End dasselbe gelegen wäre, nichts davon ausgenommen, frey, lediglich gegeben, geeignet, und zugestellt, also, und dergestalt, daß berührtem Abt in der Au von desselben Freyburgers confiscirten Guth 1000. Fl. Rheinisch voraus folgen, und nachmahls das übrige halbe Theil auch zu seinem Gottes-Hauß eingezogen, und Ihro Majestät das andere halbe Theil zustehen, und folgen sollte. Der Abt Georg sollte dieselbe 1000. Fl. und solch angezeigtes Halb Theil innhaben, nützen, und niessen, und damit als anderen ihren eigenen Güthern handlen, von männiglich unverhindert: wie davon ein Kayserlicher Brief sub dato Insprug den 22. Martii 1518. ausdrücklich lautet. Da nun diese Milde des Kaysers niehmal vor den Bischoff von Costanz oder sein Stift, sondern offenbahr vor das Closter der Au, damit es ausser der Verknüpfung mit dem Stift zum Nutzen, und der Ehre des Reichs subsistiren könnte, gemeynet gewesen; so führet die in folgender Zeit von dem Bischoff erpracticirte, und dem Convent aufgedrungene Incorporation in betracht dieser Accesßion zu denen clösterlichen Güthern ein besonderes Spolium mit sich.

Wie S. Maj. aus derselben Absicht das Closter durch Seine Milde unterstützt.

XXVII.

Zum Sieben und Zwanzigsten. Aeusserte sich durch des Abt Georgs Verwaltung der Abtey Reichenau, das zu der Conservation und Recuperation derer Güther des Closters nicht die Incorporation, wie der Bischoff Hugo den Pabst Julium II. nach dem laut der Bulle von Anno 1508. beredet, sondern nur eine vernünftige Haußhaltung nöthig gewesen: dann da des Kaysers Majestät diesem ehrlichen Mann von denen Prälaten zu Ochsenhausen, Zwiefalten, Weingarten, St. Blasi, St. Georg, Alpersbach, Kempten, Irsee, und Elchingen ein Darleihen von beyläuffig fünfthalb tausend Fl. zu weg gebracht, und derselbige noch einige Summen darzu aufgenommen hatte; so hat er damit, und mit denen Einkünften des Closters so weißlich gewirthschafftet, daß er in der Zeit seiner Verwaltung, nehmlich vom Jahr 1517. bis 1519. in welchem er gestorben, 10413. Fl. und 32. Pfund Heller vor das Closter abgetragen, 3000. Fl. baar Geld, 200. Fuder Wein, und 1000. Malter Korn zurück gelassen, und weiter nicht als das von denen Prälaten auf zehen Jahr vorgestreckte Geld schuldig gewesen.

Wie unnöthig in Betracht derer Umstände des Closters die Union gewesen.

XXVIII.

Zum Acht und Zwanzigsten. Hat Kayser Carl der V. nicht nur als Kayser durch seine mit einem leiblichen Eyd verwahrte Capitulation versprochen (wie oben Num. 13. erinnert worden.)

> Daß er dem Heil. Röm. Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Willen, Wissen, und Zulassen derer sämtlichen Churfürsten nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, — noch in andere Weege veräussern oder beschwehren, sondern — zum fürderlichsten wieder darzubringen, zueignen, und dabey bleiben lassen wolle ꝛc.

sondern er hat auch als Ertz-Hertzog von Oesterreich im Jahr 1521. der Abtey Reichenau eine Versicherung gegeben, welche Sr. Majest. nachher im Weg stunde, einem Bischoff von Constanz die Incorporation zu verwilligen.

Wie Kayser Carl der V. als Kaiser u. als Ertz-Hertzog von Oesterreich sich selbst dē Weg verschlossen, dieses Closter zu incorporiren.

Daß der angezogne Articul seiner Capitulation die Verwilligung der Incorporation nicht zugelassen, beweißt der Kayser Maximilian sein unmittelbahrer Vorgänger am Reich, welcher nicht nur in dem oben Num. 18. angeführten Schreiben die Incorporation als ein solches Werck angesehen, wodurch die Abtey in fremde Hände komme, und vom Kayser, und dem heil. Reich abgezogen werde, sondern auch eben diese Vorstellung davon in vielen andern über diese Sache geschriebenen Briefen, welche in einer ausführlichen Deduction sollen zum Vorschein gebracht werden, wiederhohlet hat.

Daß Kayser Carl als Ertz-Hertzog von Oesterreich der Abtey eine solche Zusage gethan, als wie gemeldet ist, offenbahret sich aus folgender Geschicht: Nach dem Tod des

Georg wurde einer von denen Conventualen die er aus Zwiefalten mit sich gebracht hatte, Nahmens Gallus Kalb an seine Stell erwehlt, allein von denen zwey adelichen Mönchen, die im Closter noch übrig waren, besonders dem Marx von Knörringen wieder ausgebissen, weil er nicht von Adel war: und als diese zwey Partheyen mit Bewilligung des Convents, und derer Untersassen des Gottes Hauses ihre Spän, gütlich oder rechtlich zu entscheiden, an Ihro Majestät Kayser Carl, oder wenn Ihro Majestät solches befehlen würden, gestellet, Höchstdieselbe aber sowol der Kriegslauf, als anderer wichtiger Geschäfte wegen Ihren Land-Hofmeister, Marschalck, Cantzler, Stadthalter, und Regenten, des Regiments derer Vorder-Oesterreichischen Lande zu dieser Sach delegirt, und darinn an Ihro Majestät Statt, gütlich oder rechtlich zu erkennen, und auszusprechen befohlen, haben diese zu End des Jahrs 1521. nach dem laut eines den 21 Dec. darüber ausgefertigten Briefs die Sache dergestalt verglichen, daß der erwehlte Gallus Kalb mit einer mäßigen Abfindung vorlieb nehmen, und hingegen der vom Kayser Maximilian vormahls von der Abts-Würde zurück gewiesene Marx von Knörringen zur Verwaltung der Abtey unter der Aufsicht des Regiments zu Innsprugg auf zwey Jahr lang zugelassen seyn, und wann er sich in diesen zwey Jahren in der Reformation, Administration, und Verwaltung wohl und geschicklich verhalten, mithin in mittler Zeit nicht abgedanckt werden würde, alsdann von dem Kayser und Regiment zu einem rechten Abt, und Prälaten fürgenommen, postulirt, von dem Stuhl zu Rom bestättigt, und ihm alle Administration in der Geistlich- und Weltlichkeit vollkommen zugestellet werden sollte, doch sollte alsdann er als Abt die von dem Abt Georg eingeführte Reformation, welche bey dem Gottes-Hauß zu allen künftigen Zeiten bleiben sollt, gestracks halten, und in nichts abgehen lassen, auch die Abtey und Prälatur nicht resigniren, noch jemand darzu fürtern, auch niemand in den Orden anlegen, oder zu einem Conventual annehmen, ohne Wissen, und Willen Kayserl. Majest. Regiments an Sr. Kayserl. Majest. als Kasten-Vogts Statt, bey welcher Kasten-Vogtey des Hauses Oesterreich, das Gottes Hauß der Au zu ewigen Zeiten bleiben, und keinen andern Kasten-Vogt annehmen, dargegen aber Se. Kayserl. Majest. und Derselben Erben am Hauß Oesterreich, und an Sr. Majest. Statt das gemelte Regiment Sr. Majest. das berührte Gottes-Hauß, und desselben Unterthanen bey ihren Freyheiten, und guten Gewohnheiten handhaben, schützen, und schirmen, und sie darwider nicht beschweren soll. Sollte aber Kayser Carl das Gottes-Hauß der Au, und seine Unterthanen bey ihren Freyheiten, und guten Gewohnheiten handhaben, schützen, und schirmen, so könnte Se. Majest. in eine Unionem Subjectivam desselben nicht willigen.

XXIX.

Weitere Ausführung dieses Puncts.

Zum Neun und Zwantzigsten. Hat Kayser Carl der V noch weiter als Kayser sich die Hände gebunden, daß er niemahl dieselbe zu einer Incorporation des Gotts-Hauses bieten konnte, dann, da die Verwaltung des von Knörringen bis in das zweyte Jahr auf eine unbescholtene Weise fortgedauert hatte, schickte das Oesterreichische Regiment zu Innsprugg einen Agenten nach Rom mit einem Schreiben an die Oesterreichische Oratores *sub d.* 6 Martii 1523, daß diese demselben die Confirmation bey dem Pabstl. Stuhl der Abteylichen Dignität auswürcken sollten, welche auch so viel zuweg gebracht, daß Pabst Adrian der *VI.* durch eine den 7. Kal. Apr. oder den 26 Martii gegebene Bulle dem Abt des Closters zu Stein Commißion gab, sich der Tauglichkeit des Marci zu erkundigen, und denselben der Abtey fürzusetzen: worauf dieser super electione & idoneitate die Untersuchung angestellet, und den Proceß an den Röm. Stuhl abgeschickt, Kayser Carl aber durch ein besonderes Schreiben *dd.* Innsprugg 6. May 1523. als Kayser, und Ertz-Hertzog zu Oesterreich den Marcum ad instituendum & confirmandum präsentiret und nominiret hat: und da dieser Zweck erreichet war; so hat Se. Mayst. durch zwey Diplomata, worunter das erste zu Nürnberg den letzten Juny, das andere eben daselbst den 29. Decbr. gegeben worden, der Abtey alle ihre von Röm. Kaysern, und Königen erhaltene Privilegia auf das neue bestättiget. Solche Privilegia aber leiden keine Unionem submissivam derselben, noch eine Unterdruckung des Juris eligendi des Convents.

XXX.

Wie verdächtig der Willbrief sey, den der Bischoff von Costantz contrà propriumfactum eundo von Kayser Carl dem V. pro incorporatione erhalten haben soll.

Zum Dreißigsten. Soll zwar der Bischoff Hugo im Jahr 1528 von Kayser Carl dem *V.* einen Verwilligungs Brief in Betracht der caßirten Incorporation *sub dato Burgos* den 3ten Febr. des Innhalts erhalten haben:

> Daß zu jederzeit, wann der gedachte Bischoff, seine Nachkommende, und das Capitul zu Costanz, die Handlung der Reichenau einnehmen, verfolgen, und zu ihren Handen bringen wollen, wie dann vor Jahren die Päbstl. Heiligkeit des alles Gewalt, Macht, Bestättigung, und Bekräfftigung gegeben, sie alsdann dasselbe ohn sein als Römischen Kaysers, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und Casten-Vogts, auch seiner Erben, und Nach-

kom-

kommen, und sonst allermänniglich frey thun mögen und sollen: Als worzu Se. Mayst. als Römischer Kayser, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und auch Kasten-Vogt desselben Gottes-Hauses von Römisch-Kayserl. und Fürstl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dis Briefs die Kayserl. und Fürstliche Verwilligung, und Consens gebe rc.

Allein da der Kayser in diesem Brief, wie er vom Gegentheil selbst durch öffentlichen Druck der Welt vor Augen gelegt worden, den Vertrag zwischen dem Kayser Maximilian und dem Bischoff von Anno 1510. welcher oben Num. 20. berührt worden, nicht als caßirt, und durch einen würcklich vollzogenen Abtrag erloschen, sondern unter der Vorstellung, als wann derselbe bis daher nur durch etliche eingefallene Verhinderung nicht zu endlicher Vollstreckung gekommen wäre, mithin der Bischoff und sein Capitul die Erfüllung noch zu fordern befugt wären, anziehet; so ist

Erstlich gewiß, daß der Kayser entweder ohne genugsame Information von der wahren Beschaffenheit der Sache, oder ad falsa narrata diese Verwilligung, wann sie nicht gäntzlich untergeschoben ist, von sich gegeben.

Zweitens. Ist nicht wahrscheinlich, daß der Kayser Carl, wann er die nöthige Wissenschafft von dem vorigen Verlauf gehabt hätte, nur dem Bischoff, und Hoch-Stifft eine Gnade zu erweisen, den von seinem Anherrn, und Vorgänger am Reich caßirten Vertrag wieder geltend gemacht hätte: dann so schlecht hält kein Kayser seines Vorgängers Verfügungen in Ehren.

Drittens. Ist nicht wahrscheinlich, daß ein Kayser, welcher den wahren Verlauf gewust, einen solchen Einwilligungs-Brief hätte auskünsteln lassen, daß man sich erstlich, und hauptsächlich auf einen Vertrag des Kaysers Maximilians mit dem Bischoff und Stift, darnach gleichsam im Vorbeygehen auf eine vom Pabst ertheilte Gewalt, Macht, Bestättigung und Bekräftigung berufen sollte, gleich, als wann der Kayser Maximilian der Anfänger des Wercks, und der Pabst nur ein Tertius interveniens gewesen wäre.

Viertens. Ist in diesem Brief die Vorstellung enthalten, als wann solcher Vertrag zwischen dem Kayser Maximilian, und dem Bischoff mit Bewilligung des Pabsts getroffen worden wäre, da doch der Römische Stuhl beständig auf eine Incorporation, wie sie Pabst Julius der II. gemeynt gehabt, nehmlich auf eine ewige gedrungen, und niemahl sich zu einer auf 10. oder 16. Jahr verstanden, wie Kayser Maximilian nach dem Laut des Vertrags Anno 1510. eine kurtze Zeit lang gesinnet war. Zu dem wird niemand darthun können, daß der Pabst die Hand mit bey dem Werck des Vertrags gehabt; mithin ist dieses ein falscher Umstand.

Fünfftens. Ist nicht wahrscheinlich, daß Carl der fünfte dem Bischoff und Stifft bewilliget haben sollte, die Abtey der Au an sich zu ziehen, und daß ohne Bestimmung, ob auf ewig, oder nur auf einige Zeit: dann nach des Kaysers Maximilians Vertrag hätte der Bischoff sie nur auf einige Jahre bekommen, nach des Pabsts Verfügungen aber auf ewig; demnach würde der Kayser diesen Punct ohne Zweiffel erörtert haben, wann er die angebliche Bewilligung cum causæ cognitione ertheilt hätte.

Sechstens. Ist nicht möglich, daß ein Kayser, wann er eine gefürstete Reichs-Abtey, die würcklich mit einem Abt besetzt ist, einen Convent, Vasallen, und Unterthanen hat, einem Stand des Reichs schencken will, das Jus tertii so weit aus denen Augen setzt, als Kayser Carl hier gethan haben soll, da er dem Bischoff, und Stifft kurtzum erlaubt, die Abtey an sich zu bringen.

Siebentens. Ist nicht möglich, daß Kayser Carl bey seiner beschwornen Capitulation Innhalt (*conf. n. 13.*) bey der dem Gottes-Hauß gethanen Zusage, als Marx von Knörringen zum Administrator desselben angenommen worden (*conf: n. 28.*) und bey seiner zweyfachen Bestättigung derer Privilegien eben desselben (*conf: n. 29.*) mit einem Vorbedacht diese Bewilligung habe ausstellen lassen.

Achtens. Stehet in dem vorgegebenen Kayserl. Brieff, daß Carl der V. als Römischer Kayser und als Ertz-Hertzog von Oesterreich und Kasten-Vogt des Gottes-Hauses von Römisch-Kayserlicher und Fürstlicher Macht Vollkommenheit in Kraft dieses Briefs Se. Kayserl. und Fürstl. Verwilligung gebe, da er doch als Ertz-Hertzog von Oesterreich nur Advocatus ex Conventione war, und an keine Vollkommenheit Fürstlicher Macht über das Gottes-Hauß der Au gedencken konnte, wie Se. Majestät aus dem, was derselben von der teutschen Reichs-Verfassung bekannt war, unfehlbar wuste: zu geschweigen, daß mann schwehrlich ein Exempel aufbringen wird, da ein Kayser neben der Plenitudine potestatis Imperatoriæ, auch eine Plenitudinem potestatis Principalis behauptet, und bey seinen, oder anderer Verfügungen darauf zuruckgesehen habe.

Neuntens. Ist der Brief ratione derer Ausdruckungen nicht so stylisirt, daß man einen sicheren Ursprung von ihm vermuthen könte: dann ausser dem, was ich von der Fürstlichen Macht, Vollkommenheit gesagt, ist auch nicht herkommens, daß, wann ein Kayser für sich als Kayser, für

seine Nachfolger am Reich, und zugleich für seine Erben eine Bewilligung ausstellet, derselbe seine Erben denen Nachfolgern am Reich vorsetze, wie hier stehet:

Bekennen für uns, unser Erben, auch Nachkommen am Reiche.

Zehentens. Soll dieser Brief zu Burgos in Castilien gegeben seyn; mithin trift ihn, wann er auch nicht untergeschoben wäre, die in Passauischen Vertrag Cap. III. §. 2. berührte Klage derer teutschen Stände, daß der Kayserl. Majest. Carls des V. Hof-Rath, so des heil. Reichs und derer Stände gemeine, oder sonderbare Sachen berathschlage, und erledige, nicht gebührlich mit teutschen Räthen besetzt seye, oder die teutsche Sachen durch Teutsche gehandlet werden: bey welcher Gestallt des Briefs auf die darinn begriffene Bewilligung von einem unpartheischen Richter nicht zurück zu sehen ist.

XXXI.

Wie falsch hierauf zu Rom vorgegeben worde, daß der Bischoff von seines Stiffts Einkünfften nicht subsistiren könne.

Zum Ein und Dreysigsten. Ist merckwürdig, daß, als der Bischoff Hugo im Jahr 1529. das Bischoffthum seinem Coadjutor, Balthasar Mercklin, resigniret, demselben die Kräften des Stiffts nicht zu klein darzu geschienen, daß es zwey Bischöffe sollte erhalten können; wie er dann die Stadt Marckdorf zu seiner jährlichen Pension sich vorbehalten. Er hatte aber auch daß Stifft vor seiner Resignation von 1000. Fl. jährlicher Zinse, die es zu bezahlen hatte, mit 20000. Fl. die er vor dasselbe abgetragen, frey gemacht, und dem Capitul bey der Resignation an baaren Geld noch 20000. Fl. überliefert. Daraus kommt an den Tag, daß der Bischoff Hugo den Pabst Julium den II. falsch berichtet, wann er demselben, wie aus der Bulle von Anno 1508. scheinet, vorgestellet hat, quod se juxta Episcopalis dignitatis exigentiam minus decenter sustentare possit, und darum die Union der Abtey mit dem Bischöfflichen Tisch nöthig sey. Es wäre aber nicht nur dadurch widerlegt, sondern auch durch ein neues Bekäntnis von Bischöfflicher Seite, welches in einer so genannten Documentirt- auch unumstößlichen Beweiß- und Conclusion-Schrift de anno 1750. stehet, als worinn dieser Passus gelesen wird. *Confer.* Beleuchtung des Costanz. *Pro Memoria* §. *XII.*

Der Hochstift hat nicht eintzele Dörflein, wie bey der Reichenau gemeldet worden, sondern bereits *tempore Incorporationis* gantze Herrschafften, als Mörspurg und Marckdorf, welche mit denen Eydgenossen versetzt gewesen, noch versetzt werden durften, dann Bohlingen, Geyenhofen, und Oeningen, nebst unzahlich vielen Bischöflichen Quarten, in diesem weitschichtigen Bißthum schon zu selbiger Zeit auf dem Reichs-Boden besessen, und weiter auf der Schweitzer-Seite, die Herrschafften Arbon, Bischoffzell, das Ambt Schönberg, Thannegg, die *Pelagi*-Gerichte, Güttingen, Gottlieben, die Aembter Clingnaw, Kayserstul, Zurzach, nebst dem Ambt Neukirch inngehabt.

Diese Aeusserung stimmet auch besser überein mit einer Anmerckung, welche der Abt Marx in einem den 13. July 1536. an den Römischen König erlassenen Schreiben gemacht, und dieses Innhalts ist:

Er seye von dem Bischoff von Costantz berichtet worden, daß sein Lieb nit fürnemblich darum nach seinem Gotts-Hauß stelle, daß sie nach der Zeit über Unterhaltung des Gotts-Dienst und seiner Persohn Versehung ainichen Fürschutz zhaben vermaine, sondern vielmehr von deßwegen, daß sie irem Thum-Capitel, so ietzt zu Ueberlingen, und irem geistlichen Gericht, so ietzt zu Rattolffzell, biß auf ir der Statt Bürgerschafft Wolgefallen und Widerruffen sitzen, widerum eine beharrliche Wohnung und Residenz erlange, und sie einander beholffen seyn, auch etwas tapferer Unkosten, der sonst auflauffe, erspart werden mögte.

XXXII.

Wie diese Incorporation explicitè gegen die Ehre des H. Reichs und Kaysers auf das neue verordnet worden.

Zum Zwey und Dreyßigsten. Beruhet der heutige Besitz des Gottes-Hauses der Au, worein sich der Bischoff practiciret, auf einer, dem Bischoff Johann von Lupfen, welcher im Jahr 1532. zur Bischöflichen Würde gelanget ist, von Pabst *Paulo* dem *III.* im Jahr 1535. den 14. Marty ertheilten Bulle, wodurch die von Pabst *Julio* dem *II.* fürgenommene Incorporation nicht nur bestättiget, sondern auch diese Vereinigung, und zwar explicitè wieder die Ehre des Römisch-Teutschen Reichs und des Kaysers, auf das neue verordnet ist, nehmlich mit diesen Ausdrücken:

Concedimus, quòd litteræ prædictæ (Julii II.) cum omnibus & singulis in eis contentis Clausulis, ac per illas factæ unio, annexio, & incorporatio prædictæ, *etiam si fortè dictus Hugo Episcopus* illis quovis modo ad *instantiam tunc Romani Imperatoris* cessisset, valeant, & plenam roboris firmitatem obtineant. &c. Ita, quòd cedente, vel decedente ipso moderno Abbate - - - liceat juxta dictarum litte-

rar

rarum tenorem eidem Johanni electo, & pro tempore existenti Episcopo Constantiensi, per se vel alium seu alios possessionem seu quasi Regiminis & administrationis, ac bonorum dicti Monasterii propria auctoritate liberè apprehendere, & perpetuò retinere, illiusquè fructus, reditus & proventus in suos & mensæ, ac Monasterii prædictorum usus & utilitatem convertere, cujusvis licentia super hoc minimè requisita &c.

In diesen zwey Stellen liegen drey Puncten, welche dem Kayser, und teutschen Reich theils in Betracht der Majestät welche sie nicht dem Römischen Stuhl überlassen wollen, theils in Betracht der natürlichen Billigkeit, worauf sie bey ihrer Justitz-Verwaltung, als ein vernünftiges Volck zurück sehen, unerträglich seynd.

a) Daß die *Bulla incorporationis Julii II.* wider des Kaysers Willen gelten, und vest bleiben soll: *etiamsi Hugo Epus illis litteris ad instantiam tunc Romani Imperatoris cessisset.*

b) Daß sie gelten und vest bleiben soll, ungeachtet des, daß des Kaysers Majest. die beyde Parthreyen dahin vereinigt, daß die eine, nemlich die Abtey, der andern, nemlich dem Bischoff sein vermeintes Recht abgekauft hat: dann so viel wollen die Worte sagen, *etiamsi Hugo Epus illis quovis modo cessisset.*

c) Daß der Pabst dem Bischoff verstattet, den Besitz der Abtey zu ergreiffen, *cujusvis licentia super hoc minimè requisita,* welches nach dem vorhergehenden so viel bedeutet, daß er auch nach des Kaysers Verstattung nicht zu fragen habe.

Es ist unlaugbar, daß der erste und dritte Punct den Ungehorsam gegen des teutschen Reichs Oberhaupt, und eine Superiorität des Römischen Stuhls im teutschen Reich über desselben Oberhaupt einführen, der Zweyte aber die offenbare natürliche Billigkeit aufheben will. Wann nun ein jeder Stand des Reichs durch seinen Eyd, womit er sich dem Kayser, und Reich verpflichtet, denenselben auch den Gehorsam schwöret, und dabey verspricht, daß er der Kayserl. Majest. und des H. Reichs Ehre, Nutzen, und Aufnehmen, betrachten, und befördern wolle nach allen seinem Vermögen: Wann ferner der Bischoff von Costanz wegen des von Kayser Maximilian gemachten Vergleichs, und der empfangenen Zahlung bona fide sich nimmer um eine Bestättigung der Incorporation bewerben konnte, und doch durch sein unersättliches Begehren schuld daran ist, daß eine solche der Majestät des teutschen Reichs, und der offenbaren Billigkeit präjudicirliche Bulle von Rom ausgegangen, so ist die Existenz dieser Bulle vielmehr ein starckes Argument wider den Costantzischen Besitz, als vor denselben.

XXXIII.

Zum Drey und Dreyßigsten. Seynd die weitere Schritte des Bischoffs und Abts eben so verwegen gewesen, als die jetzt betrachtete Bulle hoch daher fuhre. Sie liessen wegen der Cession der Abtey durch die Blutsverwandte des Abts einen Vertrag errichten, welcher denen Erben desselben nothwendig zum Nutzen gereichen muste. Sie nahmen diesen Vertrag an, und unterschrieben denselben, ohne daß sie vor des Convents Stand, und Versorgung die geringste Vorsorge bewiesen: nur da die Unterhändler die fahrende Haab unter die Parthreyen theilten, die doch nicht des Abts, sondern des Closters Eigenthum war, wurden von dem Silbergeschirr, welches der abtretende Abt insgesamt haben sollte, acht Becher, die der Convent würcklich im Gebrauch habe, ausgenommen, dem Abt aber vorbehalten:

Was für verwegene Schritte der Bischoff und letzte Abt gethan, diese neue Bulle gelten zu machen.

Daß derselbe nach seinem Abzug von der Au seine fahrende Haab, und dasjenig, so er habe, seiner Gelegenheit nach verändern, verschaffen, vermachen, und was er nach seinem Abgang verlasse, gänzlich seinen Erben zugehören möge.

Die Unterhändler, welche diesen Ao. 1535. am Mittwoch in denen Ostertagen geschlossenen Vertrag mit einander abgeredt hatten, waren Albrecht Völcker von Knörringen, des Abts Hofmeister, und Rath, und Adam von Homburg in Langenstein. Jener war mit dem Abt in tertio consanguinitatis gradu verwandt, wie Bucellinus in seiner *Stematographie* in der *Tab: Geneal:* der Familie von Knörringen berichtet. Der andere ware von der Mutter her mit demselben befreundet: Dann des Abts Mutter war eine von Homburg gewesen, wie von denen Alten aufgezeichnet ist. Sie melden zu End der von diesem Vertrag errichteten Urkunde, daß diese ihr abgeredte Mittel beyde ihre gnädige Herren zu gnädiger Danckbarkeit angenohmen, und dabey zu bleiben bey ihrer Fürstlichen Dignität, und Treu einander zugesagt. Man siehet daraus, daß weder der Convent, noch die Vasallen der Abtey, worunter doch ein Reichs-Stand, nehmlich der Bischoff von Basel war, noch die übrige Unterthanen, will geschweigen der Kayser, und das Reich ein Mitwissen dieser Handlung gehabt. Da nun der Bischoff und Abt über eine gefürstete Reichs-Abtey so mit einander zu handeln, dem Reich ein unmittelbares Glied zu entziehen des freyen Closters Stand, und Weesen zu veränderen, dem Convent das Seinige zu entwenden,

und unter sich als eine Beuthe zu theilen, denen Vasallen einen andern Dominum directum, und denen Unterthanen eine andere Landes Obrigkeit zu geben, und diesen wieder alle Reichs-Rechte streitenden Contract durch des Abts Verwandte, die offenbar ein Interesse dabey gefunden, machen zu lassen keinesweges befugt waren, sondern vielmehr lauter straffbare Thaten dadurch begangen haben; auf welche aber der Kayser, und das Reich wegen der damahl unruhigen und turbulenten Zeit kein Acht haben konten; so gehet es nicht an, daß dieser Vertrag dem Bischoff zu einem Vorstand gereiche.

XXXIV.

Wie der Bischoff geholfsen, die Abtey noch tiefer in Schulden zu stürtzen, und die Uebergab des Closters an ihn zu befördern.

Zum Vier und dreyßigsten. Hat der Bischoff selbst mala fide geholfen die Abtey in Schulden zu stürtzen, damit der Abt desto gewisser genöthiget seyn möchte, dieselbe an ihn abzutreten. Dann von Ao. 1535. ist ein Brief vorhanden, welcher gegeben ist uf Freytag nächst vor dem Sonntag Misericord. Dom. nach Ostern, und also zwey Tag nach dem vorhin betrachteten Vertrag: durch diesen bekennet der Abt:

> Daß als zu eben der Zeit das Gottes-Hauß der Au mit etlichen Zinnsen und Schulden, die zu bezahlen verfallen, auch sonst zu Bauung derer Güther, und Unterhaltung des Gottes-Hauses überlegen gewest, habe der Bischoff aus einer sondern Neigung dem Gottes-Hauß zu Nutz, und Fürstand, auch zu Ableinung solcher Beschwerden, ihm Abt 500 Fl. gütlich fürgeliehen, die er als Hauptschuldner, der Albrecht Völcker von Knörringen, Adam von Homburg, und der Abteyliche Amman von Allensbach, als *Correi debendi* auf dem Fall, wann das Gottes-Hauß nicht in des Bischoffs Hand gelieffert werden könnte, auf St. Martins-Tag in eben dem Jahr wieder bezahlen wolten: Wann aber sie, ihre Nachkommen, das Gottes-Hauß oder Erben daran säumig seyn würden, so sollte der Bischoff volle Gewalt haben, Sie, ihre Nachkommen, das Gottes-Hauß, oder Erben samt oder sonders darum zu beklagen, mit Gericht geistlich oder weltlich, und alle gerichtliche Processe, und Beschwerden des Rechten über sie zu erlangen, und auszuziehen; oder, wann ihm angenehmer wäre, den Nutzen und Frucht, so in diesem Fünff und dreyßigsten Jahr allenthalben an des Gottes-Hauses Gütern erwachse, ohne alle Rechtfertigung an sich zu ziehen, und darzu alle des Haupt-Schuldners und derer *Correorum debendi*, Ihrer Nachkommen oder Erben gemeine oder sondere Zinnse, Zehenden, Steuren, Gülten, und Güther, mit, oder ohne Recht anzugreiffen, zu seinen Handen zu nehmen, und die als sein ausgelegtes, verhafftetes, und verstandenes Pfand in rechtfertiger Pfandweiß zu verganten, zu versetzen, zu verkauffen &c. hingegen wann das Gotts-Hauß in des Bischoffs Hand käme; so sollten sie, sowohl der Haupt-Gült, als die Mitt-Gülten, ihre Nachkommen oder Erben samt, und sonders solche 500 Fl. wieder zu bezahlen gar nit schuldig seyn, und darum unangefochten, frey, und ruhig bleiben &c.

Entweder ist die Nothdurft des Gottes-Haus, welche hier als eine Ursach des getroffenen Contracts angegeben wird, wahr, oder simulirt gewesen. Wir wollen das erste setzen; so muß der Bischoff von Costantz doch gewust haben, was die Bischöfliche Schriftsteller heut zu Tag wissen, daß nehmlich der Marx von Knörringen, als er das erste Mahl zum Abt erwählet worden, sich kein Bedencken gemacht, seine Verwaltung mit Contrahirung neuer Schulden, zu Fortsetzung des Processes gegen den Bischoff Hugo, zu führen. Er muß gewust haben, daß der Abt Georg nach einer nicht völlig dreyjährigen Verwaltung das Closter bey ziemlichen Kräften, und in einem würcklichen Anfang des Flors verlassen, jener bey seiner zweyten Verwaltung die Oeconomische Umstände desselben wieder verschlimmert, weil er zur Zeit dieses Contracts nicht einmahl im Stande gewesen, die ordentliche Nothdurfft des Closters zu bestreiten. Diese Umstände solten den Bischoff vielmehr abgehalten haben, dem schlechten Haushalter Geld zu leihen, zumahl ohne Vorwissen und Einwilligung des Convents, als daß er dazu geschwiegen, da dieser vorbey gegangen worden, und nur des Abts Verwandte sich in den Contract gemischet, und doch der Abtey Einkünfte verpfändet worden. Er hat aber nichts destoweniger die benannte Summe dem Abt vorgestreckt, und die Wider-Erstattung, ob sie erfolgen, oder nicht erfolgen solte, von der würcklichen Uebergab der Abtey abhängig gemacht, da ihm nicht unbekannt war, daß dem Haupt-Schuldner, wann es so schlecht um das Closter stunde, leichter vorkommen und seyn würde, auf die schon ausgemachte Weise die Abtey zu verlassen, als in etlich Monathen die 500 Fl. zu zahlen, oder die verpfändete Einkünffte zu missen: und daß die Correi debendi mehr auf die Uebergab der Abtey dringen, als die Schuld auch auf ihre Gefahr unbezahlt hangen lassen würden. Demnach ist unter der obengesetzten Hypothesi das Darleihen, wovon ich rede, wahrscheinlich in der Absicht geschehen, sich die Uebergab der Abtey zu erleichtern.

Wann

Wann ich aber zum andern setze, die vorgegebene Noth der Abtey sey nur erdichtet und simulirt gewesen, wie es daraus scheinen mögte, weil in dem so genannten Neben-Receß, welcher bey der Anno 1540. würcklich geschehenen Resignation des Gottes-Hauses errichtet worden seyn soll, und unter denen Bischöflich-Costantzischen Archival-Uhrkunden Num. 27. stehet, gantz deutlich angemerckt ist, daß dem Gottes-Hauß und Convent eine ziemliche Anzahl Restanzien, und Schulden biß dahin ausgestanden und noch ausstehen, hingegen eben dasselbe nur etlich Geld, Korn, und Wein hinauszugeben schuldig, und pflichtig sey; So ist eben deswegen ausser Zweifel, daß die Beförderung der Cession des Gottes-Hauses die Absicht des Bischoffs bey diesem Contract gewesen. Nehmen wir nun darzu, daß der Bischoff, mit welches Vorwissen, und Einwilligung, dieser Contract hinter dem Convent gemacht worden seyn muß, die darüber errichtete Verschreibung mit dem angehengten Abtey Insiegel bekräfftiget angenommen, welches doch, ohne daß der Convent Theil an dem Contract gehabt, sich nicht gebühret hat; so kan kein anderes Urtheil statt finden, als, daß der Bischoff mala fide geholffen, das Gottes-Haus in Schulden zu stürtzen, damit der Abt desto eher genöthigt seyn mögte, dasselbe ihm abzutreten.

XXXV.

Zum Fünff und Dreyßigsten. Seynd die Beschlüsse, welche der Kayser Maximilian wegen der Abtey gemacht, und die damit übereinstimmige Zusagen desselben: Item die Verbindungen, welche der Abt Marx von der Zeit an, da er zum zweyten mahl zur Verwaltung des Gottes-Hauses zugelassen worden, noch auf sich gehabt, welche alle gerad wieder dieses Handlen des Bischoffs, und Abts stritten, so gar nicht mit einer vorhergängigen cognitione causæ, mithin auf eine rechtmäßige Art, aus dem Weeg geraumt gewesen, daß vielmehr der Römische König Ferdinand, als die Stadt Costanz in diesem Dreyßigst- und fünfften Jahr den 29. May eine Deputation dieser Sach wegen an Se. Majestät abgeschickt, Vorstellungen gegen des Bischofs neues Unternehmen zu thun, unter dem 28. Juny an die Stadt rescribirend, von denen besigleten Recessen, welche dieselbe von Kayser Maximilian so fern erhalten, und in Händen hätte, die Originalien oder glaubwürdige transsumta an ihn oder sein Regiment zu Innsbrugg zu überschicken begehret, welche die Stadt unter dem 17. July eben desselben Jahrs würcklich nach Innsbrugg in copiis überschickt, nebst einem Schreiben, worinn unter anderm folgendes vorkommt: *Wie hingegen die legitima impedimenta incorporationis nicht aus dem Wege geräumet worden.*

> Auf diesen der Königl. Majest. Befelch habendt wir einen offenen Notarien denselbigen Abschied (wodurch Kayser Maximilian den Rath endlichen vergwist und vertröstet, daß der Bischoff von Costanz, der Sachen ohn Mittel abstohn, und weder er noch seine Nachkommen Bischöff ausserhalb der Confirmirung und Consecrirung über den Prälaten der Reichenau, weder in geistlichen noch weltlichen Sachen keine Jurisdiction oder Oberkeit, noch sonst gentzlichen mit demselben Gotts-Hauß nichts zu handlen, noch zu schaffen haben, sondern dasselbig Gotts-Hauß von dem Bischoff von Costanz und seinen Nachkommen gentzlichen exempt bleiben und seyn sollt ꝛc.) vidimiren lassen, und mit sammt demselbigen auch ein andern Brief, darinnen gedachter Kayser Maximilian die Confirmirung eines Abts von Reichenau, die doch Ihr Majest. in obvermeltem ersten Abschied dem Bischoff zuzulassen, Willens war, abgesprochen hat; durch welches abgenommen wird, daß Ihr Kayserl. Majest. (ohn Zweiffel aus grossen Ursachen) des endlichen Willens gewesen ist, daß ein Bischoff von Costanz an dem Abt noch Gottes-Hauß Reichenau gar kein Recht, noch Interesse haben solt.

Als der Abt Marx das zweyte Mahl zu der Verwaltung des Gottes-Hauses von dem Ertz-Hertzoglichen Regiment zu Insbrugg im Nahmen, und aus Vollmacht Carls des V. zugelassen worden, muste derselbe sich verbinden:

> Daß wann er auch unter denen damahl ausgemachten Bedingungen zur Abteylichen Dignität würde befördert werden, derselbe doch ohne Wissen, und Willen Kayserl. Majest. Regiments an Sr. Kayserl. Majest. als Kasten-Vogts statt, die Abtey und Prälatur nicht resigniren noch jemand dazu fürtern wolle, (*conf: n. 28.*)

Und diese Verbindung wuste derselbe noch im Jahr 1536. in einem an den Römischen König sub d. 13. July gestellten Schreiben gar wohl, als welche er in folgenden Worten anführte:

> Dieweil ich auch obbenanten Bischoven für ainen geschickten gueten Haushabern erkennet, und dann mein hoch und schwach Alter, und meiner Conventualen Ungeschicklichkeit, nottdurftiglich zu Hertzen gefieret, zu dem auch mich kainsweegs versehen, daß Ew. Künigl. Majest. nit gnedigst bewilligen, und befürtern würden, was höchst gemelt Kayserl. Majest. hievor zugelassen haben (*conf: n. 30.*) so hab ich dem Allmechtigen zu

Keren, und zu lengerem Auffenthalt beider des Gestiffts Costantz und meines Gottes-Hauß, und zu deß besserer Handhabung unsers alten wahren Glaubens und Christlichen Religion bewilliget und zugesagt, dem Bischoff von Costantz mit vorgehender Ew. Königl. Majest. gnedigster Bewilligung mein Gotts-Hauß zu resigniren, und abzutretten, wie ich dann gegen Ew. Königl. Majest. Haus Oesterreich verschrieben bin, sollich mein Gotts-Haus one eines regierenden Fürsten von Oesterreich Bewilligung nit zu resigniren.

Da nun der Römische König nach dem als der Bischoff und Abt den Vertrag wegen der Cession des Gottes-Hauses gemacht haben, von Kaysers Maximilians Abschied, den er der Stadt Costanz besonders in Betracht der Incorporation gegeben, noch Information begehret, auch ein Jahr hernach der Abt selbst angezogen hat, daß seine Verbindung ohne Wissen und Willen eines regierenden Ertz-Hertzogs von Oesterreich die Abtey nicht zu resigniren noch würcklich fortdauere; so ist gewiß, daß die der Stadt Costantz von Kayser Maximilian der Reichenauischen Incorporation wegen geschehene Zusage, und die Verbindung des Abts, von welcher ich jetzt geredet hab, zur Zeit, da der Vertrag wegen der Cession des Gotts-Hauses schon würcklich zwischen dem Bischoff und Abt errichtet war, mit einer vorhergegangnen cognitione causæ, mithin auf eine rechtmäßige Art noch nicht aus den Weg geräumet gewesen. Und da gleichergestalt dargethan ist, daß der Bischoff von Costanz mit der Abtey wegen des Abstands von der Majest. des Reichs verglichen worden, (*conf. n. 23.*) auf seine vermeinte Gerechtigkeit renunciret; die Kayserliche und Päbstliche darüber ertheilte Original-Briefe dem Kayser selbst extradirt, und eine verglichene Summe Gelds davor empfangen (*conf: n. 24.*) niemand aber biß daher erwiesen hat, auch in Ewigkeit niemand erweisen kann, daß diese der Incorporation wiederstehende Dinge cum causæ cognitione, oder auf eine rechtliche Weise, gehoben worden, so haben sie nicht allein den Vertrag wegen der Cession des Gottes-Hauses, sondern auch die würckliche Cession zu nichtigen Actibus, und frevelhaften Unternehmungen gemacht, und lassen so lang als Recht, und Billigkeit besteht, keine andere Vorstellung davon aufkommen.

XXXVI.

Wie die Stadt Costanz, welche ein jus quæsitum gegen die Incorporation hatte, solenniter dagegen protestiret, und sowol dem Bischof als Abt diese Protestation insinuiret.

Zum Sechs und Dreyßigsten. Haben die von Costanz unter dem 24. July im Jahr 1535. da der Vertrag wegen der Cession des Gottes-Hauses zwischen dem Bischoff und Abt errichtet gewesen, zu Costanz auf dem Rathhauß in der ordentlichen Rathstube in belauteter öffentlicher Raths-Versammlung vor einem Notario und drey Zeugen in Zuruckſicht auf den von Kayser Maximilian schriftlich, und besiegelet erhaltenen Abschied (*conf: n. 35.*) wider die auf das neue reg wordene Incorporation des Gottes-Hauses der Au in die Bischöfl. Costantzische Tafel protestirt: besonders auch darum,

> weil ihr Stadt vom Kayser Maximilian vertröstet worden, daß ihres Kosten halben, den sie, die *Incorporation* nach der Kayserl. *Intention* abzuwenden erlitten, ein fürterlicher Raitung-Tag angesetzt, und derselbig Kosten ihnen abgetragen werden sollte, welches biß daher nicht geschehen wäre, da doch dem Bischoff eine merckliche Summe für seinen (auf die dem Kayser mißfällige *Incorporation* angewandten) Kosten, und Forderung gegeben, und aufgerichtet worden: dann da der jetzig Bischoff des Handels sich wiederum unternohmen, und arbeite, die Reichenau mit ihrer Zugehörd zu seinem und des Bistums Handen zu bringen; so seyen sie schuldig, alle ehrbare Mittel und Weeg dargegen zu gebrauchen, auf daß der Stadt Costantz, bevorab aber der Röm. Kayserl. und Königl. Majest. Ihrer allergnädigsten Herrn, und dem Heiligen Reich mercklicher Schad vermieden bleibe: ob aber dem dieser Zeiten nicht möchte fürgekommen werden, so wollte doch Er Burgermaister und die Räth von wegen gemeiner Stadt Costantz darinn keineswegs Gunst noch Willen geben, sondern das offentlich hiermit vor dem *Notario* und denen Zeugen anstatt allermänniglichs wiedersochten, und sich ihre Forderung, Recht, und *Interesse* gegen alle, die es berühre, hiemit gedingt, und vorbehalten haben, zu seiner und gelegener Zeit dasselbig wiederum zu suchen, und zu erhollen, und hierwider ihrer, und der Stadt Nothdurft nach, wie solches gebühre, zu handlen.

An eben dem Tag, da diese feyrliche Protestation zu Costanz geschehen, hat der Magistrat drey seiner Raths-Freund mit einer Copie von dem darüber errichteten öffentl. Instrument in die Au abgeordnet, dieselbe dem Abt, Convent und denen Unterthanen zu verkünden, welches auch den 25. July geschehen: und dem Dechant nebst dem versammleten Dom-Capitul von Costantz ist dieselbe gleicher Gestalt den 26. July zu Ueberlingen in der Pfarr-Kirche, und daselbst in der Sacristey

durch

durch den Notarium vorgelesen, darauf auch eine von ihm unterschriebene Copie des Instruments eingehändiget worden. Der Abt hat denen von Costantz im Grund so viel geantwortet:

Er habe sich mit dem Bischoff so weit eingelassen, und gehandlet, daß er, wo die Römisch Künigl. Majest. ihren Willen darinn gebe, nit wiederum hinter sich ziehen könne.

Der Convent, und die Unterthanen aber:

Von dieser des Bischoffs Handlung, sey ihnen bis dahin nichts als ungewisse Gerichte zu Ohren gekommen; Sie würden aber nunmehr die Sach bedencken, und wären nicht geneigt iemal ihre Einwilligung zu geben.

XXXVII.

Zum Sieben und Dreyßigsten. Haben des Hauses Oesterreich Diener, welche dem Gottes-Hauß der Au am nächsten gesessen waren, und entweder darum, oder wegen ihres Amts, die beste Einsicht in diese Sache haben konnten, auch in Betracht ihrer Pflichten, ausser allem Verdacht der Partheylichkeit seynd, die Incorporation des Gottes-Hauses der Au in die Bischöflich-Costantzische Tafel beständig widerrathen, die Sache auch für so wichtig gehalten, daß sie auf einen künftigen Reichs-Tag aufgeschoben werden sollte. Zum wenigsten niemahl darauf angetragen, daß die Abtey dem Bischoff auf eine so unbedingte Weise mögt aufgeopferet werden. Zum Beweiß dieses Satzes dienet fürnemblich ein Brieff des Oesterreichischen Land-Vogts der Landgrafschafft Nellenburg, welcher sub d. Nellenburg den 5. Octobr. Anno 1535. an den Römischen König erlassen worden, und aus nachstehender Vorstellung besteht:

Bey dem Kayserlichen Hof und Oesterreichische Hauß hat niemahl ein Gedancke statt gefundē, daß dem Bischof von Costantz so brevi manu und unbedingt die Abtey überlassen werden sollte.

Welchermassen Burgermaister und Rath der Stadt Costantz mir geschrieben, haben Ewer Königl. Majest. in beyliegenden Brief samt beschehenen Unterrichten, warum die *Incorporation* Reichenau dem Stifft Costantz nit beschehen soll, hieneben zu vernehmen. Dieweil mir dann gutwissend, daß Ew. Künigl. Majest. Ahnherr Weil. Kayser Maximilian verschiener Jahren solche *Incorporation* auch bewilligt, aber solche aus hochwichtigen bewegenden Ursachen wiederum aufgehebt, und darauf der Stadt Costantz Abscheid, und Begnad-Brief, dero Copeyen auch hieneben, gegeben, hab ich Ew. Künigl. Majest. als ein unterthänigster Diener sollich der von Costantz Schreiben und wahrhafften Unterricht nit wellen verhalten, damit Ew. Künigl. Majest. derselben Vorfahrers Kaysers Maximilian Abschied, und Aufhebung gnädigst, und darbey zu bedencken hab, daß zukünfftigen Zeiten sollich *Incorporation* dem löblichen Hauß Oesterreich gemeiner Lands-Art, und sonderlich dem Hauß Meinau, wiewohl ietzo viel Fürbitt, diese *Incorporation* zu bewilligen, beschehen sollen, zur unleidenlicher Beschwerd, und Nachtheil raichen werd; aber wie solliche Fürbitt von dem Bischoff erpracticirt, und erlangt, darvon wäre viel zu schreiben. Mich langt auch an, Ew. Künigl. Majest. solle fürkommen seyn, wie der Convent und Gotts-Hauß Leuth zu Reichenau in solliche *Incorporation* bewilliget: solliche Bewilligung ist aber auch nit beschehen, sonder werd ich glaublich bericht, daß unangesehen, daß der Bischoff und Prälat zu Reichenau mit den Gotts-Hauß Leuthen ernstlich gehandlet, in solliche Einleibung zu bewilligen, des sie aber gewegeret, und noch nit zue bewilligen vorhaben sollen. Darbey haben Ew. Künigl. Majest. auch abzunehmen, solte solche *Incorporation* wider Ihren Willen geschehen, es möchte eine Emperung, und daß sich die Gotts-Hauß Leuth in ander Schirm begeben, mit sich bringen. Wo nun Ew. Künigl. Majest. dis Gotts-Haus Mannschaft, will geschweigen Rent, und Gült, die auch nit so kleinfügig, als Ew. Künigl. Majest. bericht seyn mögt, zu dem Stifft Costantz unbetracht Kaysers Maximilians Abschied, und daß Ihr Kayserl. Majest. das nit guet zu seyn gewust, verordnen und bewilligen, es were gewißlich für daß Hauß Oesterreich nicht.

Darbey kan Ew. Künigl. Majest. ich Pflicht halben auch nit bergen, daß sich der ietzig mein gnädiger Herr Bischoff zu Costantz gegen Ew. Künigl. Majest. Oberkaiten, Herrlichkeiten, und Leuthen der Landgrafschafft Nellenburg meiner Verwaltnng gantz beschwehrlich, und unnachbahrlich erzaigt; sollt er nun diese Mannschaft auch zuwegen bringen, was wolt alsdann daraus werden. So haben Ew. Künigl. Majest. in der von Costantz Unterricht guet anzaigen, daß nit zu besorgen, daß die Schweitzer ihrer Schulden halb, so sie auf dem Bißthum haben, zu des Stiffts Güther hier dießhalb des

Rheins und Boden-Sees im Reich gelegen, greiffen, oder einnehmen solten. Der Ursachen mögten mehr dann in Jhr der von Costantz unterricht Anzaigung beschicht, anzaigt werden. Aus diesen und andern Ursachen ist Ewer Künigl. Mayst. ye nit zu rathen, in solche *Incorporation* zue bewilligen, das habe Ew. Künigl. Mayst. ich nit verhalten wellen, unterthänig bittend, mich Derselben Willen bey diesem Bothen zu berichten. *datum* Nellenburg rc. unterzeichnet Hanns Jacob von Landaw zu Woll Ritter.

Das das Oesterreichische Regiment zu Innsbrugg für nöthig erachtet, die Sach der Incorporation auf einen künftigen Reichs-Tag aufzuschieben, ersiehet man aus einem Befehl des Römischen Königs, welchen Se. Majestät nach dem Empfang des iezt recensirten Landowischen Schreibens an dasselbe abgelassen des folgenden Innhalts:

Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte und liebe Getreue!

Wir habendt Ew. Schreiben, Bewegnus und Gutduncken in der Handlung die *Incorporationen* der Reichenau und Probstey Oeningen, dem Stifft Costantz zu thun betreffend, und fürnemlich auf was Weeg ihr in demselben Eweren Gutduncken, nach gehaltener Ausfürung, und *Disputation pro & contrà* beharret, namblich, daß die Sach der Reichenau halber, weil die an ihr selbst wichtig, und wohl zu bedencken, auf einen künftigen Reichs-Tag aufgeschoben werden solle, nach längs gnädiglich gehört, und vernommen, und nit lang nach demselben ist berührter Sachen halben unser Rath, und Vogt zu Bregentz Eitelegg von Rischach mit Schreiben, und Befürterung von dem Adel des obern Viertels des Landts Schwaben auch erschienen, auch der Bischoff von Costantz seine Gesandten bey uns gehabt, und von wegen Bewilligung der berürten *Incorporation* mit Erzellung allerley Ursach embsig bey uns sollicitiret, und angehalten.

Damit wir aber ein lauteres, und gründliches Wissen haben mögen, ob wir gleich in solliche *Incorporation* unsern gnädigsten Willen, und *Consens* geben welten, mit was Weg der gedacht Bischoff gegen Uns und dem Hauß Oesterreich, daß es demselben nützlich, thunlich, und leidenlich wer, auch in künftig allerley Irrung und Unrath dadurch abgeschnitten, und verhüet werden möchte, sich verbunden und unterwürffig machen wolt; so schicken wir euch hiemit die gantze Handlung, so viel uns bisher derhalben fürkommen, und sonderlich einen Bericht, und Warnung, so uns dieser Handlung halber von unserm Rath und Landvogt zu Nellenburg Hanns Jacoben von Landau zuekommen ist, zue, wie Ihr sehen und vernemen werdet: und ist an euch unser Befelch, daß ihr gedachtem Bischoff schreibet, dieser Sachen halben seine Räth, oder Gesandten zue euch zu schicken, und so die bey euch erschienen, oder vielleicht sonst sich ausserhalb der Erforderung erzaigen werden, dann erstlich von ihnen vernemet, mit was Weeg, *Condition* und Beschaidenheit gedachter Bischoff Uns und dem Hauß Oesterreich nit allein wegen der Reichenau und Oeningen, sondern auch mit dem Bistum, und Stift Costantz zuegethan seyn wolt, und dann nach Vernemung und aller Gelegenheit desselben mit ihnen aller Artikel, und Irrungen beeder Gotts-Häuser Reichenau und Oeningen halber, zu Verhüttung künfftiger Strittigkeiten, und fürnemblich, welcher maß Uns und unserem Hauß Oesterreich der Bischoff mit samt dem Stift, auch ein Vogt in der Reichenau, mit der Oeffnung und andern Verwandtschaft und allen andern Articfeln verbunden, und verpflicht seyn wolt = = = Eine Vergleichung und Abred auf hinter sich bringen treffet, und machet, und fürnemblich auf dem liget, daß dieselb Vergleichung dergestalt, und sonst in khain andern Weg, als wie das Haus Oesterreich mit dem Stift Trient hat = = = dirigiret, gemacht, und erhebt werde *&c.*

Daß mehrere kommt zu Tag durch einen andern Bericht, welchen eben derselbe Land-Vogt *sub d.* Nellenburg den 1sten Tag Nov. 1536. an den Römischen König schrifftlich und dieses Lauts abgestattet:

Ew. Röm. Künigl. Majest. ist sonder Zweiffel mein und anderer Unterricht, was dem Heil. Reich und sonderlich Ew. Künigl. Majest. als Fürsten zue Oesterreich, darzue auch gemeiner dieser Lands-Art an dem Gozhus der Reichenau, daselbs Ew. Künigl. Majestät als Fürst zu Oesterreich Kasten-Vogt, und Schirm-Herr, gelegen sey, dadurch Ew. Künigl. Majest. wie mich anlanget, die *Incorporation* gegen dem Stifft Costantz gewegert, und abgeschlagen haben, gnedigst wissend. Allergnädigster König, nu khan

ich schuldiger Pflichten halb, und als der, so sollichem Gozhuz gelegen, Ew. Künigl. Majest. von Herrn Marcussen von Knörringen, wie er ein Zeit her, und noch als regierender Prälat sich mit sollicher seiner Regierung und Hushaltung helt, nit bergen. Er last sich an dem nit benüegen, daß er zuvor mit meinem gnedigen Herrn dem Bischoff von Costanz tractirt, ihme das Gozhus, über daß er deß zu thuen nit Macht hat, auch zuwieder des Convents, und merern Theil der Unterthanen, abzutretten: Sondern er ist, wie mich anlangt, noch für und für, dis Gozhus aus Handen zuwenden, Vorhabens. Zuesamt dem so tragen Ew. Künigl. Majest. guet wissen, daß er des Convents Innsiegel gewaltiglichen zu seinen Handen genommen, damit ausserthalb des Convents Vorwissen, und Willen (wie sy sich dann desselbs gegen Ew. Königl. Mayst beklagt) seines Gefallens, und dem Gozhus zum Nachtheil gehandlet, als er dann jezo, wie ich bericht, nehmlichen mit Aufnehmung etlicher tausent Gulden zuwieder, und ohne Bewilligung des Convents, allein zu seinem, und nit zu des Gozhus Nuzen, gethan haben soll: und als die vom Convent in seine ungepürliche Handlungen, wie sy zue thun schuldig, und des Gozhus nuz reden, hat er ein Neid zu Jnen empfangen, und verschiener Zeit den Prior und Custos venngklichen angenommen, lange Zeit in Vengknus gehalten, und wo sy aus gewolt, haben sy Jhme Herren Abt eine hohe Verschreibung geben, und unter andern ungepürrlichen auferlegten Artigklen (wie dann daß ein offen Geschrey) sich verschreiben müssen, daß sy ine Abt an allen seinem Fürnemmen nit verhindern, oder darein reden wollen. Zuesamt dem, daß er mit mir, als Ew. Künigl. Mayst. Land-Vogt zue Nellenburg ganz unbefugt spenn anfacht, vertröst sich vielleicht auf sein Mannschafft, damit er Nellenburg zu starck, dadurch Ew. Künigl. Mayst. Oberkeith meiner Verwaltung, wo ime des als wie bisher länger zugesehn, von im entzogen wird. Und in Summa er hält sich dermassen, wo Ew. Künigl. Mayst als Casten-Vogt und Schirm-Herr der Enden zue sollichen seinen ungepürlichen Fürnemen nit, wie sich zu thuen gebühret, Einsehung thete, daß nit allein zue besorgen, daß er das Gozhus in weiter, und gar Verderben bringe, sondern auch daß dadurch sollich Gozhus in ander Hend, daß sonderlich dem Hauß Oesterreich, und aller Nachbarschaft zu mercklichem Nachtheil raichen, entzogen werden möcht.

Das hab ich Ew. Königl. Mayst. Pflicht halber, derselben Schaden und Nachtheil zu warnen, nit unangezeigt lassen wellen: und ist hierauf mein unterthänigst Gutbedüncken, dieweil bemelter Abt ye also von dem Goz-Hus stellt mit seinem Nuzen, des Gotts-Huß ferrer Verderben, und Ew. Künigl. Mayst. Nachtheil, daß dann Ew. Künigl. Mayst. als Römischen König, Fürst zu Oesterreich, und Casten-Vogt meinen Herren den beyden Prälaten zu Kempten, und Zwiefalten, als dis Ordens, mit, und neben Ew. Künigl. Mayst. weltlichen Räthen verordnet hetten, sollich Gozhus zu visitiren, und zu reformiren, auch zu erlernen, mit was Schulden Jhm das eingeantwurt, oder was er also mittler Zeit seiner Regierung abgelöst, oder aufgebracht, darzue was Vorraths oder Einkommens dieß dieser Zeit were, wie ime dann in seiner Einsezung auf Befelch von mir und andern auch beschehen. Und zu Fürkommung verrers Nachtheils ine Abt, dieweil er ye allso davon stellt, ain ziemliche, dem Gozhus erschwingliche, und erleidentliche jerliche Competenz sein Lebenlang stellen, und geben lassen, und verrer zue Abstellung, Unordnung und künftiger Beschwer, und Nachteil = = das Gozhus mit einem andern geschickten Prälaten zue versehen, daß dann zuvor auch also beschehen, darzu ich eracht kein besserer dann mein Herr der Abt zu Weingarten = = = = Und wo Ew. Künigl. Mayst. zur vorberürten Visitation ihre weltliche Räth verordnen, wie dann Noth seyn will; so mag meins Gedünckens nit gut geacht werden, daß Herr Egg von Reischach, Hanns van Friedingen, oder Adam von Homburg darzue fürgenommen werden: Dann Hanns von Friedingen, des Bischoffs zu Costanz, der noch für und für mit diesem Abt practiciren soll, Hoffmeister ist, und die andere dem Bischoff sonst wohl gewandt, wie dann Ew. Künigl. Mayst von berürten von Reischach selbs auch gehört hat. Thue mich Ew. Künigl. Mayst damit zu aller Unterthänigkeit bevelchen. 2c.

Was der Königl Hoff-Rath auf diese neue Vorstellung des Land-Vogts für gut angesehen, und wie derselbe nicht für die Incorporation, sondern für die Erhaltung des Closters der Au in seinem Weesen gesinnet gewesen; ersiehet man aus desselben darauf abgefaßten Gutachten, welches darinn bestunde:

Herr Hanns Jacob von Landau zeigt an, die unordentlich Handlung des Abten in der Reichenau. Des Hoffraths Gutbeduncken ist, der Regierung zu Innspruгg diß Schreibens Abschrifft zuzuschicken, mit Anzaigung, dieweil Königl. Mayst. als Römischer König, und dann als Ertz-Hertzog zu Oesterreich des Gotts-Haus Casten-Vogt sey, darum Ir. Mayst. wohl gebüre, des auch für sich selbs schuldig sey, in dem Fall gebührliche Einsehung zu thun, damit des Closters Wesen, und bevorab der Gotts Dienst erhalten werde: Daß sie demnach auf des von Landau Anzeigen gutbeduncklich die Sachen erwegen, und berathschlagen, wie die Visitation bey berürten Gottehus, es seye durch diesen oder einen andern Weg, wie es denn bey inen räthlich und gut angesehen werde, beschehen möge: Deshalb sy auch ein Instruction stellen, und dieselb Königlr. Mayst. sammt ihrem Rath, und Gutbeduncken, wie dem Gottshuß zu seiner Erhaltung kräftiglich gehauft und durch wen daß Selbe mit einem Abten besetzt werden möge, in Schrifft übersenden sollend. Es werde auch erachtet, vonnöthen zu seyn, den Obristen des Ordens zu sollicher Visitation zu beschreiben, und wie den Jme müeß geschrieben werden, desselben dem von Landau Copey zu schicken den 27. Nov. 1536.

XXXVIII.

Wie der Convent der Intrique des Bischoffs und Abts beständig widersprochen.

Zum Acht und Dreyßigsten. Streitet wieder diese Incorporation der beständige Wiederspruch des Convents, die an den Römischen König von demselben schrifftlich abgelassene Protestation, und das unverantwortliche Verfahren des Abts gegen diejenige Conventuales, welche zu seinem Pflicht-losen Haushalten und Verkauf der Abtey nicht schweigen wollten. Eine Probe von der Gesinnung des Convents trifft man an in einem Brief des Priors Johannis Harsch vom 25. Febr. 1536. an den Rath Schreiber von Costantz, worinnen diese Gedancken gefunden werden.

Nun synd wir räthig worden, und sechs uns gar gut an, dieweil unser Handlung nit ersitzen will, sondern ye mehr und mehr geübt wird (als uns fürkombt) es welle uns vonnöthen seyn, daß wir anderst zu der Handlung thuend, dann bißher geschehen, und wer nehmlich daß unsere Mainung, dieweil die Handlung uns für und für hinterrucks gehandlet ist worden, und noch, so vermainten wir, ob nit zu thuen were, daß wir für unsern gnädigen Herrn (den Abt) kärtendt mit einem Notari, und zeugen, doch samt dem von Rischach, daß er bey uns stünde, und wir uns da protestirend, erstlich anzeigendt; da unsere Herren von Costantz vor unserem gnedigen Herren auch uns und den Gotts-Hauß-Leuten werint gsin, nach laut ihrer Instruction und Copey eines Instruments, wie dann sollich von ihnen angenommen ist worden, und wir nach denselben Annehmen, von unserem Herrn beruft sind worden, was sich do verloffen, hant wir noch in gut wissen, und auch nacher, jedoch habendt wir in allweg beten, und ermant, er well unser gnediger Herr und Vater seyn. Dieweil nun ein Zeit ein Stillschweigen ist gsin, die Handlung solte erlöschen, und nichts daraus worden seyn, nun kumbt uns für, die Handlung sy vester vorhanden, dann noch nie, und ye eher man darzu thuege, ye besser: Dieweil wir dann das weder gegen GOtt noch der Welt könnten verantworten, so wir darein verwilligtend, so werdent wir verursacht, daß wir uns protestirend von einem ofnen Notario auch andern Zeugen zuegegen, und dieweil wir unsers Sigils nit gewaltig sind, noch unter Handen hant, so wellendt wir uns des auch protestiren, so es in dieser Handlung an ein oder mehr Brief gehenckt wurd, daß er kein Krafft solle han, und ietzt nit darin wellend verwilliget han, und ob sich in künfftig Zeit zuetragen wurd, unsers Sigils halber: so wissendt wir noch wol, dieweil mein gnediger Herr geregiert hat, worinn wir verwilliget hant, so ist auch weiter aufgenommen worden, um etliches sind wir gefragt, um etliches nit; doch hant wir darin nit wellen verwilligen, so wir schon gefragt sind worden, hat man daselbig sonst thuen ohn unser Verwilligen ꝛc.

Das Schreiben an den Römischen König vom Prior und Convent *sub dato* 27 Martii 1536. war in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wir werden villfältig bericht, daß der Hochwürdig Fürst und Herr, Hr. Johannes Bischoff zu Costantz, durch allerley Mittel, und Wege vermesse, Unsern gnedigen

Herrn

Herrn und Abt von Reichenau dahin zu bewegen, und vielleichter bewegt hab, daß er ihme das Gottshaus Reichenau übergeben, und daß es dem Bistum von Costantz incorporiret, und ingelipt werde, bewilligen solle, desgleichen, daß derselbig Bischoff bey Ew. Künigl. Mayt. umb Bewilligung solcher *Incorporation* handle, daß auch Ew. Künigl. Majestät ingebildet werden möge, als ob solches nit ohn unser Bewilligung beschehe. Dieweil aber alles, so biß dahero in solcher Sachen gehandelt worden, ohn unsern Gunst und Willen beschehen ist, wie auch nit gesinnet synd, unsern Gunst, und Willen darinn zuegeben, noch in einich Weg zu bewilligen, daß das Gotts-Hauß Reichenau seines alten Herkommens und Staats verändert, noch dem Bischoff zuegestellt werde; so haben wir nit unterlassen können, Ew. Künigl. Mayt. solches halb zuschreiben, und ob gleichwohl etwan Verwill- oder ander Brief mit unser als des Convents Innsigel besiglet, Ew. Künigl. Mayt. oder andern fürbracht wurden, so langt doch an Ew. Künigl. Mayt. unser unterthäniges Pitt, die welle demselbigen kein Glauben geben, dann unser Innsigel ist uns ietzt lange Zeit entwehrt, und in unser Verwaltung nit gewesen, und noch nit, sondern welle Ew. Künigl. Mayt. allerley, daß sich aus solcher des Bischofs Handlung, wie die ein Fürgang gewinne, zuetragen möchte, bedencken, und sich niemahls bewegen lassen zu bewilligen, daß dem Bischoff die Au zugestelt werde, auch uns, und das Gotts-Hauß Reichenau bey unsern alten Wesen, Herkommen, und Freyheit bleiben lassen, und schirmen, wie dann weilundt höchlöblichster Gedechtnus Kayser Maximilian, Ew. Künigl. Mayst. Anherr, durch Ihrer Maj. Land-Vogt zu Nellenburg, Herrn Hanns Jacoben von Landau, vor Jahren uns gnediglich hat versprechen lassen. Das wellend wir um Ew. Künigl. Mayt. in aller unterthäniger Gehorsamkeit willig verdienen. Datum rc.

Vor dieses Schreiben hat des Römischen Königs Mayst. so viel Acht gehabt, daß dieselbe *sub d.* 3. April folgende Antwort darauf ertheilt:

Ferdinand rc.

Ehrsamen, lieben, andechtigen.

Wir haben Ewer Schreiben in Sachen des Gotteshauß Reichenau *Incorporation* belangend, darum der Ehrwürdig unser, und des Reichs Fürst, und lieber Andechtiger, Johann Bischoff zu Costantz, bey uns in Handlung und Uebung seyn soll, alles Innhalts vernommen, und wellent desselben Ewers Schreibens und Anmannens, so wir in den Sachen weiter Handlung fürnemen werden, gnediglichen eingedenck seyn, daß wir euch auf Ewer Schreiben gnediger Mainung nit wellen verhalten. Geben in unser Stadt Innsprugg am dritten Tag Aprilis Ao. 36. unserer Reiche des Römischen im Sechsten, und der andern im Zehnten.

Das Verfahren des Abts gegen die Conventuales, welche seinem Vorhaben im Weg stunden, leuchtet nicht allein aus dem zweyten Brieff des Oesterreichischen Land-Vogts von Nellenburg an den Römischen König hervor. (*Conf. n. 36.*) sondern kan auch bewiesen werden aus andern damahligen Schreiben, Z. E. einem des Convents an Januarium von Reischach, worinn sie melden: „daß der Abt den P. Sacristanum Gregorium Dietz, und einen Conventualen Beat ver„zweiflete, verrätherische Bösewichte gescholten, sie beschuldigt, daß sie ihn von Reischach zu ei„nem Herrn angenommen, wobey er den Sacristanum in das Angesicht geschlagen, und gesagt „er muß wieder gen Zwiefalten, sey derselbigen Bösewichter einer, die ihrem Herrn haben wollen „vergeben, als nun auf solche Schmähung beyde geantwortet mit Erbieten, vor der Königl. „Majestät, dem Orden oder månniglich Antwort zu geben, wie fromme Mönchen, habe der Abt „befohlen, den Sacristanum in das Gefängniß zu legen, und gedrohet den Nachrichter über „ihn zu schicken.

Wie dann in einem Raths-Protocoll der Stadt Costantz vom 6 Aug. des Jahrs 1536. aus dem Bericht des Januarii von Reischach aufgezeichnet ist: „Der Sacristanus sey dermassen „an Ysen gelegt, daß er die Füß nicht mög auf den Boden bringen. Dem Gefangenen werd „zugemuthet, er soll sich des Closters verzeihen; so wolle ihm der Abt Brief in ein ander Closter „geben, in welches er wolle: dann der Abt wolle ihn in diesem Closter nicht mehr sehen, noch „wissen; darauf habe derselbe begehrt, man solle ihm in Schrifft stellen, wie er sich des Clo„sters verzeyhen soll, so woll er dann sein Antwort geben. D. Räming und der Amman von „Allenspach haben sich mercken laßen, wo sie nicht davor gewesen wåren, so håtte der Abt den „Henckher von Ueberlingen über den Custor geschickt, und ihn lassen strecken, und den andern „Convents-Herren auch also gethan: Des Cüsters Bruder sey mehr als einmahl in der Au

„ gewesen, er hab aber nichts erlangt, sondern der Cüster hab 100 Fl. vertrösten müssen, daß
„ man ihn aus dem Gefängnis in ein Stüblein gelegt, daß doch wieder des Ordens Brauch sey.

Wie wenig dieser ehrliche Mönch ein so hartes Tractament, welches Ao. 1536. den 19 Augusti schon 7. Wochen, und hernach noch 6 Wochen gedauert hat, durch seine Sitten verdienet habe, bezeuget nicht allein der Rath von Costantz, welcher um diese Zeit wieder jemand der Incorporation wegen an den Römischen König abgeordnet, und demselben in der Instruction vom 19. Aug. auch diesen Punct vorzubringen aufgegeben hat:

Er soll auch die Künigl. Mayt. unterrichten, nachdem dem Prior und Convent gemainlich des Gottshauß Reichenau des Bischoffs und Abts Vorhaben nit weniger, dann uns, laid ist, und zu Verhinderung fürgenommener *Incorporation* der Künigl. Maj. verschiener Zeit geschrieben, und unterthänigst gebetten haben: dieselbe nit zuebewilligen, dann sie bisher nit darinn bewilligt, auch noch nit darinn bewilligen wellen: und als nun der Abt desselben ihres Schreibens an die Königl. Mayt. gethan, bericht worden, hab er sich zu mehrmahlen ungeschickter Wort gegen Ihnen vernemmen lassen, und gesagt, sie habend ihn gegen der Künigl. Maj. verrathen, darum er gegen ihnen als Verräthern handeln welle: Und als sie zu Abstellung seines ungeschickten Fürnemmens sich für die Röm. Kön. Majest. oder den Orden zu Verhör, und recht erbotten, hab er einen des Convents geschlagen, und nachgehends um Ungrund, und unverschulter Sachen fenglichen angenommen, und bisher ob den 7 Wochen fenglichen enthalten, laß sich auch offentlich dabey vernemmen: daß er den andern nach und nach auch also thuen wolle: welches alles er allein darum fürneme, ihnen damit Ursach zu geben, daß sye selbs bey ihme nit mehr im Closter zu bleiben begehren, und aus dem Closter lauffen, daß er nachgehends mit demselben, was ihme gefällig, unverhindert ihrer handlen könnte. ꝛc.

Sondern der Abt selbst hat durch seine eigene That sich so fern auch verdammet, als welcher nicht lang hernach dem so hart tractirten Sacristanum Gregorium Dietz zu seinem Prior gemacht, den vorigen, Johannes Harsch aber, welcher nur eine viertägige Gefangenschafft ausgestanden hatte, von diesem Amt abgesetzt hat, ohne Zweiffel in der Hoffnung, daß, wenn er diesen harten Sinn einmahl erweicht haben würde, die Einwilligung deren übrigen nicht lang zurück bleiben konnte; Allein er betrog sich in seiner Hoffnung.

XXXIX.

Wie der Bischof den Abt zu einer Collusion mit ihm verleitet.

Zum Neun und Dreyßigsten. Ist fast augenscheinlich klar, daß der Bischoff den alten Abt Marcus zu einer Collusion mit ihm verführet, damit dem Römischen König ein dem Bischof günstiger Nebel vor die Augen gemacht, oder der gemachte auch von Seiten des Abts mit allem Fleis erhalten werden möchte. Ja es ist wahrscheinlich, daß er ihm Ao. 1538. verstattet noch dritthalb tausend Gulden auf das Closter zu entlehnen, damit demselben ja unmöglich würde, das Abteyliche Regiment zu behalten. Der erste Satz wird wahr gemacht durch zwey Briefe, welche solche Collusion an den Tag legen: Der erste ist von einem Diener des Bischoffs an des Abts Cantzler, Adam Angerer, und lautete also:

Mein freundlich willig Dienst voran;

Ersamer, lieber Freund!

Mein gnediger Fürst und Herr will des Hochwürdigen Fürsten meines gnedigen Herrn Abten des Gozhuß Reichenau Schreiben an die Röm. Königl. Majest. concipirt besehen, und seiner Fürstl. Gnaden Begere nach, was yrer Achtung nach darinn ze meren oder mindern seye, nachgeendts und ungevarlich biß Zinstag schrifftlich berichten. *Datum* in yl des letzten Aprils *Ao. XXXVI.* Ewer Williger Jacobus Jonas D. *per manum propriam.*

Der andere ist von dem Bischoff selbst in eben dem Jahr an den Abt geschrieben, da er eine ihm mißfällige Resolution von dem Römischen König erhalten hatte. Er ist dieses Innhalts:

Unsere freuntliche Dienste voran.

Erwürdiger in GOtt Vater, lieber Herr und Freund!

Wir haben iezon von unserem Cantzler Ew. L. Maynung und Begere vernommen, und gezweiflen nit, dieselb Ew. L. habe nunmehr auch von dem Irrigen nach lenge ver-

verstanden, was auf sein anbevohlne Werbung unser Rath und Gutbeduncken gewesen; dieweil aber nun unser Sachen kaynen langen Verzug erleyden mügen, wie sich dann Ew. L. aus unsers Canzlers Anzaygen freüntlichen wohl zu erinnern haben; so schicken wir derselben Ew. L. jüngst-ergangenen Künigl Mayst. Abschids hiemit ayn Abschrifft zue, ganz freüntlich pittendte, Ew. L. wölle noch des heütigen Tags sich unserem gegebenen Gutbeduncken, und irer ferneren Berathschlagung nach entschliessen, was sy auf den bemelten Abschied hochbemelter Künigl. Mayst. schreiben wölle, und dann solches alsobald concipiren, und biß Montag zu gueter Tags-Zeit unserem Canzler gen Mörspurg antwurtten lassen. Der hat von uns in Bevelche, sich darinn zu ersehen, und es nachgeends uns fürzebringen. Was wir dann in demselbigen zu endern, mindern, oder meren für fruchtbar und guet erachten mügen, daß wöllen wir ordentlich verzaychnen, und Ew. L. schriftlich berichten lassen, sich darnach irer Nottdurft und Gelegenheit nach verrer ze gerichten wissen, dann E. L. alle freuntlich angenem und nuzliche Willfahrung zu bewysen seyn wir warlich yeder wylen vorder wol genaygt und urpytig. *Datum* Sonntags des *X. Septemb. Ao. XXXVI.* Johann von Gottes Gnaden Bischove zu Costanz.

Wahrscheinlich hat auch der Bischof dem Abt Marren verstattet, zuletzt noch dritthalb tausend Gulden auf das Closter zu entlehnen, dann es ist ein Brief vorhanden, gegeben auf Mittwoch nach dem Heil. Pfingstag Ao. 1538. „ Durch welchen der Abt, Prior und gemein Convent „ des Gotts-Hauses in der Reichenau als Haupt-Schuldner, und Selbst-Gülten, darnach „ Burckhard von Danckelschwyl, des Abts Ober-Vogt, Christoph Giel von Gielsberg ge„ nannt von Glatburg zu Wengin, Caspar zum Thor, Ludwig Mumprat, Siegmund Joner, „ genannt Rüeplin, all drey Bürger, und seshaft zu Frauenfeld, Hanns Jacob Birckhart, „ und Melchior Koch, beyd Burger in der Reichenau, und Hanns Vechter, Amman zu Wol„ mendingen, als recht unverscheidentliche Mit-Gülten, (oder *Correi debendi*) bekennen:

Daß sie von dem frommen, vesten, Georgen Knörringer, seßhaft zu Costanz bar, und bereit empfangen 2500. Rheinischer Gulden, guter, gängbarer, gäber, genemer an Gold, an Gepräg und wol schwerer an Gewicht an geschwornem Wechsel: und darum hätten sie Haupt- und Mit-Gülten gemeiniglich und unverscheidentlich demselben Georg Knörringer, allen seinen Erben, und Nachkommen um besagte Sum zu einem steten vesten, und ewigen Kauf-recht, und redlich verkauft 125. Fl. rechten stetigen Zinnses und jährlichen ewigen Gelts, von, aus, und ab irer, derer Haupt-Gülden, und des Gottes-Hauses Reichenau grossen Weinzehenden, allem, und jedem, den sie zu Steckborn in ihrem Flecken, und in ihren Gerichten und Gebieten daselbst hätten, mit allen seinen Rechten, nuzen, und allem dem so darzu, und darein gehörte, gehören solte, oder mögte: welcher Weinzehend mit allen seinen Rechten, Ehaften, Nuzen, und Zugehörden des Käuffers, seiner Erben, und Nachkommen, hinfürum bemeldten jährlichen Zinnß derer 125. Fl. und auch um das Haupt-Gut derer 2500. Fl. auch allen Kosten und Schaden einbehaftet verfangen gut und rechtes Unterpfand heissen und seyn solte. Dieser Brief endigt sich damit, daß *Marcus* Abt, *Prior* und *Convent &c.* der Abtey und *Convents* beyde Insigel offentlich an diesen Brief gehängt, und die übrige mit ihren eigenen oder Amts-Siegeln ein gleiches gethan.

Ich will gegenwärtig davon nicht reden, was für eine Beschaffenheit es mit der Einmischung des Priors und Convents in diesen Contract habe. Ich mercke nur an, daß, weil zu selbiger Zeit in Ober-Schwaben Landkündig, und besonders in Costanz notorisch gewesen, wie der Bischoff durch Päbstl. Bullen animirt, auf die Vollstreckung der Incorporation dringe, wie er eine dazu erhaltene Kayserl. Bewilligung vorgebe, und den alten Abt schon so weit gebracht, daß dieser nichts mehr suche, als die Abtey den nächsten Augenblick zu resigniren, niemand so aberwizig gewesen seyn würde, demselben auf einen Zehenden der Abtey Geld zu leihen, wann er nicht von Seiten des Bischoffs versichert gewesen wäre, daß dieser in dem Fall, wann er zu der Abtey käme, den Zehenden nicht weiter an sich ziehen würde; dann ohne Zweifel muß ein jeder *Privatus* gedacht haben, der Bischoff würde ihm nicht nur zu mächtig seyn, sondern auch wegen derer damaligen Umstände wieder den Contract sehr viel wichtiges einzuwenden finden. Da nun ausser dem ganz fremde Personen, Beamten, und Unterthanen des Abts, welche über die Güter der Abtey so fern nicht die mindeste Gewalt hatten, in dem Brief bekennen, daß sie das Geld mit dem Abt aufgenommen, und einen ewigen Zinns von 125. Fl. der aus den Wein-Zehenden des Closters zu erheben seyn solte, davor verkaufft hätten, von welchen doch kein vernünfftiger Mensch

diesen Zinnß erkaufft hätte, wann nicht der Bischoff hinter ihnen gestanden wäre; so ist wahrscheinlich, daß diese Leute von dem Bischoff bloß untergeschoben gewesen, seine Einwilligung zu dem Darleyhen durch sie zu geben, und dem Käuffer des Zinnses auf den Fall, der ihm gefährlich scheinen muste, von seinetwegen sicher zu stellen.

XL.

Wie durch diese Incorporation die Landes-Obrigkeit in Abteylichem Territorio ohne Einwilligung derer Unterthanen verändert worden.

Zum Viertzigsten. Ist nicht aufzubringen, daß die Gotteshauß-Leuthe jemal in die Incorporation oder in die Cession des Abts, an welcher ihnen doch wegen der Veränderung der Landes-Obrigkeit, und der Regiments-Art, sehr viel gelegen war, eine freye Einwilligung gegeben, sondern sie seynd mit der Fürwendung der Päbstl. Verfügungen, welche doch in solchen Sachen nichts gelten solten, und der Kayserlichen Bewilligung, welche zwar weit, und breit ausposaunt aber nicht erwiesen war, abgeschreckt, und durch die unvermuthete Anstalt zur Besitznahm übereylet worden. Als noch im Jahr 1539. der Rath von Costantz vertraute Personen auf den Tag nach Baden, welcher auf den 9. Nov. angestellet war, bey denen Eydgenossen wegen der vom Bischoff fast schon durchgesetzten Incorporation einige Vorstellung zu thun, abordnete, gab derselbe in seiner Instruction ihnen auf, denen Versammleten auch dieses vorzutragen:

> Der Abt und seine Freundschafft, auch Grav Hannß von Lupfen, der gewesene Bischoff zu Costantz seyen zu Ratholff-Zell bey einander gewesen, haben, der Uebergab halben der Reichenau, Unterredung gepflogen, was aber zwischen ihnen abgeredt, und beschlossen worden, sey nicht kundbar, dann sie gar heimlich und in Stille, und mit wenig Personen gehandelt, und vorab habe der Abt seiner Amt-Leute keinen bey ihm gehabt, die er doch vormals in Sachen allzeit gebraucht hab. Sie haben auch am andern, oder dritten Tag der Handlung, die Abredung, so vormahls zwischen gedachten Graven Hannsen (damahligen Bischoff, und dem Abt geschehen) aus der Reichenau hinüber gen Ratholfzell hohlen lassen, ohne Zweifel der Meynung, die jetzige Abredung darnach zu stellen.
>
> Als die Gottshauß-Leuth auf jener Seite des Sees vernohmen, daß der Abt mit denen Bischöflichen, in Handlung sey, haben sie von ihnen einen Ausschuß gemacht, und für den Abt und seine Freundschaft verordnet, seine Gnad ernstlich, und unterthänig bitten lassen, daß seine Gnad dieses Fürnehmen abstellen, und bis zu End des Lebens bey ihnen bleiben, und ihr gnädiger Herr seyn wollte = = = dann sie wüsten, und könnten, zu dieser Sach keinen Gunst noch Willen geben, aus allerley Ursachen, die sie seiner Gnad vorher angezeigt hätten. Gleicher Meynung haben sie auch mit des Abts Freundschafft geredt, und sie gebetten, ihren gnädigen Herrn von seinem Vorhaben zu weisen: worauf der Abt denen Gotts-Hauß-Leuthen, durch Wolff Dietrich von Knörringen kurtzen Bescheid geben lassen, hauptsächlich des Sinnes, daß diese Sach ihnen denen Gotteshauß-Leuten zu grossem Gedeyhen und Wohlfarth solte reichen: Dann er alt und unvermöglich wär, hätte keinen Schirm noch Rucken der sie als seine Unterthanen, für Gewalt mögt sichern: Der Bischoff aber sey ein mächtiger Fürst, der ohne das viel Landschaft jenseits des Rheins habe, sey auch (dann Johannes von Weza war schon Bischof, weil Graf Johann von Lupfen resignirt hatte) bey der Kayserl. und Königl. Mayst. gantz wohl gehalten, der könne ihnen Schutz, und Schirm halten; damit solten sie also heimziehen, und die Sache besser bedencken.

Gleich nach dieser Handlung, nehmlich auf Sonntag vor Allerheiligen Tag haben die Gotteshauß-Leut jenseits des Rheins einander wieder zusammen beschrieben, die Sach ferner berathschlagt, und von ihnen einige für den Abt verordnet, und ihm fürhalten lassen:

> Seine Gnad habe jetzt mehrmahls bey ihnen um Bewilligung zu dieser Sach anhalten lassen, so wisse aber seine Gnad, daß noch viele Gottes-Hauß-Leuth disseits Rheins auf derer Eydgenossen Boden seyen, welche mit ihnen hinter dem Gotts-Hauß um viel Zinnß, und Gülten verschrieben: da wäre ihres Erachtens Noth, daß sein Gnad dieselbe zu ihnen beschreibe, damit sie Gottes-Hauß-Leuth alle gemeiniglich, was ihrer aller Nutz und Ehre wäre, mit einander berathschlagen könten: wann aber seiner Gnad diese Zusammenberuffung beschwerlich wäre, so wolten sie selbst die andere beruffen (dañ die gute Leut hätten vermeynt, die andere Gotts-Hauß-Leuth durch diesen Weeg zu Ihnen zu bringen, damit der Wiederstand desto stärcker wäre) aber auf dieses Anbringen habe der Abt keine andere Antwort gegeben, als er lasse den Bischoff darum sorgen, wie er die Gottes-Hauß-Leuth auf der Eydgenossen Boden überkomme, wolle er die Au haben; so werd er wol luegen, daß er ihren Willen habe: und mit dieser Antwort hätten die Abgeordnete hinziehen müssen. Die Gotts-Hauß-Leuth jenseits des Rheins wären zwar endlich entschlossen, keinen Willen zur Sach zu geben: sie müsten aber aus allerley heimlicher Warnung besorgen, daß man sie etwann Nachts ungewarnter Sachen überfalle, und mit Gewalt zwinge.

Daß

Daß diese arme Leuthe durch das Vorgeben Päbstlr. Verordnung, und Kayserlr. Bewilligung von weiteren Wiederstand abgeschröckt worden, ist leicht zu erachten: Dann was können Unterthanen, wann sie sich von der höchsten Obrigkeit verlassen, und dahin gegeben sehen, anders thun, als daß sie entweder sich mit Gewalt wiedersetzen, oder dem Schicksal gedultig unterwerfen, und so gut als die Umstände erlauben, ihre Schantz verwahren. Der Prior Gregorius Dietz, welcher bey der würcklichen Resignation gegenwärtig gewesen, meldet in einem Brief an den Abt von Zwiefalten *sub d. die Nicolai Ao. 1556.* der Bischoff von Costantz hab vorgegeben:

> Authenticas litteras sigillatas à Papa & Cæsare sibi esse, quibus Monasterium proprii sui juris sit factum.

Er setzt zwar hinzu:

> At, qui ejusmodi litteras eo tempore viderit vel legerit, neminem novi.

Allein, wer will die Gottes-Hauß-Leuthe verdencken, daß sie nicht nach den Kayser. und Kön. Bewilligungs-Briefen gefragt haben, da es zu spat war, sich so fern zu vereinigen, eintzeln Personen aber eine solche Kühnheit höchst gefährlich gewesen wäre; hat sie doch selbst der ietzt genannte Prior auf die Vorstellung solcher Gefahr geführet; da er nach dem angezogenen Schreiben ihnen auf folgende traurige Art zugesprochen:

> Amici, meâ parùm refert, an Episcopus an Abbas Monasterio præsit, quantum autem damni, vos & posteri vestri, si Monasterium isthoc ad manus prolapsum fuerit exteras, sitis incursuri, cùm tempore sed serò experiemini; jam nunc malum prævertere possetis: posthæc occasio erit nulla. Scitis, quam pœnosos tredecim hebdomadarum sustinuerim propterea carceres, quàm dura vincula: tanti ultrà pœnitere non emo.

Da sie durch die unvermuthete Anstallten zur Besitz-Nahm übereilet worden ist klar genug aus denen Worten des Priors in dem mehr citirten Brief.

> Telam, quam orsus est Comes Joannes, pertexuit Episcopus Lundensis de Weza sub tanto silentio, ut ex nobis ne unus quidem rescierit ad usque horæ quadrantem, quo ab Abbate Marco post officium vocati sumus, quibus dixit: quid agere velitis, deliberate. Episcopus Joannes de Lunden in proximo est, ut Monasterii possessionem capiat.

XLI.

Zum Ein und Viertzigsten. Hat der Römische König Ferdinand als Advocat des Gottes-Hauses der Reichenau, weder vor der würcklichen Resignation des Abts, noch um dieselbe Zeit, noch darnach, jemahl so, wie es zur Rechtmäßigkeit der Resignation und zum Bestand der Incorporation nöthig gewesen wäre, in jene oder in diese eingewilliget, sondern ich will hiemit darthun, daß er sich ausser einigem Schein einer Einwilligung, worunter aber keine Wahrheit liegt, beständig dargegen erklähret. Ich habe oben (*N.* 37.) einen Königlichen Befehl von Anno 1535. an die Regierung zu Innsprugg angeführt, worinn des Königs Majestät sich vernehmen läst:

Wie weder des Kaysers, noch Römischen Königs Maj. jemahl in diese Incorporation gewilligt.

> Damit wir aber ein lauteres, und gründliches Wissen haben mögen, ob wir gleich in solche *Incorporation* unsern gnädigsten Willen und *Consens* geben wollten, mit was Weeg der gedacht Bischoff uns und dem Hauß Oesterreich sich verbunden und unterwürffig machen wollt, so schicken wir euch hiemit die gantze Handlung - - - und ist an euch unser Befehl - - - daß ihr - eine Vergleichung, und Abred auf hinter sich bringen treffet, und machet, und fürnehmlich auf dem lieget, daß dieselb Vergleichung dergestalt, und sonst in kein andern Weeg, als wie das Hauß Oesterreich mit dem Stift Trient hat, gemacht werde.

Diesen Befehl hat die Regierung zu Innsprugg vollstrecket, und dadurch seynd die Capitulation-Puncten erwachsen, von welchen die Bischöfl. Costantzische Schrifft, aufgedeckter Frevelmuth ꝛc. zu verstehen ist, wann in derselben §. 28. dieses gelesen wird:

> Der Römische König Ferdinand gabe zwar so wohl dem Bischoff als dem Abt Marco vollen Beyfall, und erkannten gantz wohl derer Religiosen vermessenes Betragen: mithin war er gantz geneigt, dem Bischoff auch Dero höchsten Orts hierunter zu willfahren: es wurden aber unter dem 22. Febr. 1536. gewisse Vergleichs- oder wie sie genannt waren *Capitulation*-Puncten, in Ansehung einer Oesterreichischen *Advocatie* - - - vorgelegt, dahin weder Bischoff *Johannes* noch Abt *Marcus* ihrer Reichs-*Immedietæt* halber, auch von wegen denen - - in Streit gezogenen Reichenauischen *Jurisdictionalien*, und *Regalien* einwilligen, noch jener sich hierwegen in einen Vergleich einlassen könnte,

zumahl auch die Reichenauische Gottes-Hauß-Leuthe sich dahin keinesweegs einverstehen wollten: es kamme daher unter dem 25. July 1536. ein anderes *Project* in Vorschein, welches, ob es zwar, nur ein temporal und revocables Weesen war, eben so wenig als das vorbemeldte vom Bischoff *Johannes*, und Abt *Marco* eingegangen werden konte, bevorab als unter dem 26. Aug. darauf hin die weitere Königl. *Resolution* dahin ausfiele, daß etliche unpartheyische *Commissarii* verordnet werden sollten, um bey dem Gottes-Hauß Reichenau der Gestalt und Gelegenheit der Haus-Wirthschafft, so allda gehalten werde, eigentlich Erkundigung zu halten.

Womit zusammen zuhalten ist, was gegen das Ende dieses §. 28 in der Bischöfflichen Schrifft stehet, und also lautet:

Mann habe zwar (von Oesterreichischer Seite) gesucht, die bemeldte Vorschläge dem Bischoff Johann (Grafen von Lüpfen) angenehm zu machen, und ihn dahin zu bewegen: allein er habe sich gegen den Abt Marx unter dem 23. Febr. 1537. erklärt, daß er sich noch heutiges Tags nicht entschliessen mögen, hierein zu willigen, sondern Se. Kön. Mayst. unterthänigst zu bitten, ihn bey seinen Rechten, Gerechtigkeiten, und Innhaben bleiben zu lassen, deren er sich keinesweegs zu entäussern noch entsetzen zu lassen bedacht sey. Ja die sammtliche Grafen, Herren, und Ritter, und der Adel des obern Viertels des Landes zu Schwaben am Boden-See und Hegeü hätten sich des Bischoffs darum angenohmen, und König Ferdinand in einem den 7. Septemb. 1536. datirten Schreiben zu erkennen gegeben, daß sie auch nicht befinden, daß bemeltem Bischoff der angeregte Abschied annehmlich oder verantwortlich seyn könnte in Betrachtung, daß die Vertrags-Artickul mit der eylenden, und beharrlichen Kriegs-Hülf, auch der Oefnung, und anderer Puncten Sr. Gnad eine sonders beschwehrliche Dienstbarkeit auflegen würde rc. Und auf diese seye (biß auf des Bischofs Joh. v. Lupffen Resignation) weder das eine (vom Römischen König herrührende) noch das andere Abschieds- oder *Capitulation-Project*, zum Stande gekommen, vielweniger für das Domb-Capitul gebracht, sondern allein dem Bischof und seinen Räthen communiciret worden; wobey es dann auch verblieben.

Eine ausführliche Critique über diese zwey Stellen verspare ich in die Haupt-Deduction, jetzt führe ich dem Leser daraus nur dieses zu Gemüth, wie man Bischöflichen Orts deutlich bekenne, daß der Bischoff Johann, Graf von Lupfen die Capitulation-Puncten, und Bedingungen vom 22. Febr. 1536. mit welchen derselbe daß Gottes-Hauß der Au hätte bekommen, wann der Römische König seinen Willen in die Incorporation hätte geben gewollt, nicht habe annehmen gekont, auch niemahl angenohmen habe. Dieses ist wahr, und eben deswegen will ich nun die andere darauf gefolgte Resolutionen des Römischen Königs, welche man Bischöfflichen Orts listiger Weiß theils verschweigt, theils verstümmelt anziehet, zur Bestättigung meines Satzes zum Vorschein bringen. Nachdem nehmlich, als der Bischoff Johann, welcher simpliciter haben wollte, was ihm der Pabst absolute zugedacht, in diesem Sinn die Capitulation-Puncten verworffen hatte; so fuhr er nichts destoweniger fort, dem Römischen König von denen übelen Umständen seines Stiffts mit traurigen Ausdrücken, aber mit lachenden Hertzen (*conf.* des aufgedeckten Frevelmuths Archival-Uhrkunden N. 19.) fürzulamentiren: Se. Mayst. ließ demnach in der Sache der Incorporation des Gottes-Hauses der Au ein Decret des nachstehenden Innhalts ergehen.

Dieweil Ihr Königl. Mayst. von Bischoff Johann und andern mehr ansehnlichen Personen derselben *Incorporation* halben angesucht worden, mit Anzeigung, und Ausführung des Stifts Costantz treflichen Abfalls und Verderbens, und daß derselb in die Läng ohne stattliche Hilf nit möge erhalten werden, wie dann solche, und andere Beschwerungen, so beeder Stift und Gottes-Häuser Costanz, und Reichenau halber vor Handen, mit mehrerer Ausführung vorkommen seyn rc. So hat Ihr Königl. Mayst. dem Bischoffen zu Costantz gnädiglich zugelassen, und gewilliget, daß benantem Bischoffen obbestimmter Gotts-Häuser Reichenau und Oeningen Gefell, Nutzungen, und Einkommen, so viel von denselben über Erhaltung des Gottes-Diensts, so jedem derselben Gotts-Häuser gestift ist, und was sonsten in denselben zu nottürftiger Fürsehung und Unterhaltung auflauft, jährlich überbleiben wird, und fürohin bis auf der Königl. Mayst. Wohlgefallen und Widerruffen verfolgen, und zuestehen soll: welcher überbleibende Rest, ohne Minderung jedes Jahrs gegen gebührender Quitung ihm Bischofen soll ehrbarlich überantwort, und in des Stifts Costantz Nothdurft verwendt werden. Doch solle Ihrer Königl. May.

diese

diese Bewilligung an Ihrer zu dem Gotts-Hus habenden Kasten-Vogtey-Schutz und Schirm, auch der Lands-Fürstlich-Obrigkeitlichen Hohheit, und Gerechtigkeit gegen dem Stift Costantz und männiglich unvorgreiflich seyn. Ob sich auch wegen Raichung des Rests von angezeigten beyden Gotts-Häusern oder um anders Irrung zutrüge, darinn soll Ihr Königl. Mayst. Maaß, und Ordnung geben ꝛc.

Aus diesem Decret ist Sonnenklar, daß der Römische König um die Mitte des Jahrs 1536. in die Einleibung des Gottes-Hauses der Au in den Bischöfflichen Costantzischen Tisch noch nicht gewilliget hat: Dann es ist daßjenige, worauf der Abt Marx unter dem 13. Julii an den Römischen König ein schon citirtes weitläuffiges Schreiben abgelassen, worinn er eine, der Bischöflichen ungleich lautende, Sprache geführet, als wann nehmlich dem Bischoff von Costantz nicht so wohl um die Einkünfte seines Closters, als vielmehr um eine beharrliche Wohnung und Resident vor sein Domb-Capitul, und geistlich Gericht zu thun wäre, damit, wie seine Worte lauten, das Domb-Capitul, Consistorium, und die zugehörige Clerisey, aus dem Elend, worinn sie jämmerlich zerstreuet schwebten, wieder zusammen gebracht werden könt. Und von dieser Zeit an hat vermuthlich der Bischoff den Abt, damit er durch seine Brieffe, wie es jetzt scheinen wolt, das Spiel nicht verderben mögt, an des Römischen Königs Mayst. schreiben gelehret (*conf. n. 39*) Der Bischoff, welchem diese Königl. Entschliessung nicht anstunde, ließ nichts unversucht, Se. Majest. auf andere, und ihm nützlichere, Gedancken zu bringen: und es gab Leuthe am Hof, wovon D. Gienger und Franck angemerckt seynd, welche dem König in den Kopf setzen wollten: „Die zwey Fürstenthümer Costantz und Reichenau seyen durch die von D. Luther verursachte „Veränderungen so herunter gekommen, daß, wann sie nicht vereiniget würden, beyde zu „Grund gehen müsten; und davon würden die Churfürsten und übrigen Stände deß Reichs „die Schuld seiner Mayst. beymessen, und den König nicht pro Augusto oder Imperii au-„gendi, sondern vielmehr diminuendi studioso halten, ja von ihm fordern, daß er diese „zwey Fürstenthümber aus seinem Eigenthum erhalte.

Allein diese schwache Erfindungen, machten bey dem weisen Ferdinand wenig Eindruck, und es gab andere Männer, welche Sr. Mayst. mit besseren Grund darthaten, daß das Bischoffthum, und sein Capitul so gar nicht verarmt, sondern würcklich eines grösseren Vermögens wären, als vorhin in vielen Zeiten. Dadurch wurde zu Weeg gebracht, daß des Römischen Königs Mayt. nicht lang nach dem vorigen Decret ein anderes ertheilte, welches das Gottes-Hauß der Au von der Gefahr einer Incorporation durch den nachstehenden Laut wieder gäntzlich befreyete:

Auf gegenliegende Schrifften, betreffend die *Incorporation* beeder Gotts-Häuser Reichenau und Oeningen hat sich die Königl. Mayst. auf vorige Handlung und ietzt gegebene der Regierung, Cammer und Land-Räth Rathschläg entschlossen, nehmlich daß Ihr Königl. Mayst. bewilligen, dem Stift Costantz das Gotts-Hauß Oeningen auf die Capitel, wie die hievor von der Regierung und Cammer abgeredt worden, zu incorporiren, und einzuleiben; doch daß sich entgegen der Bischoff von Costantz begebe, sich der Bewilligung, so er der *Incorporation* halb über Reichenau von Päbstlicher Heiligkeit und der Kayserl. Mayst. erlangt, hinfür nit mehr zu gebrauchen, noch der in ander Weeg nachzutrachen.

Ob der Fürst Bischof damahl das Gotts-Hauß Oeningen auf die in dem Decret gemeldete Bedingungen, in Besitz gekommen habe, kann ich aus denen mir behändigten Schriften nicht ersehen: es wird aber an das Licht kommen, wann der weitere Stof zu einer ausführlichen Deduction beyhanden seyn wird. Genug ist, daß wir an diesem Decret von dem beharrlichen Willen des Römischen Königs einen neuen Beweiß haben. Daß Se. Majest. um diese Zeit mit vielerley wider einander lauffenden Vorstellungen von dem Zustand des Constantzischen Stifts bestürmet worden, ist leicht zu schliessen aus einem Bericht, den der Abgeordnete des Raths zu Costantz, welcher dieser Sach wegen nach Innsprugg geschickt worden, und den 2. Sept. des Jahrs 1536. wieder zurück gekommen war, den 4ten darauf bey denen Geheimden abgestattet hat, nehmlich „daß er erfahren, der König habe sich selbst beklagt, daß er nicht wüste, wie er den Sachen thuen „sollte; Dieser Umstand erläutert aber einiger Maassen, wie es gekommen, daß unter dem 26. August des genennten Jahrs ein neuer Abschied vom Römischen König an den Bischof gelanget ist des Sinnes „das Regiment zu Innsprugg soll unpartheyische Commissarien verordnen, von „des Abts Haushaltung Erkundigung einzuhohlen, Ordnung darinn fürzunehmen, und was nach „gemachter Ordnung bevor wäre, dem Bischoff Johannsen verfolgen zulassen. Und dieses ist diejenige Königliche Resolution vom 26. Aug. 1536. welche in der vorhin citirten Bischöfflichen Schrifft gegen den Prior und Convent, und zwar in der ersten Stelle, die ich dort eingetragen habe, angezogen ist. Es ist wahr, daß sie eine Commißion anzuordnen befohlen, die sich um die

Haußhaltung des Abts erkundigen sollte: ein Brief von Stadthalter, Regenten, und Räthen, derer Vorder Oesterreichischen Lande an den Römischen König, gegeben Innsprugg am sechsten Tag Febr. 1537. sagt in dieser Absicht deutlich:

Zu gehorsamer Willfahrung Ew. Königl. Mayst. Bevehls aus Wienn, des *datum* steet am siben und zwanzigsten jüngst verrückts Monats Jan: haben wir ein Vergrif stellen lassen, was massen uns für gut ansiht, daß sich Herr Graf Haug von Montfort, und Herr Schweickhardt von Gundlfingen Freyherr, und Wolff Kanns Ambtmann zu Bregennz samennt, und sonderlichen des Herrn Abts in der Reichenau Unwesens, und pösen Haushaltens in guter Gehaim erkundigen sollen.

Allein es ist darneben gewiß, daß die Königl. Resolution, von welcher ich rede, nicht allein die Anordnung einer solchen Commißion gewolt, sondern auch daß, wann diese Commißion in Ansehung der Verwaltung derer Einkünften, die nöthige Verfügung gemacht haben würde, die Summe, so Jährlich nach der Unterhaltung des Gotts-Hauses, noch übrig bleiben würde, an den Bischoff von Costanz zur Erquickung seines, dem Vorgeben nach in denen letzten Zügen liegenden Stiffts geliefert werden sollte. Dann so schrieb der Abt Marx unter dem 19. Sept. 1536. an das Regiment zu Innsprugg, als ihm der Bischoff unter dem zehenden Sept. den jüngst ergangenen Abschied der Königl. Majest. in Abschrift zugeschickt hatte:

Wir syen berichtet, daß die Römisch-Königliche Maystät dem ehrwürdigen in GOtt Vatter unserm lieben Herrn, und Freunde Herrn Johannsen, Bischoffen zu Costanz abermahlen der Handlung halb, belangend die *Incorporation* unsers Gotts-Hus Reichenaw, ainen Abschid gegeben, des Vermögens, daß ir us Befelch ihrer Königl. Mayst. unpartheylich-Commissarien verordnen sollet, unserer Hushaltung Erkundigung ze haben, Ordnung fürzenehmen, und was nach gemachter Ordnung bevor wäre, benempten Bischoff Johannsen verfolgen ze lassen, wie dann derselbig Abschied daß verrer ußwyßt 2c.

Bey solcher Gestalt der Sache bleibt mein Satz noch immer auch von dieser Zeit wahr, daß nehmlich der Römische König in die Incorporation des Gottes-Hauses der Au nicht eingewilliget habe, und daß mithin, weil der Bischoff Johann Graf von Lupfen im Jahr 1538. das Bischofthum aufgegeben, und Johannes von Wetza, des Kaysers Rath und Gesandter an seinen Platz gekommen, bis auf diesen vom Römischen König nichts aufzutreiben sey, daß dieser Incorporation, wie sie bald hernach geschehen, im mindesten günstig wäre.

Von der Zeit deß Bischoffs Johann von Wetza bringt man Bischöfflichen Orts unter denen sogenannten Archival-Urkunden, Documenten und Probationen 2c. sub num. 22. 23. und 24. drey Briefe hervor, welche sowohl die Kayserl. als Königl. Bewilligung dieser Incorporation beweisen sollen: und man ließt in der That in dem ersten, welcher ein Rescript des Römischen Königs an die Regierung zu Innsprugg vom 27. Mertz 1539. ist, diesen, dem ersten Gehör nach, süß lautenden, Passum:

Wir setzen in keinen Zweiffel, ihr seyd in guter Gedächtnuß, wie und welcher massen von der *Incorporation* des Gotts-Haus Reichenau, auf daß der Prälat in Vorhaben gestanden, dem nächst gewesenen Bischoffen zu Costanz, auch dem Capitel daselbst Gotts-Haus zu resigniren, hievon gehandlet, und was deßhalben, nach fleißiger Erwegung, und Berathschlagung der Sachen für Capitel abgeredt worden, auf die wir an statt und im Nahmmen der Römischen Kayserl. Mayst. unsers lieben Bruders, und Herrn, auch für uns selbs in solche *Resignation* gnediglich bewilligen möchten. Darüber geben wir euch gnediger Mainung zu erkennen, daß wir kurz verschiner Zeit, von iezt gedacht Kayserl. Mayst. für den Ehrwürdigen Johannsen, erwöhlten Erz-Bischoffen zu Lunden, postulirten zu Costanz und Bischoffen zu Roschild unserm Fürsten und lieben Andechtigen, obberürter *Resignation* halben ersucht worden seynd, mit dem Anzeigen, daß ihr Lieb, und Kayserl. Mayst. in dieselb *Resignation* gnediglich gewilliget habe: Dieweil dann Päbstl. Heiligk. hievor berürts Gotts-Haus Reichenau dem Stift Costanz incorporirt, und eingeleibt, und die Kayserl. Mayst. wie vorgemelt, mit Gnaden darein bewilliget, auch uns derhalben gnediglich, und freundlich ersucht hat, haben wir dasselb; auch die angenehm, ersprießlich, und nutzliche Dienst = = = = angesehen, und darauf demselben von Lunden unserthalben auch gnedige Bewilligung gethan, dergestallt, daß berürts Gotts-Hauß Reichenau dem Stifft Costanz auf Maaß und Weege, wie solches die hievor abgeredte Capitel ausweisen, resigniret, und zugestellt werde 2c.

In

In dem andern Brief, welcher ein Rescript von der Vorder-Oesterreichischen Regierung zu Innspruga, d. d. den 1. April 1539. an Schweickhardt von Gundlfingen ist, beruft man sich auf diesen Königl. Willen, und last durch den von Gundlfingen dem Abt Marcus beybringen:

> Daß er über der Päbstl. Heiligk. gethane *Incorporation*, und Kayserl. auch Königl. Mayst. gnedigste Bewilligung mit einiger Uebergab, oder *Cession* der Prälatur mit niemand sich einlassen, sondern bis zu Ankunft des postulirten von Costanz still stehen soll, damit alsdann zu würcklicher *Execution* lang begehrter, und iezt bewilligter *Incorporation* fürgangen werden möge.

Und durch den dritten wird vom Römischen König sub d. 6. April 1539. an Grafen Haug von Montfort, und Eitelegg von Reischach in folgenden Terminis rescribirt:

> Wann nun die Päbstl. Heil. vor guter Zeit das Gotts-Hauß Reichenau dem Stifft Costanz incorporirt und eingeleibt hat, und die Röm. Kayserl. Mayt. unser lieber Bruder und Herr, auch wir auf Ansuchen des Ehrwürdigen Johannsen, erwehlten zum Erzbischoff zu Lunden ꝛc. und fürnehmlich auf die Capitulation zwischen uns und bemeltes von Lunden nächst dem Vorfahrer abgeredt in solche Incorporation gnediglich bewilliget haben; So ist unser ernstlich Bevelch an euch, daß ihr auf bemeldten Abts-Schwachheit ain sonder-fleißig Aufmercken, und Kundschafft habet, verordnet, und bevehlet, so bald sich dieselb sein Schwachheit dahin erzaiget, daß seines Lebens nit mehr der Hofnung seyn wurde, daß euch dasselb in Eyl verkünd werde: darauf ihr dann euch fürterlich in die Reichenau verfügen, und bey dem Convent daselbs mit Erinnerung vorberürter der Päbstl. Heil. Incorporation auch Kayserl. Mayt. und unser gethaner Bewilligung darob, und daran seyt, daß sie mit der Wahl eines andern Abts genzlich stillstehen, und darinn keines wegs vorfahren, sondern auf Päbstl. Heil. *Incorporation*, Kays. Mayt. und unser beschehen Bewilligung beschließlicher Handlung und Vollziehung angeregter *Incorporation*, und *Capitulation* gehorsamlich erwarten, und denselben zuwieder nichts handlen ꝛc.

Aus diesen drey Briefen, welche ich auf ihren Werth oder Unwerth beruhen lasse, erhellet nun freylich sowohl eine Königl. als Kayserl. Bewilligung: allein demjenigen, welcher die Augen nit mit Fleiß vor dem Licht der Wahrheit zuschließt, fällt zugleich in dieselbe:

1) Daß der Römische König in die Ubergab der Abtey nicht simpliciter gewilliget, sondern fürnehmlich unter der Bedingung, wann die Capitulation, welche der vorige Bischoff Johann Graf von Lupfen, verworffen hatte, würde von dem jetzigen Bischoff angenommen seyn.

2) Daß noch eine beschließliche Handlung die auf solche Bewilligung folgen sollte, von dem Römischen König intendirt gewesen, und eine Vollziehung der Incorporation, und Capitulation, die ohne Zweifel von des Advocatischen oder überhaupt Obrigkeitlichen Amts wegen fürgenommen werden sollte.

Darum hab ich schon oben zu Anfang dieses Absatzes ausgesprochen, daß ausser einem Schein der Einwillung, worunter aber keine Wahrheit liege, der Römische König sich beständig gegen die Incorporation erkläret; dann weder hat der Bischoff Johann von Weza vor oder bey dem Actu resignationis die angeregte Capitulation angenommen, noch ist eine beschließliche Handlung, noch endlich eine Vollziehung der Incorporation und Capitulation von der Advocatie, oder des Reichs, und Kaysers wegen fürgenommen worden; sondern der Bischoff und Abt haben hinter dem Römischen König und ihrer Obrigkeit auf eine wider den schuldigen Respect und Gehorsam schnurstracks anlauffende Art, Anno 1540. im Monath Febr. ihr Vorhaben eigenmächtig vollzogen, daß daher auch Se. Majest. der Römische König sich genöthiget gesehen, im Monath Julio des genennten Jahrs ein ernstliches Schreiben an den Bischoff abzulassen, welches die Conventuales der Au in das Lateinische übersetzt, in ihre Chronick eingetragen, und in diesem Laut mittheilen:

Ferdinandus Dei gratia Romanorum, Hungariæ, & Bohemiæ Rex.

Venerabilis, dilecte, ac devote!

Cùm nos proximè Gandavo devotioni tuæ indicari fecerimus, Nobis, utpote Domino tenenti Regimen, ac Principatum Domûs nostræ Austriacæ meritò displicuisse, quod tua devotio absque nostri, & superioris Regiminis nostri Austriaci præscitu & voluntate in possessionem Monasterii Au-

giensis se intruserit; attendentes, quòd hoc devotionem tuam vi gratiosæ concessionis nostræ, quam nos devotioni tuæ in hoc casu ex singulari gratia fecimus, quam etiam Superiori Austriaco Regimini nostro scribi curavimus, hoc tempore non decuisset: quia illa nostra concessio maximè eo tetendit eoquè directa est, ut collata ante capitulatio in suo valore manere & omninò observari debuisset. Et quamvis desuper responsum in scripto, allegans causas quasdam, ob quas devotio tua possessionem prætacti Monasterii arripuerit, à tua devotione nobis traditum sit, tamen rem aliter se habere invenimus, & ita quidem, ut à tam præpropera & inexpectata intrusione meritò abstinere debuisset devotio tua. Ut tamen statum ac modum prius Collatæ Capitulationis norit, eandem hisce acclusam devotioni tuæ transmittimus, unde intelliget, eandem Capitulationem via ac modo honesto tollerabili, & utrique parti proficuo factam esse, ac insuper nec Romano Cæsareæ Majestati, Fratri ac Domino nostro ratione S: Imperii, nec devotioni tuæ ratione obligationis, qua Cæsareæ Majestati obstricta est, diminutionem aliquam aut præjudicium afferre. Et omninò volumus, ut devotio tua una cum Præposito, Decano & Capitulo Cathedrali Constantiensi hoc ipsum, quod devotioni tuæ ac Capitulo, vi prætactæ Capitulationis observare & exequi incumbit, intra duos menses proximè & infallibiliter instituatis, ac expediatis: deinde nos Regimini nostro Austriaco superiori mandabimus, ut hanc institutionem, & expeditionem ex parte nostra pari modo ad idem tempus disponat, ut ita devotio tua una cum Capitulo prætactæ gratiosæ concessioni Nostræ in augmentum ac bonum Ecclesiæ Constantiensis ulterius insistere, eaquè actualiter frui possit. Quod si verò talis satisfactio intra assignatum tempus non fieret, tunc nos, & nomine Cæsareæ Majestatis nec non ratione S. Imperii, & denique tanquam Dominus & Princeps domûs nostræ Austriacæ incorporationem illam fieri non permitteremus, sed inde ad id arripiendum & agendum permoveremur, quod ratione Cæsareæ Majestatis & S. Imperii, nec non pro defensione jurium ac jurisdictionum domûs nostræ Austriacæ facere obligamur, nobisquè jure merito facere competit. Et hæc pro insinuatione intentionis & voluntatis nostræ devotionem tuam celare noluimus. Datæ in Nostra & Imperii Civitate Hagenow 18. Jul. Ao. XL. Regnorum nostrorum Romani X. & reliquorum XIV. annis.

Ferdinand.

Ad mandatum Regis proprium.
Jh. Gienger *D. Vice*-Cantzler.
Kepmer *D.*

Daß des Römischen Königs Majest. hierdurch nichts ausgerichtet, sondern die Sache in statu quo geblieben, offenbaret sich aus einem Gutachten, welches im Jahr 1558. mithin 17. Jahr nach der würcklichen Resignation ein Oesterreichischer Diener in denen Vorder-Oesterreichischen Landen, Nahmens Pauls Appezhofer, wegen Einziehung der Abtey Reichenau zu des Hauses Oesterreich Handen sub dato Zell den 16. April an des Kaysers Ferdinands Majest. abgelassen hat: dann darinn erinnert er nicht allein von des Abts Marxen Resignation, wie beständig, und kräftig die zu achten seye, da er sie für sich selbst ohne Vorwissen, und Bewilligung derer gethan, denen solches zu wissen gebühret habe, sondern er setzt auch ausdrücklich, daß des Kaysers Ferdinands Majest. die Belehnung des Bischoffs mit der Reichenau vorhin nie gut geheissen, und ihn den Bischoff derhalben auch vor keinen Abt oder Herrn der Reichenau erkennt oder genennt habe. Weil ich das Original dieser Schrift in Händen habe, worauf das Præsentatum, der kurtze Innhalt, und die Resolution, oder des Ministri Referentis Meynung über, neben, und unter der, an des Kaysers Ferdinands Majest. gerichteten Uberschrift zu lesen ist; so rucke ich hier die Passus Concernentes in ihrem gantzen Wesen und Laut ein, nur mit dem Unterschied der Schrift. Die erste Stelle ist diese:

Item so ist auch Ew Kayserl. Mayt besser, dann mir hiemit unterthenigst darinnen zu schreiben, wissent, wie beständig, und kräftig die *Resignation*, so von Weylund Abt Marxen, auch Weylund dem nächst abgestorbenen meinem gnedigen Herrn Bischoff Johann rc. löblicher Gedechtnus beschehen, zu halten, dieweil ers nit alleyn für sich selbst one Vorwissen, und Bewilligen derer gethan, den solches zu wissen gepüret, sondern ihme auch ein groß übermäßig Leibgeding zu geben war behalten, und über daß er auch alle des Closters varende Haab, an dem allem das wenigste nit da blyeben, aus der Reichenau hinweg gefüert, und niemermehr nichts von denselben darein kommen lassen hat rc. Item so ist auch aus vielmehr dann obangeregten rechtmäßigen Ursachen leichtlich zu entscheiden, mit was Grund von Päbst. Heil. und Kayserl. Mayt. die Bewilligung über solche *Resignation* erlangt worden, dann die furnehmste Ursach die vielleycht

Ihr Päpstl. Heil. und Kayserl. Mayst. zu solchem ihren Consens bewegt, ist nie mit dem wenigsten in Würckung kommen, und nemlich wie fürgeben, der Bischoff auch das Domb-Capitul, und gemeine Clerisey weren von ihrer Mutter-Kirchen aus der Stadt Costantz vertrieben, und möchten in der Reichenau ir Residentz und Wohnung zu Versehung der Gottesdienst besser und kümmelicher, dann an fremden Ortten anrichten, und erhalten ꝛc. So ist die selbig fürgeben, und nie in Würckung kommenen Ursach seyther auch mit dem gentzlich aufgehebt, des ihnen Ew. Kayserliche Mayst. von wegen dero Haus Oesterreich wieder den freyen sichern Weg inn die Stadt Constantz zu ihrer lang gemangelten, und begerten Mutter-Kirchen, und ordentliche Residentz gemacht, und geben hat. Und wiewol dem Bischoff auch nit weniger, sondern vielmehr als dem Domb-Capitul, den Clöstern, und gemeiner Clerisey daselbst bey seiner Mutter-Kirchen zu wonen, und sein auferlegt Amt zu verwalten gebürt, so hat er doch bisher on einige befuegte Verhinderung über alles gnedig ersuchen, begern, und ermanen, nie darzue bracht werden mögen. Item so hat sich auch Weilund mein gnediger Herr Bischoff Johann ꝛc. in einem aufgerichten Vertrag bewilligt, und verschrieben, das Sein Fürstlich Gnad und derselben Nachkommen stets zwelf Priester Conventuales in dem Closter zu ordentlicher Versehung der Gotts-Dienst haqen und unterhalten wöllen: Und ist aber demselben nie über, sonder vielmehr unter dem halben Theil, und sonst auch in andern Articklen mehr dem gemelten Vertrag nit statt beschehen.

Item wiewohl auch dem nechstabgestorbenen, und jetzigen Bischoff die Regalien über die Reichenau alleyn, und sonderlich anderer Gestallt nit, dann mit Nahmen Abt der Reichenau verliehen, so thuet sich doch der ietzig, wie auch der vorig Bischoff nit desselben, sonder eins andern selbst angenommenen Tittels gebrauchen, und nennen Bischof zu Costantz, und Herr der Reichenau ꝛc.

Die andere Stelle enthält folgende Gedancken:

Dieweil nun aus Schickung Göttlicher Gnaden Ewer Mayt. zu einiger vollkommener Administration des Kayserthums khommen = = = = und darmit dahin gelangt, daß er Bischoff wie andere geistliche, und weltliche Stende des Reichs seine Regalien von Ew. Kayserl. Mayt. zu empfahen schuldig, so haben Ew. Mayt. meins kleinfuegen, underthenigsten wolmeinenden Bedenckens gutte Gelegenheit, und wohl befuegte Ursachen, ime die Reichenauische Belehnung (die Ew. Mayt. vorhin auch nie gut gehaissen, und ine auch derhalben für kein Abt oder Herrn der Reichenau erkhannt, oder genentt haben) zu waygern, und dasselbig geistlich- und weltlich Regiment inn ander Weg zu verwenden.

Daher ist auch höchst wahrscheinlich, was die Reichenauische Mönchen unter dem Jahr 1555. und 1560. in ihre Chronick eingetragen haben, daß nämlich der offt gedachte Prior des Gottes-Hauses Gregorius Diez von Pabst Paulo dem IV. auf Vorbitte des glorwürdigsten Ferdinandi und einiger teutschen Prälaten, welche der Reichenauischen Geschicht kundig waren, ein Breve Restitutionis, aus welches Kraft nach des damaligen Bischoffs Todt die Abtey von dem Bischoffthum wieder getrennet, in ihren vorigen Stand der Freyheit gesetzt, und dieser Eyferer in die Stiftung des Gottes-Hauses von einigen in dem Brevi selbst benennten Prälaten zu einem Abt eingesetzt werden sollte, in der That erlanget habe, solches aber nach dem Todt dieses ehrlichen Mannes von einem Verräther, dem Bischoff von Costantz, welcher des verstorbenen Schriften zu seinen eigenen Handen zu nehmen herbey geeylet sey, von diesem aber dem Feuer übergeben worden sey. Und weil des hohen Gegentheils Schrift-Steller in seinem aufgedeckten Frevelmuth ꝛc. einige Merckmahle der Unwahrscheinlichkeit dieser Geschicht dem Leser beyzubringen versucht; so behalte ich mir bevor, in der ausführlichen Deduction mit mehrerem Nachdruck davon zu reden.

XLII.

Zum Zwey und Vierzigsten. Schritten der Bischoff und Abt zu dem letzten Vertrag, und actui Resignationis wider Eyd und Pflicht, womit der Abt dem Kayser und Reich, dem Advocato seines Closters, dem Closter selbst, dem Orden St. Benedicti, dem Convent, und denen Gottes-Hauß-Leuten der Au verwandt war. Die Pflicht des Abts gegen das teutsche Reich brachte mit sich, demselben das Seinige zu erhalten, und nicht in Ständische Hände zu veräussern, als welches so gar des Kaysers Majest. aus Kraft der beschwornen Capitulation zu thun nicht frey stund: weswegen auch Carl der V. sich zu seiner Zeit über den Pabst beschwehret hat,

Wie der Bischof und Abt wider Eyd u. Pflicht, dieser zur tradition, jener zur Posseß-Nahme des Closters geschritten.

Daß er die Republique *Siena* mit dem Florentinischen Staat vereinigt habe, *ut inde magis Imperii vires in Italia debilitari seu verius enervari possent. vid. Rescriptum ad Clementis VII. Crim. de Ao.* 1526. bey *Goldast. Const. Imp. T. I. pag.* 494.

Der Lehen-Eyd des Abts hatte in sich, daß er nicht mit in dem Rath seyn sollte, da etwas wider des Heil. Reichs Ehre, Nutzen, und Aufnehmen, will geschweigen etwas wider seine Verfassung, gehandlet wurde: nun stritte aber wider des teutschen Reichs Ehre, Nutzen, und Verfassung, daß der Römische Stuhl die Incorporation einer gefürsteten Reichs-Abtey in eine Bischöffliche Tafel dem Kayser und Reich kurtzum aufdringen, daß Wahl-Recht in diesem Gottes-Hauß wider die Concordata Nationis Germanicæ auf ewig aufheben, und indirecté über die Stellen in dem Reichs-Rath selbst eine Gewalt üben wollte: ja den Sinn, und die Stirne, so wohl des Bischoffs, als Capituls von Costanz, wiewohl sie vom Kayser Maximilian schon einmahl auf ewig zur Ruhe verwiesen waren, diese Kayserliche Verfügung ohne Scheu zu untergraben, verhärtete, wie sie dann solches zu vollbringen nach dieses glorwürdigsten Kaysers Todt in alle Löcher krochen.

Die Pflicht des Abts gegen des Kaysers Majest. erforderte, daß von ihm empfangene Lehen nicht eher aufzugeben, als bis seine Majest. nach vorhergegangener Erwegung aller Umstände, und Beweg-Gründe, welche so wohl er Abt, als der Bischoff anführte, solches entweder ordentlich befohlen, oder doch erlaubt, und so fern aus der Kayserlichen Cantzley adæquata ad casum præsentem Rescripta nicht allein an ihn Abt, sondern auch an den Convent und die Gottes-Hauß-Leuthe erlassen gehabt hätte: dann daß ist kein Respect und Gehorsam gegen das Oberhaupt des Reichs, wann man auf eine Conceßion, die ein Tertius in Händen hat, und welche am Hof erschlichen worden, ja so gar untergeschoben seyn kann, wie in unserem Fall wahrscheinlich ist (conf. n 30) blindlings thuet, was der Tertius will, zumal wann vor Ertheilung dieser Conceßion die intereßirte Parthenen darüber weder befragt, noch gehöret worden seynd, und doch unumgänglich zu hören waren. Dieses ist vielmehr ein niederträchtiger Gehorsam gegen den Tertium, als gegen die Majest. von welcher man allzeit präsumiren muß, daß sie ordentlich verfahren wolle, und die Unordnung wider ihre Intention seye. Daß rauhe Alterthum hat andere Exempel, wie rechtschaffene Aebte auf den Willen des Oberhaupts im teutschen Reich acht gehabt haben, wann sie von denen Gütern ihrer Clöster ausser der Ordnung etwas verwenden wollten. Der Verfasser des *Chronici Laurishamensis* erzehlt von *Gundelando* einem Abt des Closters Laureshaim zur Zeit Carls des Grossen.

Gundelandus instante sibi divino vocationis bravio (brabeo) misit ad Regem Aquisgrani, consulens & obsecrans, quatenùs ei liceret extremum vitæ cursum jam peragenti aliqua de Monasterii rebus impendia pro animæ remedio pauperum indigentiæ prærogare: qui, ùt erat pronæ in omnes Clementiæ, & maximæ circà inopes compassionis, indulsit ei tertiam partem rerum duntaxat mobilium in pauperum pro arbitrio suo dispositionem.

Und darauf fügt der Schreiber diese billige — Ermahnung hinzu:

Instruantur hoc exemplo nostri temporis Ecclesiarum Prælati, qui rebus earum, & possessionibus sibi creditis insolenter abutuntur, cum Pater iste, Imperialis Abbas, Regni Princeps, dives & præpotens, magnæ famæ, clari generis, nihil præsumserit absque Regis vel consilio, vel præcepto etiam in ipso mortis articulo de rebus Monasterii disponere. *vid Freher. script. R. G. Tom. I. p.* 100.

Eine Auffsicht dieser Art auf der Kayserl. Majest. Willen gebührte in einem so wichtigen Fall dem Abt in der Au. Ja wann man die Sache nach dem Gewohnheit-Recht des teutschen Reichs genau nehmen will; so konnte der Abt dem Bischoff die Reichs-Lehen gar nicht übergeben, sondern war schuldig, sie in die Hände des Kaysers zu resigniren, welcher sie hernach dem Bischoff geben möchte: dieses war vor Zeiten des teutschen Reichs Brauch: und unser Fall ist eine Probe, was man in Teutschland dabey gewonnen, daß man die Gewohnheiten des Reichs-Lehen-Hofs nach und nach in Abgang kommen gelassen.

Dem Advocato des Gottes-Hauses der Au hatte sich der Abt verpflichtet, ohne sein oder seines Regiments in denen Vorder-Oesterreichischen Landen Wissen und Willen die Abtey niemahl aufzugeben, oder jemand zu derselben zu befürdern (conf. n. 28.) und er bekannte noch im Jahr 1536. in einem Schreiben an des Römischen Königs Maj. Daß diese Pflicht zu der Zeit noch auf ihm läge (conf n. 35.) über das ist oben (n. 41.) gezeigt worden, daß der Römische König noch eine beschließliche Handlung, und eine Vollziehung der Incorporation nicht allein, sondern auch der Capitulation, welche der Bischoff eingehen sollte, vorgehabt, die er, wo nicht in des Kaysers Nahmen, und als Advocat zugleich, doch gewiß der Advocatie wegen fürgenommen haben würde. Diese auf Ordnung, und Vermeidung alles Unrechts ohne Zweifel zielende Intention hat der Bischoff gewust: so giebt der Römische König, durch seinen ernstlichen Verweiß, den Se. Majest. von Hagenau an ihn geschrieben (conf. n. 41.) klar genug zu verstehen, und es läst sich aus dem unter denen Bischöfflichen Archival-Urkunden sub n. 23. befindlichen Schreiben des Regiments zu Insprugg an Schweickhart von Gundelfingen

schlies-

schliessen, daß die gemeldete Intention von diesem auch dem Abt bekannt gemacht worden: zum wenigsten konnten beyde dieselbe präsumiren, weil jedem wohl bekannt war, daß ihnen nicht zukäme, eine so wichtige Sache vor sich zu endigen, und daß sie beyde viel zu starck dabey interessirt, dieselbe ohne der Obrigkeit Darzwischenkunft nach Recht und Billigkeit in das reine zubringen.

Dem Closter war der Abt verpflichtet, dasselbe bey seiner Fundation, und dem bis dahin gebrachten Herkommen, besonders bey dem von allen andern Kirchen und Clöstern abgeschiedenen Wesen, Stand und Ansehen zu erhalten. Eine jede Kirche, jedes Stift und Closter wird ordentlicher Weiß als eine Persona moralis betrachtet, welcher diese Güter, Regalien, Rechte, und Freyheiten zukommen: ich könnte so fern viele Exempel anführen: ein einiges aber soll vor dieses mahl genug seyn. Heinrich der Ertz-Bischoff von Cöln schrieb Anno 1314. von der Wahl und Crönung Friederichs von Oesterreich an den Pabst in diesem Laut:

> Nos nolentes jus nobis nomine Ecclesiæ nostræ in electione prædicta (Regis Romanorum) competens negligere illâ vice, & ne nobis aut Ecclesiæ nostræ aliquod quomodolibet ad præsens vel in posterum generari posset præjudicium in hac parte &c.

Und wann jemand, der nicht ex Gremio dieser Personæ moralis ist, entweder verè, oder per fictionem juris, diese Güter, Regalien, und Rechte besitzt oder verwaltet; so besitzt oder verwaltet sie ein Fremder: wodurch diese Güter, Regalien und Rechte dieser Personæ morali entwendet seynd.

Dem Orden *St Benedicti*, vor welchen die Abtey gestiftet ist, welchem die Fürstliche Hochheit des Reichenauischen Abts zu einem besondern Glantz, die Reichs-Ständische Vorrechte zu einer Unterstützung, und die ansehnliche Güter zu einem Mittel, Gelehrsamkeit in Teutschland fortzupflantzen, dienen konte, durfte der Abt Marx Gewissens halber diese Vortheile nicht entziehen: noch kam seine Verbindung gegen den H. Orden bloß darauf an, daß durch seine Vorsorg etliche Religiosen desselben aus dieses Gottes-Hauses Einkünften ihren Unterhalt kümmerlich geniessen möchten, sondern er war schuldig den Weg zur Dignität eines gefürsteten Abts, und Reichs-Stands denen Religiosen seines Ordens offen zu lassen:

Der Eyd, den der Abt bey dem Antritt seines Regiments als Abt geschworen haben muß, verbande denselben, zu einer vätterlichen Vorsorge vor seinen Convent. Er muste ihm sein Recht zu einer freyen Abts-Wahl erhalten: er muste denen Conventualen die Hofnung nicht abschneiden, daß allemahl bey einer künftigen vacantia Sedis ein würdiger Mann aus ihnen, denen so vest bestättigten Privilegien gemäß, zum Regiment würde erhoben werden. Seine damahlige Religiosen waren vor ächte geistliche Söhne ihrer Vorfahrer anzusehen, und sie waren es mit Bewilligung, ja aus Begehren des glorwürdigsten Kaysers Maximilians worden. Gleichwie ein leiblicher Sohn von seinem Vater das Eigenthum über seine Alode, und das Dominium utile im Lehen ex pacto Majorum, & providentiâ legis jure Sanguinis, sic & hucusque propagati ererbt; also ererben Religiosi, welche in derer vorherigen Stelle tretten, ex pacto Majorum & providentia legis, als geistliche Söhne dererselben, wann sie legitimo modo darzu gemacht seynd, so wohl die Alode, als die Reichs-Lehen, zwar nur in corpore, nicht ut singuli, und als ein fidei commiss, so bey der Familie, das ist, bey dem Gottes-Hauß bleiben muß, aber doch so, daß der Abt als Administrator auch in Betracht ihrer vor sich nichts, will geschweigen die gantze Universitatem, derer Güter, veräussern kan.

Denen Gottes-Hauß-Leuten konte der Abt die Nothwendigkeit mit Fug nicht auflegen, einem frembden Herrn wieder ihr Gewissen, und wieder ihren Willen, Huld, Treue und Gehorsam zu schwören, dann durch dieses Schwören wurde der dem Gottes-Hauß geleistete Ayd verletzt, weil die Huld, und Treue gegen dieses erforderte, dasselbe in seinem hergekommenen Stand, und Wesen zu erhalten: er war auch schuldig, diese arme Leuthe vor der Gefahr zu bewahren, die aus der Veränderung der Landes-Obrigkeit bevor stunde, daß sie in Betracht des Regiments neue Uberlast erleiden müsten; wie dann würcklich bald hernach erfolget, daß das geistliche Gericht, welches in der Au seine Stätte gehabt, nach Costantz gezogen worden, und anstatt, daß unter einem Abt bey dem weltlichen Gericht, zu derer Unterthanen Trost allezeit ein Religios des Closters gesessen, nach der Zeit dieselbe denen officialibus Mercenariis gäntzlich überlassen worden. Alle diese Pflichten hat der leichtsinnige Abt bey dem letzten eigenmächtigen Vertrag, und der würcklichen Resignation in den Wind geschlagen: und der Weltförmige Bischoff, ohne die geringste Spur eines geistlichen Gefühls, hat einen Versucher darzu abgegeben.

Wie schlecht es um die vorgegebene Kayserliche Einwilligung in die Incorporation ausgesehen habe, ist schon oben (n. 30.) bemercket worden. Uber daß aber ist noch merckwürdig, daß so gar das Instrumentum Notariale über den Actum resignationis, und der Besitznahm, welches der hohe Gegentheil unter denen Documenten zu dem aufgedeckten Frevelmuth dem Publico mitgetheilet hat, nicht die mindeste Meldung von der Kayserl. Majest. oder einer Kayserl. Bewilligung, die

die bey dem Actu resignationis geschehen wäre, anführet, sondern bloß berichtet, daß die Cession des Gottes-Hauses der Au mit einer Allegation eines Brevis vom Pabst Paulo dem III. gerechtfertiget worden sey. Also haben diese zwey Fürsten des teutschen Reichs, zu ihrer ewigen Schande, diesen Actum vollzogen, ohne daß einer von ihnen des H. Reichs, oder des Kaysers als der höchsten Obrigkeit so wohl in Betracht derer Allode, als des Lehens, mit einem Wort gedacht: ja sie haben die Ehrfurcht vor die Majest. so gar bey seit gelegt, daß sie in das Instrument eine Bulle, welche offenbar wider die Independenz des teutschen Reichs, und wider die Ehre eines Kaysers streitet (conf. n. 32.) de verbo ad verbum einrücken gelassen.

Ich begreiffe auch nicht, warum in dem sogenannten Recognition-Schein Carls des V daß der Bischoff von Costanz Anno 1540. um die Belehnung mit denen Reichenauischen Regalien nachgesucht habe, nicht sollte von einer Kayserl. Einwilligung in die Incorporation etwas eingeflossen seyn, wann der Bischoff vorhin eine von categorischer Art, und in der gebührenden Ordnung, erhalten gehabt hätte: so aber sagt der Muth-Schein, von welchem ich rede, nur so viel: „Der Bischoff habe den Kayser angeruffen, und gebeten, nachdem das Gottes-Hauß zu der „Reichenau von Päbstlicher Heiligkeit, mit Bewilligung des jetzigen Abts und Convents dessel„ben Gottes-Hauses seinem Stift Costnitz incorporiret wäre, so mögte Se. Majest. geruhen ihm „Bischoff dieses Gottes-Hauses Regalien ꝛc. zu verleihen. Es scheint, der Bischoff habe bey dieser seiner Bitte sich nicht getrauet, einer Kayserlichen Einwilligung in die Incorporation Meldung zu thun; sonst wird schwerlich eine Ursach anzugeben seyn, warum er die Verfügung des Pabsts, nebst der Einwilligung des Abts und Convents, als die einige Haupt-Ursach der würcklich errichten Incorporation sollte angezogen, denjenigen Willen aber, von welchem nach einer allgemeinen Idee vernünftiger Teutschen eine solche Sache hauptsächlich abhangt, übergangen haben. Wann die von des hohen Gegentheils Seite unter denen Archival-Urkunden ꝛc. zum Vorschein gebrachte Briefe des Römischen Königs, von welchen oben (n. 41.) die Rede gewesen, ihre Richtigkeit haben, wie ich vermuthe, und ohne Bedencken zugebe; so ist zwar nicht zu zweifeln, ob Kayser Carl der V gegen den Römischen König sich in Briefen so geäussert, daß er in die Resignation des Abts dem Bischoff zur Gunst gewilliget habe. Allein da der Römische König in dem zweyten Brief, der an Graven Haug von Montfort abgelassen worden, die Determination, wie die Einwilligung von seiner eigenen hohen Person gegeben worden, nicht weniger von dem Kayserl. Consens gebraucht, und ausspricht, daß er nämlich auf der Bedingung beruhe, wann der Bischoff Johann von Wetza die zwischen dem Römischen König und Bischoff Johann von Lupfen abgeredte, hernach aber von diesem verworffene Capitulation annehmen würde; so ist an eine Kayserl. Einwilligung, als wie eine nach dem so geschehenen Actu resignationis vorhanden seyn müsse, daß ist an eine ohne Zurücksicht auf die Annahm der Capitulation, nicht zugedencken. Daß der Römische König niehmahl so eingewilliget, wie der eigenmächtige Actus resignationis und Captæ possessionis voraus setzte, ist in vorhergehenden deutlich dargethan: und der gegentheilige Schriftsteller hat in dem aufgedeckten Frevelmuth eine offenbare Probe erzehlt, wie schlecht der Römische König seine bey der Einwilligung in die Incorporation geführte Absicht, die doch eine Conditio Sine quâ non, war, in folgender Zeit erhalten habe: dann er meldet § 42 „Daß, als der Kayser Carl von dem Hertzog Moritz von Sachsen mit Waffen angefallen wor„den, das Oesterreichische Regiment zu Insbruck den Bischoff ersucht habe, mit des Hochstiffts „und der Abtey Unterthanen auf allen nöthigen Fall der Stadt Costantz beyzuspringen: allein „die Reichenauische Unterthanen hätten dieses in einem gantz wiedrigen Verstand aufgenommen „und declarirt, daß sie keinen Schutz, Schirm, und Kasten-Vogtey anderst dann von dem Rö„mischen Kayser erkenneten, und dahin und zum Heil. Reich unmittelbar gehörten. Dieses war nämlich die Frucht von der übereylten, und wieder die offenbare Intention des Römischen Königs ohne eine beschließliche Handlung fürgenomenen Resignation: Dann wann die beschließliche Handlung darzwischen gekommen, und mit Kayserlicher oder Römisch. Königlicher Auctorität zur Vollziehung der Incorporation, und entworffenen Capitulation geschritten worden wäre; so hätten die Unterthanen entweder in solche Capitulation eingewilligt, oder wäre das gantze Werck der Incorporation, wie der Römische König mit diesen Bedingungen indirectè intendiret haben mag, wieder zuruckgegangen.

XLIII.

Wie beyde, Bischoff und Abt ihr Gewissen mit einer unläugbaren Simonie beschweret.

Zum Drey und Viertzigsten. Ist der letzte Vertrag und darauf gefolgte actus resignationis eine Simonische Handlung; und darzu komt noch dieses, das nach derselben der Bischoff und Abt ihr unanständiges Fürnehmen, so wohl bey dem Römischen König, als bey dem Pabst durch unerfindliche und erdichtete Umstände zu bemanteln sich erkühnet, der Abt aber durch ein ausdrückliche Bekänntnus zu verstehen gegeben, daß er nicht im Stand gewesen, in ein so wichtiges Geschäfft zu consentiren; Ein Simonischer Vertrag ist nach dem Römischen Kirchen-Recht, derjenige gewiß

Quan-

Quando pro rebus spiritualibus (**wie unter denen im Neben-***Recess de Ao.* **1540. gemeldeten geistlichen, und Weltlichen Ober- und Herrlichkeiten nothwendig einige seynd)** *ab una parte aliquid exigitur, & ab altera promittitur.*

Damit ich der Einwendung vorbeuge, daß dem Abt Marx ein ansehnliches Leibgeding, nicht per modum liberæ Conditionis, sondern wegen der Nothwendigkeit eines Standsmäßigen Unterhalts ausgemacht worden seye, will ich den Simonischen Flecken nicht in der Verheissung des Leibgedings suchen, sondern in einem Punct des Vertrags, welcher zum Standsmäßigen Unterhalt des Abts nicht nöthig gewesen, da man nämlich dem Closter seine fahrende Hab geraubt, und dem Abt wider die Professionem vitæ regularis dadurch ein Eigenthum verschaft, damit er etwas an seine Verwandte, welche die Resignation beförderten, verschencken oder vermachen könte. Dieser Punct steht in dem Neben-Receß sub. n. 27. derer Bischöflichen Archival-Urkunden mit folgenden Ausdrücken:

Es mag auch nach Abzug des Prälaten von Au, Sein L. die fahrend Haab, und dasjenig, so er hat, seiner Gelegenheit nach verändern, verschaffen, und vermachen, und gentzlich, was sein L. nach ihrem Abgang verläst, seinen Erben zustehen.

Diese Bestattung ist schon im Jahr 1535. von denen Anverwandten des Abts, welche damals einen Vertrag wegen der Cession des Gottes-Hauses zwischen dem Bischoff, und Abt errichtet, in diesen eingerücket worden (conf. n. 33.) Sie seynd bey denen Handlungen des Bischofs und Abts bis zur letzt gegenwärtig, und des Abts Beyständе gewesen (conf. n. 34. und 40.) und weil diese Verstattung nicht von unumgänglicher Nothwendigkeit war, so rühret sie aus einem freyen Willen des Bischofs her, den er gehabt, diese Bedingung zu verwerffen, oder anzunehmen: Er hat sie aber angenommen in Betracht der Resignation, und ohne Zweifel darum, weil diese Leuthe dieselbe durch ihr Zureden auf Seiten des Abts befördert hatten. Demnach geschahe diese Verstattung auf eine von denen Anverwandten des Abts herrührende Forderung des Abts, und war eine willkührliche Bedingung, die der Bischoff einginge, die Dienste zu belohnen, die man ihm durch die Beförderung der Cession des Gottes-Hauses erwiesen hätte; mithin war der Vertrag Simonisch, und mein Leser findet hier ein in Teutschland nie gehörtes Jus exuviarum.

Man könnte eben dieses darthun aus einem andern Punct des Neben-Recesses, wodurch der Bischoff zugesagt hat:

Daß er alle Briefe, wie und welcher gestalt die von dem Prälaten bis dahin gegen was Personnen, auch warum das seye, aufgericht und gemacht worden, gestracks halten, und bey Kräfften bleiben lassen wolle.

Dann unter diesen Briefen ist auch die Verschreibung des Reichenauischen Weinzehenten zu Steckborn begriffen, durch welche der Abt nach dem obigen Bericht (n 39.) nicht lang vor der Cession seinen Beutel mit dritthalb tausend Gulden gespickt hat: Es ist aber einerley, ob der Bischoff dieses zugelassen, und die darüber gefertigte Verschreibung bey Kräften bleiben zu lassen versprochen, oder ob er das Geld selbst bezahlet: man wird die Simonie so wenig von jenem als von diesem abwaschen können. Es würde ferner nicht schwer fallen, in Betracht des Leibgedinges selbst zu erweisen, daß es mit einem Simonischen Sinn versprochen worden, allein man kan sich dieser Mühe überheben mit Hülf eines Brevis von Pabst Paulo dem III. vom 4. Junii 1540. wodurch der Bischoff von Costantz wegen seines Zweifels, ob bey Errichtung des Leibgedings vor den Abt der Au die Forma juris nicht genug in acht genommen worden, auf allen Fall Absolution erhalten haben soll. Man sollte zwar zweifeln, daß ein solches Breve von Rom ausgegangen sey, da nicht zu glauben ist, daß man mit denen Clavibus ligandi & solvendi daselbst so spiele, wie es daraus scheinen will, wann man einen Sünder absolviret, welcher auf Schrauben stellt, ob er gesündiget habe, mithin offenbar zu erkennen giebt, daß entweder keine agnitio peccati à se commissi, folglich auch keine Reue darüber in seinem Gemüth sey, oder daß er wenigstens seine Sünde nicht bekennen wolle. Die Worte des Brevis, welche von der Sünde, oder von dem Zweifel des Bischofs reden, seynd diese:

Cùm autem, sicut eadem petitio (tua) subjungebat, tu, ad cujus aures fama referente pervenerat, Civitatem Constantiensem apud Helvetios, ut Lutheranæ factionis Abbas in eo (Monasterio) eligeretur, instititisse, timens, ne Lutherani ipsi in dicto Monasterio, quod in visceribus Epatus Constant: consistit. Si quando illud per obitum vacare contingeret, se intruderent, ac volens in præmissis opportunè providere, cessionem hujusmodi fieri procuraveris, & pro illa facienda certam pecuniarum summam, seu pensionem annuam tunc conventam eidem, tunc Abbati pro vitæ suæ sustentatione singulis annis ad ejus vitam, Juris forma in hoc forsan non servata, ex fructibus mensæ Episcopalis Constantiensis solvere promiseris, & forsan aliquando persolveris, ac propterea dubites Symoniæ labem,

ac excommunicationis, & forsan alias Sententias & censuras incurrisse, effectuque litterarum & unionis hujusmodi frustrari, seu desuper molestari posse tempore procedente - - -

Allein nach reiffer Überlegung des gantzen Innhalts dieses Päbstlichen Brevis siehet man wohl, daß solche zweyfelhafte Reden sowohl de alieno als proprio facto zu Rom für bekannt angenommen worden: und anstatt, daß die letzte Secundùm rigorem der Absolution unwürdig wären, Secundùm indulgentiam als würckliche Confeßiones Vergebung erlanget haben. Als Pabst Paulus der III. Anno 1535. den 14. Martii die durch den Kayser Maximilian vernichtete Bullam incorporationis Julii II. confirmirte, und das Gottes-Hauß der Au mit dem Bischöflichen Costantzischen Tisch auf daß neue vereinigte, wuste nicht allein der Bischoff Johann von Lupfen, sondern auch der Pabst gewiß, daß der Bischoff Hugo von dem Kayser bewogen worden, gegen eine empfangene Summe baares Gelds auf die Incorporation abzusagen, und daß er würcklich darauf abgesagt gehabt. Nichts desto weniger redet diese Bulle aus falschen Bericht des Bischofs Johann zweifelhaft von der Sache durch die Worte:

Etiamsi forsan dictus Hugo Episcopus illis (litteris) quovis modo ad Instantiam tunc Romani Imperatoris cessisset.

Es war ferner gewiß, und der Bischoff Johann von Weza war sich auch des ohne allen Zweifel bewust, daß er ein viertel Jahr nach der würcklichen Resignation des Abts, welche den 9 Febr. 1540. geschehen ist, demselben vierthalb hundert Gulden an seiner jährlichen Pension bezahlet gehabt: Er wuste darneben gewiß, daß er dem Abt bey seinem Abzug von dem Gottes-Hauß 12. Fuder Wein, 50. Malter Frucht, alles Silber-Geschirr des Closters ausser etlichen Bechern, und viele andere fahrende Haab folgen gelassen: und doch hat er von diesem dem Pabst nichts angezeigt, von jenem aber steht zweifelhaft in dem Brevi:

Cùm autem sicut eadem petitio subjungebat, tu - - - pro illa (cessione) facienda certam pecuniarum summam - - solvere promiseris, & *forsan* aliquando persolveris - - -

Gleichwie nun die angezeigte Facta nach der Vorstellung sowohl des Pabsts als des Bischofs ausser Zweifel waren, und doch auf eine zweifelhafte Weiß angezogen werden: also muß auch der Pabst die Qualität der Zusage, die der Bischoff dem Abt wegen einer jährlichen Pension gethan, daß nemlich die Forma juris dabey nicht beobachtet worden sey, nicht als zweifelhaft, sondern als gewiß verstanden haben, weil ein Zweifel, als ein Mangel der Einsicht, zwar einen Unterricht, aber keine Absolution erfordert, der Pabst aber den Bischoff positivè absolviret hat, mit diesen Worten:

Nos igitur, qui lapsis in errorem, & pœnitentibus dexteram Paternæ pietatis libenter extendimus, hujusmodi supplicationibus inclinati, te ab excessu, & Symoniæ labe hujusmodi, nec non excommunicationis, & quibusvis aliis Sententiis, censuris & pœnis, quas præmissorum occasione quomodolibet incurristi, in utroque foro auctoritate Apostolica tenore præsentium absolvimus - - -

Worzu noch dieses kommt, daß das Breve mit folgenden, von der begangenen Simonie gantz positivè redenden, Worten geschlossen ist:

Volumus autem, quòd pœnitentiam per Confessorem, quem duxeris eligendum, tibi pro præmissis injungendam, adimplere omninò tenearis.

Man hat auch Bischöflichen Orts dieses Crimen Simoniæ nicht undeutlich eingestanden, da die Mandatarii dieses Theils einer Päbstl. Subdelegation Anno 1750. eine succinctam facti speciem übergeben, worinn diese Stelle vorkommt:

Cum verò hæc conventio cum Marco Abbate intruso (**den doch Kayser Carl der V. durch sein Regiment zu Innspruck dahin gesetzt hatte**) ita, ut indigitatum fuit, facta, ob stipulatam per modum pensionis annuam pecuniæ summam, aliaquè temporalia, simoniacam labem redolere visa fuerit eodem Ao. 1540. Sæpè dictus Episcopus Joannes pro sua Conscientia exoneranda, & Conventione cum Abbate Marco stabilienda, petiit à summo Pontifice Paulo III. qui quinque annis in anteà unionem Julio II. factam â confirmaverat, absolutionem, & hanc impetravit.

Entweder muß also der Päbstl. Stuhl ex facto infectum machen können: oder der Bischöfliche Besitz der gefürsteten Abtey Reichenau beruhet auf einem Crimine, welches demselben ein insanabile vitium anhängt, und alle Nachfolger in diesem Besitz zu Possessoribus malæ fidei macht.

Daß der Bischoff Johann von Weza und der Abt Marx ihr unanständiges Fürnehmen durch unerfindliche, und erdichtete Umstände sowohl bey dem Römischen König, als bey dem Pabst zu bemänteln gesucht, ist leicht darzuthun.

Vorhin haben wir aus dem Päbstlichen über des Bischofs Simonie ergangenen Brevi, vernommen, daß der Bischoff den Pabst berichtet, ihm sey vor der würcklichen Ceßion des Closters zu Ohren gekommen:

Civitatem Constantiensem apud Helvetios instituisse, ut Lutheranæ factionis Abbas in eo Monasterio eligeretur.

Und eben diese Sprache hat der Abt Marx geführt, da er etliche Tage nach der Ceßion folgenden Brief, vermuthlich nach dem Unterricht des Bischofs an den Römischen König geschrieben:

Ewer Künigl. Maytt. seyen mein Gehorsam underthenige Dienst aller Zeyten begierlichs Willens bevor.

Allergnädigster Herr!

Ew. Künigl. Mayt. füeg ich undertheniglich ze vernemmen, wiewol ich lang Zeit in schwerer tödlicher Krankheit gelegen, und sich das siderher etwas gebessert, so bin ich doch mit viel Jar und Tagen auch Unvermügenlichhaitt meines Leibs, und Verstands größlich beladen, und darneben viel, und mancherley in Erfahrung kommen, wie Ew. Künigl. Mayt. und mein Wiederwärtigen die Lutherischen, auch als ich bericht, die Eydgenossen, das Gottes-Haus Reichenau nach meinem Absterben zu iren Henden, und Gewalt ze ziehen Vorhabens seyen, derhalben Römisch. Kayserl. auch Ew. Künigl. Mayt. und löbl. Haus Oesterreich ich zu guten und unterthenigsten Gefallen, und damit der Gotts-Dienst und gaistliche Religion gemeltes Gozhuses Reichenau widerumb geaufnet, und vollbracht, dem Erwürdigen in Gott Vater, Hn. Johannsen, Erzbischoffen zu Lunden, Bischoffen zu Costanz, und Roschilden rc. meinem lieben Herrn, und Freunde angezeigt Gozhus mit aller Ober- und Herrlichkeit frey resigniret, und übergeben, ungezweifelter Zuversicht, Sein Lieb werde sich gegen höchst gedacht Rhöm. Kays. und Ewer Künigl. Mayt. dermassen erzaigen, darob sy gnedigst Gefallen empfahen werden: Dann wa ich in ob erzelter meiner Kranckheit Todes verschieden, were Ew. Künigl. Mayt. und das löbl. Hus Oesterreich gewißlich um die Au kommen, und ir dieselb entzogen worden. Wolt Ew. Künigl. Mayt. ich undertheniger Mainung nit bergen. Ew. Künigl. Mayt. wölle mich allweg in gnedigsten Bevehlen haben. Datum Reichenau Freytags des *XIII. Febr. Ao. XXXX.*

Ew. Künigl. Mayest.

gehorsamer unterthheniger Marcus.

Wahrscheinlich ist, daß der Bischoff eben diesen Vorwand bey dem Römischen König gebraucht: allein was dieser darauf geantwortet, erhellet aus dem Brief, den Se. Majest. im Monat Julio von Hagenau an den Bischoff abgelassen, und ich oben (n. 41.) im lateinischen Laut in diese Schrift eingetragen hab: der Passus ist dieser:

> Et quamvis desuper (super capta possessione absque Regis & superioris Regiminis Austriaci præscitu & voluntate) responsum in scripto, allegans causas quasdam, ob quas Devotio tua possessionem prætacti Monasterii arripuerit, à tua Devotione nobis traditum sit, tamen rem aliter se habere invenimus, & ita quidem, ut à tam præpropera & inexpectata intrusione meritò abstinere debuisset devotio tua.

Die Worte; tamen rem aliter se habere invenimus, zeigen augenscheinlich, daß der Bischoff und Abt, unerfindliche und erdichtete Umstände vorgeschützet: und man wird durch die ausführliche Deduction dieser Sache überführet werden, daß die Stadt Costanz, die Incorporation zu hintertreiben vielmehr darauf angetragen, daß der Convent einen Coadjutor erwehlen sollte, und noch im Monath August des Jahrs 1539. einige Vertraute in dieser Absicht an den Abt geschickt, ja daß derselben nicht mißfällig gewesen wäre, wann der damalige Abt von Zwiefalten solche Coadjutorie übernommen hätte: solche, und andere Specialia werden zum wenigsten in ein helles Licht setzen, daß der von dem Bischoff, und Abt gebrauchte Vorwand nicht den mindesten Grund in facto gehabt, und aus eben der unreinen Quelle geflossen, woraus die übrige unredliche Thaten, welche dem Bischoff von Costanz endlich zu dem Besitz des Gottes-Hauses der Au geholffen haben.

Wie der Abt durch ein ausdrücklich Bekänntniß zu verstehen gegeben, daß er nicht im Stande gewesen, in ein so wichtiges Geschäft, als wie die Ceßion des Gottes-Hauses ad effectum perpetuæ unionis war, zu consentiren, lehret der kurtz vor diesem Vortrag in extenso angezogene Brief, desselben an den Römischen König: dann da er darinn bekennet, daß er nicht allein mit einem hohen Alter, sondern auch mit Unvermöglichkeit seines Leibs und Verstands sehr beladen sey; so giebt

er zu erkennen, daß es ihm an Kräften der Uberlegung, mithin an dem wichtigsten Erforderniß zu einer Einwilligung, die das Recht unterstützen möge, sehr gemangelt habe; darum ist auch kein Wunder, daß derselbe, wann er auch in seinem Leben vorher gelernt gehabt, was eine Simonie sey, doch bey der würcklichen Cession fide data loco juramenti in manibus Notariorum, wie die Worte des Instruments lauten, affirmirt hat:

> Quòd in hujusmodi resignatione, renunciatione & cessione non intervenerit fraus, dolus, Simoniaca pravitas, illicita pactio, seu quævis alia corruptela - - - - -

Dann weil das fast zarte Gewissen des Bischoffs in etlichen Wochen darnach diese an Eydes-Statt gegebene Versicherung nicht undeutlich widerlegt; so muß es nothwendig dem Abt an dem erforderten Verstand bey diesem Actu gefehlet haben.

XLIV.

Wie wenig das Concilium Tridentinum vor diese Incorporation anzuführen sey.

Zum Vier und Vierzigsten. Stehen zwar einige Verordnungen wegen derer auf ewig gemeynten Vereinigungen schlechter Beneficiorum, die mehr privati, als publici juris seynd, in dem Tridentinischen Concilio: Allein sie gehen überhaupt unsere gefürstete Reichs-Abtey nichts an, weil die Sachen solcher Reichs-Abteyen, ausser was Spiritualia seynd, bloß nach dem Staats-Recht des teutschen Reichs beurtheilt werden müssen, und die Satzungen dieses Concilii nur Salvis legibus Imperii in Teutschland angewendet werden können: Uber dieses reden dieselben Verordnungen vielmehr unsern, die Unionem perpetuam ihres Closters bestreitenden, Mönchen, als ihrem hohen Gegentheil, das Wort, wann wir die Intention, und das billige, so darinnen liegt, genau betrachten. Eine derer fürnehmsten Stellen ist Cap. 6. Sess. VII. de reform. enthalten und folgender Gestalt verfaßt:

> Uniones perpetuæ, à quadraginta annis citrà factæ, examinari ab ordinariis, tanquam à Sede Apostolica delegatis possint: & quæ per subreptionem vel obreptionem obtentæ fuerint, irritæ declarentur: illæ verò, quæ à dicto tempore citrà concessæ nondum in toto vel in parte sortitæ sunt effectum, & quæ deinceps ad cujusvis instantiam fient, nisi eas ex legitimis, aut aliàs rationabilibus causis, coram loci ordinario, vocatis, quorum interest, verificandis, factas fuisse constiterit, per subreptionem obtentæ præsumantur, ac propterea, nisi aliter à sede Apostolica declaratum fuerit, viribus omninò careant.

Diese Worte zeigen deutlich an, daß nur von solchen Beneficiis die Rede ist, die unter des Römischen Stuhls geistliche Jurisdiction gehören, daß mithin des Concilii Meynung nicht gewesen, von unmittelbaren Reichs-Abteyen zu reden, welche notoriè unter der Majestät des teutschen Reichs und Kaysers stehen. Es ist weiter klar, daß hier ein Unterschied gemacht ist zwischen denen unionibus perpetuis, à quadraginta annis citrà factis, und denen, quæ deinceps fient — dieser Unterschied setzt einen gewissen Zeit-Punct voraus, in welches Betracht einige Unionen als citrà und andere als deinceps angesehen werden: dann die Relation der Wörter citrà und deinceps ist offenbar. Weil die Eintheilung des Concilii diejenige Unionen quæ deinceps fient denen citrà factis entgegen setzt; so müssen aus Kraft derer Wörter citrà und deinceps unter denen citrà factis die vor solchem Zeit-Punct geschehene, und unter denen, quæ deinceps fient, die nach demselben Zeit-Punct geschehende, verstanden werden: der Zeit-Punct aber ist nothwendig dieselbe Zeit, da diese Verordnung gemacht worden; nemlich weil die siebende Seßion des Concilii den 3. Martii 1547. gehalten worden; so fangen die 40. Jahre citrà im siebenten Jahr des sechzehenden Jahr-Hunderts an. Ich erinnere mich zwar wohl, daß nach der Lehre derer Canonisten die 40. Jahre zurück gerechnet werden von dem Tag an, qua Tridentinum auctoritate Apostolica est promulgatum v. *Barbosa Jur. Eccles. L. III. C.* 17. *n.* 67. allein weil der Sinn derer, welche die Decreta gemacht ohne Zweifel damals, da sie diese Sache entschieden, auf keinen ungewissen und künftigen Zeit-Punct, welcher noch bestimmt werden sollte, sondern natürlicher Weise auf den ihnen gegenwärtigen gerichtet gewesen, so hat man auch hier auf nichts, als den blosen Wort-Verstand des Concilii sehen wollen. Dieses voraus gesetzt findet man nachstehende Verordnungen wegen derer ewigen Unionen in der hier eingetragenen Stelle:

a) Die ewige Uniones welche von 40. Jahren her vor dieser Entscheidung des Concilii gemacht worden, sollen von denen Ordinariis locorum, als delegatis des Römischen Stuhls untersucht werden können: und wann sie per Subreptionem vel obreptionem erlanget worden, sollen sie für ungültig erkläret werden.

b) Von denenjenigen ewigen Vereinigungen, welche in der Zeit dieser 40. Jahre gemacht worden, und bis auf diese Entscheidung des Concilii entweder gantz und gar nicht, oder doch nicht völlig zu Stand gekommen, sollen rechtmäßige, oder sonst billige Ursachen, warum sie gemacht worden seyen, vor denen Ordinariis locorum, in Gegenwart derer, die dabey intereßiret seynd, dargethan werden: und wann nicht klar ist, daß sie aus rechtmäßigen, oder sonst billi-

gen Ursachen gemacht worden, soll die Præsumptio Subreptionis wider sie statt haben, und darum dieselbe ungültig seyn, ausser wann der Römische Stuhl etwas anders ausspricht.

c) Von denenjenigen ewigen Vereinigungen, welche nach dieser Entscheidung des Concilii auf anhalten eines jeden, er sey wer er wolle, werden gemacht werden, sollen auch rechtmäßige, oder sonst billige Ursachen, warum sie gemacht worden, vor denen Ordinariis locorum in Gegenwart derer intereßirten dargethan werden: Und wann nicht klar ist, daß sie aus rechtmäßigen, oder sonst billigen Ursachen gemacht worden, soll die præsumptio subreptionis auch wider dieselbe statt haben, und sie ungültig seyn, ausser wann der Römische Stuhl etwas anders ausspricht.

Dieses ist der nothwendige Wort-Verstand der angezogenen Stelle des Tridentinischen Concilii und wann Engel in seinem Collegio Juris Canonici universi L. III. tit. 12. n. 12. schreibt:

Cæterum circà uniones quædam ab eodem Concilio Tridentino constituta sunt, ut in sess. VII. de reform. Cap. 6. ubi Epus tanquam Sedis Apostolicæ delegatus cognoscere potest, vocatis iis, quorum interest, an uniones etiam à Summo Pontifice impetratæ habeant legitimas ac veras causas, vel potius sint Subreptitiæ, & cum detrimento Ecclesiarum. Et hæc circa uniones recenter impetratas. Circa præteritas verò, sicut tempore Concilii Tridentini non fuit amplior potestas data Episcopo, quàm ut illas posset revidere, quæ intra 40. annos factæ sunt, ita etiamnum hodie idem dicendum erit, ut unio ante 40. annos facta, revisioni Episcopali non subjaceat, tum quòd tanti temporis lapsus jure præscriptionis regulariter suppleat defectus, si qui fuissent, & faciat præsumi, omnia legitimè acta fuisse: tum ne in rebus ecclesiasticis confusio suscitetur, quando post longissimum tempus probationes de Solennitate & justa causa unionis non semper superstites sunt, ac proinde multæ uniones cum gravi aliorum præjudicio forsan subverterentur.

so trägt er nicht eine, in dem Tridentinischen Concilio sondern bloß in seiner Auslegung gegründete Meinung vor, und widerspricht demselben dadurch, daß er sagt:

hodie, si unio ante 40. annos facta sit, tanti temporis lapsum jure præscriptionis regulariter supplere defectus, si qui fuissent, & facere præsumi, omnia legitimè acta fuisse.

Die Verordnung des Concilii sagt von allen Unionen, quæ deinceps fient, daß die præsumptio Subreptionis wider sie statt haben soll, nisi eas ex legitimis, aut aliàs rationabilibus causis coram loci Ordinario, vocatis, quorum interest, verificandis, factas fuisse constiterit: Sie sagt nicht, daß der Mangel, da nicht rechtmäßige, oder billige Ursachen, diese Union zu machen, coram Ordinario, vocatis, quorum interest, wahr gemacht worden, durch eine Präscription von 40. Jahren ersetzt werde: sondern sie bestimmt deutlich, was für eine Präsumption bey einem solchen erfundenen Mangel statt haben soll, nämlich die præsumtio Subreptionis: und dieses zwar billig: dann weil diejenige, welche eine solche Union machen wollen, vom Concilio angewiesen seynd, die rechtmäßige oder billige Ursachen, so sie darzu haben, coram loci Ordinario vocatis, quorum interest, wahr zu machen; so ist die Union, in welcher Betracht, solches nit geschehen, billig verdächtig, sie mag so kurtz, oder so lang gedauret haben, als sie will:

Doch davon genug. Es ist die Frage, wie das Tridentinische Concilium unsern Mönchen wider die Vereinigung ihres Gottes-Hauses mit dem Bischöflich-Costantzischen Tisch zu Hülf komme. Ich antworte mit verschiedenen Schlüssen. Erstlich: wann das Concilium die uniones perpetuas schlechter beneficiorum, die von 40. Jahren her vor seiner so fern ergangener Verordnung gemacht worden, vor eine Sache gehalten, die von denen Bischöffen noch untersucht zu werden verdiente, ob sie auf eine gebührende Weise geschehen; so muß die unio perpetua einer gefürsteten Reichs-Abtey, so in eben derselben Zeit geschehen, billig auch in Gegenstand einer förmlichen Untersuchung gewesen seyn, die doch niemahl fürgenommen worden.

Zweytens: wann das Concilium diejenige uniones perpetuas, so in 40. Jahren vor seiner Erörterung gemacht worden, und als erschlichen erfunden werden, vor unkräftig zu erklären verordnet; so ist auch die Vereinigung der Reichenauischen Abtey für unkräftig zu erklären gewesen, weil sie, wie aus dem vorhergehenden erhellet, erschlichen ist.

Drittens: wann das Concilium zu einer ordentlichen gemachten Vereinigung erfordert, daß rechtmäßige oder billige Ursachen derselben vor dem Ordinario loci, vocatis quorum interest, wahr gemacht werden; so wäre auch nöthig gewesen, daß rechtmäßige oder billige Ursachen der Vereinigung des Gottes-Hauses der Au mit dem Bischöflich Costantzischen Tisch nach dem Tridentinischen Concilio wenigstens vor Päbstl. Heil. vocatis quorum intererat, wahr gemacht worden wären. Wann übrigens das Concilium Tridentinum in dieser gegenwärtigen Sache einen Ausschlag zu geben hätte; so wäre ein Decretorisches Argument wider die Union daraus anzuführen; allein da die Frage hier lediglich von unmittel- und Reichslehnbaren Gründen einer Abtey ist, über welche nicht das Concilium, sondern der Kayser und das gesammte Reich, zu disponiren hatten, so lässet man hier die weitere Ausführung beyseits, und man erwartet nur, ob man denen Mönchen mit denen Satzungen dieses Concilii noch ferners zusetzen werde, sie aus ihrer nunmehr befestigten Schantz zu jagen.

XLV.

Wie wenig Gehör die Monachi Augienses gegen dieses Verfahren gefunden.

Zum Fünf und Vierzigsten. Haben sich die Mönchen des Gottes-Hauses der Au zwar immer wider diese Incorporation geregt, aber niemal ein ordentliches und zureichendes Gehör gefunden, weil der hohe Gegentheil sich allemahl äusserst bemühet, daß diese Sache nicht in ein helles Licht gesetzt werden möchte: welches kein Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache anzeigt. Hiervon ist dasjenige ein deutlicher Beweiß, was das Dom-Capitul von Costanz im Jahr 1586. unter dem 3. Novemb. an seinen Bischoff Marx Sittich, einen Nepoten des Pabsts, und Cardinal, der bey dem Tridentinischen Concilio Legat des Römischen Stuhls gewesen, wider eine vorgewesene Untersuchung nach Rom geschrieben hat. Dieser Brief ist in extenso des folgenden Lauts:

Was Ew. Hochfürstl. Gnaden wir hievor wegen der Reichenauischen Sach zuegeschrieben, und dahin gebetten habend, das selbige wolte dafür seyn, damit diese hochwichtige Sach nit einem *Nuncio* committirt, und also die lang hergebracht rechtmäßige *Union* strittig gemacht würde, daß werden Zweifelsfrey Ew. Hochfürstl. Gnaden sich wohl zu erinnern wissen. Nun können Ew. Hochf. Gn: wir in Unterthänigkeit nit bergen, als der *Epus Tricariensis, Nuncius Apostolicus* in die Aidtgenossenschaft gen Luzern kommen, u: wir solches vernohmen, u: ihn allda durch unsere Abgesandte gebührlichen salutiren, auch alles liebs und guts anerbieten lassen, mehrentheils dahin, daß wir erkundigen mögten, was sein Fürnemen wäre, und hauptsächlich, ob er auch Befelch habe, etwas wegen der *Union* des Gottes-Hauß Reichenau zu handlen, daß bemelter Herr *Nuncius* sich gegen unsern Gesandten ungefährlich nachfolgendes Innhalts erkläret hat; nemlich: daß er von der Päbstl. Heiligkeit Befelch und *Commission* habe, sich in der Person in das Gottes Hauß zu verfügen, und zu sehen, welcher Gestalt die obangeregte *Union* geschaffen sey, und darinn auch zu erkennen, und zu verfahren: mit mehrerm Vermelden, wann bemelte *Union* der Bischöflichen Tafel mit Unterdruckung des Ordens geschehen; *bene: Pontifici omnia licent:* wann aber solche *Union* dergestalt erfolgt, daß in dem Gottes-Hauß der Orden, und Regul, und andere Clösterliche Gerechtigkeit gehalten werden; so seye schwer, daß die Mönch ohne ein Haupt unter einem Bischoff zu Costanz seyent: aber er könnte sich auf diesmahl nicht erklähren, biß er die *Union-Privilegi*en und *Process* gesehen; derohalben, wann er komme, so wölle er diejenige, welchen es gebührt, darüber hören, und mit reiffer *Discretion* in den Sachen verfahren, mit Begehren, daß unsere Gesandte ihm wöllten ihre Documenta deßhalb zustellen. Gedachter Herr *Nuncius* hat sich auch in Abwesen unserer Gesandten weiter erklärt, daß er in der Reichenauischen Sach die *Justitiam administrir*en, und sich die gantze Welt davon nicht abhindern lassen wölle. Was nun unserem Stifft daraus für Spott, und Nachtheil aufgetragen, und erwachsen möchte, da die Sach ein widerwärtigen Auschlag geben, und wir in Eurer Hochfürstlichen Gnaden Abwesenheit uns in dieser so hochwichtigen Sach in Rechtfertigung einlassen sollten, das geben Ew. Hochfürstl. Gnaden wir zu bedencken. Es ist auch um so viel beschwerlicher, diese hochwichtige Sach vor einer einzigen Person, und die sich allbereit *affectionir*t erzeigt, zu *tractir*en, und hätten uns keines andern versehen, dann Ew. Hochfürstl. Gn: hätten deren ansehnlichen, und vermöglichen hohen Beruf und Stand nach wohl können diese Sach bey Päbstl. Heil. underbauen, und dahin richten, daß selbige nit wäre einem fremden, sondern, da es je nicht anders seyn mögen, doch dem *Metropolitano*, oder einer der teutschen Handlungen erfahrnen Person *committir*t, oder vor Ihr Päbstl. Heil. *avocir*t worden: In Erwegung, daß es bey uns allerhand Schwal, und Weitläufftigkeit, bey den München Hochmuth, und den Reichenauischen Unterthanen leichtlich einen Abfall, auch grosse Widerwärtigkeit geben möchte. So ist auch wohl zu besorgen, ehgedachter *Nuncius* möchte sich etwann mit seinem Hof-Gesind in das Gottes-Hauß legen, allda lange Zeit verharren, und ein mercklichen unerträglichen Unkosten aufwenden, und wir wöllent geschweigen, daß dergleichen Leuth bey uns ungewöhnliche, und unbekannte *Process* anzustellen pflegen. So ist auch nit unzeitlich zu befahren, auf den Fall wir unserer Nothdurft nach uns darwider beschweren, und die gebührende zuläßliche Mittel gebrauchen würden, daß er nit destoweniger uns mit Censuren angreiffen, und dadurch mercklich Ungelegenheit erwecken möchte. Beneben dem, da viel gesagter *Nuncius* in die Reichenau kommen, und

allda *inquiriren* sollte, wissent Ew. Hochfürstl. Gnaden selbsten, daß sich bey solchen *Inquisitionen*, sonderlich aber bey Leuthen, die zu Neuerung Neigung haben, allwegen dasjenig findt, daß besser verborgen wäre. Aus diesen und andern mehr erheblichen Ursachen halten wir nochmahls dafür, wann je die vielgedacht *Union* sollte zweifentlich oder strittig gemacht werden, daß solches nit vor einem *Nuncio*, sondern zu Rom bey Ihro Heil. selbsten, oder aber einem ansehnlichen und Ew. Hochfürstl. Gnaden bekannten erfahrnen *Cardinal* geschähe, und vermeinent, wann Ew. Hochfürstl. Gnaden derer *Authoritæt* gebrauchten, und derselben diese Sach mit Ernst liessen angelegen seyn, auch in diesem so hochwichtigen Werck Ihre anerbottene vätterliche Sorgfältigkeit erzeigen wollten, daß solche Sach mit Hilff der Kayserl. Mayst. auch deren *Orators*, und des Herrn *Protectors Nationis Germanicæ*, wohl auf solchen Schrott könte gericht, von dem *Nuncio* abgefordert, und auf die Päbstl. Heiligk. oder anderwärts gezogen, und *avocirt* werden. Dann sollte solches nit geschehen, sondern wir müsten uns von diesem *Nuncio* in solchem hochwichtigen Werck vorbiethen lassen, haben Ew. Hochf. Gn. leichtlich zuermessen, was es für ein Ansehen gewinnen werde, daß Ew. Hochfürstl. Gnaden als unser Herr und Bischoff zu Rom seyn solle, und wir ohne deren Befehl, und in derselben Abwesenheit ein so hochwichtige Sach vor einem Römischen Gesandten verthäidigen, und vertretten sollen. Damit aber obangedeuteter Nachtheil, und sonderlich Ew. Hochfürstl. Gnaden Verkleinerung, verhüt, und fürkommen werde; so ist unser einfältig, aber nothwendig Bedencken, und darzu unterthänigst, und hochfleißig bitten, Ew. Hochfürstl. Gn: wollen sich äusserst deren Vermögens bearbeiten, und deßhalb keinen Stein unbewegt lassen, daß Ew. Hochfürstl. Gnaden durch Hilf obvermeldter Herren *Protectors*, und *Orators* diese Sachen *avociren* lassen, oder da solches nit bey der Päbstl. Heiligk. verfangen wollte, der R. Kays. Mayst. Kays. Hilff, und *Authoritæt* zu dem End anruffen, daß ihre Mayst. die Päbstl. Heil. informirten, und vermöchten, von dieser angemasten Handlung entweder unter dem Fuhrwand des Kayserlichen bey diesem Werck habenden *Interesse* gar abzustehen, oder doch die Sachen auf andere Mittel zu *dirigiren*, als wie vorsteht, vor Ihro Heil. oder andere erfahrne zu *avociren*. Das möchte dahin fruchten, daß die Münch ihrer angemasten Strittigkeit desto weniger auswarten, und wir so wohl fremder *Procesß*, als auch ander antreuender Weitläuftigkeit verschont bleiben, und könnten immittelst sich so viel Aenderungen zutragen, daß diß gantz Werck ersitzen bliebe. Und damit wir dis Orts nichts verabsaumen, sondern all unsern äussersten Fleiß, und Fürsorg bey diesem so hochwichtigen Werck erzeigen, so haben wir auch solches an beede unsers Stifts Mit-Verwandte Herrn, den Herrn Cardinalen von Oesterreich, und Herrn Probst zu Elwangen, um Hilff und räthlich Bedencken gelangen lassen, auch deßwegen insonderheit Ew. Hochfürstl. Gnaden Rath D. Johann Hagern zu dem Herrn Cardinalen von Oesterreich in der Person abgefertigt, mit Ihr Hochfürstl. Gnaden mündlich zu *tractiren*, wie dieser *Commission* möchte begegnet, und fernerer Schaden abgewendet werden.

Darummen wir auch solches Ew. Hochfürstl. Gnaden hiemit zu wissen machen, damit selbige nit vermeinen, als wann wir andere Sachen mit Oesterreich *tractiren* wöllten: dann er weiters nicht befehlcht, dann mit Ihro Hochfürstl. Gnaden zu handlen, wie diesem *Nuncio* möchte begegnet werden. Und dieweil es die Reichenau, und also die fürnehmste Pertinentz unsers Stifts antrift, werden verhoffentlich Ew. Hochf. Gn: ab solcher Schickung nicht Mißvertrauen oder Ungefallen schöpffen. Solten wir Ew. Hochf. Gnaden in Unterthänigkeit zuschreiben, und dieselbig gantz gehorsamlich bitten, daß sie Ihr doch diese und andere unsers Stiffts Anligen wollen mit Ernst lassen angelegen seyn. *Datum* Costantz *&c.*

Aus diesem Brief legt sich klar zu Tag

1) Eine Furcht des Costantzischen Dom-Capituls vor einer Untersuchung der Union.
2) Eine Furcht desselben, die Untersuchung möchte nicht zu des Stifts Vortheil ausschlagen.
3) Ein Mißtrauen in einen Richter, welcher sich in Betracht der gehabten Untersuchungs-Commißion theils der Römischen Kirchen Verfassung so gemäß, theils so billig erkläret hatte, daß man ohne seine auch nach dem Päbstl. Recht böse Sache zu verrathen, das Erkentniß desselben nicht decliniren konte.
4) Ein verdächtiges Verlangen, das diese Sache nach Rom entweder vor den Pabst, oder vor einen dem Bischoff bekannten Cardinal mögte avociret werden.

Die Furcht vor einer Untersuchung leichtet fast aus allen Zeilen dieses Briefs herfür; diese war die Triebfeder darzu, daß sobald als der Nuncius zu Lucern angekommen war, einige dahin abgeordnet wurden, des mehrentheils in der Absicht, sich zu erkundigen, ob er auch Befehl habe, etwas wegen der Union zu handlen. Der Abscheu vor einer Untersuchung bricht auch daraus herfür, daß die Schreibende melden, sie hätten sich keines andern versehen, als daß er Bischoff, wann ja die Sache untersucht werden sollte, den Auftrag an einen Fremden verhütet hätte: diese Worte wollen unfehlbar so viel sagen, daß sie zwar mit der Untersuchung gern verschont geblieben wären: wann es aber ja nicht möglich gewesen; so hätten sie doch gehoft, daß er einem Fremden in die Charte zu sehen nicht zugelassen hätte. In dem, daß sie schreiben, bey solchen Inquisitionen pflege man zufinden, was besser verborgen wäre, geben sie klar zu verstehen, daß sie mit der Union das Licht zu scheuen Ursach haben. Sie sehen eine Untersuchung nicht anderst an, als wann die Union dadurch in Zweifel, und Streit soll gezogen werden: sie thun Vorschläge, wodurch sie so viel Zeit zu gewinnen hoffen, daß die Mönchen des erregten Streits nicht auswarten können, und sich so viel Aenderungen zutragen, daß das gantze Werck der Untersuchung ersitzen bleibe. Wie das Costantzische Capitul einen widrigen Ausschlag von einer ernstlichen Untersuchung besorget, lehret die Vorstellung desselben die es seinem Bischof gemacht, von Spott und Nachtheil, welcher dem Stifft daraus erwachsen möchte, wann die Sache einen widerwärtigen Ausschlag geben sollte: ja die Furcht vor der Untersuchung selbst ist ein sattsames Merckmahl solcher Sorge. Gleichwie der Pabst *Pius IV.* nicht nöthig gehabt hätte, die, seinem Nepoten, dem Bischoff Marx Sittich im Jahr 1563. gegebene Bullam unionis confirmatoriam mit der Clausul:

> Non obstantibus — Lateranensis Concilii, novissimè celebrati, uniones perpetuas, nisi in casibus à jure permissis fieri prohibentis, nec non - - Bonifacii VIII. - - & aliis Apostolicis Constitutionibus ac Monasterii & Ordinis - - - juramento, confirmatione Apostolica, & quavis firmitate alia roboratis statutis & consuetudinibus contrariis quibuscunque.

zu verwahren, wann diese Unio zum wenigsten nur nach dem Römischen Kirchen-Recht unverwerflich gewesen wäre; eben so hätte bey dem Capitul keine Idee von einem bevorstehenden Spott, und Nachtheil Platz gefunden, wann es nicht bey seiner mala fide einen widrigen Ausgang besorgt hätte.

Das Mißtrauen in den Päbstlichen Nuncium, als den Judicem delegatum, äussern die Costantzische Capitulares dadurch deutlich, daß sie grosse Beschwerung darinn finden, wann die Sache der Union vor einer eintzigen Person, und die sich allbereit *affectionirt* erzeige, tractirt werden sollte. Daß sie schlechter Dingen zu der Untersuchung viele Commissarios sollten begehrt haben, war ihnen nicht am Hertzen; dann nach dem weitern Context des Briefs wäre ihnen ein einiger ansehnlicher, und in der Welt-Practic erfahrner Cardinal genug gewesen, wann nur ihr Bischoff gute Bekanntschaft mit ihm gehabt hätte. Das aber war der Grund ihres Mißtrauens, daß er vor Eröffnung der Commißion bey ihren Abgeordneten sich heraus gelassen hatte: „wann die Union *cum Suppressione Ordinis* geschehen; so seye es gut, Pontifici omnia licere: „ wann aber Ordens-Mönchen samt der Regul, und Institutis Monasticis beybehalten wären; „ so seye es schwer, daß sie ohne ein Haupt unter dem Bischoff stehen sollten: Item er wolle in „ der Reichenauischen Sache Justitz administriren, und sich durch die gantze Welt davon nicht „ abhalten lassen„. *Hinc illæ lacrymæ.* Sie konnten ihn aber daher mit Fug keiner Partheylichkeit beschuldigen: dann wer will einen Richter verdencken, wann er nicht anderst denckt, als wie die Gesetze wollen, und wann er sich von der Verwaltung der Gerechtigkeit durch niemand abhalten lassen will? Das Römische Kirchen-Recht hat aber diese Verordnungen in sich:

> Ut Monachi semper maneant in Abbatum suorum potestate, ut remotis vexationibus, ac cunctis gravaminibus divinum opus cum summa devotione animi perficiant. *Can. Luminoso C* 18. *qu.* 2.
>
> Ut nullam Clerici (Sæculares) vel ij, qui sunt in sacro ordine constituti, nisi hortandi tantumodò causa Monasteria accedendi habeant licentiam, aut si fortè ad peragenda sacra Missarum fuerint invitati Mysteria - - - nec illic habeant potestatem aliquam, ne Monasteria hujus occasionis velamine, ea, quæ prohibemus, sustinere onera compellantur *Can. Dudum. eadem quæ.* Congregatio debet sibi eligere Abbatem post Abbatis sui mortem, vel eò vivente, si ipse discesserit, vel peccaverit. *Can. Congregatio C.* 16. *quæst. ult.*

und Choppinus schreibt in seinem *Monastico L. I. tit.* 2. §. 17. vollkommen nach dem Sinn des canonischen Rechts:

> Ubicunque agitur de observatione Κοινοβιακης Regulæ unus est arbiter censorque justus cucullatæ Familiæ Cœnobiarcha. *Cap. Si Religiosus. de elect. in* 6. *Cap.* 2. *de Testam. eod.* quod ad Criminum etiam quæstiones producitur *Can. Abbates C.* 18. *qu.* 2.

Wie

Wie sollte demnach nicht schwer seyn, daß die Ordens-Leuth der Reichenau unter einem Bischoff zu Costanz stehen sollen? zumal da das Closter von seiner Stiftung her frey, und im Geistlichen niemand als dem Römischen Stuhl unterworffen ist. Bey solcher gestalt der Sache haben die Costanzische Capitulares bey dem Päbstl. Nuncio nichts als den Eyfer vor das Recht geforchten, und eben dadurch ihre auch nach dem Päbstl. Recht und eigenen Gewissen böse Sache verrathen. Sie haben aber auch ein verdächtiges Verlangen gezeigt, daß die Untersuchung der Union nach Rom für den Pabst oder für einen Cardinal abgeruffen werden möchte. Den Verdacht erreget die Ursach, die das Capitul selbst von diesem Verlangen angegeben nemlich „weil sich an dem Ort „ selbst, wovon die Frage sey, leicht finde, was besser verborgen bliebe„. Er wird aber auch gestärckt, durch die Hoffnung, welche die Capitulares daraus schöpfen wollten, wann die Sache nach Rom würde abgeruffen werden, nämlich „daß, alsdann die Mönchen des Streits nicht wür„ den auswarten können, und in der mittlern Zeit so viele Veränderungen sich zutragen, durch welche „ die Untersuchung ersitzen bleibe„. Wer eine gerechte Sache hat, und sich des bewust ist, der wird die Untersuchung derselben weder auf die lange Banck, noch in die Ferne zu schieben trachten: er wird seinen Gegentheil nicht zu ermüden suchen, noch Veränderungen wünschen, die das Erkänntniß abwenden.

XLVI.

Zum Sechs und Viertzigsten. Haben die glorwürdigste teutsche Kayser ausser dem, was ihre Capitulationen wider eine solche Einziehung einer unmittelbaren Reichs-Abtey enthalten, niemal solche Principia geheget, daß die Mönchen mit ihrem Gesuch der Restitution dabey wären zu kurtz gekommen, wann sie nur gewust hätten, die Sache recht anzugreiffen, und Dero Majestät dieselbe in ihrer wahren Art vorgestellet worden wäre. Kayser Ferdinand der II. erklärte sich Anno 1629. bey einer Weltkündigen Gelegenheit in einem den 16. Oct. an den Bischoff zu Augspurg, und in Simili tenore an andere Ordinarios in Teutschland abgelassenen Schreiben wider solche Incorporationes, wie jetzt folget:

Wie wenig dieses factum mit dem Sinn und der Art zu dencken unserer teutschen Kayser übereinkomme, der Conventaber doch von dieser Seite hilfloß gebliebe.

Sonsten mögen wir deiner Andacht nit bergen, wie das wir glaubwürdig bericht, was massen so wohl von deiner A. als andern Bischöflichen Amts und Berufs die *Incorporationes* dergleichen Ordens-Clöster zu Rom gesucht, und darumben starck angehalten werden wolle: welches wir uns aber zu derselben nit, sondern dieses unzweifentlich versehen, Sie, und andere werden vor allen Dingen die daraus unausbleiblich erfolgende *Inconvenientia* und *Scandala* besser erwegen, und in sondere *Consideration* ziehen, daß mehrern Theils ja fast alle teutsche Stifftungen, Clöster, und Gottes-Häuser von alten Römischen Kaysern, Königen, Fürsten, Graven, und Herrn, auch andern gottseeligen Personen, männ- und weiblichen Geschlechts zu der Ehr GOttes, und ihrer Erben, und Nachkommen ewiger Gedächtnuß, und der Seelen-Hayl *ad certos pios usus, annua anniversaria, & quotidianas eleemosynas pauperum*, und viel derselben wider alle künftige Veränderung, und *Immutation* beym Fluch der ewigen Verdamniß fundirt, dotirt, und von den Römischen Päbsten, und unsern Vorfahrern, Römischen Kaysern, und Königen, auch uns selbst confirmirt seynd: nit weniger, daß es sich vor GOtt schwerlich, und nit wol verantworten last, wann dergleichen *in ipso jure Divino* gegründete *Fundationes* wider der *Fundatorum institutum*, und Willen *ad alios usus*, weder worauf solche Anfangs geordnet, verwendt, und angelegt werden: wie dann auch in denen gemainen beschriebenen Kayserlichen Rechten heylsamlich ordinirt und versehen, daß der verstorbenen hinterlassene *ultimæ voluntates & dispositiones*, zu gottseeligen milden Sachen bey ihrem Stand und Weesen unverändert gelassen, und denselben steiff, und fleißig nachgelebt werden solle. Item so wird sich deine A. leichtlich erinnern, daß auch dergleichen gestifte Clöster und Gotts-Häuser entweder einem Römischen Kayser, und dem H. Reich, oder andern Fürsten und Ständen des Reichs mit der *Advocatia*, Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit, Landsteur, Reyß, und folg, und andern *Temporal juribus* dergestalt afficirt, verwandt, und zugethan, daß deren Veränderung, und *Immutation* ohne des Reichs, oder der Fürsten, und Stände, unter welchen sonst dieselben mit der *Temporalitæt* gelegen, Wissen, Rath, und Zuthun, auch ohne besorgende sondere *Confusion* und *Dismembration*, nit zuruck zu richten ist, vielweniger die Dispositiones hierunter dem Päbstlichen Stuhl also schlechtlich überlassen werden können - - - nicht weniger ist auch dieses in acht zu nehmen, wann ein Patron, oder Stiffter der Clöster, oder seine Erben *ad inopiam* oder in Abgang, und Mangel ihres Unterhalts kommen, daß man *in tali casu* ihnen die nothwen-

dige *Alimenta* zu *suppeditiren* schuldig, und ohne daß ihre Erben und Befreundte jederzeit sonsten den Besuch und Zugang haben, und fast jedermänniglich, der sich nur anmeldt, *hospitaliter* beherberget, tractirt, und aufgenohmen wird, und was beneben vielen inhaimischen, und fremden bedürfftigen Personen für grosse Almosen täglich geraicht, und spendirt werden, da hingegen dergleichen *hospitalitatis jura & beneficia* abgehen, und manglen würden, wann die Clöster *ad alios usus* verkehrt, oder den *Ordinariis* entweder *in commendam* gegeben, oder ihnen darauf *Pensiones constituirt*, oder auch gar *incorporiret* werden sollten. Es wurden auch solche *mutationes* den Concordatis Germaniæ entgegen lauffen, und sich um so viel weniger practiciren lassen, sintemal des H. Reichs Abschied, der Passauische Vertrag, der Religion-Fried, und unser selbst ergangenes *Edict expressè* auf die *Restitution* der Orden geht, auch da die *Restitution* den Orden nicht, sondern andern beschehen, und applicirt werden solte, die Uncatholische sich nimmermehr zu der Abtretung verstehen, oder anderen zu deren weiterer *Disposition* einräumen, ja im wenigsten von dem Buchstaben des Religions-Friedens, und unsers darauf gegründeten *Edicts* abweichen würden. Ueber diß wann der alten *Fundatorum* Stifftung, und *dispositiones* leichtlich *mutirt*, und *in alium usum, unà cum eorum & hæredum memoriæ abolitione transferiret* werden, es auch bey vilen Catholischen nicht ohne sondere Ergernus abgehen, und ihrer viel inskünftig von gottseel. *Fundationibus* abgeschröckt werden möchten, welches alles wir deiner Andacht zur Nachrichtung, und unser entlicher *Resolution* nit bergen, und beneben derselben, hiemit gerecht, und ernstlich befehlen wollen, daß sie sich dergleichen obberürter *Sollicitationen* zu Rom *pro Incorporationibus* oder andern *prætensionibus commendæ vel pensionis* gentzlich entschlage, und damit zurück stehe. Deme dann deine A. unserer gnädigsten Zuversicht nach also nachkommen wird, allermassen es dann unser gnädigster Will und Meynung ist, und bleibt 2c.

bey einem so denckenden Kayser hätten die ehrliche Mönchen der Au ihre Sachen niemal verlohren, wann sie recht in Licht gesetzt worden wären vor denen Augen der Majest. Allein sie meynten, derjenige müß ihr Gottes-Hauß wieder befreyen, und erhöhen, der es an den Bischöfflichen Tisch gebunden, und erniedriget hat: Ja sie hatten Ursach zu zweifeln an einer Hülf vom Kayser und Reich, weil der glorwürdigste und grosse Kayser, Ferdinand der I. wiewohl seine Majest. von dem Bischof Johann von Wetza hintergangen war, bey seinem Leben, doch durch die Finger gesehen hatte, da hingegen der Römische Stuhl, zu verschiedenen Zeiten, und zweymal Litteras Restitutorias ihnen gegeben, und zwar einmahl Pabst *Paulus IV.* wie oben (n. 41.) angezogen worden. Das anderemahl Pabst Paulus V. Ao. 1607. wie die Reichenauische Chronick unter diesem Jahr mit folgenden Worten bemerckt:

> Inter hæc P. Lazarus Lippius, olim Prior, Vir eruditus amara sæpius revolvens mente, Monasterii Augiensis translationem ad Episcopatum Constantiensem, apud modernum Summum Pontificem Paulum V. instantissimè egit pro ejusdem restitutione, tantùmque effecit, ut ipsius Monasterii restitutio sit facta per Bullam hoc anno datam, quæ quia ab Episcopo Jacobo (fugger) fuit intercepta, & nobis ademta, sicut hactenùs visum nostrum præteriit, sic suum non est assecuta effectum.

Allein weil des jetzt regierenden Kaysers Majest. einen unüberwindlichen Eifer für die Gerechtigkeit mit auf den Kayserl. Thron gebracht, so freuen sich diese unterdrückte Conventuales, daß Ihro Majest. sich ihres Supremi Dominii und der Advocatie über das Fürstenthum, und Gottes-Hauß der Reichenau erinnert, und sie Conventuales durch eine vätterliche, zu einem ewigen Danck verbindende, Weisung auf den rechten Weg gebracht, da sie vor einem nicht Guelfisch gesinnten, sondern unpartheyischen Teutschen Tribunal Areopagitisch werden gehört, und nicht wie bey einem Gesetzlosen Volck nach einer Machiavellischen Staats-Klugheit, sondern nach denen Kayserlichen, und des H. Reichs Rechten gerichtet werden.

XLVII.

Zum sieben und Vierzigsten. Hat diese Incorporation des Gottes-Hauses der Au in die Bischöflich-Costantzische Tafel bis auf diese Stunde keine andere, als politisch- und moralisch-böse Folgen gehabt, welche Theils aus der Incorporation an sich, Theils aus der Veränderung des Abteylichen Regiments, Theils aus der nicht geschehenen Abscheidung derer Güther, die auf einer Seite vor die Bischöfliche Tafel, auf der andern vor das Closter, und den Convent gehören sollten, theils endlich aus denen wider einander lauffenden Absichten derer Bischöfe, und des Convents natürlich, und nothwendiger Weiß geflossen seynd, auch nicht eher cessiren werden,

Was für böse Folgē aus diesem facto geflosse, und zwar was für politisch böse

den, als bis das Closter der Au wider Recht und Billigkeit gantz supprimirt, oder nach Recht und Billigkeit von seinem höchsten Richter, und Protector in sein vom Bischofthum abgesondertes Wesen wieder hergestellt seyn wird. Die Folgen welche politisch böß sind, bestehen in denen Puncten die ich ietzt anmercken will.

a) Daß zur Geringachtung des teutschen Reichs, und Kaysers die wider dererselben Ehre, und Independentz so klar streitende Päbstliche Ausdrücke, Sätze, und Actus præjudicantes von einer Bulle, in die andere fortgepflantzet werden, und endlich wieder zur Unterdruckung der teutschen Freyheit als Merckmahle eines Päbstlichen Besitzes oder als Actus possessorii angezogen werden können.

b) Daß zu eben der Zeit, da der glorwürdigste Kayser Maximilian der I. welches Gesinnung und Thaten bey uns Teutschen in einer ewigen Veneration zu seyn verdienen, den neu-Erwehlten Abt der Au gegen die Päbstliche Incorporation und den Constanzischen Bischoff manuteniret, zu Rom Processe wider eben denselben erkannt, öffentliche Citationes in Teutschland auctoritate Pontificia angeschlagen, und endlich von einem Cardinal Achilles de Grassis ein so genannte Sententia definitiva adjudicatoria, & cannonisatoria wider denselben neu-Erwehlten cum ejusdem condemnatione in fructus & expensas den 1 Mertz 1512. gefället worden.

Wie des Kaysers Maximilians Majest. den, nach der Päbstlichen anmaßlichen Incorporation neu-erwehlten Abt, Marx von Knörringen zu manuteniren gesucht, erhellet aus drey folgenden Schreiben Sr. Majest. ꝛc. unter welchen das erste an verschiedene Aebte des Ordens *S. Benedicti* gerichtet ist, welche der Bischoff von Costantz nach solcher Wahl wegen des Closters und des neu-Erwehlten in Betracht der Incorporation zu handlen, zusammen beruffen hatte: der Laut desselben ist dieser:

Erwürdige, Ersame, liebe Andechtige!

Wir vernemmen, wie der Erwürdige Haug Bischoff zu Costantz, unser Fürst, und lieber Andechtiger euch zusammen erfordert hab, der Maynung, von wegen des Gotts-Hauß, oder des erwehlten Abts in der Reichenau halben mit euch zu handlen. Dieweil aber uns und dem H. Reich, auch unsern erblichen Fürstenthumben, und Landen viel an der Reichenau gelegen, auch euch wohl zu bedencken ist, wo bemelt Gotts-Hauß in ander Hend gestelt, und auch dem Orden entzogen solt werden, was Abfall, und Eingang das gegen andern Gotts-Häusern pringen wurd. So begehren wir an euch mit gantzen Ernst, ir wollet in keinem Weeg wider bemelt Gotts-Hauß in der Reichenau noch den Erwehlten daselbs nichts fürnemmen, handeln, noch beschliessen, sondern gedachtem Erwehlten auf sein Anlangen, hilflichen, räthlichen, und beystendig seyn. Das wollen wir uns der Billigkeit nach zu euch ungezweiffelt versehen, und ihr thuet daran unsern Willen, und sonder Gefallen. Dann wo das nit beschehe, und durch euch gegen oft gemeldtem Erwelten ichts fürgenommen, oder bewilligt, wurd uns das zu grossen Mißfallen raichen, und geursacht auch dargegen zu handeln. Das wolten wir euch im besten nicht verhalten. Geben am Zinnßtag nach Sonntag Invocavit in der Fasten *A. Dni. M. D. IX.*

Das andere ist an einen Diener Ihro Majest. gestellet: dann da der Bischoff von Costantz in eben diesem Jahr von Pabst Julio dem II. eine Citation, wider den neu Erwehlten der Au, und desselben Gottes-Hauses-Unterthanen unter Androhung der Excommunication ausgebracht, und diese Citation durch öffentlichen Anschlag an die Stifts-Kirche zu Costanz, an die Kirchen zu Ratholfzell, Stain, und Dissenhofen bekannt machen ließ, schrieb der Kayser an den Commandeur von Mainau einen von Klingenberg folgendes:

Ersam, Lieber, Getreuer!

Wir vernemmen, wie der Bischoff von Costantz kürtzlich ein Päbstl. Citation wider den neu erwelten Abt in der Reichenau, und desselben Gotts-Haus Unterthanen erlangt, und mehr dann an einen Ort aufschlagen lassen, sy auch mit dem Pann weiter zu nöthen, und sy von uns, und dem Heil. Reich, und zu seiner Gehorsam zu bringen, daß wir ihm aber keineswegs gestatten wollen. Und damit sich dann bemeldter Bischoff von Costantz nirgents intreng, und berürtes Gotts-Hauß, und desselben Unterthanen wider alt Herkommen beschwert, oder in weiter Verderben gefürt werd; so empfehlen wir dir, daß du dich von Stund an in die Reichenau verfügest, und in un-

unserem Nahmen das Gotts-Hauß mit samt allen Unterthanen, auf die hiebeyliegende Gehorsam-Brief also zu unsern Handen innemest, und daß uns auf weitern Befelch inhaltest, und bemelten Gotts-Haus und sein Unterthanen wider die Billigkeit nichts zue ziehen lassest. Daß ist unser ernstliche Mainung. Geben zu Ysen den letzten Juny 1509.

An den Bischoff von Costantz aber liesse Se. Majest. diese ernstliche Abmahnung sub eodem dato abgehen:

Erwürdiger ꝛc.

Wir vernemmen, wie du ietzt kürtzlich eine Päbstl. Citation wider den neu erwelten Abt in der Reichenau und desselben Gotts-Hauß Unterthanen erlangt, und die mer dann an einen Ort aufschlagen lassen, sy auch mit dem Pan zu nöthen vermainest, über daß wir dir vormahls oft geschrieben haben, in dem nit weiter zu procediren, daß uns nit klein von dir befrömbdet, sonder mißfalt. Und dieweil aber uns, und dem H. Reich, und dem Hauß Oesterreich an obgemeldten Gotts-Hauß viel gelegen ist, deßhalben uns keineswegs gebüeren will, dasselb zu verlassen, so emphelen wir deiner Andacht mit gantzem Ernst, und wellent, daß du mit der Citation, mit samt dem Pan gegen benannten neu erwelten Abt, und seine Unterthanen stillsteest, hierinn gegen ihnen nichts weiters handlest, noch fürnemmest, oder das berüert Gotts-Hauß in weitern Costen, Schaden, und Verderben weisest, und wiewol wir uns des endlich und gentzlich bey dir unabgeschlagen versehen; so begehren wir doch ietzt dein schrifftlich Antwort, das ist unser ernstlich Mainung. Geben zu Ysen am letzten Tag Juny 1509.

c) Hat der Bischof von Costantz so bald, als er sich in den Besitz des Gottes-Hauses practicirt gehabt, die Päbstliche Anweisung:

Quod ipsi liceat fructus, reditus & proventus, in suos & mensæ Episcopalis - - - usus & utilitatem convertere, cujusvis licentia super hoc minimè requisitâ.

zum Nachtheil des H. Reichs, zum Verdruß seines Oberhaupts, und zu Beschwerung seiner Mit-Stände mißbraucht, wie aus folgenden Brief des Römischen Königs Ferdinands an den Bischoff Johann von Wetza klar ist:

Ferdinand ꝛc.

Erwürdiger Fürst, lieber Andächtiger!

Wir sind dieser Tagen durch ain Schreiben, so dein Andacht verschiner Zeit dem Erwürdigen unserm Fürsten, und lieben andechtigen Philippen Bischoffen zu Basel gethan, errinnert, und bericht, wie dein Andacht, des Gotts-Hauß Reichenau Lehenschafft, so dasselb Gotts-Hauß über zwey Dörffer Tenweyler und Fittingen genannt, gehabt, und bisheer von wegen des Bischoffen zu Basel von den Innhabern des Gotts-Hauß Reichenau zu Lehen empfangen, und getragen worden, auf Schultheiß und Rath zu Solothurn in Schweitz gewendet habe, also daß nun hinfür der gedachte Bischoffe zu Basel und seine Nachkommen, solche Dörffer von denen von Solothurn zu Lehen empfahen und tragen sollen, welches uns anstatt und im Nahmen der Röm. Kayserl. Mayst. unsers lieben Bruders, u. Hrn. auch für Uns selbs, als Röm: Künig etwas hoch und nit unbillich befrömbdet, daß sich dein Andacht, als die billig mehr genaigt seyn solle, den Stiftern, und Gotts-Häusern, daß, so sy von Alters hergebracht zu erhalten, dann dasselb in annder Hende zu verwenden understeen, und anmassen solte, dem Gotts-Hauß Reichenau, welches ohn mittl dem Heil. Römischen Reich zugethan und unterworffen ist, ohn sonder Vorwissen, und Bewilligung yezt gedachter Kays: Mayst. als des Obristen Lehen Herrn, seine Lehenschafft, und dem heiligen Römischen Reich sein Eigenthumb dermassen abzestricken, und zu vergeben, dann sich dein Andacht selbs zu erinneren, mit was Pflichten und Ayden, dieselb bemelter Kays. Mayt. und dem heiligen Reich von wegen vermelts Gotts-Hauß Reichenau als einer gefürsteten Prälatur verwandt und zugethan ist, und ob deiner Andacht in Bedenckung solcher Pflicht berüert ihr Vorhaben, und Fürnemen zu Schmelerung, und Entziehung des H. Reichs Aigenthumb gebüre, oder zustee, und sonderlich, daß solch des Reichs Aigenthumb auf minder Personen, so dieser Fürstlichen Lehen nit fähig seyn mögen, gewendet, und fürnemblich dadurch der Bischoffe zu Basel, als ein Fürst und Mitglied des Heiligen Reichs dahin gedrungen

werden

werden sollte, von denen von Solothurn, als die hievor dem Stift Basel mit Lehens-Pflichten zugethan, und verwandt seyn, obbestimmte Dörffer zu Lehen zu empfahen, oder zu tragen, ob auch gleichwohl des solch des Reichs Aigenthumb auf Personen, die des fähig, von dem Gotts-Hauß Reichenau verwendt werden sollte, gebürte sich, solches, mit Rath, und Vorwissen des heiligen Reichs Churfürsten, und Fürsten zue handlen, und Bewilligung zu erlangen. Und dieweil solch deiner Andacht Fürnehmen, und Vorhaben hochgedachter Kheys. Mayst. und dem heiligen Reich kheineswegs leydlich, noch uns von wegen Irer Kheys. Mayst. und des heilligen Reichs zuezuesehen gemayndt. So ist im Namen Jr. Kheys. Mayst. und für Uns selbs als Römischen Khünigs unser ernstlicher Bevelch, dein Andacht welle derselben Vorhaben u. Fürnemmen gegen denen von Solothurn gestracks ab, und müßig steen, und obgedachtem Bischof zu Basel auf sein Ersuchen die bestimten zway Dörffer, wie sich gebüert, und von Alter herkommen ist, zu Lehen verleyhen, und sich desselben der Billichhait nach nit setzen, noch verwidern. Dann wir deiner Andacht nicht verhalten wellen, daß wir bemeltem Bischoffen von Basel aufgelegt und befolchen haben, diese Dörffer sonst von niemandt andern zu Lehen zu erfordern oder zu empfahen, und wo ihm gleichwol die Belehnung von deiner Andacht gewaigert würde, daß er nichts weniger bey seiner Posseß, und Innhabung berürter Dörffer beleiben, und derhalben, ainicher Fälligkeit halben gegen deiner Andacht noch dem Gotts-Hauß Reichenau nicht verwürckt haben solle. Welches wir deiner Andacht des Wissen zu haben hiemit anzaigen, und beschicht daran Kheys. Mayst. und unser Willen, und Mainung. Geben Prag den 21. *Jun. Anno Dom.* im 43.

Man siehet daraus nicht allein den Unfug des Bischoffs von welchem ich reden wollte: sondern auch die merckwürdige Aussrung des Römischen Königs, daß noch 3. Jahr darnach, als sich der Bischoff in den Besitz des Gottes-Hauses eingedrungen gehabt, Se. Majest. dasselbe doch fort für ein, ohne Mittel dem H. Reich zugethanes, und unterworffenes Gottes-Hauß erklärt, und den obrigkeitlichen Character daselbst eine gefürstete Prälatur nennet, wodurch augenscheinlich zu Tag kommt, daß des Römischen Königs Majest. keine Unionem subjectivam des Gottes-Hauses mit dem Bischöflich Costanzischen Tisch, und keinen Herrn oder Dynastam der Reichenau erkannt, dann wann er eine Unionem subjectivam desselben erkannt hätte; so hätte er das Gottes-Hauß als ein, dem H. Reich mittelbar zugethanes und unterworffenes angesehen, und hätte er einen Reichenauischen Dynastam gewust, so hätte er keine gefürstete Prälatur der Reichenau mit Fleiß in Meldung gebracht.

d) Hat der Bischof von Costanz den Titul, und die Qualität eines gefürsteten Abts der Reichenau eigenmächtig supprimirt, und dargegen den eines Herrn oder Dynastä der Reichenau angenommen, welches nach des H. Reichs Rechten keinem Stand desselben verstattet, sondern eine der Majestät vorbehaltene Sache ist, und bleiben muß, wann nicht in dem teutschen Reich das Untere zu oberst gekehret seyn soll. Als die Cron Schweden durch den Westphälischen Frieden das Ertz-Bischofthum Bremen, und Bischofthum Verden vom Kayser und Reich mit Einwilligung derer Stände bekam, wurde auf die Weise einer Reichs-Tags-Handlung ausgemacht, daß die genannte Crone dieselbe Titulo Ducatus haben sollte. *V. Instrum. Art. IX.* §. 7. Weil zu gleicher Zeit das Chur-Hauß Brandenburg, daß Ertz-Bischoffthum Magdeburg nebst denen Bischoffthümern Halberstadt und Minden erhielt, wurde nicht weniger ein Titul verordnet.

Ratione tituli (stehet Art. XI. §. II.) conventum est, ut jam dictus Dominus Elector cum tota Domo Brandenburgica, & in ea omnes & singuli Marchiones Brandenburgici Duces Magdeburgenses & Principes Halberstadienses, & Mindenses appellentur & scribantur.

Dem Hertzog von Mecklenburg, welchem die Bischoffthümer Schwerin, und Ratzeburg zufielen, wurde nicht weniger ein Titul so fern beygelegt:

Eoquè nomine habeat sessionem in conventibus Imperii & circuli Saxoniæ inferioris, cum duplici Principis titulo & voto (Art. XII. §. I.)

Wann demnach die Stände des Reichs auf der Reichs-Versammlung, und die Stände des Schwäbischen Creyses auf der Creys-Versammlung dem Bischoff als Herrn der Reichenau, Sitz und Stimme zugestehen, so geschicht es bloß deswegen, weil sie die Reichs-Matriculn nicht überdencken, und sich derer Reichs-Rechte nicht genug erinnern: dann jene wissen nichts von einem Herrn der Reichenau, und diese lassen keine eigenmächtige Veränderung derer Reichs-Ständischen, und obrigkeitlichen Characterum zu. Wie sich der Character eines Dynastä zu dem Recht

des Fürsten Bischofs, so er durch die Päbstliche Bullen, und des Abt Marren Ceßion der Abtey erlangt, verhalte. Item andere Betrachtungen dieser Art gehören nicht hieher, werden aber in einer künftigen Ausführung so, wie die Wichtigkeit der Sache verdienet, angestellet werden.

e) Hat der Päbstl. Stuhl mit einem, des H. Reichs, und Kaysers Maj. unerträglichen Eingrif in daß Oberstrichterliche Amt dererselben, nicht etwan nur den Churfürsten von Maynz, sondern auch zwey auswärtige Bischöffe zu Conservatoribus seiner Incorporation verordnet. Dann so viel wollen folgende Worte in der Bulla *Pii IV.* die er seinem Nepoten dem Marx Sittich Ao. 1563. gegeben, unter denen Bischöfflichen Archival-Urkunden (n. 38.) sagen:

Quocircà Venerabilibus Fratribus nostris Archiepiscopo Mogunt. & Amerino ac Balneoregiensi Episcopis per Apostolica scripta motu simili (proprio) mandamus, quatenùs ipsi, vel duo, aut unus eorum, per se vel alium, seu alios præsentes litteras & in eis contenta quecunque, ubi & quando opus fuerit, ac quoties pro parte moderni & pro tempore existentis Episcopi Constantiensis desuper fuerint requisiti, solenniter publicantes, eisque in præmissis efficacis defensionis præsidio assistentes, faciant auctoritate nostra litteras, & in eis contenta hujusmodi firmiter observari, & singulos, quos ipsæ litteræ concernunt, illis pacificè frui & gaudere: non permittentes, eundem Episcopum per quoscunque citrà earundem litterarum tenorem, quomodolibet indebitè molestari, Contradictores auctoritate nostra, appellatione postposita, compescendo.

Drey Conservatores seynd hier dem Bischoff von Costanz in betracht der Reichenau gegeben, ein Teutscher, der Hr. Ertz-Bischoff von Maynz, und zwey Italienische, der Episcopus Amerinus und Balneoregiensis. Bey dem ersten fällt mir Roscius Amerinus ein, welcher von Amelia war, und vielleicht sich davon Amerinum nennte. Amelia ist aber eine Statt in des Pabsts Gebiet, und hat einen Bischoff Balneoregium, liegt in dem Orvietischen, nicht weniger in des Pabsts Gebiet, und ist auch mit einem Bischoff versehen. Diese Drey, oder Zwey von ihnen, oder auch einer sollen nun Macht haben, entweder selbst, oder durch andere ein Jurisdiction, die nur dem Oberhaupt des teutschen Reichs gebührt, nemlich über Reichs-Güther, im Nahmen des Pabsts in Teutschland zu üben. Ich halte nicht für möglich, daß man zu Maynz einen Auftrag dieser Art angenommen habe.

Wann mann die Zeiten Kaysers Caroli des grossen, derer Kayser Ottonen, und Dero Nachfolger an dem Reich, besonders Kayser Maximiliani *I.* betrachtet, wie man sich um die Ordens-Stifter und Gottes-Häuser, selbe in ihren Stand und Wesen zu erhalten, habe angenommen, so möchte man in die bitterste Seufzer ausbrechen, daß die Art zu dencken der teutschen Nation so verändert, und die Ideen von der Achtung ihrer Majestät so erloschen seyn sollen, wie es scheinet, wann der Römische Stuhl Conservatores seiner Verfügungen, zu ewiger Unterdrückung solcher unmittelbarer Reichs-Abteyen dem Kayser und Reich entgegen setzen kan, und wann man sothane Rechts- und Reichs-Satzungs-widrige Verfügungen auch so gar bey dem höchsten Reichs-Gericht, und sonst einiger Orten angehen lassen will, zwar nur damahl, wann es um ein schwaches Convent zu thun ist, selbes an seinen Rechten zu verkürtzen, wider welches man doch anderer Seits Feuer und Flammen erwecket, wann selbes auch nur in denen so genannten Temporalien eine Achtung auf die Päbstliche Verordnungen über selbe haben will.

Als unter des Kaysers Ottonis *I.* Regierung die Mönchen von St. Gallen durch den Abt der Reichenau, Nahmens Ruedmann, ihrer Unwirthschafft halber, und des daraus zu befürchtenden Untergans dieser fürtrefflichen Abtey an Kayserlichen Hof verdächtig gemacht worden, so ware die erste Sorge, benennten Kaysers, Ordnung und Maaß zu setzen, in dieser eintzigen Absicht, zu verhüten, daß ein solches Gottes-Hauß nicht zerfalle, oder wohl gar durch den übel gesinnten Nachbaren, wie leider nach der Hand mit Reichenau geschehen, verschlungen wurde. Darum dann, da die Ottones der Erste und Zweyte einem Mönchen aus dem Closter St. Gallen Ekkehard Nahmens, welcher Cappelanus am Hof war, das böse Gericht von seinen Brüdern erzehlet, und seine Meynung zu wissen begehret hatten, soll darauf geschehen seyn, was der Mönch Ekkehardus *junior de Casibus Monasterii St. Galli Cap. XI.* mit folgenden Worten erzehlet:

At ille (Capellanus) amborum provolutus pedibus, privilegii modò nostri memores sint, rogat: de cætero verò, quoscunque velint, ad perspiciendum, quæ Religio in loco sit, dirigant, & si quid ibi devium reperiatur, consilio perspicientium, tunc quidem emendent. Otto (verò Pater) neque enim, ait, ut Nepotem meum, privilegii vestri Abbatem deponam, facilè, etsi etiam Clinicus fiat, animo erit. Infamiam tamen, quam audis, aboleri vobis ipsis petendum erat. Rogat ille (Cappellanus) tandem uti, quoscunque, præter Ruodmannum solum vellent, in locum dirigerent, quoniam hæc ipsa, inquiens, infamia technis ipsius est in Aula vestra. Audita quoquè & ipsius odii causa nihilominùs consilio initò inter Episcopos & Abbates ad hoc electos sedecim in locum S. Galli dirigunt: & Otto filius in consessum eorum à Patre missus, Ite, inquit, vos nominati Episcopi cum Abbatibus Cœnobii S. Galli Monachos, qui infamantur, correcturi.

Nicht

Nicht lang hernach, da die Mönchen eben desselben Closters mit ihrem Abt Kerhard wegen seiner bösen Haußhaltung übel zufriden waren, wusten sie keinen anderen Weg offen, darüber zu klagen, als den zum Kayser, welchem sie folgends zu schrieben:

Summo Regnorum Imperatori quidam Fratrum S. Galli per Regna terrestria consequi cœlestia.

Locus noster vestris & Antecessorum vestrorum donariis & Privilegiis ditatus & nobilitatus in quantas devenisset miserias, si sciretis, jam pridem ei subvenissetis. Nos etiam si diutiùs nostram tacemus oppressionem, digni sumus, qui nullam â vobis nostris doloribus, consequamur consolationem. Sed incipiemus ea, quæ Abbas noster contrà Canonum & gratiæ vestræ decretum, & contrà regularis vitæ propositum gessit, non per ordinem, sed pauca de multis vobis narrare, de quibus omnibus eâ, quâ statueritis, die certi sumus ipsum in præsentiâ vestri & Principum certis & probatis capitulis superare. Vestra ergo & regalis æquitas videat, & judicet, & loci nostri destructionem & in ipso regularis vitæ transgressionem, ut dignum est, vindicet. Cujus vicem geritis in terris, ipse vos æterni Regni Participem faciat in Cœlis. v. Burckhardt *de Casibus Monast. S. Galli C.* 3.

Der Geschicht-Schreiber meldet, daß, da der damalige Kayser Otto der *III.* die Bischöffe, Aebte, und andere Reichs-Fürsten über diese Klage um Rath gefragt, viele aus ihnen, qui similia de suis subditis timuerint, den andern Tag ihre Meynung dahin geäussert:

Accusationem esse invidiæ, non Justitiæ, Abbatem pro suis excessibus per Regias litteras arguendum, & ei, ut Monachos suos ad strictiorem Regulæ observantiam cogat, præcipiendum: **allein diejenige**, quibus mens sanior fuerit, non ita fieri debere constanter dixisse, sed utrosque Abbatem & Monachos ad præsentiam vocandos, & audiendos esse:

Diese Meynung hab auch der Kayser gebilligt, und darum die nachstehende Citation an den Abt erlassen:

Otto III. Romanorum Imperator Augustus, Abbati S. Galli suisquè confratribus gratiam suam & omne bonum.

Auditis litteris, quibus te Fratres tui pro loci destructione; & vitæ tuæ transgressione accusant, placuit Nobis & Regni Principibus, utrosque vos ad Præsentiam nostram vocare, & causam vestram prout justitia dictaverit certa, fine terminare. Sub obtentu ergò gratiæ nostræ mandando tibi præcipimus, ut Fratres tuos in nullo, in personis aut in rebus lædas, sed eos cum omni honore usque ad præsentiam nostram perducas, ibique legitimè accusatus certis rationibus vincaris vel vincas.

Ob nun wohl die güldene Zeit da ein teutscher Kayser als der einige, und oberste Richter in solchen Sachen einer Reichs-Abtey für Dero Aufrechthaltung sich gegen Männiglich hat angenommen, bey gegenwärtigen Fall in etwas verdunckelt zu seyn scheinet, so fehlet es doch so weit an einem Reichs-Gesetz, oder Vertrag der teutschen Nation, wodurch Se. Päbstl. Heiligkeit berechtiget wären, teutsche Stiftungen aufzuheben, **Clöster, welche die Christliche Religion in Teutschland gepflantzt, und wider die heydnische Abgötterey unterstützt, zum letzten Danck zu unterdrücken;** nach eigenem Gefallen nicht nur, sondern auch wider eine ausdrückliche Kayserliche Entscheidung einem Bischofthum desselben Regalia, und Güther zuzutheilen, und Conservatores darüber zu verordnen, daß vielmehr ein teutscher Kayser durch seine Capitulation verbunden, und dem Gewissen nach gehalten ist, solchen Unternehmungen als Eingriffen in seine Superiorität, höchste Lehens-Herrschafft, Oberstrichterliche Gewalt, und Advocatie über alle Gottes-Häuser des Reichs sich mit Ernst zu widersetzen, und von des glorwürdigsten Kaysers Maximilians Verordnung nicht im mindesten zu weichen, sondern dieselbe, als eine untadelhafte, und in des teutschen Reichs-Rechten unbeweglich gegründete Entscheidung feyerlich, und vor denen Augen der gantzen Welt zu bestättigen.

XLVIII.

Zum Acht und Vierzigsten.

Seynd die moralisch bösen Folgen diese: Was für moralisch böse?

a) War die Incorporation, als eine dem Convent des Gottes-Hauses an sich unleydliche Sache, vom ersten Anfang her natürlicher Weiß eine Quelle eines beständigen Mißvergnügens derer Reichenauischen Mönchen. Daß sie dem Convent an sich unleydlich gewesen, ist dadurch klar,

klar, weil ihm sein jus eligendi wider die Concordata Nationis Germanicæ genommen, ein Vorsteher, der nicht ihres Ordens noch Regularis war, aufgedrungen, das Regimen abbatiale von einem non Residente in loco geführet, und die Einkünfte ihres Gottes-Hauses nicht bloß zum Flor desselben, sondern zur Verherrligung eines Bischöfflichen Tisches verwendet werden sollten.

b) Muste sie dem Convent billig noch mehr verhaßt werden, da der glorwürdigste Kayser Maximilian selbst durch seine schriftliche Befehle nicht nur, sondern auch durch seine Anordnungen sich auf das Ernstlichste dargegen erklärte.

c) Konte nichts anders als ein Haß und Mißtrauen gegen den Bischoff bey dem Convent erfolgen, da er diese Incorporation auf eine so unanständige und die ungeistliche πλεονεξίαν offenbar zu Tag legende Art durchgetrieben.

d) Brach diese wohlgegründete Gesinnung des Convents nothwendig in eine Widersetzung aus, da die Bischöffe von Costantz ausser dem, daß sie zu sich gerissen, was der Päbstliche Stuhl ihnen weder geben konte noch gegeben hat; das Abteyliche Regiment in ein Despotisches verwandelten, sich deswegen Herrn oder Dynastas der Reichenau wider das geistliche und weltliche Recht schrieben, und nichts darnach fragten, daß die Päbstliche Bullen so fern mehr wider, als vor sie stritten. Dieser Punct hat eine Erläuterung nöthig, mithin will ich sie mit wenigen geben.

Die Canonisten lehren:

Tribus potissimùm modis fieri unionem beneficiorum: *primo modo*, ut ex duobus fiat unum: operari hunc, ut consuetudo & Privilegia data uni, competant alteri, utquè Canonici, qui sunt in una Ecclesia, sint in altera, & faciant unum Corpus: *secundo modo* fieri ut una Ecclesia alteri subjiciatur, & tunc unum tantum esse beneficium principale, accessoriè verò unitum esse extinctum, & factum prædium beneficii principalis, ut, ac si non esset, exprimi non debeat, quia solumodo regimen & titulus profanus in beneficiarium transeat: *tertio modo* fieri unionem æquè principaliter, utraque manente Ecclesia, ùt priùs erat; & tunc utramque esse principalem, fruiquè quamlibet suis Privilegiis, & habere sua statuta *v. Barbosa Jur. Eccles. univ. L. III. C. xvi. n.* 5. bis 21.

Eben diese Lehrer mercken darneben an, daß zwischen der Union verschiedener Kirchen quoad jurisdictionem und der Vereinigung derer Beneficiorum selbst quoad Fructus & Reditus ein Unterschied zu machen sey. *V. idem. 16. n. 2.* Nun kan kein Mensch aus denen Päbstlichen Bullen, welche das Fundament dieser Incorporation seyn sollen, darthun, daß die Vereinigung des Gottes-Hauses der Au mit dem Bischöflichen Costantzischen Tisch auch von der Jurisdictione Ecclesiastica ordinaria desselben über seine weltliche Unterthanen vom Pabst gemeynt gewesen; Es ist auch nicht wahrscheinlich, nach dem Zweck der Union, welchen Pabst *Julius II.* in der ersten Bulle von Ao. 1508. sich vorgesetzt gehabt in verbis:

Attendentes, quod si Monasterium ipsum mensæ Episcopali Constantiensi perpetuò uniretur, annecteretur, & incorporaretur, ex hoc non solum conservationi, sed etiam recuperationi bonorum dicti Monasterii, & ùt Ven. Frater noster Hugo, modernus & pro tempore existens Episcopus Constantiensis se juxta Episcopalis dignitatis exigentiam decentiùs sustentare posset, salubriter provideretur — Monasterium prædictum, ut prefertur vacans, cum omnibus bonis, juribus, & pertinentiis suis eidem mensæ Episcopali — perpetuò unimus —

Dann zu Erhaltung und Wiederherstellung derer verpfändeter Closter-Güther, oder die Bischöffliche Tafel herrlicher zu machen, brauchte der Pabst die geistliche Jurisdiction des Gottes-Hauses nicht zu übertragen. Nichts desto weniger hat der Bischoff von Costanz sowohl diese geistliche Jurisdiction über die Unterthanen des Gottes-Hauses als die weltliche Herrlichkeiten, von welchem gar nichts in der Päbstlichen Bulle steht, an sich gezogen.

Ferner kan niemand zeigen, daß das Gottes-Hauß der Au, auf die erste, oder zweyte Weise aus denen drey angezeigten vereinigt worden sey, dann auf die erste ist es nicht geschehen, weil das Costantzische Stift eine Ecclesia secularis, das Gottes-Hauß der Au aber eine Ecclesia regularis ist, woraus nicht ein Corpus werden könte. Auch ist es nicht auf die zweyte Art geschehen; weil das Gottes-Hauß der Au nicht mit der Costantzischen Kirche, sondern mit dem Bischöfflichen Tisch vereiniget worden: dieses aber eine, auch in dem römischen Kirchen-Recht unerhörte, Sache ist, daß eine Kirche einem Tisch sollt unterworffen seyn. Vielmehr ist demnach die Union des Closters so zu verstehen, daß der Bischoff quasi Abbas desselben, und die bona, jura utilia und pertinentiæ utiles, neben der Unterhaltung des Gottes-Hauses, ein Subsidium vor die Bischöffliche Tafel seye, übrigens aber nicht prædia, jura, und pertinentiæ derselben werden; sondern des Gottes-Hauses der Au bona, jura und pertinentiæ bleiben sollen: darum stehet auch nur in der ersten Bulle

Bulle des Pabsts Julii, daß er das Closter mit dem Bischöfflichen Tisch ad hunc effectum vereinige:

> Quòd liceat eidem Hugoni & pro tempore existenti Episcopo Constantiensi - Corporalem Possessionem vel quasi Regiminis & Administrationis Monasterii, ac bonorum, juriúmque & pertinentiarum - - apprehendere, & perpetuò retinere, ac illius fructus & proventus in suos & mensæ Episcopalis & Monasterii usus, & utilitatem convertere.

Das Regimen Monasterii, welches der Bischoff in Besitz nehmen soll, ist das Regimen quasi Abbatiale derer Mönchen, in welches Betracht eben derselbe Pabst zu gleicher Zeit an den Convent den schriftlichen Befehl abgelassen:

> Quocirca discretioni vestre per Apost. scripta mandamus, quatenùs ven. Fratrem nostrum Hugonem, modernum & pro tempore existentem, Episcopum Constantiensem tanquam Patrem & Pastorem animarum vestrarum grato admittentes honore, & exhibentes eidem obedjentiam — ejus salubria monita & mandata suscipiatis humiliter & efficaciter adimplere curetis.

Die Administratio bonorum juriumquè & pertinentiarum Monasterii, welche dem Regimini Monasterii beygefüget ist, kann unmöglich ein Proprietät als wie bey einem Herrn oder Dynasta in Betracht seines Patrimonial-Guths ist, bedeuten; mithin würde die Würckung der Päbstlichen Union des Gottes-Hauses der Au mit der Bischöfflich-Costantzischen Tafel; wann sie auch sonst bestehen könnte, doch nicht weiter gehen, als daß der Bischoff von Costanz in Ansehung derer Mönchen Abbas Commendatarius, und in Ansehung derer Güther Administrator seyn sollte, wie man dann selbst Bischöfflichen Orts in einer so genannten

Acten- und Documenten-mäßigen Nachricht von der Incorporation

zu bekennen genöthigt gewesen, daß Kayser Rudolph der Andere den 17. Febr. 1594. und den 23. August Ao. 1597. den Cardinal Andräas von Oesterreich als Administratorem und Innhaber der Reichenau, wider den 12. Aug. 1602. als Abt zu Reichenau, Kayser Matthias Ao. 1612. und 1615. den Bischoff Jacob wegen der inngehabten Reichenau, und Kayser Ferdinand der Dritte Ao. 1640. als Innhaber und Probst der Reichenau auf den Reichs-Tag beruffen, in allen Lehen Briefen aber der Bischoff den Namen eines Abts bekommen habe. Und dieses Regimen Abbatiale nebst der Administration derer Güther ist über dieses durch die Päbstliche Bulle so beschräncket, daß ausdrücklich darinnen stehet:

> Volumus, quod propter unionem, annexionem, & incorporationem prædictas solitus Monachorum, & Ministrorum Numerus non minuatur, & aliàs dictum Monasterium in spiritualibus & temporalibus detrimenta non sustineat, sed ejus congruè supportentur onera consueta.

Unter dem Monasterio ist ohne Zweifel nicht das leere Gebäude, sondern die Ecclesia regularis der Au mit ihrem Convent als eine Persona moralis, wie ich oben von einer jeden Kirche angemerckt habe, verstanden. Wann nun das Gottes-Hauß der Au wegen der vom Pabst gemachten Union und Verknüpfung desselben mit dem Bischöfflich Costantzischen Tisch weder in Geistlichen noch in Weltlichen einigen Nachtheil leiden soll; so muste nach der Intention des Pabsts das Gottes-Hauß der Au nicht als dem Bischoff von Costantz, will geschweigen als dem Stift unterworffen, tractirt, der Bischoff nicht als desselben Herr oder Dynasta, sondern als desselben Verweser betrachtet, das Abteyliche Wappen nicht dem Bischöfflichen einverleibet, das geist- und weltliche Gericht nicht nach Costantz gezogen, und mit dem Bischöfflichen confundirt, dem Prior des Convents der Stab, den er bey dem Pfaltz-Gericht geführt, nicht aus der Hand gerissen, das Officialat wie vor Zeiten bey einem derer Religiosen gelassen, und noch vieles anderes, welches künftig specificiret werden soll, im Geist- und Weltlichen nicht geändert werden. Zum wenigsten ist klar, daß, da die Päbstliche Vereinigung des Gottes-Hauses der Au mit dem Bischöfflich-Costantzischen Tisch nach dem Laut der Bulle keine Unio subjectiva ist, aus der Reichenau keine Bischöffliche Dynastie gemacht, und das Abteyliche Regiment nicht in ein Willkührliches verwandelt werden konte, daß mithin die Conventuales, welche nichts anders in der, von dem glorwürdigsten Kayser Maximilian aufgehobenen Union finden konnten, als daß das Gottes-Hauß auch nach derselben in seinem vorigen Stand und Wesen habe bleiben gesollt, wie Verräther und unwürdige Glieder an ihrem Orden und loco professionis gehandelt hätten, und noch handlen würden, wann sie sich nicht der übertriebenen Auslegung einer caßirten Päbstlichen Bulle, und der mit Gewalt darauf gebauten Unioni subjectivæ, nach ihrem Vermögen widersetzt hätten, und noch ferner widersetzen würden.

e) Ist bey der Bischöfflichen Occupation des Gottes-Hauses aus einem dem Herkommen, der Kayserlichen Auctoritæt und Kaysers Maximilians weiser Verordnung stracks entgegen lauffenden Principio keine Abtheilung derer Güther oder Einkünfte des Closters, welche

auf einer Seite vor die Bischöffliche Tafel, auf der andern vor das Gottes-Hauß und den Convent bestimmt seyn sollten, gemacht, noch auch hernach die Päbstliche Bulle in dem Punct,

Quod non obstante unione, annexione, & incorporatione onera Monasterii consueta, ab Abbate Commendatario supportanda sint.

gebührend beobachtet worden: sondern die H. H. Bischöffe haben getrachtet, die im Closter hergekommene leibliche Versorgung derer Mönchen in willkührliche Schrancken, und den Convent ohne Betracht der fort und fort subsistirenden Gemeinschafft an des Gottes-Hauses Güthern Rechten und Zugehörungen auf den verächtlichen Fuß geistlicher Tagelöhner bey dem Gottes-Hauß, unnützer Lasten einer Bischöfflichen Dynastie, und bloser Knechte, die nicht fragen dörffen, was ihr Herr thue, vor alle Zeit zu setzen.

Zur Erläuterung dieses Puncts, welche hier nicht ausführlich genug gegeben werden kann, füge ich nur folgende Anmerckungen bey. Das Principium worauf ich deute, bestunde darin, daß die von Kayser Maximilian mit dem ruhmwürdigen Abt Piscator von Zwiefalten in die Au berufene Mönchen nicht von Adel wären, und mithin kein Jus quaesitum an dem Gottes-Hauß hätten, welches wider die Stiftung, wider das Herkommen des Closters, wider die Kayserl Auctorität, aus welcher sie dahin beruffen worden, und wider die specialiste Verordnung des Kaysers Maximilians streitet, wie künftig in Licht gesetzt werden soll. Diese nichtige Vorstellung suchte der letzte adeliche Abt, Marx von Knörringen, so gar bey dem Römischen König Ferdinand geltend zu machen; dem Bischoff Johann von Weza muß ein so dienliches Principium nach seiner von Gabriel Bucellino gelobten * Gemüths-Art wohl gefallen haben, weil er gleich bey der Resignation des Abt Marxen die Conventuales darnach tractirt, denenselben unbestimmte Zusagen gethan, über die wichtigste Puncten gar nichts mit ihnen ausgemacht, sondern sich ihrer Bestürtzung über die unvermuthete Besitznahm bedient, und ausser einer Kleinigkeit alles in suspenso gelassen, welches nicht nur das Ansehen hatte, sondern auch von ihm selbst dahin gedeutet wurde, als wann er sie halten würde, wie man sie vormals gehalten hätte. Was für eine Intention der Bischoff dabey geführet, solte wohl daraus abzunehmen seyn, daß er kurtz vor der an ihn geschehenen Resignation des Closters den Prior Gregorium Dietz angeredet, weil sie alle übernächtig wären, so wolte er über die ihnen gethane Zusage einen Brief machen lassen, und den mit seinem Secret-Innsiegel besiegeln, damit sie etwas hätten, es möchte sich zutragen was sich wolte. Nach der Resignation aber, ohne daß ein Brief ausgefertigt worden, fort geritten, und denen Mönchen nichts als ein trauriges Nachsehen gelassen. Auf diese Weise ist der Weg zur Unterdrückung derer Mönchen gebahnet worden: dann da nun der Bischoff in der Verwaltung de facto freye Hand hatte; so setzte Marx Sittich, welcher sich als ein Nepot des Pabsts auf die Indulgenz des Römischen Stuhls verlassen konnte, einen Ober-Vogt in das Closter, welcher dieses Orts an statt des Herrn allein zu gebieten, und zu schaffen haben sollte, und der Convent wurde wider das clösterliche Herkommen aller Gemeinschaft an dem Regiment und der Oeconomie nicht nur im Großen, sondern auch in Kleinen entsetzt. „Demselben verbothen, bey Kauf- oder Handwercks-„ Leuthen, Apotheckern oder sonst für sich selbst etwas auf Borg zu nehmen, zu bestellen, zu kauffen „ oder machen zu lassen, ja so gar einen Gast aufzunehmen, wann nicht der Ober-Vogt seine „ schriftliche Einwilligung darzu ertheilen würde: dabey wurde verordnet daß der Prior und die „ Conventuales weder in Keller-Kuchen-Kasten- noch andern des Gottes-Hauß Oeconomie-Sa„ chen etwas zu befehlen oder zu fordern Macht haben, zu keiner Zeit darein gehen, oder kommen, „ sondern an dem, was ihnen gereicht würde, allezeit danckbar- und gehorsamlich sich begnügen „ sollten, mit angehängter Einschärffung, daß sie denen geistlichen Ubungen so obliegen solten, wie „ es Religiosen und Ordens-Leuthen, die allein GOtt, und seiner Kirche ergeben wären, vor GOtt „ und der Welt gebührte, und wohl anstünde.

Der Profit, welcher vor die Bischöfliche Tafel oder vor die weltliche Beamte hieraus erfolgen muste, war gantz klar: Allein der Bischoff bedachte nicht, daß er die innere Verfassung des Closters aufhube, den Convent aus einem wohl hergebrachten Besitz seiner Freyheiten und Rechte setzte,

---

* Dieser schreibt in seiner *Chronologia Constantiensi* von diesem *Johanne à Weza* unter anderem folgendes: A. 1537. Joanni Episcopo Comiti Lupodunensi libere resignanti successit ad instantiam Cæsaris Joannes eo nomine VI. de Weza, nobilis Juliacensis, Archipræsul nuper Lundensis, Episcopus Roschildensis è Dania ob Christiani Regis Tyrannidem profugus, variarum linguarum cognitione instructissimus. 1538. is, qua valebat plurimum cum apud Cæsarem tum Ferdinandum Regem auctoritate, Romæ etiam quam primum Incorporationem Cœnobiorum divitis Augiæ & Oeningensis impetrat, cum jam antea similiter Waldsassense Cœnobium impetrasset: Verum sacra nimium invalescente siti juxta illud, quo plus sunt potæ, plus sitiuntur aquæ, cùm etiam quatuor Canonicorum præbendas & Decanatus Cathedrails collationem pro libitu sibi impetrasset, graviter Capitulum offendit, hoc simpliciter recusante & nullis verborum blandimentis persuaderi sinente: ex quo tempore satis odiosus omnibus extitit, etsi raro in oculis Canonicorum, sed plerumque sive in Aula Cæsaris, sive in Waldsassensi Cœnobio, quo liberrimè at proprietate usus est, versaretur.

setzte, den Gottesdienst zum Deckmantel intereßirter Absichten brauchte, und durch das, was er seinen Religiosen vorpredigte, sich selbst verwerfflich machte. Daraus flossen nun gantz natürlich die Klagen des Convents im Jahr 1566.

Daß derselbe von Layen und Weibs-Personen (der Ober-Vögtin *e. g.*) beherrschet werde. Daß die nothwendige Kleidung, Bücher und Unterhalt so langsam, kärglich und mit grossen Unwillen gereicht, ein Bittender hin und her gewiesen werde, und niemahl eine freundliche Antwort oder einen frölichen Geber finde. Daß ihnen offt aufgewärmte und abgestandene Speisen gegeben würden, wovon ihnen mancherley Kranckheiten zuflieſſen. Daß keine ordentliche Stund im speisen gehalten würde, wodurch Unordnung im Gottesdienst einrisse. Daß ihnen ihre Krancken-Stub genommen, und für die Schwachen keine Pflege da wäre. Daß denen jungen Religiosen kein *Pædagogus* mehr unterhalten würde, von welches Unterricht sie profitiren könnten. Daß ihnen ihr halber Garten entzogen wäre, den doch ihre Vorfahrer und sie mit eigener Hand gepflantzet. Daß mann sie aus ihrer Convent-Stube vertrieben, und wie gedultigen Schafen zu geschehen pflegt, in ein enges Gemach zwingen; mithin nicht einmahl ein Gemach zu einem *Colloquio* Ihnen lassen wollte. Und daß sie in *Summa* nach allen Umständen nicht anderst dencken könnten, als mann gienge damit um, sie von ihrem Gottes-Hauß zu verdringen und zu verweisen.

Und die Gravamina in dem Creditiv von Ao. 1586. an Pabst *Sixtum V.*

Per Annos 40. circiter sub quorundam Cardinalium & Episcoporum Constantiensium Gubernatoribus Secularibus Spiritualem potestatem quasi extinctam, atque in seculare Imperium prorsùs commutatam esse. Se ab illo cæco quodam casu transversim non ùt Religiosos, sed ùt pecora abripi. Majorum suorum leges tam Ecclesiasticas quàm Civiles in totum infringi & aboleri. Regulam S. Benedicti turbari pietatisquè absolutioris exercitia plurima intercidere. Necessitati pauperum subditorum rarissimis subveniri subsidiis; perpetua inter Religiosos & Aulicos indies oriri dissidia. Timendam esse Ecclesiasticorum bonorum dilapidationem. Et horum malorum Causam esse ordinarii Rectoris seu Abbatis Carentiam, ordinisquè oblivionem.

Ferner die traurige Anmerckungen in dem Summario derer Beschwerden, so P. Lipp als des Closters nach Rom geschickter Anwalt dem Pabst *Sixto V.* übergeben.

Das Closter sey offt ohne einen *Prior*, und wann schon einer gesetzt werde, so habe er kein Ansehen, daß er die Regul *S. Benedicti* in Uebung bringen könne. Das Closter habe fast niemahl einen *Magistrum disciplinæ* gehabt, der die *Novitios* in der Regul unterricht und geübt hätte. Die Studirende lasse mann nicht über die Gramatic hinaus gehen, sondern ein *Præceptor*, welcher sich erboten, sie weiter zu führen, und zwey Jahr ohne ein *Salarium* zu lehren, habe doch seinen Abschied bekommen, und die Schul sey darauf sechs Jahr ledig gestanden. Verschiedene Aemter, welche bey der Closter-Verwaltung sonst von Brüdern versehn worden, und ihnen auch eigentlich zugehören, seyen übel beruffenen Weibern anvertraut, die überall im Closter umher wandeln können. Die Vögte hätten zuweilen mit Weib und Kind innerhalb derer Closter-Mauren gewohnt. Eines Ober-Vogts Weib hab an dem Convents-Tisch die Stelle des *Prioris* eingenommen 2c. Weltliche Gäste, verehlichte und unverehlichte Weibsleut, wie auch Nonnen werden in das *Refectorium* derer Conventualen geführt, daselbst zu schmausen, ja auch zu tantzen. Die Religiosen werden wie Dieb und Mörder mit Waffen in die, vor diese Uebelthäter bestimmte Kerckher geschleppt, und ein Bruder sey wegen einer Rede wider den Vogt mit Waffen aus dem *Dormitorio* und Bett ohne Kleider hinweg genommen und eingesperrt worden. Die Closter-Güter werden durch die weltliche Vorsteher distrahirt, die Schulden nicht bezahlt, die Closter-Gebäude nicht in Bau und Besserung erhalten, und die Einkünffte nur zum Nutzen derer Bischöffe und Vögte verwendet. Eine Capelle im Garten sey abgebrochen und in Abtritt verwandelt worden. Vor etlich Jahren, als Pabst *Gregorius* der *XIII. Visitatores* in die Costantzische *Diœces* geschickt, habe man denen Brüdern bey Straff des Kerckers verbotten, von denen Nöthen des Closters etwas weiters zu klagen, als ihnen vorgeschrieben gewesen.

Daß diese Gravamina in facto gegründet gewesen, soll in der ausführlichen Deduction so klar gemacht werden, daß keine Bemühung, sich weiß zu brennen, dem Gegentheil mehr helffen wird. Aus diesem Zustand erhellet nun augenscheinlich, was für wider ein ander lauffende Absichten die in generalen Verordnungen bestandene und quoad specialia unbestimmte Päbstl. Union bey denen Bischöffen und dem Stift von Costantz eines Theils, andern Theils, bey dem Convent erzeuget habe: nämlich auf jener Seite die Absicht, das Gottes-Hauß der Au recht zu geniessen, und zu dem End den Convent so viel, als per rerum naturam möglich wäre, einzuschräncken, und in die Enge zu treiben: auf der andern Seite aber die Absicht, sich gegen die äusserste Unterdruckung zu wehren, und von dem unerträglichen, in einem Closter nie gehörten, Dominat bey der ersten Gelegenheit wider zu befreyen. Von denen moralisch bösen Ausbrüchen jener Absicht will ich nur einige zum Vorschmack bis auf die ausführliche Historie hier eintragen.

Als Anno 1604. der Bischoff Johann Georg von Hallweil gestorben war, begehrte das Domb-Capitul von Costantz, welches bey dem Gottes-Hauß gar nichts zu suchen hatte, daß der Convent demselben den Eyd der Treue schwören, die Pretiosa des Gotets-Hauses von ihm versiglen lassen, und die Schlüssel darzu aushändigen solte. Ao. 1626. nach dem Tod des Bischoffs Jacob Fugger kamen die Costantzische Capitulares so bald, als die Exequien gehalten waren, in die Au, nicht cultus divini wie die Ausdrücke der Reichenauischen Chronick lauten:

> Aut decoris domûs Dei gratia, sed ut ex cella vinaria præfecturæ centum viginti plaustra Vini avehérent, & inter se dividerent, quæ plaustra ad hujus anni computum facerent summam quindecies mille florenorum.

Ausser diesem Wein-Spolio nahmen sie zu gleicher Zeit bey dem Clösterlichen Amt zu Ratholdzell über 700. Malter Früchten hinweg, und vertheilten solche unter sich, wodurch dem Closter dem geringeren Werth nach über 20000 Fl. entgangen seynd. Dieser Bischoff hatte dem Convent der Au pro celebrando anniversario numerique Religiosorum, & Chori augmento 6000 Flr. vermacht, allein sein Nachfolger und das Capitul haben das Geld vor sich behalten, und die Mönchen der Au durch die Anweisung an verarmte Unterthanen, von welchen kaum die Helfte an Naturalien bezahlt werden, in die Versuchung gesetzt, das Anniversarium mit Wiederwillen zu halten. Da der Prior Mauritius Duringer Ao. 1626. bey dem Bischof Sixto Wernher von Praßberg angebracht ward, ac si wie die Reichenauische Chronick sagt:

> Magnam pecuniæ summam, qua Monasterium iterum ab Episcopatus jugo eximere intenderet, collegisset, processu tam rigido, ac severo fuit ab eo Episcopo inquisitus, ut non solùm Prioratu verùm etiam omni pecunia (ultra bis mille florenos) frugalitate & parsimonia suorum Conventualium collecta, fuerit subitò spoliatus, die 23 Junii, cum pridie nobis nostra documenta aufferri mandasset.

Andere Härtigkeiten, womit man die Conventuales nicht selten unter das Joch zu bringen gesucht, Künste, welche man zur Vereitlung ihrer Bewegungen gebraucht, unzälige Proben der Verachtung, welche ihnen von denen Weltlichen, bey dem Closter Verordneten, Beamten wiederfahren, die häßliche Farben, womit man bis daher alle die unionem in summo Gradu subjectivam zu erkennen ungeneigte Conventuales bey jeder Gelegenheit abgemahlet, die Trübsale, welche verschiedene nicht knechtisch gesinnte Söhne, des freyen Gottes-Hauß in ihren Exiliis bis an ihren Tod erlitten, ja auch die Vergehungen selbst, welche diesen Religiosen bey so starcken und immer fortdaurenden Versuchungen so wohl vor GOtt als ihrem Abbate Commendatario, zu Schulden gekommen, seynd moralisch böse Folgen der Päbstlichen, von einem Kayser aufgehobenen, und von seinem Nachfolger niemal bewilligten Incorporation. Und weil ein jeder Religios nicht allein vor intereßirt geachtet wird, wann der Ort seiner gethanen Profeßion, oder das Gottes-Haus, welchem er als ein Alumnus eingeleibt ist, sich in einer Gefahr der Unterdrückung befindet, oder die Alumni selbst in einer solchen Gefahr schweben: ja nicht allein für interessirt, sondern auch für verpflichtet einem solchen Unheyl mit rechtlichen Mitteln entgegen zu gehen, wie aus dem, vorhin von denen Mönchen des Closters St. Gallen erzehlten, Exempel klar ist; so kann man nichts anders erwarten, als daß die böse Folgen dieser Incorporation so lang dauren werden, als die wieder einander lauffende Absichten derer Costantzischen Bischöffe und des Convents; diese aber so lang als die wider des H. Reichs Rechte, wider eine Kayserl. absolute Verordnung, wider eines Kaysers und des Römischen Königs bedingte Einwilligung, wider des Convents offenbares jus quæsitum mit List erpracticirte, und wieder die Päbstl. Bullen selbs übertriebene Union.

XLIX.

XLIX.

Zum Neun und Viertzigsten.

Da der Hr. Fürst-Bischof in seinem Vorstellung- und Bitt-Schreiben d. d. Mörspurg den 26. April 1747. die Kayserl. Majestät gebethen, daß Allerhöchst Dieselbe denen unruhigen Religiosen in der Reichenau auf das schärffste und unter Kayserl. Ungnad, ja unter der Bedrohung, daß ihnen der Kayserl. und des H. Reichs Schutz entzogen werden solle, zu inhibiren, daß sie nicht das Mindeste unternehmen, oder veranlassen, was zu Ihro Kayserl. Majest. und des H. Reichs Nachtheil, und Bekränckung ihrer Gerechtsamen gereichen, auch, was die dem Fürsten Bischoff in der Reichenau zustehende und von Kayserl Majest. und dem H. Reich zu Lehen gehende Temporalien benachtheiligen, oder einigermasen beschweren mögte: dieses aber eine Klage ist wider die Religiosen, daß sie sich auf eine, nicht nur des H. Reichs und Kaysers Jurisdiction, sondern auch der Incorporation ihres Gottes-Hauses in die Bischöffliche Tafel gefährlich scheinende Weise bewegen, und darum von Ihro Majestät eine Manutenenz sowohl der einen als der andern nöthig seyn wolle. So finden sich die Religiosi der Au nicht nur aufgeruffen, sondern auch berechtiget, dem Fürsten Bischoff dieses entgegen zusetzen, und dem Obersten Richter im teutschen Reich vorzustellen, das des Fürsten Bischoffs Vorfahrer zum höchsten Nachtheil der Kayserlichen und des Heil. Reichs Majestät, Independentz und Freyheit, zur Schmälerung ihrer Jurisdiction, zue Verletzung derer teutschen Concordaten mit dem Römischen Stuhl, zur Bekränckung eines fürnehmen Stands des Reichs, und zur Unterdrückung einer gefürsteten Abtey mit ihren Convent die Incorporation, wovon die Rede ist, nicht bey dem Kayser, und Reich, sondern bey dem Pabst, gesucht, durchgetrieben, unterbauet, denen Mönchen mit ihrem Exempel den Weeg nach Rom gewiesen, und niemal die Kayserliche Auctorität in dieser Sache geachtet, oder geehret, als wann das Licht der Wahrheit bey dem Römischen Stul durch die Wolcken brechen, und dem Bischöflichen Dominat über die Abtey ein End machen wollte.

Wie die Hn. Bischöfe von Costantz in diesem gantzen facto die Majest. des Teutschen Reichs geehret.

Wie zur Bekränckung eines fürnehmen Stands des teutschen Reichs die Päbstl. Incorporation im vorigen Jahr hundert urgiret worden, zeigt unter denen Bischöfflichen Archival-Urkunden ein *sub N. 92.* stehendes Schreiben *sub d.* Nürnberg den 5ten Nov. 1650. von Ständischen Räthen, Bothschafftern und Gesandten an die Kayserl. Majestät, worinn sie aus einem gar zu milden Bericht des Bischoffs, ohne daß sie in dieser Sache auf den Grund gesehen hatten, das Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Hauß der Tyrolischen Branche verschiedener Turbationen und unrechtmäßigen Attentaten gantz dreist beschuldigen, da es doch nichts anders gethan hatte, als was der Capitulation, mit welcher die Incorporation von Kayser Carl dem V. und dem Römischen König Ferdinand bewilliget worden, gemäß war, oder dem Oesterreichischen Hauß als Advocato des Gottes-Hauses von rechtswegen zu kame, wann die Capitulation von dem Bischoff nicht angenommen worden, wie doch der Römische König Ferdinand durch den oben (n. 41.) in diese Schrift eingetragenen Brief nach der nicht allein Simonischen sondern auch hinter Ihro Mayst. geschehenen Resignation des letzten Abbatis regularis mit höchstem Ernst gefordert hat. Wie man Costantzischen Orts zu selbiger Zeit die Päbstliche Auctorität gebraucht, den Ertz-Hertzog zu Innsprugg in Forcht zu bringen, und mercklich genug mit einem gleichen Verfahren gedrohet, als wie der Bischoff von Brixen und Cardinal Nicolaus von Cusa wieder den Ertz-Hertzog Sigmund im Funffzehenden Jahrhundert bey einer ähnlichen Gelegenheit angezettelt hat, erweise ich aus einem Brief des Bischofs Frantz Johannes vom 4ten Decbr. Ao. 1654 an den Ertz-Hertzog zu Innsprugg, welcher so weit, als ich seinen Laut anzuführen nöthig finde, dieses Innhalts ist:

> Aus Ew. Durchl. und L. den 10. *passato datirten* Antwort-Schreiben haben wir vernommen, daß jehniges, so Dero *Ministri* und angegebene *Commissarii* hier Landts gegen Uns und den Unsrigen, in dem Reichenauischen Wesen mit Anfragen, und protestiren verübt, Ew. Durchl. und L. Intention gemäß, sie dessen zu Handhabung derer auf sie von Dero Vorfahrern gefallenen *Jurium*, derer sie sich nit begeben könnten, genugsahme Ursach, und mit befrömden verstanden, daß wir ihren *Commissariis* von denen gegen unsern München vorgenommenen Handlungen keine *Notification* gethan, auch derselben Anbringen keiner Antwort gewürdiget, in Hoffnung, wir von Widersprechung dero gerechtsamen abstehen. Den München als *dantibus operam rei licitæ* den Weeg rechtens offen lassen, mit Censuren verschonen, und die *Alimenta* verordnen, widrigenfalls sie ihnen gebührende Aßistenz verschaffen würden — Müssen darauf, daß Ewer Durchl. und L. angedeute Dero Commissarien bey uns und den unserigen abgelegte Verrichtungen ihren *Intentionibus* gemäß zu seyn sich erklären, an sein Ort gestellt seyn lassen; so viel aber den Anhang, daß sie solches zur *Manutention* ihrer angefallenen *Jurium* zu thun Ursach haben, belangt, mögen wir nit unterlassen, dasjenige hiemit zu widerholen, und um wenigen Ausführens willen copeilich beyzulegen, was an Ew. Durchl. und L. wir auf vorhergegangenen gleiches Bedeuten den 10. Nov. Ao. 1650. antwort-

lich geschrieben: Dahin uns bezogen haben wollen, und es darbey allerdings be-wenden lassen ; ; ; ; mögen aber Ew. Durchl. und L. darbey noch ferners nit ber-gen, daß in dem jeniges, so wir gegen Bedeuten unsern Conventualen verhandelt, in Kraft der habenden geistlichen *Jurisdiction* und Gewalts, in *Execution* des Päbstl. *Brevis* beschehen, weder ihnen den *Commissariis* noch einigen andern weltlichen Gewalt gebürt hat, oder noch gebühren kan, darbey oder darwider sich einzulegen: wollen dahero der Hoffnung geleben, Ew. Durchl. und L. Meinung niemalen gewesen seye, auch künfftig nit seyn werde; sie dahin befehlcht zu machen, noch bevorab bey jüngst erlangten Päbstl. *Confirmation* ihren angemaßten *Juribus* jeniges, so uns die Münch Krafft ihres verlobten Gehorsams schuldig seynd, zuzueignen, oder auch in Bestellung der Clösterlichen Disci-plin, und was davon dependirt, sich einigermaasen einzuschlagen: unverhofften widri-gen Falls aber mögen Ew. Durchl. und L. sich unbeschwert berichten lassen, was sie *in Bullâ Cœnæ Domini C.* 15. und 16. *contrà impedientes executionem literarum Apostolicarum* und dann gegen diejenigen, so der Ertz- und Bischöffe *Sententias* und *Decreta per recursum ad Curias seculares* zu hindern unterstehen, auch wer solche Hinderung würcklich thut, oder auch Hilf und Vorschub darzu gibt, enthalten.

Dieses kan vor dieses mahl von dem angeregten und vorhero nicht erläuterten Punct genug seyn. Daß aber die Herrn Bischöffe von Costantz die Kayserliche Hoheit und Auctorität bey dieser gan-zen Sache vom Anfang an auf eine unverantwortliche Art aus denen Augen gesetzt, dieselbe ihrer Sehnsucht nach der gefürsteten Reichs-Abtey aufgeopfert, und nur alsdann darauf zurück gesehen, wann die Bewegungen derer Mönchen und die Anstalten des Römischen Stuhls ihnen zur Last werden wolten, mithin ihnen, dieselbe anzurufen, dienlich und vortheilhaft schiene, ist aus dieser Ab-handlung so klar, daß ich den Leser nur auf das vorhergehende nemlich num. 45. zurückführen darf. Was hat des preißwürdigsten Kaysers Maximilians des I ernstliche Vorsorge vor das Closter der Au bey denen Bischöffen von Costantz gewürcket? Nichts, als daß sie bey seinem Leben das Geld für ihr vermeyntes, aus einer Päbstlichen Bulle hergeleitetes Recht, vom Closter genommen, nach seinem Tod aber es geltend zu machen gesucht, und dem teutschen Staat die Unehre zugezo-gen, daß Pabst Paulus der III. in die Bulle von Ao. 1535. ausdrücklich dieses eingerücket,

Des Pabsts *Julii* Bulle soll gelten, *etsiamsi forsan Hugo Episcopus illis* (*litteris*) *quovis modo ad instantiam tunc Romani Imperatoris cessisset.*

Wobey man vor den Kayser nicht einmahl so viel Achtung bewiesen, daß man bey der Meldung dessel-ben die Formul, felicis recordationis, wie bey der Meldung des Pabst Julii gebraucht hätte. Was für eine Ehrfurcht vor des Kaysers und Römischen Königs Majestät leuchtet da heraus, daß die Bischöffe Johann von Lupfen und Johann von Weza, der deutlichen Bedingung, worunter das Gottes-Hauß mit dem Bischöfflichen Tisch endlich vereiniget werden sollte, so hinterlistig ausge-wichen, den Abt durch allerley Räncke zur Resignation verleitet, der beschließlichen Handlung des Römischen Königs fürgelauffen, die Übereylung mit einem ungegründeten Vorwand entschuldiget, und Sr. Majest. das leere Nachsehen gelassen? Was für eine Betrachtung der Majestät ist es, daß in dem Instrumento Resignationis des Kaysers als eines von Seiten Costanz dermahl vorgegebenen Auctoris der Incorporation nicht mit einem Wort gedacht wird? und welcher Teutscher wird in der Bulle *Pii IV.* von Ao. 1563. mit einer Gleichgültigkeit lesen, daß der Bischoff, Marx Sittich den Pabst veranlasset, dem glorwürdigsten Kayser, Ferdinand dem I. in Absicht auf die Erhaltung der Rei-chenauischen Incorporation nicht nur einen Churfürsten des Reichs, sondern auch zwey Bischöffe aus dem Kirchen-Staat in seinem Nahmen als Richter an die Seite zu setzen? In allem diesem findet man Fußstapfen, die von dem Kayserlichen Thron ab, und nach Rom gewendet seynd: und der Oben *n.* 45. recensirte Brief des Costanzischen Capituls zeigt deutlich, daß, als der Päbstliche Nuncius zu Lucern seine vom Pabst gehabte Commißion wegen der Reichenauischen Incorpora-tion in loco und ernstlich verrichten gewollt, dasselbe erst damahl nöthig gefunden, den Cardinal Andräas von Oesterreich und den Kayserlichen Hof auf des Bischoffs Seite zu ziehen, damit durch diesen die Vollführung der Commißion abgewendet, die Sach entweder nach Rom vor den Pabst, oder vor einen dem Bischoff bekannten Cardinal, oder vor den Churfürsten zu Maynß, einen Päbstlichen Conservatorem, zur Untersuchung kommen möchte, wann ja etwas solches noch vor sich gehen sollte. In dieser Noth dachte man zwar an den Kayser: man dachte auch an das Hauß Oesterreich: aber der gantze Sinn und Gedancke war eigennützig und unlauter. Der Kayser sollte der Jurisdiction des Nuncii Einhalt thun, nicht in der Absicht, damit die Seinige als des H. Reichs Jurisdiction dem Recht der leidenden Parthey zu Hülfe käme, sondern damit die Jurisdiction des Pabst nur auf eine, nicht so gefährliche, Art geübt werden möchte. Das Oesterreichische Hauß sollte helffen, nicht damit es selbst zu dem durch Hinterlist ihm aus der Hand gespielten Advocaten-Recht wieder gelangen möchte: Dann darum protestirt das Dom-Capitul

in seinem Brief an den Bischoff Marx Sittich, daß sein Abgeordneter keine Commißion einer weitern Handlung mit dem Cardinal auf sich habe, als nur dem gegenwärtigen Nothfall auf die angezeigte Weise zu begegnen: sondern man suchte den Cardinal, welcher die Sach nicht sattsam einsahe, nur so fern zu gewinnen, daß er als künftiger Bischoff seinen eigenen Vortheil bedencken, und die Incorporation nur wider die Mönchen, und den ernstlichen Nuncium mit seinem Vorwort unter einem scheinbaren Vorwand beschützen sollte. So ware die Ehrfurcht vor des Kaysers und H. Reichs Tribunal bey dem Stift und Bischoff von Costanz im Sechzehenden Jahr-Hundert beschaffen.

Im Siebenzehenden war sie nicht von bessern Schrot und Korn: Zwey Brife des Bischoffs der eine vom 6. Aug. und der andere vom 10. Nov. 1650. an den Ertz-Hertzog Ferdinand Carl zu Innsbruck seynd Zeugen, daß er die Vereinigung des Gottes-Hauses der Au mit der Bischöfflichen Tafel nur als eine Wohlthat des Römischen Stuhls gepriesen, dann in dem einen *sub n. 89.* derer Bischöfflichen Archival-Uhrkunden schreibt er:

> **Ew. Durchl. und L. wissen wir — unserem Bistumb — mit solchen Gnaden gewogen, daß sie — zur Abnahm desjenigen, so etwann der Römische Stuhl mit grossen Bedacht aus vortrefflichen hohen Ursachen ertheilt und gegeben, zu *concurriren* nicht gemeint seyn werden.**

In dem andern *ad n. 89.* eben daselbst:

> **Ew. Durchl. und L. haben wir — gebeten, Sie wollten Priorn und Convent unsers Gottes-Hauß Reichenau — nit Gehör geben, sondern unserem Bistumb — dasjenige gunnen, was es von dem Römischen Stuhl aus wichtigen wohlbedachten vordringenden Ursachen erlangt, und nunmehr über die 100 Jahr ruewig besessen.**

In gleichem Sinn äussert er sich durch ein Schreiben vom 2. May 1652. an den Päbstlichen Nuncium Buccapadulium mit folgenden Worten:

> Jura superioritatis, visitationis, inspectionis, Correctionis &c. quæ unio — atquè Apostolica confirmatio mihi contulerunt, Solus Summus Pontifex, cujus ego me pedibus profundissima animi demissione, atquè promptissima obedientia, quâ nulli mortalium me cedere profiteor, advolvo, auferre potest. Si quis alius id moliatur, scio & scit unà mecum Illustrissima Dominatio vestra, id contrà mentem Sanctissimi futurum, mihiquè omni jure licere atquè competere non eorum exercicium tantùm, sed multò magis justam manutentionem contrà quoscunque injustos turbatores. *vid. Archival* Uhrkunden *n.* 111.

Aus diesem Erkentniß des Pabsts vor den fürnehmsten oder gar einigen Auctorem der Union und Wohlthäter flosse nun auch die an des Kaysers Majest. in eben demselben Jahr von dem Bischoff Frantz Johann ergangene Bitte.

> **Das Se. Majest. sich bey der Päbstl. Heil. seiner noch ferner und so weit annehmen wollten, damit des Lucernischen Nuntii nach Rom geschickten Gutachtens unerwogen zum wenigsten er und sein Stifft bey dem alten Herbringen sonderlich dem *juri Constituendi Priorem ad nutum amovibilem* gelassen, und weder hierinn noch mit des Gotteshauses Gefäll oder Gütern Zerstücklung oder Aßignation einer gewissen Portion für den Convent einiger weiß gravirt werden mögte. v.** Archival-Uhrkunden N. 133.

Aus demselben floß ferner, das man Bischöfflichen Orts den damahligen Prior des Convents, Marcum Griesser als denjenigen anschwärtzte, qui inciderit in casum Bullæ Cænæ Domini, weil er nach Innsbruck sich begeben hätte ad invocandum potestatem secularem contrà Ecclesiasticam v. Archival-Uhrkunden N. 143. Diese Gesinnung war der Leitfaden des Costantzischen Stiffts und seines Bischoffs, wann in Betracht des Gottes-Hauß der Au etwas zu thun war.

Mönchen, welche von Jugend auf im Closter stecken, hören ohne daß mehr von der Gewalt des Pabsts als des Kaysers, mehr von der Kirchen- als Reichs-Verfassung, und lernen eher zittern vor dem Gladio spirituali, als materiali; wer wird sie demnach verdencken, daß sie auf die Bischöffliche Fußstapffen acht gehabt, ihr Anliegen dem Römischen Stuhl vorgetragen, und an dem Ort Rettung gesucht, woher die Unterdrückung gekommen war? haben doch die Bischöffe in dem, daß sie des Kaysers Majestät mit eigenem und fremden Bitten bestürmt, sich zwischen die Päbstliche Nuncios und sie zu ihrer Bedeckung zu stellen, die Kayserliche und des Reichs Hoheit mehr gemißbraucht als geehrt: dann was war es in der That anders, als, daß des Kaysers Majestät verhindern sollte, damit der Pabst sein wider des H. Reichs Rechte und Verfassungen, wider Kayserliche Verfügungen und Decreta, wider eines fürnehmen Stands des teutschen Reichs Befugnis, und das Jus quæsitum eines Convents und anderer durch gesetztes Werck nicht zernich-

nichten oder mäßigen, sondern in seiner vollkommenen widerrechtlichen Art, und Gestalt erhalten möchte?

L.

Daß der Convent nach dieser Specie facti berechtiget sey zu einer querela nullitatis: weil die Incorporation geschehen 1) à non habente jurisdictionem.

Zum Funfzigsten. Finde ich den Convent des Gottes-Hauses der Au nach diesen Umständen berechtigt, weil der Fürst Bischoff demselben mit der vorhin angezeigten Klage den Weg zu dem Thron Ihro Kayserl. Majest. geöffnet, derselben via exceptionis damit zu begegnen, daß Allerhöchst Dieselbe als des teutschen Reichs wahres oberstes Haupt, aller Gotteshäuser höchster Patronus und Bewahrer der Gerechtigkeit um die Rescision der auf alle Weiß vitiosen Incorporation des Gottes-Hauses der Au in die Bischöfflich-Costanzische Tafel, und gleicher Weiß um die Rescißion der eben so beschaffenen Ao. 1653. zwischen dem Fürsten Bischoff und einigen Religiosen der Au gemachten sogenannten Concordiá, oder allenfalls, wann etwas zum Bestand dienliches daran erscheinen wollte, um Restitution in tieffester Unterthänigkeit angeruffen werden. Daß die Incorporation, wovon die Rede ist, nach des Römisch teutschen Reichs Rechten null und nichtig sey, wird aus folgenden Merckmahlen und Rechts-Gründen einem unpartheyischen Leser klar werden.

1) Ist eine ungezweifelte Wahrheit,

Ab incompetente judice acta & judicata ipso jure nulla esse. *L. 2 & 4. C. si à non compet. Jud. &c. Sebast. Vant. de nullit. process. rubr.* 9. *de nullit. sent. ex defectu jurisdict. n.* 33. *&c.*

und zwar so wohl in actibus voluntariæ als Contensiosæ jurisdictionis.

per L. 6. C. de emancip. und *L. 32. C. de Donat.*

Nicht weniger ist gewiß, daß die Nichtigkeit, welche ex defectu jurisdictionis hervorbricht, pro insanabili gehalten wird, und vor so beschaffen,

Ut semper habeat locum, etiamquè post tres conformes Sententias opponi adhuc possit. *v. Gailius observ. Pract. L. I. obs.* 123. *n.* 2.

Nun ist die Vereinigung des Gottes-Hauses der Au mit dem Bischöfflich Costanzischen Tisch keine geistliche Sache, weil sie die zeitliche Güter, Land und Leute, weltliche Herrlichkeiten, und Regalien fürnehmlich betrifft; dann von diesen zeugen die Römische Bullen selbst, daß sie der fürnehmste Gegenstand der Bischöfflichen Begierde, und des Päbstlichen Fürnehmens gewesen, und man wird auch durch die Betrachtung des nothwendigen Zwecks einer Vereinigung mit einem Bischöfflichen Tisch davon überführt, weil einem solchen gewiß um nichts als um zeitliche Güter zu thun ist. Dem Römischen Stul gebührt aber bey einer entstandenen Frage, ob ein Gotteshauß im Römisch-Teutschen Reich mit seinen zeitlichen Gütern, Land und Leuten, weltlichen Herrlichkeiten und Regalien einem Bischöfflichen Tisch eingeleibet werden solle oder nicht, keine Cognition, und noch viel weniger die würckliche Vereinigung: Dann es ist eine nicht nur bekannte, sondern auch unfehlbare Lehre des Teutschen Staats-Rechts,

De rebus temporalibus, si in Germania sub Imperio Romano-Germanico sitæ sint cognitionem ab antiquo fuisse & adhuc esse Solius Imperatoris, non Papæ, nec hunc se intromittere posse.

Solches ist auch allein dem wahren Juri Canonum gemäß.

per C. quoniam distinct. 10. und *C. cùm ad verum. distinct.* 96.

Darum schreibt *Joannes Gœddæus Consil. Marburg. Vol. IV. cons.* 48. *n.* 37.

De rebus & causis temporalibus omnium in Imperio Germanico — Romano degentium, tam Ecclesiasticorum quàm secularium Principum, Comitum, aliorumque subditorum omnium, Imperatoris & Imperii esse superioritatem, cognoscendi exequendiquè potestatem, nequè debere Pontificem se hisce immiscere vel hæc usurpare: quod si secus faciat, nulliter & extrà fines suæ potestatis suiquè officii egredi, ac proinde non valere irritumquè esse *per L. fin. cum ibi annotatis ff. de jurisdict.*

Und *Klock Consil. T. I. cons.* 35. *n.* 258.

Bona Ecclesiæ, quæ ab Imperio recognoscuntur, absquè ullo dubio jurisdictioni Principis subjecta sunt, & ideo illarum administratores horum intuitu coram Imperatore & ejus Camera immediatè conveniuntur, eiquè juramentum fidelitatis & subjectionis præstatur: & de illis princeps statuere & disponere potest sicut de aliis lajcorum bonis, ab Imperio immediatè dependentibus. Quin & Prælatus eorum respectu politicum statum obtinet: quod quia notorium est apud Germanos, ulteriori probatione non indiget.

Der erste *JCtus* redet überhaupt, der andere aber in einer Zurücksicht auf Lehen, die eine Kirche vom Kayser und Reich hat. Allein die Jurisdictio Imperatoris, jurisdictionem Papæ excludens, ist

ist in unserem Fall nicht allein fundirt in dem Dominio directo über die Reichs-Lehen, die das Gotts-Hauß hat, und in desselben Vasallagio, sondern auch in der Superiorität über die Allode und eigenthümliche Herrlichkeiten: welche es aus der Freygebigkeit seiner Stiffter und anderer Wohlthäter besitzet, als an welcher Superiorität Päbstl. Heiligkeit so wenig als ein fremder Regent oder als ein Unterthan des Reichs eine Gemeinschaft haben kann. Ja selbst der Nexus merè personalis derer Mönchen mit dem Oberhaupt des teutschen Reichs, welchem sie als Bürger auf eine gewisse Art, ihre Reichs Imedietæt betreffend, unterworffen seynd, würde in so weit sie als Bürger des Reichs betrachtet werden, der Jurisdiction des Kaysers zum Fundament des Vorzugs vor der Päbstlichen dienen, gleichwie sie als Clerici und Ordens-Leute auch dem Pabst das Geistliche belangend fürnehmlich, und erstens unterthan seynd; Allein da die Incorporation des Gottes-Hauses hauptsächlich desselben Güter betrifft; so will ich mich damit nicht aufhalten, sondern bey der Jurisdiction stehen bleiben, welche die Güther berührt, und so fern die Päbstliche Notorie ausschliest: dann wann aus einem Defectu Jurisdictionis eine nullitas insanabilis eius actus qui deficiente jurisdictione susceptus est, hervorbricht; so ist die Nullität der Päbstlichen Incorporation des Gottes-Hauses der Au in dem Bischöfflich-Costanzischen Tisch aus dem Defectu jurisdictionis so wohl in Betracht derer Lehen- als Alodal-Güter erwiesen.

2) **Wird diese Incorporation** nicht durch eine einige derer Ursachen, um welcher Willen sonst nach dem canonischen Recht von Kirchen-Güthern etwas veräussert werden darf, im geringsten gerechtfertigt, und eben so wenig durch eine derejenigen welche zur Union einer Cappelle oder eines geringen Beneficii mit einem andern erfordert werden. Die JCti. zehlen nach Anleitung derer Rechte vier Ursachen, die von Kirchen-Güthern etwas zu veräussern verstatten. Weil 2) keine legitima causa uniendi da gewesen.

v. Klock. *Consil. T. I. consil.* 35. *n.* 35. 41. Die erste ist *Necessitas æris alieni per C. 1. de rebus Eccles. non alien. in* 6. Die andere *Utilitas;* puta si Ecclesiæ pro re alienata melior res detur, *C. ut super. Extr. de rebus Eccles. alien. vel. non. C. sine exceptione, caus.* 12. *qu.* 2. *C. Tua. de his quæ fiunt à Prælato &c.* Die dritte *incommoditas Ecclesiæ,* ut si magni sumtus in rem faciendi sint, sine fructu, vel quia commodiùs sita pro incommodè sita possit comparari. *C. non liceat Papæ, d. causs.* 12. *qu.* 2. Die Vierte *Pietas seu Misericordia:* nam pietatis intuitu justè alienari Bona Ecclesiastica pro redemtione Captivorum, sepultura Fidelium, & alimentatione Pauperum. *C. Aurum extr. de Eccles. ædif. L. Jubemus* 14. *C. de ss. Eccles.*

Wann nun ohne eine dieser Ursachen nicht ein Stück von Kirchen-Güthern veräussert werden darf; so muß noch mehr wahr, und dem Sinn derer Canonum gemäß seyn, daß eine gantze Abtey mit Land und Leuten nicht veräussert werden dürfte, wann keine dieser Ursachen auf die Veräusserung dringet.

Die Erste drung nicht darauf: dann obschon das Closter der Au zu derselben Zeit, da Julius II. die Incorporation desselben fürnahm, mit Schulden überladen gewesen seyn mag; so waren doch noch andere gesetzmäsige Mittel übrig, dasselbe aus seinen Schulden zu retten.

L. 14. C. de ss. Eccl.

und der Abt Piscator, welchen der glorwürdigste Kayser Maximilian zum Besten des Gottes-Hauses nach dem unzeitigen Fürnehmen des Päbstl. Stuhls in die Au berufen, hat durch das Werck selbst gezeigt, daß es durch eine vernünftige Haußhaltung in kurtzer Zeit von seinen Schulden völlig befreyet werden könnte (conf. oben n. 28.) zu dem wäre diese Absicht durch die Incorporation schlecht erhalten worden, da aus dem vorher gehenden, nämlich aus denen Gravaminibus derer Religiosen von Anno 1586. (oben n. 48.) ihre Klage bekannt ist, die Schulden des Closters werden nicht bezahlt, und die Einkünfte nur zum Nutzen derer Bischöffe und Vögte verwendet. Worzu noch kommt, daß der Abt von St. Gallen im vorigen Jahr Hundert den 6. Octob. 1651. dem Fürsten Bischoff von Costanz zur Gunst an den Päbstlichen Nuncium Buccapadulium geschrieben.

Ut verò Patribus Augiensibus isto tempore tradantur aliqua bona propria, nec hac hora consultum invenimus, comperta bonorum illorum modernâ qualitate: nam quod priùs ignorabamus, bona quæ Monasterium Augiense in Helvetia habet, ita sunt gravata usura & pensionibus, ut iis quotannis solvendis vix sufficiant — *v. Archival-* Uhrkunden *&c. n.* 103.

Die andere Ursach konnte durch die Incorporation gar nicht intendirt, will geschweigen erhalten werden: dann es war offenbar ohne Uberlegung, daß, wann ein Nutzen durch Herstellung der Ordnung in dem Oeconomie-Wesen des Gottes-Hauses würde geschafft werden, solcher nicht

dem

dem Gottes-Hauß sondern dem Bischöfflichen Tisch oder denen Bischöfflichen Beamten würde zu gut kommen: im Geistlichen aber war an keinen Nutzen von einem Abbate nec regulari nec residente in loco zu gedencken.

Zum Dritten konnte das Gottes-Hauß auch ratione Commoditatis nichts bey der Incorporation gewinnen, weil die Subjection des Closters, welche zwar der Pabst Julius nicht fürgehabt, aber doch erfolget ist, nach der Natur derer Dinge beschwerlicher als der Stand der Freyheit ist, und sonst gewiß ware, quod majores sumptus faciendi forent sine fructu Monasterii pro Abbate Commendatario, quam Regulari.

Die vierte Ursach, Pietas & misericordia kam durch diese Vereinigung mehr aus der Ubung, als daß sie dadurch sollte geübt worden seyn. Die Hospitalitas ist bey dem Gottes-Hauß zu Grund gegangen, und was oben (n. 46.) der Kayser Ferdinand der II an denen Clöstern als eine löbliche Gewohnheit gepriesen, das ist Theils der Bischöfflichen Cammer zum Vortheil, Theils wegen des Unvermögens des Convents unterblieben. Was die in Noth gerathene Unterthanen durch die Incorporation geniesen, haben die Mönche schon Ao. 1586. dem Pabst Sixto V. mit diesem Gravamine zu verstehen gegeben,

Necessitati pauperum subditorum rarissimis subveniri subsidiis. v. oben n. 48.

Weitere Ausführung dieses Puncts. **Von denen Unionen** ist weiter in acht zu nehmen, daß ihre Ursach nach dem canonischen Recht nur in der Nothwendigkeit oder in der Nutzbarkeit bestehen könne,

per C. exposuisti. de præbendis. Quia sit contrà jura, quæ velint, ut distincti sint cujusque Ecclesiæ — limites fructus & Rectores. *v. Barbosa Juris Eccles. univ. L. III. C.* 16. *§.* 2. *n.* 37.

Von der ersten Ursach, welche in der Nothwendigkeit bestehet, schreibt der jetzt genennte Barbosa eben daselbst n. 38. dieses:

Necessitas faciendæ unionis est, si duæ Ecclesiæ vel præbendæ adeò sint tenues, ut ad victum duorum Rectorum non sufficiant: hoc enim casu potest earum unio fieri, nisi aliud obstet, *Cap. Unio* 10. *qu.* 3. *Cap. Postquam* 16. *qu.* 1. *Clement. Ne in agro §. ad hæc de Stat Monach. Concil. Trident. Sess.* 21. *de reform. C. I. ibi propter eorum paupertatem:* quando autem & quæ Ecclesia pauper dici possit, hoc relinquitur arbitrio superioris. *Glos. in Auth. Præterea C. unde vir & uxor.* Si etiam Ecclesia ab hostibus sit destructa, vel desolata, potest alteri uniri, *Cap.* 2. *de religios. domibus.*

Er führt noch ferner auf eine unbestimmte Weiß Ecclesiarum vicinitatem, aut populi decrementum vel incommodum, Religionis deformitatem, und mutationem temporum an, welche zuweilen eine Vereinigung nothwendig machen, und beruft sich so fern auf C. 2 und C. fin. §. *hospitilitatis Causs.* 25. qu. 2. allein er bleibt doch dabey, daß in allen besondern Fällen, von welchen man sagen will, daß sie eine Vereinigung erfordern, eine wahre Nothwendigkeit verstanden werde.

Die Nutzbarkeit einer Union legt dieser JCtus also aus n. 39.

Utilitas est, quando propter fructuum tenuitatem non inveniuntur Clerici idonei ad deserviendum, ùt probatur *in Cap. exposuisti* - vel ut divinus Cultus augeatur, colligitur ex textu *in Cap. ex parte de constit: Sanchez in Pracepta Decalogi T. II. L.* 7. *C.* 29. *n.* 161. *in fine, ubi n* 162. hinc infert, exigi causæ cognitionem in hujusmodi unione facienda, ita, ut sic Ordinarius unionem faciens debeat prius inquirere & cognoscere de causa unionis: & si Papa illam faciat, exigatur, ut etiam de causa inquiratur in partibus, aliàs unionem revocatum iri.

Bey unseres Gottes-Hauses Vereinigung mit dem Bischöfflich Costanzischen Tisch war weder Nothwendig- noch Nutzbarkeit. Nicht jene in Ansehung einer Unzulänglichkeit derer Einkünfte: dann oben n 31. ist schon vorgekommen, daß das Stift Costantz noch lang darnach, als der Bischoff Hugo die Incorporation-Bulle zu Rom erlanget, von Kayser Maximilian aber in die Ordnung gewiesen worden, zwey Bischöffe zu erhalten im Stand gewesen, und daß eben dieser Bischoff zur Zeit seiner Resignation, welche Ao. 1529. geschehen, von desselben Einkünften 20000. Fl. baares Geld erspahret gehabt. Eben so fehlte es an genugsamen Einkünften bey dem Gottes-Hauß nicht, wiewohl dieselbe zu der Zeit mit denen vormaligen da bis 600. Religiosen darinn unterhalten wurden, nicht mehr zu vergleichen waren. Der Land-Vogt von Nellenburg, Hanns Jacob von Landau, ein dem Hauß Oesterreich mit Eyd und Pflicht zugethaner Diener, von welchem nichts anders als Wahrhaftigkeit zu vermuthen ist, hat zu seiner Zeit behauptet,

Daß das Gottes-Hauß der Au für sich selbst wohl möge erhalten werden, und jährlichen Einkommens biß in 8000. Fl. habe.

Wie der Abt Marx von Knörringen in seinem an den Römischen König sub dato 2 May Ao. 1536. gestellten Brief selbst angeführet. Und welcher Leser wird vom Gegentheil zu überreden seyn, wann er bedenckt, daß der Bischoff durch den Simonischen Vertrag mit dem Abt Marxen diesem 1400. Fl. jährlicher Pension an baaren Geld, 10. Fuder Wein, und 20. Klaffter Holtz auch jährlich zu reichen versprochen, demselben 12. Fuder Wein und 50. Malter Frucht, fast alles Silber-Geschirr des Closters nebst vieler andern fahrenden Hab zum Abzug folgen gelassen, 12. Conventuales im Closter zu erhalten, an der Kirche zu Schienen alsobald 500. Fl. zu verbauen, und die Schulden zu zahlen auf sich genommen. Gewiß wurde der Bischoff sich so weit nicht eingelassen haben, wann er nicht noch einen nahmhaften Uberschuß über alles dieses von denen clösterlichen Einkünften mit Sicherheit zu erwarten gehabt hättte. Papst Julius führt auch in seiner Bulle keine solche Nothwendigkeit an, und sie ist in allem möglichen Sinn bloß dadurch genugsam widerlegt, daß Kayser Maximilian nicht die Incorporation, sondern die Erhaltung des Gottes-Hauses, ausser dem Nexu mit dem Bischöfflichen Tisch ipso facto für nothwendig erkläret hat. Es ist genug, daß Se. Majest. wie oben n. 18. angezeigt ist, gleich Anfangs geschrieben,

> Dieweil aber uns und dem H. Reich auch unserem Hauß Oesterreich an bemeltem Gottes-Hauß mercklich und viel gelegen, deshalben uns keinesweegs gemaint seyn will daß dasselbe in frembde Hand komme oder von Uns, dem H. Reich gezogen werde.

und wieder nach dem Fernern oben ertheilten Bericht n. 19.

> Dieweil uns aber zu gestatten keinesweegs gemeynt seyn will, bemeltes Gottes-Hauß als ein Glied des H. Reichs von Uns und dem H. Reich entziehen, oder dasselbe wider alt Herkommen und Freyheit beschwehren zu lassen.

Item daß dieser sorgfältige Vater des Reichs nach n. 20. für nöthig gehalten, eine gantz andere Verwaltung derer Temporalien des Gottes-Hauses als durch den Bischoff von Costantz anzustellen, und daß Se. Majest. das Incorporation-Gesuch des Bischoffs mit gantz andern Farben abgemahlet, als unter welchen man es Bischöfflichen Orts so wohl damahl als hernach dem Publico vorzustellen sich bemühet hat: Dann nach *n.* 21 bezeichnete der glorwürdigste Kayser es so,

> Daß der Bischoff dadurch Se. Majest. nur in fernere Müh und Unruh einführe, und das Gottes-Hauß selbst in Kosten, Unordnung und Verderben, als womit es dieser seiner Anfechtung wegen, stets beladen sey.

Eben so wenig ließ sich die von dem Canonischen Recht zum wenigsten erforderte Nutzbarkeit bey dieser Vereinigung des Gottes-Hauses finden. Ich will damit nicht so viel sagen, daß ein Bischoff von Costantz keinen leiblichen Nutzen davon habe; sondern ich rede von dem leiblichen und geistlichen Nutzen des Closters, seines Convents und seiner Unterthanen, und sage den Beweiß unmüglich, daß ein Nutzen der ersten, will geschweigen einer der andern Gattung dem Closter, seinem Convent oder seinen Unterthanen aus der Union erwachsen sey, den dieselbe nicht zu erwarten gehabt hätten, wann es nicht vereiniget worden wäre, ja ich mache mich anheischig, nur aus denen Uhrkunden, die würcklich von dieser Incorporation von 1508. bis auf unsere Zeit vorhanden seynd, augenscheinlich darzuthun, daß das teutsche Reich, die Kirche, das Publicum, das Gottes-Hauß selbst, und sein Convent, die Gottes-Hauß-Leuthe, die Stadt Costantz, und das Oesterreichische Haus nichts als üble Reputation oder Schaden, theils im leiblichen, theils im geistlichen von dieser übereylten Anstalt gehabt. Der Leser laß sich gefallen, die böse Folgen zu überlegen, welche ich oben (*n.*47. und 48.) als nothwendige Früchten derselben vor Augen gelegt hab. Wäre die Abtey nach dem Willen des Kaysers Maximilians ausser dem nexu mit dem Bischoff von Costantz geblieben, und nach der Art, mit welcher der Abt Piscator angefangen, die Temporalien desselben administriret worden; so wäre sie schon lang wider im Stand, einen grössern Anschlag zum Dienst des H. Reichs zu ertragen, als sie gegenwärtig in der Reichs-Matricul hat, weil er zur Zeit ihrer elendesten Umständen nicht höher gesetzt werden konnte. Und ein eigener Abt des Closters würde sich nicht so leicht entbrechen können, einen höhern Anschlag zu übernehmen, weil man seine Einkünffte von des Closters Zugehörungen leicht wissen konte, welche bey der Vereinigung desselben mit dem Bischöfflichen Tisch verborgen seynd, weil alles, was zum Gottes-Hauß gehörte, mit des Stiffts Sachen vorbedächtig vermenget worden; dann darum brachte das Costantzische Domb-Capitul Ao. 1586. in einer an den Pabst gerichteten Vorstellung diese Ursach vor, warum die Incorporation nicht wieder aufgehoben werden könnte:

> Quia ipsa Jura, Jurisdictiones, Privilegia, Scripta, Litteræ, Reditus, Rationes, Libri, Officia denique omnia tam Episcopatus quàm Monasterii adeò nunc inter se commixta, confusa & implicata sint, ut nulla ratio inveniri posse videatur, quæ hisce difficultatibus sine perpetuis litibus consulere possit. *v. Archival-*Uhrkunden *&c. n.* 43.

Nichts als üble Reputation kann das Teutsche Reich davon haben, wann die Ausländer oder auch die Nachkommende Teutsche die Einsicht bekommen, daß man sich in dieser Sache gegen den Römischen Stuhl so weich finden gelassen, daß man eines Kaysers Decreta, Befehle und Verfügungen so schlecht in Kraft erhalten, nur damahl, wann es um schwache Mönchen zu thun war, und daß zu eben der Zeit, da die teutsche Stände in ihrem offentlichen und von Ihnen in Corpore gegen den Römischen Stuhl producirten Gravaminibus sich über die Päbstliche Incorporationes beschweret, und derer incorporirten Clöster Restitution begehret (*v. n.17.*) ein Bischof von Costantz die plenitudinem potestatis, welche sich der Römische Stul in Teutschland suchet, zu Hülff genommen, eine gefürstete Abtey seinem Tisch auf das neue zu incorporiren.

Die Kirche hat bey dieser Union eben so wenig gewonnen. Die augenscheinliche Begierde derer Bischöffe und des Dom-Capituls von Costantz nach dem Gewinn aus der Abtey, welcher nicht allein die Betrachtung des H. Reichs, der Kayserlichen Majestät, derer Stände, und einer mit Bann und Fluch verwahrten Stifftung, sondern auch Treu und Glauben weichen muste, war lange Zeit ein öffentliches Scandal derer Nachbarn, die Unterdrückung des Convents, ein beständiges Hinterniß der Clösterlichen Ruhe und derer Studien, die Ungewißheit, ob nicht der Bischöffliche Tisch verschlingen würde, was der Convent bekäme, eine gewisse Ursach, warum die Leute mit ihrer Freygebigkeit gegen das Closter zurück hielten. Ja diese Union macht denen Costantzischen Bischöffen einen schlechten Nachruhm, allen Clöstern grosse Unsicherheit bey ihrem Besitz, und von dem Römischen Stul den Eindruck, daß er kein Bedencken trage, sich über alle alte Canones, Rechte, gute Gewohnheiten, Stifftungen, jus tertio quæsitum, und Verträge, ja über die Kayserliche Majestät selbst hinaus zu setzen.

Wann das Closter durch gute Haushaltung wieder zu bessern Kräfften gekommen wäre; so würden auch mehrere Mönche, sowohl edle als unedle, einen Platz darinn gefunden haben: bey der Incorporation aber ist der Eingang mehrern als zwölff wahrscheinlich auf ewig verschlossen. Diese Bequemlichkeit hat demnach das Publicum bey der Incorporation verlohren. Die Aehnlichkeit zwischen einem regulairen Abt und seinen Religiosen erhebt das Vertrauen dieser zu jenem, daß sie das Fürstliche Ansehen nicht mit einer knechtischen Forcht empfinden, sondern wie Söhne zu ihrem Vater sich nähern, und durch ein väterlich Regiment die wahre Absicht derer Clöster erreichet wird: allein in unserem Fall seynd die Mönche nicht durch ein so geistliches Mittel sondern wie in Ecclesia pressa durch das Leyden zu Männern worden. Was aber darneben an der Absicht des Clösterlichen Lebens verlohren gegangen, das ist dem unclösterlichen Regiment durch weltliche oder irregulaire, oder offt veränderte regulaire Fürsteher, der despotischen Einschränckung, und mithin der Incorporation zuzuschreiben.

Die Stadt Costantz, welche sich die Erhaltung der Abtey nach der Intention des glorwürdigsten Kaysers Maximilians so sehr angelegen seyn liesse, daß sie auch aus ihrem Fisco vieles darauf verwendete (*v. n. 36*) hat durch die Incorporation nicht allein ihre Kosten verlohren, sondern auch das Mißvergnügen gehabt, daß ihr Eiffer vor des Kaysers Willen und des Reichs Interesse nicht so beglückt gewesen, als ein eigennütziges Unternehmen. Es gehet ihr noch ferner nicht wenig an der Sicherheit dadurch ab, daß das Oesterreichische Hauß die Advocatie des Gottes-Hauses und die daher rührende Gewalt auf der Insul nicht beybehalten.

So seynd es endlich auch keine andere Dinge als die eine üble Reputation machen, daß der Bischoff im Jahr 1650. die Churfürstliche und Ständische zur Friedens-Execution in Nürnberg versammlete Räthe, Bothschaffter und Gesandte durch seinen ungleichen Bericht auf die Meynung gebracht „als wann die Ertz-Hertzogin Claudia von Tyrol, als Ao. 1641. ihr Krieges-„ Oberster auf der Insul Quartier zu nehmen fürgehabt, dadurch zu einer gewaltthätigen An-„ massung geschritten wäre, und solche nur mit dem Vorwand, eines ohne Grund angegebenen „ juris aperturæ vermeintlich zu justificiren gesucht, und hernach der Ertz-Hertzog Ferdinand Carl „ denen Conventualen, welche sich höchst strafbarer Weiß gegen ihren eigenen rechtmäßigen Hrn „ den Bischoff aufzustehen vermessen, zu ihrer Meuterey mit Documenten an die Hand gegan-„ gen, sie in ihrem Ungehorsam und meutischen Vorhaben gestärckt, ja gegen ihren Herrn und „ Prälaten wieder die Reichs-Constitutiones und das Instrm. Pacis in Schutz aufgenommen, und „ nicht nur eine nichtige Prätension eines juris aperturæ auf der Insul reassumirt, sondern auch „ die Schutz- Schirm- und Advocatie-Gerechtigkeit bey dem Gottes-Hauß ohne allen Fug sich „ anzumassen angefangen hätte. Diese harte Beschuldigungen, welche das Oesterreichische Hauß in dieser Sache so wenig verdienet, haben die gemeldte Räthe, Botschaffter und Gesandte in dem genannten Jahr *sub d. 5. Nov.* an des Kaysers Majestät geschrieben, und die Sache behielte sowohl am Kayserlichen Hof als unter denen Ständen das Ansehen, als wann nicht der Bischof von Costantz schon längst, sondern das Haus Oesterreich erst neuerlich das Wasser trüb gemacht hätte: hierinn und in andern ähnlichen Puncten bestehet bis daher die Nutzbarkeit der Incorporation.

Da nun die Resistentz so die Kayserl. Majest. dieser Anstalt gethan, allein gnugsam an den Tag legt, daß nach des höchsten Richters ermessen keine Justa caussa darzu da gewesen: auch die Umstände, so wohl die damalige als die nachherige in Licht setzen, daß weder eine Nothwendigkeit darauf gedrungen, noch ein Nutzen des gemeinen Wesens, der Kirche oder des Closters dieselbe angerathen gehabt; so ist ein unwidersprechlicher Schluß, daß die Incorporation des Gottes-Hauses der Au ex defectu justæ caussæ null und nichtig gewesen.

3) Ist eine Dispositio oder Concessio ex falsa caussa, oder eine solche, worzu man aus irrigen Vorstellungen geschritten, durch das Recht vor nichtig erkläret. Weil sie 3) eine dispositio ex falsa causa ist.

In genere receptum est, schreibt *Herm. Vulteius. Consil. Marburg. Vol. IV. Consil. II. n.* 141. quod quæcunque res per falsam caussam vitietur, *per L. qui testamento ff. de excusat.* idque suadet naturalis æquitas, quæ non admittit, ut quis locupletetur cum alterius damno. *L. nam hoc natura ff. de Condict. indeb.* unde est, quod *Paris. Consf.* 96. *n.* 24. *Vol. I. respondit:* juramentum vitiosum esse ex caussa falsa præstitum, & idem *Paris. Consf.* 81. *n.* 24. *Vol.* 2. Consuluit, in solutionem dationem ex falsa caussa factam esse nullam, & Judicis Decretum ex falsa caussa datum nullum esse scripsit idem *Consf.* 89. *n.* 59. *Vol. I.* & de laudo ex falsa caussa facto. *Dec. Consf.* 475. *n.* 14. & de divisione facta ex falsa caussa *Menoch. Consf.* 91. *n.* 56. *Vol. I.* Similiter legatum ex falsa caussa factum pro non facto aut scripto habetur *Berous Consf.* 28. *n.* 43. *Vol.* 2. *Menoch. Consf.* 346. *n.* 10. *& L. IV. præsumt.* 24. *n.* 12. *Surd. Consf.* 373. *n.* 19. *vol. IV.* nam ut caussa sit falsa, id ex errore est. Errantis autem consensus aut voluntas nulla est, immò error, ut dicit *Bartolus in L. Error in fine C. ad leg. falcid.* facit, ut consentiens pro repugnante & contradicente habeatur. Ex quo *Hier. Gabriel Consf.* 62. *n.* 3. *& seqn. Vol.* 2. scripsit, errorem caussæ & falsitatem caussæ respectu nullitatis actus æquiparari.

Nun war bey der Incorporation, wovon die Rede ist, nicht nur keine necessaria caussa vorhanden, wie vorhin gezeiget worden, sondern so gar enthielten auch die Voluntariæ, welche der Pabst Julius in der Bulla incorporationis anführt, verschiedene Irrthümer in sich. Diese Ursachen betraffen nach dem Procemio worauf ohne Zweifel zu sehen ist,

Quia procemium & verba posita in præfatione mentem & veram caussam finalem cujuslibet dispositionis & Contractus arguunt, & declarant *per Vulg.*

zum Theil das Closter der Au selbst, zum Theil aber auch den Bischoff von Costantz: die Worte seynd diese:

Pastoralis Officii debitum, quo sumus universis Ecclesiis & præsertim Romane Ecclesie immediatè subjectis Monasteriis obligati, assiduè nos admonet & impellit, ut circà ipsorum statum prospere dirigendum, ac utiliter & feliciter adaugendum paternis, & solicitis studiis intendamus, Monasteriorum eorundem indemnitatibus opportunè Consulendo, ac Ecclesiarum & illarum Regimini presidentium personarum, ne rerum temporalium defectus ipsorum decentiam obnubilet, statui salubriter providendo.

Nach diesen Worten wollte der Pabst Julius dem Gottes-Hauß der Au vor Schaden seyn, und desselben Wohlstand befördern, zugleich aber auch vor den Bischoff von Costantz sorgen, damit nicht der Abgang an zeitlichen Güthern seine Bischöffliche Hoheit verdunckeln möchte. Diese Intention in ihren generalen Terminis betrachtet, enthielte schon die irrige Vorstellung in sich, als wann die Pflicht eines Pabst auch wider die Verträge des Römischen Stuhls mit der teutschen Nation denselben befugt machte, dieser seine Provisiones in Casibus vacantiæ aufzudringen. Wann wir darneben diese Intention in denen besondern Aeusserungen überlegen; so finden wir, daß der Pabst des Closters Wohlfahrt auf zweyerley Art wolle befördert haben: eines Theils durch eine geschwinde Versehung mit einem Vorsteher: andern Theils durch eine dahin zielende Vorsorge, daß nicht allein die, bey demselben noch übrige, Güther erhalten, sondern auch die durch Verpfändung in fremde Hände gefallene wieder herbey gebracht werden sollten; der Bischoff aber sollte durch die Einkünfte des Gottes-Hauses, welche nach der Bestreitung derer gewöhnlichen Onerum übrig bleiben würden, einen Standes mäßigern Unterhalt bekommen. Hierinn liegen nun wieder drey Irrthümer: Einer darinn, daß eine lange Vacantia sedis, und aus derselben verschiedene Incommoda vor das Gottes-Hauß zu befürchten gewesen seyn sollen: der Andere in dem, daß eine Incorporation für das tauglichste Mittel gehalten worden, die bey dem Closter noch befindliche Güther zu erhalten, und die verpfändete wieder herbey zu bringen: der Dritte in der Meynung, als wann ein Bischoff von Costantz von denen Einkünften seines Stifts nicht seinem Bischöfflichen Stand gemäß leben könnte.

Das Erste war ungegründet, weil des Kaysers Majestät, welche auf dieses Gottes-Hauß ein wachsames Auge hatte, nicht nur des Kayserl. Amts wegen, sondern auch als Advocat die Vacantiam sedis über die gebührende Zeit hinaus weder würden geduldet, noch, wann auch einiges Incommodum in der kurtzen Zeit daraus sich hervor gethan hätte, demselben Platz gelassen haben: über das war kein Schein von einem bevorstehenden Incommodo da. Diese Furcht war aber auch gäntzlich untüchtig zu einem Grund des Päbstlichen Führnehmens: dann auf diese Weiß könnte allen Stifftern mit eben so viel Fug als dem Gottes-Hauß der Au ihr Wahl-Recht unwürcksam und unnütz gemacht werden.

Der andere Punct war ebenfals leer und nichtig. Zwar will man dieses Orts nicht behaupten, daß die zwey Conventuales von Adel, welche bey des Abts Martin von Weissenburg Tod, und zu der Zeit, da die erste Incorporation-Bulle zu Rom ausgefertiget worden, in dem Closter der Au gewesen, die nöthige Tüchtigkeit gehabt, des Gottes-Hauß öconomische Umstände wieder in Ordnung zu bringen: allein wann der Römische Stuhl der Weißheit des Kaysers Maximilians nicht vorgegriffen hätte; so würde seine Majestät das tauglichste Mittel auf die Bahn gebracht, und die Sache dahin gelenckt haben, daß ein geschickter und nützlicher Abbas regularis aus einem andern Closter postulirt worden wäre, welches sede vacante und non vacante für das Gottes-Hauß nützlicher gewesen wäre, und dasselbe weder in die Gefahr einer Suppression, wie längst vor Augen ist, gestürtzet, noch eine Confusion derer clösterlichen Güther, Rechte, und Einkünfte mit fremden Güthern, Rechten, und Einkünften nach sich gezogen hätte. Uber dieses hat eine Erfahrung, welche der Pabst leicht hätte voraus sehen gekönnt, die auser dem Stand der Gegenwehr gesetzte und alles Ansehens beraubte Conventuales gelehret, daß die Bischöffe von Costantz mit des Closters Güthern nicht so säuberlich umgegangen, als der Pabst intendirt haben wollte, nämlich daß sie nur auf die Erhaltung des Ubrigen und Recuperation des Verschleuderten bedacht gewesen wären. Sie haben wichtige Güther vielmehr verkauft, und dadurch die Pflicht, so die Onera consueta des Closters betrift, ihren Nachfolgern beschwerlicher gemacht, woraus nichts anders als eine schlechte Versorgung desselben und seines Convents, mithin bey einem geäuserten Widerstand nichts anders als eine Sehnsucht nach einer Gelegenheit zur völligen Suppression erfolgen könnte.

Der dritte Punct war eine so irrige Voraussetzung, daß sie heut zu Tag selbst vom Gegentheil widerleget wird, wie oben (n. 31.) klar zu sehen ist. Zugeschweigen, daß der Bischoff Hugo, der Urheber dieser Incorporation, Stands mäßig zu leben, und noch darneben 20000. fl. von deß Stifts Einkünften zu ersparen im Stand gewesen, wie auch an dem genennten Ort angemerckt ist. Die Nichtigkeit dieser Voraussetzung erscheinet übrigens nicht weniger daraus, daß der Bischoff von Costantz sich als ein Fürst des teutschen Reichs in des Kaysers Maximilians Augen Stands mäßig genug aufführen konte, ohne das Gottes-Hauß der Au; vor einen Bischoff muß er demnach weit eher zureichende Einkünfte gehabt haben; mithin war der Pabst nicht nach der Wahrheit berichtet: dann wie sollte der Oberste Statthalter der Kirche des Willens gewesen seyn, den Bischoff von Costantz zu einem grösseren Pracht mit Closter-Güthern, die darzu weder gewidmet seynd, noch gewidmet werden können, wider die Lehre und Reguln der allgemeinen Kirche vermögend zu machen? Ein solcher Grund der Incorporation konnte nur dem Dom-Capitul zu Costantz einfallen, welches auch Ao. 1586. sich dieser Anstalt wegen, daß sie vom Pabst erhalten werden möchte, unter andern darauf berufen, daß fast vor hundert Jahren ein Krieg zwischen zwey Bischöffen von Costantz, Ottone electo und Ludovico proviso, das Stifft mit einer Schulden-Last von mehr als 150000. Gulden beladen hab: gleich als wann das Gottes-Hauß der Au darzu gestiftet wäre, die Unthaten derer Costantzischen Bischöffe dem Stift unschädlich zu machen. Da nun die bemerckte Irrthümer theils ausgedrückte theils aus dem Sinn der Päbstlichen Bulle offenbare Ursachen der Incorporation seynd; so ist die Nichtigkeit derselben auch durch die Demonstration dieser Irrthümer bewiesen. Und ich gebe dem Leser die Antwort zu bedencken, welche Barbosa in seinem *Jure Eccles. univ. L. III. C. 16. n. 52.* auf die Frage ertheilet:

> Utrum unio, si in cæteris servetur debita forma, sit irrita, eò, quod ex falsa causa sit impetrata. Distinquendum est, sagt er, inter unionem factam à Pontifice, & inter illam, quæ facta fuit per inferiores ab eo: nam si fiat à Pontifice ex falsa caussa allegata, erit ipso jure irrita, quia in rescriptis Pontificiis semper intelligitur Clausula, *si preces veritate nitantur Cap. 2. de Rescriptis.*

Weil sie 4) debito juris ordine nòn observato geschehen.

4) Wollen die Rechte:

> Quod debito juris ordine non observato à Papa, Imperatore, aut Rege vel Principe fiat, viribus carere debere, meritoquè pro eo haberi, quod nullo jure justificari possit. *Clement. Pastoralis. de sent. & re judi.*

und die Canonisten behaupten daß eine Vereinigung für nichtig gehalten werde, wann diejenige

quorum

quorum interest, nicht citirt, und die nöthige Causæ cognitio nicht fürgenommen werde. Barbosa schreibet davon in seinem *Jure Ecclesiastico universo L. III. C. 16. n. 5.* in diesem Laut:

Harum solemnitatum defectu fit ipso jure irrita unio in tribus Casibus: *Primus* est, quando non citantur ii, quorum interest, quos necessariò citandos esse dicimus: *Secundus* est, quando non præmissa causæ cognitione unio fit, utrumque docent *Rebuff in praxi benef. reg.* 21. *Cancell. de union. Glos. in princ. Azor. Instit. mor. L VI. C.* 28. *qu.* 14. *Tertius* est, cum non exprimitur valor Beneficii uniendi, ut expressè habetur *reg.* 22. *Cancell. de unionibus, ubi Alphons n.* 2. *Ioan à Chochier lit. B.*

Nun seynd die drey Erfordernisse, welche dieser Rechts-Lehrer zu einer Gesetzmäßigen Vereinigung in Ansehung der Solennität erfordert, bey der Reichenauischen abgegangen. Sie betraf das Interesse des Teutschen Reichs, des Kaysers und derer teutschen Stände, das Interesse des Ertz-Hertzoglichen Hauses von Oesterreich, das Interesse des damaligen Convents, wie auch das derer Vasallen und Unterthanen des Gottes-Hauses. Ich will solches jetzt nicht in aller Betracht ausführlicher auswickeln, sondern mich nur auf die Zeugnisse des Kaysers Maximilians beruffen, die oben in deutlicher Sprache vernommen worden seynd. Ein Oberhaupt des Reichs, und zwar von dieser Art, war in allem möglichen Sinn ein *Iudex Competens* in diesem Punct. Sonst wäre genug, daß die *Capitulation*, welche schon Kayser Carl der V. angenommen, einem Kayser nicht verstattet, etwas von des Reichs Zugehörungen ohne einen rechtmäßigen Titul in seiner eigenen Hand zu behalten, oder in andern Händen zu lassen (v. oben n. 13.) und daß die 100. Gravamina derer teutschen Stände, wie oben (n. 17.) angemerckt stehet, auch dieses in sich begreiffen, daß der Römische Stuhl nicht allein die Incorporationes einstellen, sondern auch die bis dahin incorporirte Clöster wider in ihren vorherigen Stand gesetzt werden sollen.

Von dem Interesse des Convents, welches ich oben (n 42.) in einiges Licht gesetzt, muß ich doch etliche Worte sprechen. Ich erinnere mich, daß ich an diesem Ort die Mönchen des Gottes-Hauses der Au, in corpore genommen, für Proprietarios der Insul, aller übrigen darzu gehörigen Dörffern, Güther, und Leute ausgegeben. Der Grund davon liegt in denen Briefen, welche von Carolo Martello dem Stiffter da seyn sollen, in welchen dieselbe nicht etwan nur dem Closter als einer Personæ morali, sondern denen Mönchen und ihren Nachkommenden auf ewig, mit klaren Ausdrücken geschenckt seyn z. E. in verbis

Statuimus etiam, ut nullius Regimini, nisi Præfati Viri Pirminii Venerabilis & ejusdem Sedis Abbatum & Monachorum ibidem Deo sanctè, & castè famulantium prædicta Insula in posterum subjaceat &c. Quibus Monachis peregrinis & cunctis successoribus eorum quinque loca, extrà Insulam in fisco nostro Potamico sita, tradimus, & præsertim donamus, quatenùs Monasterium per nostrum incrementum ac supplementum crescat, ut dum ipsi peregrini Monachi & posterieorum à nostris sumptibus alacriùs recreentur, Deum pro Nobis & stabilitate nostri Regni frequentiùs & devotiùs deprecentur, ut per eorum Sanctam Doctrinam fiat ipsa Provincia inluminata & exemplum bonorum operum in posteris fiat propagatum. Vobis ergò jubemus, ut missi nostri inde sitis, ut prædictum Virum venerabilem Pirminium Episcopum & Peregrinos Monachos suos in præfatam Insulam introducatis, & eos cum suprà dictis rebus investiatis, & omnia præfata loca ea ratione suæ ditioni subjiciatis —

Die Hoheit Dererjenigen, welche bey einer Sache interessiret seynd, vergrössert ohne Zweifel die Nothwendigkeit, auf ihren Willen zurück zu sehen, weil, wann ihre Rationes oder Circuli turbiret werden, die Folgen solcher Turbation mehr auf sich haben, als bey geringen Privat-Personen. Der Päbstl. Stuhl hat aber in unserem Fall das Interesse des teutschen Staats, des Kaysers, und derer teutschen Stände nicht in Betrachtung gezogen, da er mit des Kaysers Majestät weder über die Sache zu Rath gegangen, noch derselben und derer Stände Gutdüncken eingehohlt, will geschweigen, daß er sein Decretum de incorporando Monasterio von ihrer Einwilligung, wie doch wenigstens ein solches die Ordnung erforderte, suspendiret hätte.

Das Österreichische Hauß, welches um den Römischen Stuhl doch allzeit eine grosse Achtung verdienet, hat er als Advocaten des Gottes-Hauses eben so hintan gesetzt, als wann einem solchen Hauß gleichgültig seyn könte, ob es in Betracht solcher Länder, die einander so wohl zu Friedens- als Krieges-Zeiten die Hand bieten müssen, einen Zusammenhang eigener Macht conservire, oder ob derselbe geschwächt, und unterbrochen werde: Und da niemand bey einer Veräusserung ein grösser Interesse haben kann als der Proprietarius, wann ihm sein Allod genommen werden will; so wäre der Convent von dem Pabst unumgänglich zu hören: Aber auch dieser ist nicht gehöret worden.

Die *Cognitio Causæ* ist vor das zweyte unterlassen worden. In partibus hat sich der Pabst weder um die Umstände des Closters noch des Stiffts, weder um die Nothwendig- noch Nutzbarkeit

barkeit der Union erkundigt. Des Bischoffs Antrag, Bericht und Bitte ist das einige Licht gewesen, welches zu Rom bey diesem Actu hergeleuchtet hat, anstatt des, daß der Römische Stul sich seiner eignen Reguln sollte errinnert haben. Z. E. der *Cap. 2. Clement. de rebus Eccles. non alien.*

Quòd si Epus sui etiam Capituli accedente consensu mensæ suæ vel ipsi Capitulo aliquam duxerit Ecclesiam uniendam, hoc irritum esse decernimus & inane, Contraria quavis consuetudine non obstante.

Was war der Grund dieser Verordnung? nichts anders, als weil die Gewinnsucht oder sonst ein unzeitiger Trieb einen Bischoff verleiten kan, daß er eine Kirche ohne Noth und Nutzen mit seinem Tisch vereinige oder seinem Capitul zuwende. So lautete auch gantz anderst, als es in unserem Fall gegangen, *Innocentii IV.* Entscheidung *C. I. de rebus Eccles. non alien. in* 6. welche also lautet:

Quia verò in Concessione hujusmodi prædicta Ecclesia cùm vacaret, legitimo caruit defensore, qui sibi priùs ab eodem Episcopo debuerat deputari: quia etiam tractatus solennis & diligens, qui in talibus concessionibus perpetuis & alienationibus rerum Ecclesiasticarum exigitur, non fuit habitus in eadem; ordinationem & concessionem ipsam (præsertim cum evidens necessitas, quare fieri deberet, vel utilitas non subesset) de Fratrum nostrorum consilio decernimus non valere, dictas decimas ipsi Ecclesiæ, tanquam pertinentes ad eam, sententialiter adjudicare curantes.

Sagen doch die Weltliche Rechte:

Veritatem spectamus, non quod quis finxit. *L. 8. ff. de Castrensi pecul.*

Und die Rechtslehrer behaupten aus diesem Gesetz,

Prælato asserenti, alienationem tendere in evidentem utilitatem Ecclesiæ, non credi in præjudicium ecclesiæ. *v.* Klock *T. I. consil. XXXV. n.* 63.

Weil also die Wahrheit oder Existentz einer Ursach, um welcher willen etwas geschehen solle, ohne Kenntniß derer Umstände, oder sine tractatu solenni & diligente, nicht im Licht stehet, folglich auch für keine Wahrheit zu halten ist, so fordern die Rechte billig, daß eine solche ohne ein sicher Kenntniß derer Umstände fürgenommene Anstallt vor nichtig gehalten werden solle.

Daß zum dritten der Betrag der Abtey nicht nach der Regula Cancellariæ in der Bulla Incorporationis ausgedruckt worden, zeigt der Augenschein, und der Pabst Julius bekennet in der zweyten Bulle von Ao. 1508 selbst, daß in Betracht dieses Puncts nach der Ordnung seine Incorporation ungültig seyn sollte, dann so lautet ein Paßus in derselben:

Nos, qui dudum inter alia voluimus quòd tam Beneficiorum Ecclesiasticorum, que aliis unirentur, quam illius, cui unio fieri peteretur, verus valor annuus secundùm Communem existimationem exprimi deberet, alioquin unio non valeret, & semper in unionbus Commissio fieret ad partes, vocatis quorum interest: & cupientes, ut hujusmodi unio — ac singule litere desuper conficiende suum plenum sortiantur effectum; fructuum, reddituum, & proventuum Monasterii ac Mense Episcopalis prædictorum veros valores annuos præsentibus pro expressis haberi, ac unionem & litteras desuper conficiendas — suum plenum effectum sortiri volumus atque decernimus, non obstantibus priori voluntate nostra prædicta ac aliis &c.

Er meldet hierinn, daß vorhin seine eigene Verordnungen dahin gegangen

a) Ut in unionibus tam Beneficii uniendi, quàm ejus, cui uniendum esset istud, verus valor annuus exprimi deberet, alioquin unio non valeret.

b) Ut Commissio fieret ad partes (ohne Zweifel ad causam cognoscendam)

c) Vocatis, quorum interesset. Das ist ut ad Commissionem vocarentur ji, quorum interesset.

Er fügt aber hinzu, daß non obstante priori voluntate das ist, ungeachtet derer vorherigen Verordnungen die Union des Gottes-Hauses gültig seyn solte: woraus offenbar folget, daß nichts von dem allen geschehen, was sonst zum Bestand einer Vereinigung in Betracht der Solennität erfordert würde. Ausser dem siehet man mit Verwunderung, daß der Pabst nicht allein seine eigene Verordnungen, ohne die geringste Ursach davon anzuzeigen, aus denen Augen setzt, sondern auch, daß er so gar alle Brieffe, welche noch weiter über diese Union ausgefertiget werden würden, ohne Einschränckung oder Bedingung gültig und kräfftig spricht: Es ist demnach zum vierten klar, daß die, in unverwerfflichen Vernunfft-Sätzen gegründete Erforderniß zu einer solennen und so fern Gesetzmäßigen Union in unserem Fall gefehlet haben, und solches Mangels wegen die Reichenauische Incorporation nichtig zu sprechen ist.

5) Ist

5) Ist unläugbar: Rescripta contra jus elicita ipso jure nulla esse. Weil sie 5) auf einer Bulla, contra jus elicita, beruhet.

Darum stehet *L. 7. C. de precibus Imperat. offer.*

Rescripta contrà jus elicita ab omnibus Judicibus refutari præcipimus: nisi fortè sit aliquid, quod non lædat alium & prosit petenti.

Ferner *L. 5. C. quando provoc. non est nec.*

Dubium non est id, quod contrà Jus gestum videtur, firmitatem non tenere & sine appellatione posse rescindi.

und *L. 5. C. de Legibus:*

Ea, quæ lege fieri prohibentur, si fuerint facta, non solùm inutilia, sed pro infectis etiam habeantur, licet Legislator fieri prohibuerit tantum nec specialiter dixerit, inutile esse debere, quod factum est.

Die Incorporation aber des Gottes-Hauses der Au streitet so offenbar mit denen zwischen der teutschen Nation und dem Römischen Stuhl gemachten Concordatis, daß, wie oben (n. 9.) angemerckt worden, der Pabst Julius selbst sich nicht entbrechen gekonnt, zu bekennen:

Quòd in Concordatis inter Sedem Romanam ac inclytam Nationem Germanicam initis inter alia caveatur expressè, quòd certum tempus ad eligendum (Abbatem) Conventui Monasterii Augiensis præfixum expectari debeat, antequam per eandem Sedem ad aliquam provisionem seu aliam dispositionem de dicto Monasterio procedi possit.

Welches auch die Ursach war, warum er sich den Weg zu seinem Zweck mit dieser Erklärung öffnete:

Se Concordatis præfatis, illis aliàs in suo robore permansuris, hac vice specialiter & expressè derogare.

Wie starck aber der Römische Stuhl die Concordata Nat. Germ. so gar wider des Kaysers Majestät zu urgiren pflege, kann man aus dem Brief Clementis des XI. an das Hildesheimische Dom-Capitul von 6 Mertz Ao. 1706. erkennen, wodurch derselbe dem Oberhaupt des teutschen Reichs das Jus Primarium precum nicht anderst zu üben verstatten wollte, als wann ein Päbstlich Indult darzwischen gekommen wäre. Er beruft sich in dieser Absicht auf diese Concordata mit folgenden, auch unseren Fall berührenden Ausdrücken:

Quòd sanè assertum jus, nisi fortè Apostolica Auctoritate sit fultum, ut nullibi locum habere potest, ita peculiari quadam ratione obtinere nequit in Germaniæ partibus ob nota satis Concordata inter felicis Recordationis Nicolaum V. Pontificem -- & Claræ memoriæ Fridericum III. Imperatorem, inclytàmque istam Nationem solenniter inita, in quibus nihil tam accuratè sancitum est, quam ne libertas electionum & Collationum in mensibus tam assignatis Capitulis ac Ordinariis Collatoribus quàm ipsi Pontifici, ejusquè Successoribus reservatis, ullo unquam tempore lædatur: nulla tamen ibi assertorum Imperialium jurium mentione facta, aut ratione habita, cum alioquin satis manifestum sit, electionum aut collationum libertatem cùm primariis precibus, quæ eam prorsùs evertunt, consistere non posse.

In dieser Stelle bekennet der Pabst selbst, daß in denen *Concordatis* nichts so sorgfältig verwahret sey als die Freyheit der Wahl und Collation, damit sie zu keiner Zeit gekränckt werde. Ist nun dieses: ist er verbunden, diese *Concordata* zu halten, ohne daß er die Macht hat, denenselben unter was für einem Vorwand es geschehen möchte, zu derogiren; so ist am Tag, daß seine Incorporation des Gottes-Hauses der Au wieder Leges publicas des teutschen Reichs streite, wann man auch diesen Verfügungen die vollkommenste Auctorität, die sie doch wegen ihres Ursprungs nicht haben, zum Uberfluß beymessen will. Ausser dem bringt das canonische und gemeine Kayserliche Recht mit sich, daß der Päbstl. Stuhl selbst so, wie in unserm Fall geschehen, mit Clöstern nicht umgehen darf. Der Pabst *Symmachus* hat auf dem dritten Römischen *Synod* verordnet:

Non liceat Papæ prædium Ecclesiæ alienare aliquo modo pro aliqua necessitate, nec in usum fructum Rura dare -- qua lege omnes Custodes adstringantur, ut donator, accensator, Venditor honorem perdat, & qui subscripserit, anathema sit cum eo, qui dedit, vel qui recepit, nisi restituatur: liceat etiam quibuslibet ecclesiasticis personis contradicere, & cum fructibus alienata reposcere. *C. 20. Caus. XII. qu. 2.*

Durch das Tridentinische *Concilium* ist *Sess. XXIV. Cap. 13.* dieses ausgemacht worden:

Quoniam pleræque Cathedrales Ecclesiæ tam tenues reditus habent, & angustos, ut Episcopali dignitati nullo modo respondeant, neque Ecclesiarum necessitati sufficiant, examinet Concilium Provin-

ciale, vocatis iis, quorum intereſt, & diligenter expendat, quas propter anguſtias, tenuitatemquè invicem unire vel novis proventibus augere expediat, confectaquè de præmiſſis inſtrumenta ad Summum Rom. Pontificem mittat, quibus inſtructus ſummus Pontifex ex prudentia ſua, prout expedire judicaverit, aut tenues invicem uniat, aut aliqua acceſſione ex fructibus augeat.

Die natürliche Begierde, für Verbeſſerung ihrer Tafel in denen zeitlichen Biſchöffen von Coſtantz fände zwar in dieſer Verordnung nicht viel Widerſtand für derſelben Triebe: allein auch dieſe hat nicht einmahl wie aus dem Vorherigen ſchon zu verſtehen iſt, an der Beförderung dieſer Incorporation einen Theil gehabt. Hier iſt nichts von der Art geſchehen, von welcher das iſt, wann es heiſt:

Concilium Provinciale examinet, vocatis iis, quorum intereſt & diligenter expendat.

noch weniger aber was damit geſagt iſt:

Confectaquè de præmiſſis Inſtrumenta ad ſummum Pontificem mittat.

In denen gemeinen Kayſerlichen Rechten iſt *L. 14. C. de ſs. Eccleſ.* verſehen.

Jubemus, nulli poſthac Archiepiſcopo, in hac urbe Regia SS. Eccleſiæ præſidenti -- eſſe facultatem, fundos vel prædia -- res poſtremò immobiles ad religioſas Eccleſias devolutas ſub cujuscunque alienationis ſpecie ad quamcunque transferre perſonam -- ſane ſi hæc noſtræ perennitatis ſtatuta audaci ſpiritu & mente ſacrilega quiſquam -- hominum temeranda crediderit: ipſe quidem qui protervo auſu eccleſiaſtica prædia donationis -- nomine adquirere tentârit, omnem hujusmodi fructum propriæ temeritatis amittat -- prædia autem & in his omnia conſtituta ab ipſis Clericis cum fructibus ſeu penſionibus aut acceſſionibus totius medii temporis vindicentur -- quia ea quæ contrà leges fiunt, pro infectis habenda ſunt. Und ferner: Multò magis prohibetur ipſius Monaſterii alienatio, qua redeat in antiquum ſtatum & ſecularem uſum.

Was iſt aber dem Sèculari uſui näher, als daß das Cloſter mit einem Biſchöfflichen Tiſch, der ſonſt noch wohl beſtellet war, vereiniget worden? wie könnte es leichter und eher in ſein voriges Nichts zurück gehen, als durch eine Suppreſſion, woran bis hieher mit aller Macht und mit allem Fleiß gearbeitet wird? hat demnach Teutſchland ſeine Concordata mit dem Römiſchen Stuhl noch nicht Preiß gegeben: hat es ein canoniſches Recht, an welches man ſich bey ſolchen Fällen halten ſoll, und haben unſere Kayſerliche Rechte, welche denen Kirchen ihre Güther ſicher ſtellen, noch einige Kraft; ſo muß die Incorporation, welche unſer Gegenſtand bey dieſer Ausführung iſt, wegen des Widerſtands des Juris publici, canonici und civilis für nichtig erkläret werden.

Weil ſie 6) der Maj. des teutſchen Reichs præjudicirt.

6) **Kann eine Verordnung** nicht Beſtand haben, wann ſie dem Staat aufgedrungen, oder unter ſeine Speciale Verfaſſungen eingeſchoben wird zum gröſeſten Præjudiz ſeiner Majeſtät und Freyheit, und mit einer offenbahren Ubung einer vollkommenern Gewalt, als das Oberhaupt dieſes Staats ſelbſt hat. Die gelindeſte Geſetze, welche ich hieher ziehen kann, erfordern, daß man eine Verordnung dieſer Art gantz und gar aus der Acht und nicht zur Kraft kommen laſſe, z. E. *L. 6. C. Si contrà jus vel utilitatem publicam &c.*

Omnes cujuscunque majoris vel minoris adminiſtrationis univerſæ noſtræ Reipublicæ Judices monemus, ut nullum Reſcriptum, nullam pragmaticam ſanctionem, nullam ſacram adnotationem, quæ generali juri vel utilitati publicæ adverſa eſſe videatur, in diſceptationem cujuslibet litigii patiantur proferri; ſed generales ſacras Conſtitutiones omnibus modis non dubitent obſervandas.

Und Kayſer Ludwig der Bayer erkläret in ſeinem *Reſcripto Apologetico* bey *Goldaſt Conſtit. Imp. T. I. p. 331.* mit einhelliger Ubereinſtimmung des Reichs-Raths alle

Proceſſus, Aſſertiones & Litteras, & omnia ac ſingula per Pontificem contra jura Imperii, jura & libertates Principum Alemanniæ & ſubditorum Imperii & contra conſuetudines antiquitùs rationabiliter introductas & obſervatas geſta & attentata vor nulla, nullius valoris & momenti.

Sonſt erkläret auch unſer gemeines Kayſerliches Recht gantz unkräftig:

Si quis gerendæ adminiſtrationis officium captat intra eam Provinciam, in qua Provincialis & Civis habetur, niſi hoc illi ultronea liberalitate per divinos affatus Imperator indulgeat. *L. 3. C. de Cri. Sac.*

Nun iſt aber auch am Licht durch die vorhergehende Ausführung, daß die Reichenauiſche Incorporation vom Päbſtl. Stuhl dem Teutſchen Staat aufgedrungen, oder, wann man auf den gantzen Zuſammenhang der Geſchicht nicht ſehen will, heimlich unter die Speciale Verfaſſungen deſſelben eingeſchoben worden: und zwar zum gröſeſten Præjudiz der Majeſtät: dann die gantze Welt hat darinne gleiche Ideen:

Majeſta-

Majestatem imminuere illum, qui aliquid de Republica, quum potestatem non habeat, administrat. Regem unum alterius Majestatem flocci habere, si Pacta cum illo inita facilè negligat. Eamque Rem publicam alto supercilio despici, quæ non tanti videatur, ut jus, quod ipse tibi statuisti, adversùs eam observes.

Solches alles hat man bey dieser Incorporation gleich im Anfang gegen den teutschen Staat unternommen.

Die Incorporation, wovon ich rede, ist ferner auch zum grösesten Præjudiz der teutschen Freyheit unter die speciale Verfassungen des teutschen Reichs eingeschoben worden. Ist die Freyheit eines Volcks nicht beschnitten, wann es über alle Güther in seinem Territorio die Jurisdiction nicht mehr hat, wann ein fremder dem Staat ein unmittelbares Glied entziehen, das Jus votandi in comitiis an diesen oder jenen übertragen, die Lehen- und Landes-Herrschafft in einem Fürstenthum verändern, und andere Privatos ihrer Privilegien und Güther entsetzen kann? Merckmahle der Knechtschafft seynd solche Dinge: und wann die fremde Gewalt noch über dieses Conservatores solcher seiner Verfügungen unter diesem Volck findet; so ist es mit dem Verfall der Freyheit weiter gekommen, als ich in Ansehung unsers Falls ausdrücken darf. Noch ferner ist in acht zu nehmen, daß der Päbstl. Stuhl das Gottes-Hauß der Au mit einer offenbaren Ausübung einer vollkommenern Gewalt, als des Kaysers Majestät in Teutschland besitzet, dem Bischöfflich-Costantzischen Tisch incorporiret hat. *Iulius II.* bezeuget selbst in seiner zweyten Bulle von Ao. 1508. „daß er sich mit gutem Bedacht bey dieser seiner Verfügung nicht nur über die „Concordata Nationis Germanicæ, sondern auch über seine eigene, in Betracht derer Unionen „sonst geltende, Verordnungen, über alle Constitutiones und Ordinationes Pontificum anterio„rum, über alle Privilegia und indulta, auch über alle Statuta und Consuetudines so wohl des „Closters als des Ordens, dem es zugethan ist, hinaus setzte„. So weit verlangt kein Kayser in Teutschland seine Gewalt zu treiben.

Wir haben schon mehr als einmahl gehört, daß Kayser Carl der V. durch seine Capitulation zugesagt hat:

> Er wolle vom H. Reich und desselben Zugehörungen nichts hingeben, verschreiben, versetzen, noch in andere Weeg veräusseren oder beschweeren, ja wann er selbst oder die Seinige ichts, das dem H. Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einigem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, innen hätten, so wolle er das bey seinen schuldigen und gethanen Pflichten demselben wieder zu Handen wenden, zustellen, und folgen lassen.

Wie soll also der Päbstl. Stuhl in Teutschland grössere Gewalt so fern üben, oder dasjenige Bestand haben, worin derselbe die Gräntzen der Kayserl. Gewalt überschritten hat?

Dieselbe Capitulation enthielte Art. 15. auch dieses:

> Er wolle nicht einmal durch einzele Gerichts-Ubungen mittelbahre Reichs-Unterthanen von ihren ordentlichen Richtern tringen, sondern jeden im Reich, wie desselben Ordnungen und Gesetze vermögen, bleiben lassen.

Der Pabst hingegen hat nicht nur die Vasallen des Gottes-Hauses von ihrem ordentlichen Domino directo, sondern auch die Unterthanen von ihrer natürlichen Landes Obrigkeit und einheimischen Gerichten verdrungen, und den Convent, welcher doch auch aus teutschen Bürgern bestehet, aus einem nexu filiali, indem sie mit ihrem vormaligen Oberherrn stunden, in einen unbestimmten, woraus nach und nach ein nexus servilis worden, mit dem von Rom ausgegebenen Oberherrn gesetzet, daß sie also schon zweyhundert Jahr klagen müssen; ob sie schon die Reichs-Gesetze, und *Capitulationen* wider die Entsetzung von ihrem Stand und Wesen zu Beschützern gehabt; so seyen sie doch mit samt denen Gesetzen vom Päbstl. Stuhl oder vielmehr dem Bischoff unter gedrückt worden. Art. 16. versprach Kayser Carl noch ferner:

> Daß er das, was wider die *Concordata* zu Abbruch der Stift und Geistlichkeit — darzu zu Nachtheil des *Juris Patronatus* stetig, und ohne Unterlaß zu Rom gehandelt werde, abwenden, dem fürkommen, auch darob und daran seyn wolle, daß die vorgemeldete *Concordata* — auch *Privilegia* und Freyheiten gehalten, gehandhabt, und denenselben vestiglich gelebt, und nachkommen werde.

Diese eydliche Zusage des Kaysers hat der Päbstl. Stuhl in unserem Fall unkräftig gemacht. Er hat offenbar das gethan, was der Kayser verhüten sollte, und wollte. Dieses ist aber eine Ausübung einer vollkommenern Gewalt in Teutschland, als einem regierenden Kayser beywohnt. Wie sollte nun eine Anstalt bestehen können, mit welcher die Majestät des teutschen Reichs so tief herunter gesetzt, und desselben Unterwerffung so klar ins Werck gesetzt worden?

 7) Ist

Weil sie 7) zu Rom so gar per sub- & obreptionem erlangt worden.

7) Ist in denen gemeinen Kayserlichen Rechten verordnet:

Si quis obrepserit Præsidi Provinciæ tam per acta quàm per libelli interpellationem, nihil agere, immò si accusatus fuerit, pœnam temeritatis luere. *L.* 29. *ff. ad L. Cornel. de fals.* Womit übereinstimmen: *L.* 26. §. 5. *ff. de fidei com. libertat.* und *L. I. ff. de Natal. restit.*

Der Römische Stuhl ist sonst eben dieses Sinnes, wie aus einem Brief *Innocentii III. de rescriptis Cap. cum dilecta* erhellet ex verbis:

Deprehendimus litteras ad Abbatem -- fuisse per subreptionem obtentas -- & ideò, quod ipsarum occasione dignoscitur attentatum, duximus irritandum.

und wieder aus einem andern Brief desselben eben daselbst *Cap. Super Litteris*, wo folgendes steht:

Nos igitur inter eos, qui per fraudem vel malitiam, & illos, qui per simplicitatem vel ignorantiam litteras à Nobis impetrant, hujusmodi credimus discretionem adhibendam, ut hi, qui priori modo falsitatem exprimunt, vel supprimunt veritatem, in suæ perversitatis pœnam nullum ex illis litteris commodum consequantur -- inter alios autem, qui posteriori modo litteras impetrant duximus distinquendum, quæ falsitas suggesta fuerit, vel quæ Veritas si suppressa -- si per hujusmodi falsitatis expressionem vel suppressionem etiam veritatis litteræ fuerint impetratæ, qua tacita vel expressa nos nullas prorsus litteras dedissemus -- non est aliquatenus procedendum.

Nun ist aber nicht allein wahrscheinlich, daß die wegen der Incorporation unseres Closters ausgefertigte Bullen per sub- & obreptionem erlanget worden, weil von dem Römischen Stuhl in der Ordnung vielmehr zu vermuthen ist, was *Innocentius III. de rescriptis Cap. cùm adeò* in diesem weitern Laut geschrieben:

Cùm adeò scripta Sedis Apostolicæ moderemur, ut ex certa scientia nihil in eis faciamus apponi, quod de jure debeat reprehendi &c.

und etwas wider die Ordnung geschehenes nicht zu glauben seyn sollte, wie auch *Alexander III. de Rescriptis Cap. ex parte* geantwortet hat:

Non credimus ita præcisè scripsisse.

Da einer einem Bischoff ein Schreiben von ihm gebracht hatte, daß er demselben eine von einem andern abgesprochene Præbend præcisè & absque causæ cognitione restituiren sollte: sondern es ist auch klar am Tag, daß diese Bullen durch falsche Vorstellungen erschlichen worden. Ich hab im Vorhergehenden angemerckt, daß der Bischoff Hugo den Pabst beredet, er könne von denen Einkünften seines Stifts nicht seinem Bischöfflichen Stand gemäß leben, da er sich doch nicht getrauet, dem Kayser Maximilian vorzustellen, er könne als ein Fürst des Reichs nicht seinem Fürstlichen Stand gemäß leben, ja vielmehr sich im Stand gefunden, in einer nicht gar langen Regierung 20000. Fl. zu ersparen, ohne zu rechnen, was er an Schulden vor das Stift bezahlt gehabt. Dieses war eine Falsitas, per cuius expressionem litteræ Pontificis fuerunt impetratæ. Auf gleiche Weiß muß er dem Pabst beygebracht haben, als wann nach dem Tod des Abts, Martin von Weisenburg der Abteyliche Sitz lang unbesetzt bleiben, und das Closter dadurch widrigen Zufällen unterworffen seyn würde: dann Julius II. hat auch dieses als einen Beweg-Grund seines übereylten Incorporirens angeführt: Endlich siehet man auch deutlich aus der ersten Bulle von Ao. 1508. daß der Bischoff dem Pabst die Incorporation als daseinige, oder als das beste Mittel, die verpfändete Güther des Closters wieder herbey zu bringen, und die noch übrige zu erhalten angepriesen haben muß, da es doch weder das Einige noch das Beste an sich, sondern das Schlimmste war, wie der Kayser Maximilian durch seinen, dem Gottes-Hauß nach der Zeit fürgesetzten, Abt Piscator und das Werck selbst bewiesen hat. Dieses seynd die Unerfindlichkeiten, so in der Päbstlichen Bull als Ursachen der Vereinigung stehen, was für Wahrheiten muß aber auch der Bischoff supprimirt oder verschwiegen haben, bis er den Pabst zu diesem Entschluß bewogen? die Umstände geben, daß er verschwiegen, wie Kayser Maximilian I. sich des Gotts-Hauses annehme in Absicht auf desselben Aufnahme, aber nicht auf eine Vereinigung mit dem Stift, zum Besten des Closters, nicht des Bischöfflichen Tisches. Er muß verschwiegen haben, daß das Closter eine unmittelbare Reichs-Abtey wäre, die Land und Leute als ein Eigenthum, und Regalia vom Kayser und Reich zu Lehen hätte, die ein Kayser nach des teutschen Reichs Rechten einem Stift nicht unterwerffen lassen würde Er muß die Wahrheit, daß der Pabst mit seinen Cardinälen eine solche Incorporation nicht fürnehmen könnte, so gar unter gedruckt haben, daß er vielmehr die im teutschen Reich sonst nicht gelittene vollkommene Gewalt excitiret, sie auch in diesem Fall in Ubung zu bringen, und von der Gedult seiner Lands-Leute eine Probe zu machen. Es ist nichts wahrscheinlicher als daß er die Advocatie des Oesterreichischen Hauses bey dem Closter unberührt gelassen, damit der Pabst das Recht desselben nicht in Betrachtung ziehen, und eine Cognitionem causæ in partibus anstellen möchte. Aus denen Falsitatibus expressis ist zu schliessen, daß er dem Pabst keine Vorstellung davon gemacht, wie durch eine gute Haußhaltung, dem Gottes-

Hauß

Hauß leicht aufzuhelffen wäre, und ein Abbas Regularis, residens & rei œconomicæ peritus die einige rechte Stütze wäre, womit man den weiteren Verfall des Gottes-Hauses verhüten, und demselben wieder aufhelffen könnte. Ja es ist wahrscheinlich, daß er die vollkommene und von der Gründung des Closters biß auf diese Zeit wohl hergebrachte Independentz des Closters vom Costantzischen Stifft dem Päbstl. Stuhl vielmehr zweifelhaft gemacht, als angezogen: dann von wem sollte sonst das Domb-Capitul von Costantz die Unwahrheit erlernet haben, die es Ao. 1586. von dieser Incorporation-Sache an den Pabst geschrieben? Es schriebe nämlich, wie die Bischöfliche Archival-Urkunden *sub n. 43.* anzeigen, in folgendem Laut:

Paucis abhinc diebus Ecclesia Constantiensis - fidelissima semper filia S. Sedis Apostolicæ in cognitionem devenit, quæ Monachi Augiæ majoris - Episcopatui jam ab octoginta fere Annis Incorporati & perpetuò uniti contra hanc ipsam unionem apud S. V. atque hanc Sedem Apostolicam machinari conati sunt: quæ quoniam negligenda non sunt, censuit Ecclesia Constantiensis pro suo jure & asservando & conservando omninò consentaneum esse, S. V. de totius rei serie, magnitudine & veritate brevibus edocere, & informare. Itaque pro fundamento primo ponitur, quod Monasterium Augiæ Majòris fuerit à prima sua fundatione Episcopis Constantiensibus subjectum. Et licèt aliquando, multis annis postea, idem Monasterium fuerit Sedi Apostolicæ per Hadrianum I. immediatè subditum & ab Ecclesia Constantiensi sejunctum, Episcopi tamen pro tempore Constantienses ejusmodi exemtioni se quasi semper opposuerunt, jusque suum antiquum retinere mordicus conati sunt, sic, ut Abbates Augienses ad possessionem Monasterii quietam & pacificam raro pervenerint, donec tandem Julius Papa II - gravibus & magnis Caussis inductus Monasterium Augiense sub A. Chr. 1508. 10. Kal. Oct. Mensæ Episcopali - incorporandum esse duxit, prout etiam auctoritate Apostolica incorporavit, idque cum consilio & consensu S. R. E. Cardinalium.

Hat mann zu Costantz die Wahrheit so wenig geschonet, und den Römischen Stuhl so schlecht gescheuet, daß man demselben solche Dinge vorgespiegelt, da der Bischoff schon im Besitz des Closters gewesen: wie viel weniger wird es an falschen Vorstellungen gefehlet haben, da die Begierde nach des Closters Gütern noch in ihrem ersten Feuer war? Genug aber, daß die Subreptio ihre Fußstapfen in den Päbstlichen Bullen selbst zurückgelassen hat: dann dadurch ist die Richtigkeit der Incorporation auch aus diesem Merckmahl klar.

8) Lehren die JCti. von der Clausula cassante oder irritante: — Weil sie 8) durch die Clausulam irritantem derer Concordator. Nat. Germ. vernichtigt ist.

Quod non solùm discoleret titulum & possessionem sed etiam detentionem infectam & vitiosam reddat adeò, ut omni juris adminiculo careat, quod & ignorantes afficiat.

welche Sätze der berühmte Klock *Consil. T. II. Cons. 48. n. 63.* aus bewehrter Männer Schriften anführet. Er setzt hinzu:

Mynsinger habe in seinen *Consiliis, Cons. XIX. in fin.* behauptet, quod & immemorialem præscriptionem excludat, von welcher Meynung auch Schurff nicht abgeneigt gewesen sey nach seinem *Cons. XIV. Cent. I.*

Welcher Lehre er *T. III. cons. 149. n. 251.* so fern auch beytritt, daß er behauptet:

Clausulam cassantem & irritantem utique efficere, ut neque præscriptione neque renunciatione (privati) illa dispositio facile tolli possit.

Wir finden aber in denen *Concordatis Nat. Germ.* mit dem Römischen Stuhl selbst eine Clausulam irritantem in diesen zu End stehenden Worten:

Insuper quoque irritum & inane (decernimus) si secùs super his à quoquam (mithin auch à Pontifice) quavis auctoritate (mithin auch ea, quam habet S. Sedes Apostolica) scienter vel ignoranter contigerit attentari.

und diese Clausul hat der Pabst Nicolaus noch damit verstärcket, daß er folgenden Beschluß angehänget:

Nulli ergo omninò hominum (worunter auch dieses Pabsts Nachfolger verstanden seyn müssen) liceat hanc paginam nostræ approbationis, ratificationis, laudationis, acceptationis, commutationis, reservationis, constitutionis, & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Solche Imprecationes oder Execrationes des Pabsts oder auch weltlicher Herren, welche ohne Zweifel Aeusserungen voluntatis magis enixæ seynd, müssen noch grössere Würckung haben als

die Clausula irritans an sich; dann es ist billig, daß man sich mehr scheue, ein Gebot oder Verbot zu übertreten, und einen Vertrag zu brechen, worüber GOtt zum Rächer angerufen ist, als wann jenes oder dieser nicht so starck verwahret ist: und es wird daraus ein offenbahres Scandal vor die gantze Christenheit, wann ein Kayser oder Pabst alte Stifftungen, die von ihren Urhebern, oder gar von Kaysern und Päbsten mit solchen Execrationen oder Imprecationen bestättigt seynd, ohne die höchste Noth verletzet, oder aufhebt, will geschweigen, wann ein Pabst bloß einem Gewinnsichtigen Bischoff und Dom-Capitul zu gefallen, auf dererselben einseitigen allzumilden Bericht nicht nur Stiftungen ohne Noth aufhebt, sondern auch einen, durch solche Imprecationes verwahrten Vertrag mit einer gantzen Nation durchlöchert.

Ausser der Clausula irritante & imprecatoria in denen Concordatis Germanicæ Nationis will ich noch zwey übereinstimmige aus einem Kayserlichen Diplomate und einer Päbstlichen Bull, die zu Gunst des Gottes-Hauses der Au gegeben seynd, vor Augen legen: das Diploma von Kayser Otto dem III. in Rom Ao. 997. ertheilt, enthält diese Clausul:

> Si quis autem hasce assertionis & confirmationis litteras (wodurch auch dem Convent der Au sein freyes Wahl-Recht bestätigt ward) temere infringere vel temerare attentaverit, pœnas Gregorii Papæ, qui prædictas Constitutiones sub anathemate confirmavit, incurrat, milleque libras Auri puri, mediam partem in Fiscum nostrum, alteram prædicto Abbati, & suis successoribus solvat: & ut hæc auctoritatis & potestatis nostræ confirmatio semper inviolabilis permaneat, nostra manu firmavimus, nostroque sigillo signari mandavimus.

und eine Bulle Johannis des XIX.

> Si quis autem temerarius præsens aliaque prædicto Cœnobio à prædecessoribus nostris concessa privilegia contemnere aut infringere attentaverit, execrationem à Deo Patre, Filio & Spiritu S. recipiat, & à Judice pœnas & authoritate omnium Apostolorum & successorum suorum damnationem, et non solum Regno Dei privetur, sed etiam æternæ pænæ ad torquendum tradatur, nisi talis se emendet, nostràmque admonitionem admittat.

Da nun nicht allein Clausulæ explicitè irritantes, sondern auch die von der letztern Gattung, welche noch mehr sagen als jene, daß denen Dispositionen, welchen sie angehänget seynd, zuwider geschehene null und nichtig machen; so ist die Nullitæt der Incorporation des Gottes-Hauses der Au noch weiter aus einem unstreitigen Merckmahl dargethan.

Weil sie 9) gegē ein vorheriges deutlich redendes præceptum Regis anlaufft.

9) Hat bey denen Teutschen von denen ältesten Zeiten her ein Præceptum oder eine Auctoritas Regis die Kraft eines Gesetzes gehabt: Daher lesen wir z. E. in einem Diplomate Ecclesiæ Nivellensi concesso Kaysers Heinrichs des IV. bey *Miræo Donat. Belgic. L. II. c. 24.*

> Quòd si quis hujus Decreti contemptor constitutiones meas violare præsumpserit, sentiat Majestatis Regiæ vindictam, cujus irritavit potentiam, & pro tanti commissi temeritate X. libras auri persolvat, quas & me exacturum denuncio, & successoribus meis in perpetuum exigendas sancio.

Mehrere Exempel von dieser Art will ich nicht anführen, weil man mir bey der Anwendung, wann ich aus allen Jahr-hunderten vor dem Kayser Maximilian etliche bey gebracht haben würde, ohne Zweifel die Verschiedenheit der Zeit dieses Kaysers entgegen setzen würde. Besser wird es seyn, wann ich meinen Rechts-Satz noch mehr bestimme, und sage:

> Daß ein Gebot oder Verbot eines Kaysers, welches in einer Applicatione Juris notorii ad factum nullo jure justificabile bestehet, nothwendig Gesetzes-Kraft habe, und zu allen Zeiten in Teutschland gehabt habe.

Nun ist juris notorii was *Art. 54. L. III.* des Sachsen-Spiegels stehet mit diesen Worten:

> Als man den König wehlet, so soll er dem Reich Hulde thun und schwören, daß er die Wahrheit sagen will, und alles Unrecht brechen, und daß er die Reichs-Gerechtigkeit beschirmen wolle, als best er könne oder möge.

Die Historie von der Wahl Kaysers Maximilians lehret auch, daß er dem teutschen Staat einen Eyd dieses Innhalts geschworen habe. Die Incorporation aber der gefürsteten Abtey in der Au in den Bischöfflich-Costanzischen Tisch, welche der Pabst Julius II. unternommen, war ein Factum nullo jure justificabile: damit der Leser nicht zurück gehen müsse, oder sich mit Müh des vorgetragenen erinnere, will ich durch eine kurtze Wiederhohlung derer Haupt-Puncten, worauf dieses Urtheil beruhet, zu Hülf kommen. Die Incorporation ist geschehen

- Ohne Grund in Ansehung der zu einem solchen Werck nöthigen Jurisdiction und folglich mit einem Eingriff in die wichtigste Majestät-Rechte des teutschen-Staats und Kaysers.
- Ohne Nothwendigkeit.
- Ohne eine gegründete Absicht auf Nutzbarkeit.
- Ohne Untersuchung derer Umstände des Costanzischen Stifts und des Closters der Au.

Ohne des Kaysers Majestät darum zu fragen, oder die Ausfertigung derer Bullen nur etliche Wochen von allerhöchst Deroselben Einwilligung abhängig zu machen.

Ohne des Closters Advocaten darüber zu hören.

Wider die Concordata Nationis Germanicæ.

Wider das Kirchen-Recht, ja wider eben desselben Pabsts, welcher die Incorporation verhänget, eigene Regulas cancellariæ.

Wider die teutsche Freyheit, welche vom Päbstl. Stuhl keine Translation weder teutscher Allode, noch teutscher Reichs-Lehen, und eben so wenig teutscher Regalien, sessionisquè & voti in comitiis leidet.

Wider das Jus quæsitum und den Besitz des Closters, seines Advocaten, derer Vasallen, des Convents und derer Unterthanen.

Wider die mit Bann und Fluch verwahrte Stiftung, Päbstliche und Kayserliche so oft wiederhohlte Confirmationes.

Auf einseitige Berichte des Bischoffs, welche bey dem Feuer einer unpartheyischen Prüfung fast gantz und gar im Rauch aufgegangen wären.

Gegen dieses Factum nullo jure justificabile hat des Kaysers Maximilians Majestät, das damalige wahre und ungezweifelte Oberhaupt des Römisch teutschen Reichs, verschiedene Decreta theils an die Abtey, theils an den Bischoff zu Costantz, theils an andere abgelassen, welche in nichts anders bestunden, als in einer Anwendung des aller Welt bekannten und unstrittigen Rechts, welches ich angezeigt hab, auf den gegenwärtigen Fall (*conf. n. 18. & 47.*) oder doch nichts als diese Anwendung zum Gund hatten. Wer wollte läugnen, daß eine solche Kayserliche Interpositio decreti & auctoritatis in rem judicatam ergehen könne? Es ist auch nichts anzuführen, warum sie nicht in rem judicatam ergangen seyn sollte: denn der Bischoff Hugo hat den Fuchsbalg angezogen, so bald als er sahe, wo der Kayser hinaus wollte. Er bekannte die Gerechtigkeit des Kayserlichen Willens implicitè, da er nachstehendes an Denselben schriebe:

> Und soll sich Ew. Maj. zu mir ungezweiffelt versehen, wo ich desselben Gotts-Haus in ruhwiger Besitzung were, und Ew. Kay. May. vermainte, damit in ander Weeg besser Versehung zu thund, daß ich Ew. Kays. May. zu underdienstlichen Gefallen, wie ich mich dann hievor zu Ulm gegen Ew. Maj. auch mindlich erbotten hab, desselben uff gepürlichen Abtrag meines gelittenen Costens gäntzlich abtretten und entschlachen wöllt. v. Archival-Urkunden n. 9.

Er that zwar einer erlangten Gerechtigkeit Meldung, aber sie beruhete auf dem facto nullo jure justificabili des Päbstl. Stuhls war mithin eine Ungerechtigkeit, die durch des Kaysers blose Declaration zu Boden geschlagen war. Wann nun des Kaysers Maximilians Decreta und Præcepta in dieser Sache in rem judicatam ergangen seynd; so haben sie nach der Zeit vim Legis & Constitutionis gehabt per

L. I. C. quando provoc. non est necesse.

können mithin inter has easdem partes ex eadem agendi causa nicht mehr geändert werden, sondern, was dargegen geschahe, war ipso jure null und nichtig. Ich könnte viele übereinstimmige Rechts-Lehrer und Sätze anführen z. E.

> Quòd inhibitio Principis (zumal iterata, quæquè gravissimarum pœnarum comminationem Comitem habet) implicitum intelligatur habere decretum irritans: at decretum irritans de sui natura formam importet, contra quam nihil possit agi. *v.* Klock. *Consil T. I. Consil.* 6. *n.* 183. 188.

Allein ich will den Leser mit mehrern solchen unbestimmten Sätzen nicht aufhalten, noch die Gerechtigkeit meiner Sache durch Wahrheiten unterstützen, die eine Ausnahm leiden. Mein Haupt-Satz ist allein zureichend darzu, daß ich denen præceptis des glorwürdigsten Kaysers Maximilians wider die Reichenauische Incorporation eine Vernichtung derselben so wohl in Betracht des Vorhergegangenen als des Nachgefolgten zuschreibe.

10) Ist in denen gemeinen Kayserlichen Rechten versehen: Weil sie 10) wieder des Bischofs eigene offenbare Renunciation streitet.

> Renuncianti ad Jus suum non amplius dari regressum, dann so stehet *L. 14. §. 5. ff. de ædil. edict.* Remittentibus actiones suas non est regressus dandus. Und *L. I. §. I. ff. de success. edict.* qui semel noluit bonorum possessionem petere, perdidit jus ejus, etsi tempora largiantur. Ubi enim noluit, jam cœpit ad alios pertinere bonorum possessio &c. *L. II. ff. si quid in fraud. patroni &c.*

Non videtur Patronus fraudari eo, quod consentit. *L. 4. C. de pactis*: Postquam liti de prædio motæ renunciasti caussam finitam instaurari posse nulla ratio permittit.

Diese Wahrheit muß unumgänglich noch mehr Stat finden, wann des Renunciaten Recht so seicht gegründet gewesen, daß er nach der Strenge derer Gesetze nicht nur keines gehabt hat; sondern auch das vermeynte auf eine sträfliche Weiß erlangt gewesen: wann durch die Renunciation eine Ausschweifung von dem Weg des Rechten, eine Verletzung derer Majestät-Rechte, eine offenbare Durchlöcherung wichtiger Gesetze, und gesetzlicher Fürsehungen, und eine Unterdrückung des juris quæsiti verschiedener intereßirten Parthehen, ja kurtz, ein Laster, gehemmet wird. Ja sie muß in besonderer Acht gehalten werden; wann die Renunciation an das Oberhaupt des Staats selbst, an den höchsten Richter, auf dem Weeg einer Transaction geschehen: konte die Auctoritas Prætoris bey denen Transactionen so viel Gewicht haben, wie wir im Römischen Recht sehen, warum sollte die Auctoritæt unsers Kaysers eine Transaction nicht besser verwahren, zu welcher Se. Majestt. nicht des gegentheiligen Rechts wegen, sondern aus Ehrerbietung gegen die Kirche, aus Langmuth gegen ihre Vorsteher, und Furcht vor Zerrüttung geschritten, Die Se. Majestät mit eigenen Kosten, Sorgen, und Bemühungen befördert, und geschlossen, worzu Allerhöchst Dieselbe seinen Clienten als desselben Defensor natus herbey gezogen, und worüber dieselbe eine Kayserliche Urkunde ad perpetuam rei memoriam ausgestellet? Der Bischoff Hugo hat aber auf die, durch die Bulle Julii II. erhaltene Incorporation renunciirt per viam Transactionis; dann der Kayser Maximilian schreibt in der, darüber ausgefertigten Urkunde (oben n. 23.)

> Darum wir dann dieselbe Parteyen der berürten Sachen halben mit ihrem Wissen und Bewilligung gütlich und entlich vertragen, also daß genannter unser Fürst von Costantz für sich, seine Nachkommen und Stifft sich aller ihrer erlangter Gerechtigkeit zu dem gemelten Gottshauß gegen ziemlicher Vergnügung seines erlittenen Kostens gentzlichen widerumb entschlagen und verzigen —

Und oben (n. 24.) ist gleicher Gestalt aus des Bischoffs Hugo eigenem Brief gezeigt:

> Daß er seine Gerechigkeit, Bullen und Verträg, so er von Päbstlicher Heiligkeit und Ihrer Majestät von wegen des Gottes-Hauß Reichenau erlangt, und bey Handen gehabt, heraus gegeben, und derselben verziehen hab.

Ob das Recht des damaligen Renuntianten so schlecht gegründet gewesen, daß er nach der Strenge derer Gesetze nicht nur keines gehabt, sondern auch das Vermeynte auf eine sträfliche Weiß erlangt gewesen, lasse ich den Leser aus den vorhergehenden Merckmahlen der Nullität entscheiden. Darneben bitte ich zu überlegen, ob nicht der Bischoff durch sein Gesuch dieser Incorporation bey dem Römischen Stuhl bey demselben implicite eine Gewalt erkannt, unmittelbare Reichs-Abteyen zu incorporiren: ob er nicht den Pabst Julius II. zu Eingriffen in die Obrigkeitl. und Oberst-Lehen herrliche Befugnisse des Kaysers, und zu einer Einmischung seiner und seiner Cardinäle in weltliche Reichs-Sachen gereitzet und bewogen hat. Bey denen Rechts Lehrern insgemein ist ausgemacht:

> Quòd licentia aut facultas quid agendi ab aliquo postulata probationem possessionis eius inducat, qui facultatem impertitur. V. *Corneus Conf.* 91. *n.* 17. *vol. IV. Baldus Conf.* 286. *ante fin. L. II. Cravetta Conf.* 701. *n.* 52. *Bursatus Conf.* 235. *n.* 32. *Mandell Conf.* 64. *n.* 14. *Menochius Conf.* 100. *n* 6. *Andr. Knichen de subl. territ. jure Cap.* 3. *n* 297. quodquè is, qui auctoritate & instigatione sua peccato caussam præstet, multo graviùs peccet ac is, qui committat peccatum, propterea quod non solùm ipse consulendo & instigando peccet, verùm etiam alteri sit offensioni & scandalo.

Demnach hatte der Bischoff wider seinen Unterthanen- und Vasallen-Eyd gehandelt, bis er die Incorporation-Bulle erhalten, und sein vermeyntes Recht war nach der Strenge derer Gesetze durch keine andere als sträfliche Machinationen erworben. Durch seine Renunciation ist die Costanzische Ausschweifung vom Weg des Rechten, die Verletzung derer Obrigkeit- und Oberst-Lehenherrlichen Befugnisse des Kaysers, die Durchlöcherung derer Concordaten der teutschen Nation mit dem Römischen Stuhl, derer Kayser- und Päbstlichen Privilegien und Confirmationen, und die Unterdrückung des Juris quæsiti, welches Advocat, Convent, Vasallen und Unterthanen des Closters hatten, ja die πλεονεξία des Costanzischen Bischoffs und Stifts, welche gewiß am Clero ein schändliches Laster ist, gehemmet worden.

Wie könnten nun Justiores causæ bey einer Renunciation seyn als diese? Mit denen Umständen, woraus die Wichtig- und Unverbrüchlichkeit derselben erscheinet, will ich mich nicht weiter aufhalten: Sie seynd aus meinem bis hieher fortgesetzten Vortrag offenbar: dann daß z. E. der Kayser Maximilian die Transaction mit dem Bischoff mit eigenen Kosten, Sorgen und Bemühungen

hungen befördert, siehet man daraus, weil er verschiedene Mahl Gesandte in derselben Absicht an den Bischoff geschickt, und denselben ermahnet (wie oben n. 21.) vorkommt:

Er solle den Kayser nicht in fernere Müh und Unruh einführen.

Wann nun wahr ist in genere, besonders aber in einem Fall dieser Art:

Suadere non solùm civilem sed & naturalem rationem, ut pacta Conventa serventur; nullamque esse majorem justitiam ea, quæ oriatur ex pactis, præsertim si facta sint per modum transactionis (v *Mynsinger Resp. II. n.* 140. *Dec. XIII.*

Wann wahr ist:

Daß durch der Kayserlichen Majestät Vergleich omnis lis, siquæ nomine incorporationis fuisset, aut tentari potuisset, aufgehoben worden *per L. Fratris C. de transact.* u. *C. 1. de litis Contest. in* 6.

so gar, ut nec pœnitentiæ amplius locus fuerit *per L. quamvis C. de transact.* nec etiam Principis rescripto infringi potuerit *per L. caussas C. eod.*

über dieses transactio & res judicata einander gleich geachtet werden

per L. non minorem C. eodem.

so ist durch den von Kayser Maximilian zwischen dem Bischoff von Costanz und dem Closter der Au wegen der Incorporation gestiffteten Vergleich, und des erstern Renunciation alles Recht zu dem Closter, wann er eines gehabt, vollkommen aufgehoben worden, und die in folgender Zeit nichts desto weniger erpracticirte Incorporation aus denen angezeigten Ursachen noch weiter null und nichtig.

II) Kann diese Incorporation nicht wieder aufgerichtet heissen durch die vorgegebene Bewilligung Kaysers Carls des V. welche man anführet als einen Grund, worauf der Bischoff von Costanz sein unter diesem Kayser gewagtes Gesuch einer Päbstlichen Bestättigung der vorigen Bullæ incorporationis, oder vielmehr einer neüen Incorporation, gebauet habe. Eines Theils konnte der Bischoff von Costanz wegen der vorhergegangenen Transaction und Renunciation, und weil er vor sein vermeintes Recht von dem, ohne daß in schlechten Umständen gewesenen, Closter eine durch die Transaction bestimmte Summe Gelds genommen hatte, um die Incorporation desselben sich bona fide nimmermehr melden; dann die Gesetze verstatten nicht nur niemand, ut contra proprium suum factum veniat. Weil sie II) durch Kaiser Carl den V. nicht wieder aufgerichtet werden konte.

L. 25. ff. de adoption: L. 5. C. de serv. pign. dato. L. 4. C. de revocandis iis, quæ in fr. cred.

sondern sie sagen auch bonam fidem non pati, ut bis idem exigatur

L. 57. ff. de Reg. J.

und neminem cum alterius jactura locupletari debere: welches auch so ernstlich gemeinet ist, daß sie davor halten eum esse in dolo, qui ex aliena jactura lucrum quærat,

L. 17. §. fin. ff. de institor. act. L. 1. §. 11. ff. depositi.

dieses war aber ärger als bis idem exigere, daß der Bischoff vor seinen Anspruch 6000. Fl. genommen hatte, und denselben doch nach des Kaysers Maximilians Tod noch fortsetzte bis er dasjenige erhielte, worauf er in die Hände des Kaysers renunciirt hatte. Dieses war nichts anders als ex mera jactura Monasterii lucrum quærere, daß er erstlich die benannte Summe dem Armen-Closter entzogen hatte, darnach aber doch nicht ruhete, bis es in der That mit seinem Bischöfflichen Tisch vereiniget ward.

Andern Theils lief dieses Unternehmen wider den Respect, den man auch verstorbenen Kaysern, besonders solchen, wie Kayser Maximilian war, schuldig ist, und konte nicht statt finden ohne die Absicht, seinen Nachfolger, Kayser Carl, hinter das Licht zuführen: Verbindungen zerreissen, wann derjenige tod ist, mit welchem man sie errichtet hat, ohne daß sie auf seine Person eingeschränckt waren, ist nicht nur ungerecht, sondern auch so gar kein ehrerbietiges Andencken desselben, daß es vielmehr eine Verunehrung ist. Baldus hat davor gehalten, und *in cons. 318. L. II.* gesagt:

Non servans morem antiquorum non servat honorem eorum.

Obrigkeitliche Verfügungen, welche ein Fundamentum perpetuitatis intrinsecum haben, und in dieser Absicht gemacht seynd, nur so lang in Obacht haben, als ihr Urheber lebt, hernach aber alle ersinnliche Mittel hervor suchen, dieselbe unkräftig zu machen, ist nicht nur eine Verachtung des verstorbenen Urhebers dieser Verfügungen, sondern auch des Obrigkeitlichen Amts selbst, so er verwaltet hat. Ein Fürst des teutschen Reichs muß die Kayserl. Hoheit, sie mag abgelegt seyn oder nicht, mit einer willigern Aufopferung seines eigenen Nutzens ehren, sonst möchte einer mit Plinio de viris illustribus ihm zuruffen:

Quæ ista impudentia est, minorem Magistratum majorem præ se contemnere? Aut quæ ista ingratitudo, Rempublicam in aliis Magistratibus in summo despicere â quâ (ipse minor:) munus suum acceperit.

Ferner konnte der Bischoff von Costanz die Incorporation des Gottes-Hauses der Au beym Kayser Carl nicht auf das Neue suchen ohne die Absicht, denselben hinter das Licht zu führen. Nach der vom Kayser Maximilian geschehenen Cassation des Päbstlichen Versuchs bliebe kein Schatten einer Hoffnung übrig, daß ein Nachfolger im Kayserl. Regiment bey einer ausführlichen Wissenschafft des vorigen Verlaufs, und genugsamen Einsicht in die Umstände das Bischöffliche Vorhaben billigen oder befördern würde. Dem Bischoff war nicht unbekannt, daß ein Kayser, wie er vor Alters beym Antritt des Regiments eydlich versprache, nach der Justitia prædecessorum suorum zu regieren, alsso noch heut zu Tag denen Verfügungen seiner Vorgänger nicht leicht zu wider thun könne, sondern dieselbe, wann sie dem Recht gemäß seynd, heilig halten, erfüllen und beobachten müsse: Er konnte und muste vermuthen, daß Kayser Carl seines Anherrn Decreta nicht gern umstossen würd: Er wuste die, von seiner Majestät beschworne Capitulation, nach welcher eben dasselbe nicht gestattet werden sollte, was der Kayser Maximilian an der Incorporation des Gottes-Hauses der Au in dem Bischöfflich Costanzischen Tisch verwehret hatte (v. oben n. 28.) Es kann ihm nicht verborgen geblieben seyn, daß Kayser Carl der V. Ao. 1523. durch zwey Diplomata eines vom letzten Junii und ein anderes vom 29. Decemb. der Abtey ihre von Römischen Kaysern und Königen erhaltene Privilegia (worunter auch daß jus eligendi und die Permanentia possessionum tam feudalium quam alodalium ist) auf daß neue bestättiget hatte (v. oben n. 29.) und wie solte diesem Nachbar des Closters, welcher auf alles laurete, was damit vorging, die Nachricht nicht zugekommen seyn, daß das Regiment derer Vorder-Oesterreichischen Lande Ao. 1521. mit dem Marx von Knörringen, als ihm die Administration der Abtey überlassen worden, einen Vergleich des Innhalts getroffen:

> Daß das Gotteshaus bey der Casten-Vogtey des Hauses Oesterreichs zu ewigen Zeiten bleiben, und keinen andern Casten-Vogt annehmen, dagegen aber Se. Majestät Kayser Carl und derselben Erben am Hauß Oesterreich daß berührte Gotteshauß und desselben Unterthanen bey ihren Freyheiten und guten Gewohnheiten handhaben, schützen, und schirmen, und sie darwieder nicht beschweren sollte (v. oben n. 28.)

Wie konnte der Bischoff hoffen, daß Kayser Carl der V. über alles dieses hinausgehen, und so wichtige Betrachtungen dem Bischoff aufopfern würde, da doch männiglich bekannt ist,

> Imperatorem præsumi, Antecessoris sui, justa facta tueri & præstare velle, se juri & æquitati conformare, supremùmque & ultimum bonæ fidei terminum esse.

mithin konnte er auch keine gute Kayserliche Resolution erwarten, wann er nicht die Cognitionem Caussæ verhütete, die Wahrheit verbürge, oder gar seinem Oberherrn die Sache unter erdichteten oder beschnittenen Umständen vorstellete. Demnach ist klar, daß der Bischoff bey Kayser Carl dem V. keine Einwilligung in die von Kayser Maximilian caßirte Incorporation suchen gekönnt ohne die Absicht, jenen hinter das Licht zu führen. Sciebat causas, cur non deberet petere. Gleichwie nun die Rechte sagen,

> Nemo videtur dolo exsequi, qui ignorat caussam, cur non debeat petere. *L. 177. §. I. ff. de R. I.*

Also war der Bischoff *in Dolo* wann er den Kayser Carl um eine Einwilligung angegangen hat. Da aber gegen die Intention aller Rechte folgen würde,

> Quòd fraus ac dolus alicui suus prodesse possit.

ja so gar,

> Quòd circumventio summi Imperantis circumvenienti nocere non debeat.

Wann eine bey solchen Umständen von des Kaysers Majest. erpracticirte Einwilligung nicht null und nichtig seyn solte; so muß nothwendig die Incorporatio quæstionis auch so fern, als sie auf eine von Kayser Carl dem V. erhaltenen Einwilligung beruhen soll, vor null und nichtig erkläret werden.

Weitere Ausführung dieser Unmöglichkeit.

Die Nichtigkeit in Betracht dieses Merckmahls kann noch weiter ex facto ipso dargethan werden: dann der Bewilligungs-Brief, welcher Costantzischen Orts gezeigt wird, ist entweder erdichtet und hat seinen Ursprung nicht von einer Ausfertigung, welche mit des Kaysers Wissen und Willen in der Kayserl. Cantzley fürgenommen worden: oder ist er doch durch listige Räncke sub- & obreptitiè erhalten. Oben n. 30. ist dem Leser schon vorgestellt worden, wie in dem vorgegebenen Kayserl. Bewilligung-Brief ausgedruckt sey, daß Carl der V. als Römischer Käyser und als Ertz-Hertzog von Oesterreich und Kasten-Vogt des Gottes-Hauses der Au von Rö-

Römisch-Kayserlicher und Fürstlicher Macht Vollkommenheit in Krafft dieses Briefs seine Kayserliche und Fürstliche Verwilligung, dasselbe an sich zu bringen gebe, da er doch als Ertz-Hertzog von Oesterreich nur Advocat ex conventione gewesen, und an eine Vollkommenheit Fürstlicher Macht über das Gottes-Hauß zu dencken nicht den mindesten Grund gehabt, auch kein Exempel auf zubringen seyn wird, da ein Kayser neben der Plenitudine potestatis Imperialis auch eine Plenitudinem potestatis Principalis erkannt, und bey seinen eigenen oder anderer Reichs-Stände Verfügungen darauf zurück gesehen.

Zum Andern hab ich an dem gemeldten Ort angemerckt, es seye nicht herkommens, daß, wann ein Kayser für sich als Kayser, für seine Nachfolger am Reich, und zugleich für seine Erben einen Will-Brief ausstellt, derselbe seine Erben denen Nachfolgern am Reich vorsetze, wie in dem, zu Gunst des Bischoffs von Costantz vom Kayser Carl vorgeblich ertheilten gefunden wird. Nach diesen am Tag liegenden Merckmahlen kommt der Stylus des vorgegebenen Will-Briefs mit dem Stylo Curiæ Imperialis nicht überein. Man hält sonst davor, daß der Stylus Curiæ einem Richter nicht unbekannt vermuthet werde, cum de eo debeat & possit à Curialibus informari: in denen Fällen unserer Gattung hat ein Reichs-Cantzler das Aug auf die Briefe, welche ausgefertiget werden; mithin ist nicht zu glauben, daß solche grobe Abweichungen vom Stylo Curiæ in die Kayserliche Briefe sich einschleichen können. Da nun in Civilibus so gar Sola falsitatis suspicio (ex vitio visibili) pro falsitate & plena probatione quoad tollendam fidem instrumenti geachtet wird. Welchen Satz die Rechts-Lehrer communiter behaupten; so will die Unähnlichkeit zwischen dem Stylo des vorgegebenen Will-Briefs und dem Stylo Curiæ Imperialis, welche einem augenscheinlichen Vitio instrumenti fast gleichgültig ist, nicht zugeben, daß wir denselben vor etwas anders als einen falschen Brief gelten lassen, zumahl da sonst keine Zeichen aus der mitgetheilten Gestalt erhellen, welche demselben ein Ansehen der Wahrheit machen könnten. Ist er aber nicht falsch; so ist er zum wenigsten bey dem damaligen Kayserl. Hof erschlichen worden.

Rescriptum seu mandatum subreptitium esse censetur (schreibt *Gailius L. I. observ.* 14. *n.* 4.) si ipsa narrata sint falsa, vel ea qualitas, cujus intuitu mandatum à Judice decretum, vera non sit, vel si taceatur id, quô expressô Princeps non fuisset concessurus illud, aut saltim non ita facilè *per textum in C. super litteris* juncta Glossa *& in C. postulasti. Extra de Rescriptis.* Ejusmodi autem mandatum, quod per sub- & obreptionem impetratum est, ope exceptionis submovetur & tollitur. v. *Mynsinger Consf. I. n.* 81. *Dec. II. Frid. Mind. L. I. de proc. Camer. C.* 15. *Conclus.* 4. ubi distinguit inter rescripta gratiæ & justitiæ, ut nimirum hæc ope exceptionis, illæ ipso jure tollantur & irritentur, quod vel maximè tum obtinet, quando per mandatum caussa determinatur & definitur — omnia enim Principis mandata emanasse censentur sub hac Clausula, si preces veritate nitantur, quæ licet expressa non sit, tacitè tamen subintelligitur, *L. universa C. de precib. Imperat. offerend.*

Daß die Costanzische Narrata, worauf dieser Will-Brief, wann er anderst nicht falsch und betrüglich eingeschoben ist, gegeben worden, nicht allein erdichtet gewesen, sondern auch diejenige Umstände, welche den Kayser von einer Concession dieser Art unfehlbar abgehalten hätten, demselben verschwiegen worden, leuchtet aus dem schon angezogenen n. 30. dieser Ausführung deutlich hervor:

1) Führet der Brief, welchen ich zum wenigsten erschlichen schelte, den Vertrag zwischen Kayser Maximilian und dem Bischoff von Ao. 1510. welcher oben n. 20. berühret worden, nicht als caßirt, und durch einen würcklich vollzogenen Abtrag erloschen an, sondern unter der Vorstellung, als wann derselbe bis dahin nur durch etliche eingefallene Verhinderungen nicht zur endlichen Vollstreckung gekommen, mithin der Bischoff mit seinem Stifft die Erfüllung noch zu fordern befugt wäre.

Darzu kommt, daß dem zur Folge dem Kayser Carl verschwiegen worden, wie der Bischoff für sich, seine Nachkommende und Stifft sich aller erlangter Gerechtigkeit zu dem Gottes-Hauß gegen des Kaysers Maximilians Majestät selbst verziehen; und dieser Kayser solchen Actum transactionis in eine öffentliche Urkunde für sich und seine Nachfolger am Reich verfassen, und mit dem Kayserl. Siegel bestättigen gelassen.

2) Hat man Costantzischen Orts dem Kayser Carl verschwiegen, daß das Bischöffliche Gesuch seinen eigentlichen und ersten Grund in einer der Römisch Kayserl. Auctorität, denen teutschen Ständen, Vasallen, Mönchen und Unterthanen des Gottes-Hauses so präjudicirlichen und wider die Gesetze so sehr anstossenden Incorporation des Päbstl. Stuhls hätte.

Dann davor hat man demselben fälschlich vorgespiegelt, als wenn der Pabst nur durch eine Einwilligung in den Vertrag des Kaysers Maximilians mit dem Bischoff zu diesem Incorporation-Werck als ein tertius interveniens herbey getretten wäre, da er doch dieselbe durch eine Uebung abso-

absoluter Gewalt, durch Römische Processe und in Teutschland selbst unternommene actus jurisdictionis ihm obtrudirt hatte, und der Kayser wahrscheinlich nur redimendæ vexæ ergo zu dem Vertrag geschritten.

3) Ist vor dem Kayser Carl verborgen gehalten worden, daß der Vertrag von 1510. wodurch dem Bischoff das Gotteshauß der Au überlassen werden wollte, nur auf 16 Jahr gelautet, und die Macht, solches wider zurück zu fordern, ausdrücklich reserviret worden. Wann der Kayser diesen Umstand gewust hätte; so würde er seine Bewilligung entweder darnach eingerichtet, oder sie ausdrücklich weiter ausgedehnt, und eine Ursach solcher Ausdehnung beygefügt haben, anstatt des, daß er sich zwar auf solchen Vertrag überhaupt, aber auf keine Specialia desselben beruft und völlig unerörtert lässet, ob der Bischoff das Gottes-Hauß auf ewig oder nur auf einige Zeit an sich bringen möge, welche Erörterung doch in einer so wichtigen Sach höchst nöthig wäre.

Diese Puncten, welche in falsis narratis, und in omissione veri bestehen, seynd die offenbare Ursachen der vom Kayser, und zwar in dieser Form, ertheilten Bewilligung, wann anderst eine ertheilt worden. Wann wir nun auch auf die Seite setzen, daß der Brief zu Burgos in Spanien gegeben seyn soll, daß diejenige, welcher wohl hergebrachte unzweifelhafte Freyheit, Rechte und Gewohnheiten es galte, nicht gehöret worden, und Costantzischen Orts entweder eine damalige Bittschrifft an den Kayser nicht zum Vorschein gebracht werden kann oder darf; so ist doch aus dem Innhalt des Will-Briefs selbst die Sub & obreptio an das Licht gestellt, und dadurch auch der *Dolus* wahrscheinlich gemacht.

Etenim certi juris est, quod dolus arguatur & præsumatur ex taciturnitate, quando quis tacet aliquid ad sui commodum & in damnum alterius. *L. quæritur. §. si venditor ff. de ædilit. edict. Innoc. & Doctores in C cùm dilecta de rescript.* ostendentes, in dolo esse, qui apud Principem generalibus utitur verbis, nec eum de omnibus in specie certiorem reddit — similiter doli præsumtio nascitur de jure non solùm ex taciturnitate, sed ex falsa expressione ejus quod aliter se habet. *L. Si quis affirmaverit ff. de dolo. Bart. in L. Procurator, qui pro evict. circa fin. ff. de procurat.* so schreibt *H. Vulteius Consil. Marburg. Vol. IV. cons.* 24. *n.* 31, 32.

Weil der Päbstliche Stuhl 12) noch weniger sein 1stes Unternemen geltend machen kounte.

12) Ist nach dem canonischen Recht von Confirmationen und Innovationen derer Privilegien in acht zu nehmen:

Innovationem Privilegii novum jus non tribuere, nec antiquum confirmare, sed si quod competebat conservare. *C. 4. de confirmat. ut vel inut.* ita, ut si nullum subsit confirmabile, nihil quoquè confirmatio operetur. *per C. Ex parte. de constitution.*

und die Rechts-Lehrer behaupten:

Confirmationem ad illa tantùm se referre, quæ rationabiliter fieri debeant, & non includere statuta injusta & illicita, vel ea, quæ sint juri contraria. *v. Natta. Consil. CXCIII. n.* 3. *Rolandus à valle Cons. XXIX. n.* 32. *&c. Vol. II.*

Wie dann auch *Vulteius Cons. Marburg. Vol. III. cons. 34. n. 193.* schreibt:

Cum ostensum sit pactum ipsum nullum esse, utique nec confirmari potuit, quod nullum ac proinde pro eo habendum fuit, quod omninò non esset, atque ita in specie, quòd id, quod nullum est confirmari non possit, tradit *Cacheran Decis. Pedem. XXXIV. n.* 12. *& XXXIX n.* 11. *Alex. Raud. Cons. I. n.* 237. *vol. II.* Etiamsi fiat ab eo, qui aliàs de novo dare potest. *C. inter dilectos, §. Cæterum & ibi Canonistæ, de fide instrum*: eodemque pertinet, quod dicit *Bartolus* — *& Dynus* — Confirmationem non operari quicquam circà id, quod inde à principio est inutile. Unde est, quòd dicitur, confirmationem jus novum non tribuere ultrà, quàm actus confirmatus, si valuisset, tribuisset — & quòd confirmatio pro sui natura convalidet confirmatum in eâ specie, in quâ illud reperit &c.

Welche Wahrheit fürnehmlich gelten muß, wann die Confirmation citrà caussæ cognitionem und ohne Vorheischung derer interessirten fürgenommen worden.

Vulteius ib. n. 149.

und cum summo præjudicio tertii geschiehet (dann wir haben eine Rechts-Regul, nach welcher

Confirmatio omnis etiam à Summo Principe facta ita intelligenda est, dumodò alteri jam ante jus quæsitum non sit, atquè ita sine præjudicio tertii. *v. idem ibidem n.* 195.

ja

ja von einem, der nicht einmahl das Jus confirmandi hat, will geschweigen, daß er ex plenitudine potestatis einer nichtigen Verfügung einige Kraft geben, und dem Tertio sein Jus quæsitum und seine durch viele Jahr hundert wohl hergebrachte Possessionen entziehen könnte. Nun war aber der von Pabst Julio dem II. unternommene Actus incorporationis nichtig, und Ao. 1535. als Pabst Paulus der III. denselben zu bestättigen sich unterwunde, kein confirmabile vorhanden per hactenùs deducta. Dieser Pabst wuste zum wenigsten dieses, daß des Kaysers Maximilians Majestät sich seines Vorgängers Julii Fürnehmen entgegen gesetzt, und die würckliche Vereinigung des Gottes-Hauses mit der Bischöfflichen Tafel durch eine demselben onerose transaction hintertrieben gehabt. Ein solcher Umstand sollte billig denselben zu einer Cognition der Sache, wenigstens zu einer Communication des neuen Bischöfflichen Begehrens an den Kayser bewogen haben: allein mit was für einer Art dieser Umstand auf die Seite geräumt werde, geben die wenige Worte der Päbstl. Bulle zu erkennen, da selbe sagt:

> Concedimus, quòd litteræ prædictæ cum omnibus & singulis in eis contentis Clausulis, ac per illas factæ unio, annexio & incorporatio prædictæ, etiamsi forsan dictus Hugo Episcopus illis quovis modo ad instantiam tunc Romani Imperatoris cessisset, valeant & plenam roboris firmitatem obtineant, ac efficaces existant & sibi suffragentur.

Wann dieses nicht das höchste Præjudicium vor das teutsche Reich und den Römischen Kayser ist; so ist die Idee von einem Præjudicio umgekehrt, und die erste Gründe des Menschlichen Erkenntnisses falsch. Das Præjuditz aber vor die Reichenauische Abtey, ein teutsches Fürstenthum und desselben Glieder ist so weit getrieben, daß ihr und ihnen nicht einmahl ein Recht zu gestanden worden, über die fürgenommene Unterwerfung gehört zu werden, sondern der Römische Stuhl von ihrer Seite eine unwidersprechliche Pflicht voraus gesetzt hat, ihn mit allen was dazu gehörte, Landen und Leuten, hohen und niedern Herrlichkeiten, Freyheiten und Rechten, schalten und walten zu lassen, als mit einem von allem menschlichen Anspruch befreyten Eigenthum desselben Stuhls. Wir haben in dem vorhergehenden zur Genüge gesehen, daß der Pabst von Anfang dieser Incorporation in Betracht derselben kein Jus statuendi gehabt: wo solte also daß Jus confirmandi, welches nur ein Jus iterum statuendi ist, hergekommen seyn? und zwar ein solches, welches im teutschen Reich aufrecht erhalten möchte, was Gesetze und Verträge, und aus Krafft derselben die Majestät selbst darnieder gelegt hatte. Die Plenitudo potestatis, welche das Jus tertii überwiegt ist in Teutschland ausser Fällen der höchsten Noth von denen mächtigsten Kaysern niemahl so weit getrieben worden: wie soll sie dann dem Päbst. Stul zukommen über ein teutsches Fürstenthum, über seine Glieder, Reichs-Regalien, Stand und Stimme im Reichs-Rath und andere Anhänge, so, daß der Kayser selbst solcher Ubung ausweichen und kurtzum nachgeben müsse. Vielmehr ist also die Bestättigung der Incorporation, zu welcher Paulus der *III.* mit so offenbarer ausser Achtlassung der Kayserl. Hoheit und des teutschen Reichs Ao. 1535. geschritten, samt der beygefügten neuen Incorporation ein neues Attentat wider des Kaysers Majest. und des teutschen Reichs Freyheit, und bloß unter diesem Titul ein neues Merckmahl der Nichtigkeit dieses Päbstl. und Bischöfflichen Wercks.

13) Geben die Gesetze im geringsten nicht zu: Weil 13) die Bischöfe von Costantz ex delicto suo grossen Vortheil ziehen, wann diese Incorporation gilt.

> Quenquam ex delicto suo percipere commodum, nemo ex suo delicto meliorem suam conditionem facere potest. *L. 134. §. I. ff. de Reg. J.* absurdum est, eum (qui propter ruinam aut incendium damnandus sit) istarum rerum nomine, quæ ita consumtæ sunt, quicquam consequi. *L. 22. ff. de negot. gest.*

Nun ist aber leicht zu beweisen, daß der Bischoff Johann von Lupfen eine höchst strafbare Untreue an dem teutschen Reich verübet, da er zu einer Zeit, als des Reichs-Stände wenige Jahre vorher vom Päbstl. Stuhl durch öffentliche Schrifft gefordert, die von ihm der teutschen Nation zugefügte Beschwerungen abzuthun, heimlich bey demselben Stuhl darauf angetragen, dieselbe zu vermehren. Die *Gravamina centum*, welche schon zu Anfang dieser Ausführung angezogen worden, da sie Ao. 1522. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg aus gemeinschafftlichen Rath und Willen derer Fürsten, und andern Stände aufgesetzt, und dem Päbstl. Nuncio übergeben waren, konnten dem Bischoff von Costantz nicht unbekant seyn. Diese aber enthalten Cap. 16. die nachdrückliche wider solche Incorporationen, als wie die Reichenauische ist, lautende Stelle, so ich oben n. 17. dem Leser vorgelegt hab. Eben so wohl muß er gewust haben, daß Ao. 1530. zu Augspurg in dem Reichs-Abschied, bey welches Errichtung sein Vorfahrer Balthasar gegenwärtig gewesen, wie aus der Unterschrifft desselben erhellet, §. 132. von der Kayserl. Majestät wegen diese Anmerckung und Erklärung eingerückt worden.

Als auch teutscher Nation Beschwerden, so sie gegen den Stul zu Rom uns auf dem Reichstag zu Worms fürgebracht, und folgends zu gehaltenen Reichstägen zu Nürnberg und Speyer, davon auch Anregung beschehen, ietzo allhie durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Reichs uns wiederum in Schrifften überlieffert worden, mit unterthänigster Bitte, solche Beschwerden an Päbstlicher Heil. Legaten, so ietzo allhie, gelangen zu lassen, darauf zu handeln, und Weege zu suchen, damit dieselbe uns fürbrachte Beschwerden abgewendt werden möchten. Demnach haben wir Päbstl. Heil. Legaten dieselbe Beschwerden thun fürhalten, und darauf durch unsere Churfürsten, Fürsten und Stände dazu in sonder verordnete Räth mit ihm deshalben Handlung fürgenommen. Als er aber sich hören und vernehmen lassen, daß in denselben Beschwerungen etliche Articul begriffen, die in seinem Gewalt nicht stünden, mit Anzeigung seines Bedenckens und gutwilligen Erbietens *&c.* also, daß diesmal nichts fruchtbars noch endlichs auf solcher gemeiner Ständ Begehren hat gehandelt werden mögen; so haben wir uns der Sache zu guten und Förderung gnädiglich unterfangen, und bewilligt, durch unsern Oratorn bey Päbstlicher Heiligkeit mit allen höchsten Fleiß zu handeln, und die Sache dahin zu befördern, damit solche Beschwerden abgestellt, und dieser unser Nation in solchem ihren billichen Begehren statt gegeben werde.

Daß bey solchen Umständen der Bischoff von Costantz eine Prodition an dem teutschen Reich und seinen Mit-Ständen begangen, wird ein jeder leicht begreiffen, welcher die Idee von der Prodition mit desselben That zusammen hält. Wann nun, wie *Goeddæus conf. Marburg. vol. IV. conf. 48. n. 60.* anführt, Kayser Cunrad der III. (wann ich mich recht erinnere) die von Utrecht pro Reis læsæ Majestatis gehalten, weil sie von ihm an den Pabst appellirt hatten: und *in Seileri Sententiis* gefunden wird:

> Quòd Camera Imperialis quendam in Centum marcas auri puri damnaverit, ob id, quod ad Papam ab ipsorum sententia appellavisset.

so muß die That des Bischoffs von Costantz, als eine grösere Untreue gegen das H. Reich und desselben Glieder, noch vielmehr strafbar gewesen seyn. Da nun die Gesetze, und wann diese auch nicht wären, die schwächste Vernunft nicht zulässet, daß einem sein Verbrechen zu einem Vortheil gereiche; so ist die Reichenauische Incorporation auch aus diesem Grund null und nichtig.

Weil der Besitz der Abtey 14) nulliter ergriffen worden.

14) Ist eine Possessio nulliter apprehensa, wann man durch verbotene krumme Weege, durch heimliche Simonische Contracte mit einer Person, welche die zureichende Gewalt ad transferendum possessionem nicht hat, ohne Einwilligung anderer, die entweder fürnehmlich oder doch pari passu dabey zu sprechen haben, cum summo præjudicio aliorum, und contrà monitionem denunciationemque sibi factam darzu gelanget. Diese Rechts-Sätze seynd so nothwendig wahr und eben deswegen so allgemein bekannt, daß ich mich der Mühe überheben kann, die Beweise dererselben hier ein zu tragen. Daß der Bischoff von Costantz durch verbotene krumme Wege zu dem Besitz des Gottes-Hauses der Au gelanget, siehet man deutlich aus denen obigen numeris 33, 34, und 35, 39, und 40. wie es contra monitionem & denunciationem Episcopo & Abbati factam geschehen, lehret der num. 36. die Simonische Contracte liegen n. 33. und 43. am Tag. Daß der Abt, wann solcher Vertrag auch nicht Simonisch wäre, darzu notorie nicht befugt gewesen, erhellet theils aus dem eigenen Bekänntniß desselben, welches oben n. 36. gegen das Ende stehet, theils aus seinem und des Bischoffs importunen Anhalten bey dem Römischen König um die Einwilligung in die Cession.

Damit ich aber desselben Unfug aus des H. Reichs Rechten darthue; so führe ich daß von Kayser Friderich Ao. 1489. wider die Stadt Regensspurg publicirte Mandat an, als diese sich unter einem ähnlichen Vorwand, wie der Abt der Reichenau gehabt, nämlich daß sie in grose Schulden gerathen wäre, und alle Einkünfte nicht einmal die jährliche Zinse zu entrichten, erklecken wolten, dem damaligen Hertzog Albrecht von Bayern unterworffen hatte. Dieses Mandat lautet bey Fugger im Oesterreichischen Ehren-Spiegel *L. V. Cap. 38.* wie folget:

Wir Friederich rc.

Thun denen, so sich nennen Cammerer und Räth, auch der Gemeind zu Regenspurg zu wissen, daß uns unser Kayserlicher Cammer-Procurator-Fiscal mit schwerer Klag fürbracht, wie ihr die Stadt Regensburg, so uns und dem H. Reich, als offenbar und männiglich wissend, ohne Mittel zugehört, und bey unsern Vorfahrern, uns

dem

dem H. Reich als eine Stadt des Reichs Herkommen, und auf Tagen und andern Enden für die elteste und vorderste Statt des H. Reichs gesetzt und gehalten, niemand dann einen Römischen Kayser und Künig ohne Mittel für ihren rechten Herrn erkant, und also ohn männigliches Wiedersprechen gehalten und geübt, auch durch unsere Vorfahrer am Reich und uns euern Vordern und euch die Regierung derselben Stadt solcher weiß vertrauet sey worden, in Vergessen eurer Ehren, und über daß, daß ihr gantz kein Macht noch Fug gehabt, in ander Hend gegeben, und euch denselben mit ungebürlichen Aiden und Pflichten unterworffen, und euch und die gemeldt Statt, so viel als euer Böser will statt haben mecht, uns und dem H. Reich als eurer rechten Herrschafft zu entziehen unterstanden, darum ihr uns mit euren Leiben und Gütern verfallen, und aller eurer Ehren und Würthen beraubt, auch darmit in unser und des H. Reichs schwere Straff gewachsen, und euch solcher ungebürlicher Pflicht wiederum zu entschlagen, auch euch und dieselbe Statt zu unsern und des H. Reichs Handen und Gehorsam zu stellen, uns auch um solch Mißhandlung Abtrag und Wiederkehrung zu thun schuldig seyd: und hat uns deshalb um Recht wieder euch demütiglich angeruffen und gebeten; Demnach gebieten wir euch von Römisch. Kayserl. Macht bey den obbestimmten Pönen, und unser und des H. Reichs schweren Ungnad und ander Straf und Buß ernstlichen, und wollen, daß ihr in einem Monat uns die gemeldt unser Statt widerumb zu unsern Handen und Gehorsamb stellet, euch auch solcher ungebürlichen Pflicht entschlaget, und in unser als eures rechten Herrn Gehorsam gebet, und um solch euer schwer unehrlich Mißhandlung Abtrag und Wiederkehrung thuet, als ihr daß euren Ehren und der Billigkeit nach zu thun schuldig seyd, dadurch deshalb fernerer Handlung nit noth werde. Daran thuet ihr unsere ernstliche Mainung *&c.*

Wie ohne der Kayserl. Majestät und des Römischen Königs als Advocati des Gottes-Hauses Einwilligung die Cession des Abts vollstrecket, und die Abtey in Besitz genommen worden, zeigt oben der num. 41. Diese waren es aber fürnehmlich, welche in die Ubergab des Gottes-Hauses, wann sie nicht nulliter hätte geschehen gesollt, ihren Willen zu geben hatten. Ich habe zwar an dem genennten Ort einer Einwilligung des Kaysers und Römischen Königs Meldung gethan: allein es ist nicht aus der Acht zulassen, daß sie ausdrücklich bedingt gewesen, diese Bedingung aber weder vor noch nach der Besitz-Nahme erfüllet worden. Bey denen Rechts-Lehrern ist ausgemacht:

> Conditionem & causam in idem recidere. *Bald. in Auth. matri & aviæ. C. quando mul. tut. off. fung. Tiraqu. in tract. cessante caussa. P. I. limit. I. n.* 5. 6. 60 *&* 61. *Idem de Retractu prox. §. I. gl.* 21. *n.* 12. Paria autem esse, non esse causam & eam defecisse. *L. I ff. de cond. Sine caussa L.* 4. *ff de naut. fœn.* effici autem hinc, quod paria quoque sint, nihil fieri, aut fieri sub conditione, quæ non purificetur, *Ripa Respons. L. I. C. I. n.* 23. *Ceph. Cons. L. VI. n.* 12. *vol. I. Curt. jun. Cons. XCII. n.* 6. Et hinc esse, quod vulgò dici soleat, Conditionem antequam impleatur, nihil in esse ponere. *Alex. Cons. XXIV. n* 7. *vol.* 3 *per L. Si quis sub conditione dandorum. ff. Si quis omiss. causs. testam. & L. filius fam. §. cum quis ff de legat. I.*

Der Pabst Innocentius der III. stimmt damit überein, wann er *Cap. 12. de restitutione spoliatorum* schreibt:

> Cum possessio prædictæ domûs sub conditione tradita fuisset eidem Magistro, non extante conditione traditio non tenebat.

Daher folgt aber, daß solche bedingte Einwilligung nach denen Gesetzen vor keine zu rechnen ist.

Ubrigens haben die Mönche des Closters pari passu mit dem Abt, und ausser diesem auch die Gottes-Hauß-Leute bey dieser Cession etwas zu sprechen gehabt. Die Mönche, weil sie nach dem Stifftungs-Brief, wie oben in meiner vierten ratione decidendi angezeigt ist, mit ihrem Abt die Verwaltung derer diesem Closter geschenckten Güther haben, und überhaupt kein Abt allein, wann ein Convent da ist, das Closter, welchem das Eigenthum zukommt, repræsentirt, sondern mit dem Convent: weswegen auch demselben in regula die Alienation der Closter-Güther sine consensu Capituli oder Conventus verboten ist. Choppinus führet in seinem *Monastico L. I. tit. 2.* Exempel an, daß so gar in Fällen, da Abbates Commendatarii von denen vor ihren besondern Tisch gewidmeten Güthern etwas veräusert hatten, die abgetheilte Mönche nichts desto weniger solche veräuserte Güther vor ihr Closter mit Effect zurück gefordert haben.

Cu

Cucullati Sacerdotes templi Petri Vallensis Carnutum judicio evicerunt revocaruntquè distracta à Præfecto Monasterii, licèt separata jam dudum sejunctaquè â mensa Conventus peculiari, senatus consulto in publica fori dissertatione facto *prid. Kal. Martii Ao.* 1584. *Levesto, Gorgione, & Chauvelino dicentibus.* Nec alienum ab his Curiæ decretum abstulit Monasticus Triadis almæ Cœtus Vindocinensis Andium *prid. Jd. Dec. Ao.* 1599. adversus Sybillam de Rubiz, viduam conjugem & liberos Baptistæ Poggii, qui à Cœnobiarcha perpetuò fruendam conduxerat Castellariam ditionem de Coulommiers: hæc enim ditio, tametsi seorsum divisimquè Abbatis mensæ adscripta esset, ejus locationem perpetuam instante Conventu rescidit senatoria Decuria, quæ libellis supplicibus Palatinis vacat.

Daß die Einwilligung derer Vasallen und Unterthanen des Gottes-Hauses nicht so schlecht hin übergangen werden gekonnt, erhärtet das Interesse, welches sie bey dieser Veräusserung gehabt, und wovon oben n. 42. die Rede gewesen. Ob wohl einige Rechts-Lehrer davor halten, daß heutiges Tags de consuetudine die alienationes subditorum & vasallorum, quantumvis contradicentium zulässig und gültig seyen, als Merckelbach bey Klocken *cons. T. I. cons.* 13. *n.* 55. mit dem *Natta* und andern beweisen will, so ist doch vielmehr darauf zurück zusehen, daß eine solche Gewohnheit in fraudem libertatis gereicht, mithin irrationabilis ist und von andern Rechts-Lehrern dargegen behauptet wird:

Interesse subditorum, Dominum non mutare, etiamsi ipse vellet, nec plures Dominos admittere, tametsi Dominus, quem habent, consortium ferre velint, eamquè ob caussam, si Dominus mutare, aut alium assumere velit, ipsi contradicere posse.

So statuirt *Herm. Vulteius* und führet vor diese Lehre die teutsche JCtos. an.

Pruckmann Cons. 17. *n.* 141. *Kœppen Quæst.* 44. *n.* 3. *Reusner Decis.* 4. *n.* 23. *vol. IV. Mynsinger cons.* 3. *n.* 37. *Dec. XI.*

zu dem muß der Abt von einer andern damaligen Gewohnheit in Teutschland überzeugt gewesen seyn, weil er selbst verschiedene mahl bey denen Unterthanen um die Einwilligung geworben, wie oben n. 40. erwiesen ist. Daß aber der Convent unseres Gottes-Hauses dieser Veräusserung beständig widersprochen, und einige aus demselben ein hartes Verfahren von dem Abt deswegen auszustehen gehabt, da sie nach erlangter Wissenschafft von denen heimlichen Practiquen sich nicht darzu bequemen gewollt, ist oben n. 38. dargethan: und n. 40. folget der Beweiß, daß die Unterthanen diese Veränderung niemal bewilliget haben. Der unwiederbringliche Verlust, welchen so viele Parthenen dabey erlitten, ist n. 42. nothdürftig beschrieben: und ein jeder vernünftiger Leser wird nicht allein daraus, sondern auch aus denen hin und her bemerckten weitern Umständen leicht erkennen, daß der Actus dieser Besitz-Nahme nichts anders gewesen, als eine unordentliche Intrusion seiner in die Abtey, und eine Vergewaltigung des verlassen gewesenen Convents, um aus desselben lauterem Nachtheil sich einen Vortheil zu machen.

Und 15) sublestissima fide wie der Römische König selbst bemercket.

15) **Wann einer** per declarationem superioris sui und nach seinem eigenen Geständniß ein Possessor malæ fidei ist: auch alle seine Nachfolger diese Possession mala fide fort setzen; so kann dieselbe ob malam fidem notoriam einen an sich nichtigen Titul nicht unterstützen, oder einigen Effectum juris haben: dann es ist communis vox JCtorum,

Neminem debere Commodum reportare ex possessione illicitè capta, vitiosâ, oder cum mala fide conjuncta.

Nun ist aber die Besitz-Nahme des Bischoffs Johann von Weza von dem Römischen König Ferdinand vor eine Intrusion, vor eine, quæ vitio Clandestinitatis laboret, quæ Episcopum dedeceat, quia concessio Regis eò tetenderit & directa fuerit, ut capitulatio in quam ante conventum fuerit, observari debuisset, vor einen Actum fictis rationibus coloratum, vor eine übereylte und unerwartete Intrusion, qua Episcopus meritò abstinere debuisset, und endlich vor ein ohne die begehrte Satisfaction dem teutschen Reich, dem Kayser und Römischen König als Regenten des Hauses Oesterreich, denen Rechten nach unleidliches Unternehmen erkläret worden n. 41. das Prædicat der Intrusion kommt zweymahl in dem daselbst recensirten Brief des Römischen Königs vor, in denen Worten:

Quod tua Devotio — in possessionem Monasterii Augiensis se intruserit.

und wieder in diesem:

Ut à tam præpropera & inexspectata intrusione merito abstinere debuisset Devotio tua.

Das

Das Vitium Clandestinitatis ist deutlich dadurch bemerckt, daß der Römische König schreibt:

Quod tua Devotio absque nostri & superioris Regiminis nostri præscitu & voluntate in possessionem se intruserit.

Daß die wesentliche Bedingung der Kayserl. und Röm. Königl. oder Oberherrlichen und Advocatischen Conceßion nicht erfüllet gewesen, erhellet aus denen Ausdrücken:

Quod hoc (verstehe den Actum oder Besitznahme) Devotionem tuam vi gratiosæ concessionis nostræ hoc tempore non decuisset, quia illa nostra concessio maximè eo tetendit, eoquè directa est, ut facta ante Capitulatio in suo valore manere & omninò observari debuisset.

Daß der Bischoff diesen seinen Actum der Besitz-Nahme mit erdichteten Ursachen beschönet gehabt, erkennet man aus folgendem Passu:

Et quamvis desuper responsum in Scripto à tua Devotione nobis traditum sit, allegans causas quasdam, ob quas Devotio tua possessionem prætacti Monasterii arripuerit, tamen rem aliter se habere invenimus, & ita quidem, ut à tam præpropera & inexspectata intrusione meritò abstinere debuisset.

Wie des Röm. Königs Majest. diese Besitz-Nahme vor ein, ohne die begehrte Satisfaction dem teutschen Reich, dem Kayser und Röm. König als Regenten des Hauses Oesterreich denen Rechten nach unleidliches Unternehmen erkläret, verstehet man genugsam daraus, daß der Ermahnung wegen Erfüllung der Capitulation die Drohung angefügt ist:

Quòd si verò talis satisfactio intra assignatum tempus non fieret, tunc Nos & nomine S. Cæsareæ Majestatis nec non ratione S. Imperii, & denique tanquam Dominus ac Princeps Domûs nostræ Austriacæ incorporationem illam fieri non permitteremus, sed inde ad id arripiendum & agendum commoveremur, quod ratione Cæsareæ Majestatis & S. Imperii nec non pro defensione jurium ac jurisdictionum Domûs nostræ Austriacæ facere obligamur, Nobisquè jure merito facere competit.

Das erste Prædicatum von der Besitz-Nahme des Bischoffs, daß sie eine Intrusio sui in possessionem sey, oder daß er sich in den Besitz des Gottes-Hauses eingedrungen habe, ist ein sicheres Kennzeichen, daß der Römische König ihn vor einen Possessorem malæ fidei erkläret: dann eine Intrusio sui ist eine Occupatio per vim, oder doch propria, non superioris auctoritate, gleichwie der Pabst *Innocentius III. C. 2. de in integrum restit.* die Idee von einem Intruso anführet, daß er derjenige sey.

Qui acceperit dignitatem à non habente potestatem conferendi.

Es ist kein Zweifel, daß der Römische König bey diesem Prædicato darauf zurück gesehen, daß der Bischoff nicht auf die vorgewesste beschließliche Handlung und Ubergab seiner Majestät gewartet, sondern eigenmächtig sein Verlangen nach dem Gottes-Hauß erfüllet: dann gleichwie nach denen gemeinen Kayserl. Rechten auch daß vor eine Gewaltthat gehalten wird:

Quando quis id, quod sibi deberi putat non per Judicem poscit. *L. 13. ff. quod metûs caussa.*

und *Lex Julia* eine solche That an einem Creditorn nicht nur mißbilligt.

L. 7. ff. ad L. Jul. de vi priv.

sondern auch wann er res Debitoris sine auctoritate Judicis occupirt, infamia tertiaquè parte bonorum bestraft *L. 8. ff. eodem.* Also giebt der Context des Königl. Briefs, daß ein gleicher Gedanck das angezeigte Prædicatum zu Weg gebracht habe.

Diese Besitznahme ist zwar auch in Ansehung des Convents Gewaltthätig gewesen: allein es scheinet nicht, daß der Römische König dieselbe so fern eine Intrusion genennet habe, weil er nicht die mindeste Meldung davon thut. Der Convent war Compossessor des Gottes-Hauses mit dem Abt: die Tradition aber geschahe ohne desselben Einwilligung: kurtz vorher hatte man die widersprechende Conventuales mit harten Gefängniß zum Stillschweigen gezwungen: jetzt bey der würcklichen Ubergab stopfte man ihnen den Mund mit dem Vorgeben Kayserlicher und Päbstlicher Briefe, und sie musten besorgen, von ihrem neuen Vorsteher noch übler gehalten zu werden, als vorhin, wann sie sich weiter widersetzen würden. Daß also Metus facti, potentiæ perfidiæquè auser dem Reverentiali, zu welchem die Mönch, gegen ihre Aebte gewöhnt werden, diese Besitz-Nahme erleichtert hat. Der *Metus* ähnlicher That-Handlungen, als wie sie schon erlitten hatten, ist oben n. 40. angezeigt worden, und aus des damaligen Priors Anrede an die clösterliche Unterthanen,

Scitis quam pœnosos tredecim hebdomadarum sustinuerim propterea Carceres quàm dura vincula, tanti ultrà pœnitere non emo.

gantz offenbar, Der *Metus potentiæ* ist leicht daraus zu schliessen, weil der Bischoff vorgegeben;

Authenticas litteras sigillatas à Papa & Cæsare sibi esse, quibus Monasterium proprii sui juris sit factum (v. num. citato)

Die Furcht aber, daß der neue Vorsteher des Closters nicht wie ein Abt oder Vater mit ihnen, wann sie sich weiter widersetzen würden, umgehen, sondern solchen Widerstand durch Härte an ihnen rächen möchte, ist der Metus perfidiæ, wie Zasius in enarratione *in tit. Instit. de actionibus ad* §. *quadrupli n. 10.* dieselbe genennet, und in gleichen Umständen, wie die damalige derer Mönchen waren, eine gewisse Bewegung des menschlichen Hertzens. Doch weil dieses eigentlich nicht hieher gehöret; so fahre ich fort zu zeigen, daß, weil der Römische König die Besitz-Nahme des Bischoffs vor eine Intrusion, mithin vor Gewaltthätig erkläret, seine Majest. denselben eben dadurch vor einen Possessor malæ fidei erkläret habe: dann gleichwie gewiß ist:

Eum qui metum fecit, & de dolo teneri per *L. 14.* §. 13. *ff. quod metus caussa.*

also ist nichts weniger ausser Zweifel:

Probata vi (wann sie auch nur eine solche ist, als wie der Römische König *ex facto* voraus setzt.) probatum etiam dolum dici per *L. 2.* §. 4. *ff. vi bonorum rapt.*

Ja man braucht die Intrusion nicht einmahl als etwas Gewaltthätiges anzusehen, wann man die Königl. Declarationem malæ fidei herausbringen will, sondern nur als etwas Verbotenes, der Ordnung in gemeinem Wesen und der Ehre der Obrigkeit entgegen lauffendes:

Dann: Quoties quis actu per se illicitum explicat, vel rei prohibitæ operam navat, ipso facto censetur esse in manifesto dolo. *v. Gailius de P. P. L. I. c. 7. n.* 12.

Das andere Vitium, welches der Röm. König von der Besitz-Nahme des Bischoffs ausgesprochen, ist das Vitium Clandestinitatis: auch dadurch ist der Bischoff vor einen Possessorem malæ fidei erkläret: Dann die Rechts-Lehrer behaupten einmüthig:

Dolose fieri censeri, quod quis clam agit, h. e. sine denunciatione ei facta, quem contradicturum metuit vel metuere potuit *Bald. in L. error. Colum.* 4. *C. de jur. & facti. ignor. Zasius Consil. XVIII. n.* 9. *L.* 1. *Cravetta Consil. VI. n.* 8.

Der Pabst *Innocentius* der *III.* hat eben das statuirt, da er *Cap. 12. de restitut. spoliatorum* an denjenigen,

Qui possessionem præter conscientiam eorum, ad quos ipsam possessionem pertinere noverat, & quos quæstionem sibi moturos suspicari debuerat, ingressus esset, temeritatem und Circumventionem tadlet.

Das dritte, von dem Römischen König ausgesetzte, Vitium bestehet darinn, daß die wesentliche Bedingung, unter welcher der Bischoff daß Gottes-Hauß erhalten sollte, nicht erfüllt gewesen; dadurch ist der Mala fides demselben wieder aufgerückt:

Dann mala fides est, quando quis scit, se ad aliquid teneri, & non vult id facere. *Tiber. Decian. Consil. X. n.* 69. *L. I. Consil. II. n.* 231. *L. II. Consil. XII. num.* 72. *eodem. Joh. Peter. Surd. Consil. CCXXXIV. n.* 29. *Rol. a valle Consil. V. n.* 59. *L. I.*

Das vierte Vitium, welches der Römische König an der Bischöfflichen Besitz-Nahm gescholten, ist die Beschönung derselben mit erdichteten und anderst befundenen Ursachen. Daraus erhellet abermahl, daß er vor einen Possessor malæ fidei erkläret worden:

Dann allegatio falsæ caussæ arguit dolum, fürnehmlich si allegans per factum, cui falsam caussam prætendit, lucrum captavit *per L.* 8. *&* 9. *ff. De dolo malo.*

Und da der Römische König schreibt, seine Majestät habe die Sach anderst gefunden, als der Bischoff vorgestellet, und zwar so, daß ihm, einer solchen übereylten und unerwarteten Eindringung sich zu enthalten, billig gebühret hätte; Da der Abt, welcher mit dem Bischoff wegen Vollstreckung der nichtigen Incorporation colludirt hat, wohl gewust, daß die von ihm selbst und dem Bischoff allegirte Ursach der unerlaubten Besitz Nahm falsch und erdichtet, ja die Umstände gantz anderst beschaffen wären, solches mithin dem Bischoff auch nicht unbekant seyn konnte (conf. n. 43.) so ist klar, daß der *Dolus*, worauf der Römische König bey diesem Vitio deutet, ein solches Delictum sey, da die Wahrheit ex certa scientia verändert worden.

Das fünfte Vitium der Bischöfflichen Besitz-Nahm, welches die Drohung des Römischen Königs zu erkennen giebt, ist eine Circumventio Imperatoris, Imperii und des Römischen Königs als Advocati des Gottes-Hauses. Wir haben eine Rechts-Regul, von welcher die Rechts-Lehrer sagen:

Quòd adeò vera sit, ut ne quidem contrarium probare liceat in Casibus singularibus.

näm-

Nemlich: Principem revocantem, quod priùs concesserat, præsumi circumventum. *Klock Consil, T. I. cons. 7. n. 292.*

Die Drohung aber, wovon ich rede, enthält dieses deutlich, daß der Römische König ohne die begehrte Satisfaction die Incorporation nicht geschehen lassen, das ist, die mit Bedingung gegebene Einwilligung zurück nehmen, und gegen den Bischoff diejenige Mittel ergreiffen wolle, die er von der Kayserl. Majest. des H. Reichs, und Oesterreichischen Hauses wegen anzuwenden schuldig sey, und so wohl der Billigkeit als dem Rechten nach anwenden möge.

Die Ursach dieser Revocation ist nach dem Laut des Briefs die Eindringung des Bischoffs in den Besitz des Gottes-Hauses, da die Bedingung der Kayserl und Röm. Königl. Einwilligung noch nicht von ihm erfüllet, und die von Obrigkeit wegen vorgehabte beschließliche Handlung eben so wenig erwartet war; mithin will der Römische König implicite nicht weniger sagen, als er seye durch den Bischoff hintergangen worden, das ist, er seye ein Possessor malæ fidei, weil er das Closter der Au auf diese Weiß in Besitz genommen.

Der Bischoff Johann von Weza ist ferner auch ein Possessor malæ fidei nach seinem eigenen Geständniß, welches er gegen den Pabst gethan, da er von dem Crimine Simoniæ absolvirt zu werden begehret (v. oben n. 43.) Es ist wohl in acht zu nehmen, daß ich malam fidem des Bischoffs hier nicht aus der würcklich geschehenen Päbstlichen Absolution beweisen will wie oben, sondern aus desselben deutlichen Gesuch der Absolution: dann dadurch werden die Einwendungen, die man aus denen Winckeln des Finsternisses hervor suchen möchte, mit desto gewisserem Bestand zum voraus vernichtet.

Der Bischoff hat nach dem Laut des Päbstl. Brevis aus der Ursach zu Rom Absolution gesucht, quia dubitet, Simoniæ labem ac excommunicationis & forsan alias sententias & censuras incurisse.

Der Pabst Innocentius der III. hat nach dem Laut des Cap. 20. de præscriptionibus durch ein Synodale Judicium erörtert:

Ut nulla valeat absque bona fide præscriptio

und zwar præcisè darum:

Quoniam omne, quod non est ex fide sit peccatum.

Er hat demnach davor gehalten, quòd in omni actu, qui non est ex fide, sit mala fides. Dann er nimmt die Prædicata, non ex fide esse und absque bona fide esse vor einerley, oder doch vor nothwendig mit einander verbunden an. Nun ist gewiß, daß ein Actus cum dubio conjunctus, ne fortè sit Simoniacus, ac excommunicatione aliisquè sententiis ac censuris dignus, nicht ex fide ist; mithin war der Actus des Bischoffs nothwendig nach dem canonischen Recht cum mala fide conjunctus: und die Nota malæ fidei ist aus seinem eigenen Bekenntniß offenbar.

16) **Es ist ferner** auch darzuthun, daß alle Nachfolger des Bischoffs Johann von Weza den Besitz des Gotteshauses der Au biß daher mala fide fortgesetzt haben. Ich will nun nicht viel Worte davon machen, daß die Costantzische Bischöffe nach Johann von Weza nicht weniger als dieser gewust, daß die Regalia und Güter, welche dieser von dem Gottes-Hauß der Au an das Stifft gezogen, aus Krafft der Stifftung an jenes, nicht aber an dieses gehöret haben, denen dasigen Religiosen und ihren Nachkommenden auf ewig von Röm. Kaysern, Königen, und Päbsten offt bestättigt, und mit Androhung so wohl weltlicher als geistlicher Straffen, ja mit Execrationen und Imprecationen, welche die Invasores betreffen solten, verwahret gewesen: noch davon, daß alle diese Bischöffe wohl gewust, der Päbstl. Stuhl könnte so wohl propter defectum jurisdictionis über Reichs-Regalia und Güter nicht disponiren, als auch propter resistentiam apertam Concordatorum Nationis Germanicæ dem Convent des Gotteshauses der Au sein notorisches und bis auf die Zeit des Johann von Weza besessenes *Jus eligendi Abbatem* nicht nehmen, und wann es geschehen wäre, so wäre es wegen der Clausulæ irritantis in diesen Concordaten null und nichtig, sondern ich will nur von der Scientia juris alieni reden, welche allen bis daher gewesenen Costantzischen Bischöffen so fern beygewohnet hat, daß ihr Vorgänger, der Bischoff Hugo unter der Vermittelung des Kaysers Maximilians mit dem Gotteshauß in Betracht der Incorporation transigirt, auf sein vermeintes Recht renunciiret, von demselben pro redimenda vexa eine ansehnliche und des Closters damahligen Kräfften fast nicht proportionirte Summe Gelts genommen, und sowohl die Incorporation-Bulle als einen aus Anlaß derselben vom Kayser erhaltenen Brief wieder heraus gegeben; daß ferner der Bischoff Johann v. Lupfen contra Decretum Imperatoris und contra factum antecessoris, wobey er zu beharren schuldig gewesen, sich auf das neue um solche Incorporation beworben, und zwar zu einer Zeit, da die Stän-

Weil zum 16. alle Bischöffe nachher die possession mala fide fortgesetzt haben.

de des teutschen Reichs nach einem gemeinen Beschluß bey dem Römischen Stul auf die Abstellung solches Unwesens derer Incorporationen, und Restitution derer schon incorporirten Clöster gedrungen. Sie haben noch weiter gewust, das Carl der V. und sein Bruder der Römische König in die Incorporation mit einer Bedingung gewilliget, diese Bedingung aber weder vor der Besitznahme des Bischoffs Johann von Weza noch nach derselben jemal erfüllet worden. Sie haben ohne Zweiffel das Schreiben des Römischen Königs nebst der dabey gelegenen Capitulation welche er so fern anzunehmen hatte, in ihrem Archiv, und wissen, wie deutlich Seine Majestät von dem unredlichen Fürnehmen desselben gesprochen, auf die Satisfaction gedrungen, und auf den wiedrigen Fall im Nahmen des Kaysers, des H. Reichs und Oesterreichischen Hauses als Advocati gedrohet. Gleichwie dieses alles theils aus denen von ietzigem Herrn Bischoff selbst angeführten Archival Urkunden klar ist, theils aus andern die man Costantzischen Orts besitzt, aber verschweigt, erhellen würde, wann sie am Tag lägen, also ist sicher,

Probari scientiam (consequenter malam fidem) ex Instrumento, quod possessores penes se habuerunt. v. *Klock Consil. T. III. cons.* 148. *n.* 18. 19. und Scripturam penes se habentem, omnia ejus contenta scire præsumi. v. *idem T. IV. cons.* 94. *n.* 79.

Zu dem haben die Hrn. Bischöffe schon von der Zeit an, in welcher das Closter in ihre Gewalt gekommen, den Convent mehr als einmahl seines Archivs beraubt, aus welchem sie das Jus alienum und unzählige, ihnen entgegen stehende, Momenta ausführlich ersehen konten, daß sie sich demnach mit keiner Unwissenheit entschuldigen können, zumahl da ein jeder neuer Bischoff ein Capitul findet, welches ihn von dem vorherigen Verlauf informiren kann; Sie haben auch genugsame Beweg-Gründe gehabt, sich aus denen Documenten und Briefschafften des Convents zu unterrichten, weil es an Bewegungen desselben niemahl, besonders in denen älteren Zeiten gefehlet, sich von dem Costanzischen Joch wieder loß, oder doch dasselbe erträglicher zu machen, bey welchen Fällen ihre Schuldigkeit erfordert hat, den Grund der Sache zu untersuchen, damit nicht einer nach dem andern Ungerechtigkeiten auf Ungerechtigkeiten häufen möchte.

Es fehlet aber auch nicht an besondern Speciminibus malæ fidei derer auf den Bischoff Johann von Weza gefolgten Bischöffe. Oben n. 41. zu End hab ich von einer Geschicht Meldung gethan, welche sich unter dem Bischoff Christoph Metzler zu getragen, und in der Chronick derer Reichenauischen Mönchen unter dem Jahr 1555. und 1560. erzehlt wird. Sie bestehet aus folgenden Puncten:

Gregorium Diez, Priorem Augiensem Romano Pontifici Paulo IV. non longè ad Summum Pontificatum exaltato, Abbatis (quondam Augiensis Marci de Knœrringen) & Episcopi Constantiensis de Monasterio factas nundinationes & Simoniam perscripsisse ac patefecisse. Eundem Cœnobii restitutionem, intercedentibus quibusdam Prælatis, rerum Augiensium gnaris, suppliciter rogasse. Paulum Pontificem justam Gregorii ac intercessorum suorum petitionem, veramquè & sinceram relationem paterne agnoscentem, in optima & perfecta forma primo anno Pontificatus sui Breve Apostolicum impertitum illi esse, per quod ipse Gregorius, quàmprimum Episcopus Constantiensis viam universæ Carnis esset ingressus, per destinatos, & in Brevi denominatos Prælatos in Abbatia, ab Episcopatu iterum separata, & in integrum restituta inthronisandus succedere deberet. Gregorio autem ante Episcopum mortuo, hunc de impetrato Brevi Apostolico notitiam habentem in Augiam advolasse, eidemquè perfidum fratrem Andream Kislingium, Episcopo gratificaturum inventum, in Cella defuncti Breve tradidisse, quam ob rem rosario statim ab Episcopo & paulò post Parochia donatus fuerit. Sed Episcopum mox in Augia Breve illud vulcano tradidisse.

Andream gesta per aliquot annos Parochiæ cura mortali infirmitate correptum, cúm ob perfidam Brevis traditionem se mori non posse intellexisset, in se reversum familiarem suum in Augiam ad Fratres destinasse, qui ejus nomine à Fratribus per impiam Brevis restitutorii traditionem à se graviter offensis, summis ac humillimis precibus veniam exoraret, eaquè impetrata illum continuò animam efflasse.

Eines theils hätte den Bischoff, wann er auch vorher den Verlauf der Sache nicht ausführlich gewust hätte, die Wissenschafft des Innhalts dieses Päbstlichen Brevis zu einem possessor malæ fidei gemacht, weil der Pabst nothwendig des Criminis Simoniæ, wodurch das Closter an den Bischoff gekommen, oder doch des vitii sub- & obreptionis, wodurch die Incorporation-Bullen vom Römischen Stul erhalten worden, als einer Ursach der Restitution darinn gedacht haben muß: wie dann die Mönche bey dieser Erzehlung in ihrer Chronick unter denen hieraus gezeichneten Puncten mit melden:

Pontificem destinato per Breve suum Gregorio Diez, Priore ad Abbatialem dignitatem post mortem Episcopi capessendam sancivisse inde Decretum publicum, quo Beneficia illegitimè possessa vel pecuniis comparata reddere præceperit.

An-

andern Theils hätte der genennte Bischoff malam fidem sich zugezogen dadurch, daß er das Päbstliche Breve dem Feuer übergeben hat: Dann

Occultatio & laceratio (consequenter & combustio) Scripturæ, ne veritas appareat, doli & fraudis præbet indicium. *v. Klock. Consil. T. III. cons.* 192. *n.* 144.

Ein anderes Specimen malæ fidei hab ich oben n. 45. in das Licht gesetzt durch einen Brief, welchen das Dom-Capitul von Costanz Ao. 1586. an seinen Bischoff, Marx Sittich, nach Rom geschrieben, als ein Päbstlicher Nuncius persönlich in das Closter der Au kommen, und die Union desselben mit dem Bischöfflich Costantzischen Tisch ernstlich untersuchen wollte. Wann der Leser diesen Theil meiner Ausführung mit Bedacht wird durchgangen haben; so wird zu einer vollkommenen Uberführung demselben nichts mangeln.

Ein drittes Specimen ist oben n. 46. in Vorbeygehen berühret worden, da ich aus der Reichenauischen Chronick ausgeschrieben hab, daß, als zu Anfang des Siebenzehenten Jahr hunderts der Prior des Closters, Lazarus Lipp, bey dem Römischen Stuhl um die Restitution des unterdruckten Gottes-Hauses mit grossen Eifer angehalten, Pabst Paulus der V. dieselbe A. 1607. bewilligt und verordnet habe durch eine Bulle, welche vom Bischoff Jacob Fugger intercipirt, und dadurch nicht allein ihrer Würckung beraubt, sondern auch in Betracht des Publici und des Convents mit Finsterniß bedecket worden sey.

Ein viertes Specimen ist oben n. 48. zufälliger Weiß angezogen worden, welches darinn bestehet, daß, da ihm Jahr 1626. der damalige Prior Mauritius Duringer bey dem Bischoff Sixt Wernherr von Praßberg angegeben worden, als wann er eine Summe Gelds gesammlet hätte, womit er das Closter von der Bischöfflichen Unterdruckung wieder zu befreyen vor hätte, der Bischoff so streng mit ihm verfahren, daß er ihn nicht allein des Priorats alsobald entsetzet, sondern auch das Geld, so die Mönche an ihrem Mund erspäret gehabt, nebst allen Documenten durch einen unversehenen Uberfall und mit Gewalt hinweg genommen. Nun erkennen aber die gemeine Kayserliche Rechte.

Qui vim faciat, dolo malo facere. *L. 2. §. 4. ff. de vi bonorum rapt.*

welches darum auch bey denen Rechts-Lehrern für bekannt und unstrittig angenommen ist, als

Gailio L. I. de pace publ. C. 7. n. 15. Mascard de probation. conclus. 531. *n.* 132. *Tiber. Decian., cons. in Tr. Crimin. L.* 8. *C.* 18. *n.* 21.

Durch diese Gewaltthat konnte auch nichts anders gesucht werden, als daß die Mönche ausser dem Stand seyn möchten, wider den Bischoff zu agiren, weil Documenta und fürnehmlich Geld, der Nervus rerum gerendarum ist, ohne welchen leyder auch im Rechts-Krieg nichts auszurichten ist. Solertia aber,

Qua quis efficit, ne cum ipso agi possit, ist eine Machinatio ad circumveniendum alterum adhibita oedr ein Dolus Malus per *L. 1. §. 1. ff. de Dolo Malo.*

Weitere Ausführung dieses Puncts, in Betracht der A. 1653. ausgekünstelten nur sogenanten Concordiä.

Das fünfte Specimen malæ fidei erhellet aus der Historie einer, im Jahr 1653. von dem Bischoff Franz Johann ausgekünstelten, und durch den Päbstlichen Nuncium Caraffa denen Conventualen aufgedrungenen, auch ohne Zurücksicht auf ihre, etliche Tage darnach hinzu gethane Declaration, Protestation und Reservation zu Rom confirmirten so genannten Concordiæ.

Erstlich hat der genennte Bischoff die Vorbereitung zu dieser Handlung mit Gewalt-Thaten gemacht, zu welchen er keine andere Ursach hatte, als weil der Prior und die Conventuales sich seinem Despotismo nicht schlechter Dingen unterwerffen wollten.

Der Anlaß zu der Unruh, welche man durch diese so genannte Concordiam heben wollte, wurde nach dem Historischen Abriß derer Beschwerden des Reichenauischen Convents und zwar der Beylage sub Lit. KK. dadurch gegeben, daß man demselben Ao. 1648. in Betracht derer damaligen schweren Zeiten den halben Deputat kurtzum entziehen wollte, und mit einem unangenehmen Verfahren drohete, wann sie sich diesem Ansinnen nicht fügen würden. Loco cit. ist zu lesen:

Ao. 1648. in autumno venit D. Vicarius Generalis Vogler, & Conventui exhibuit mandatum D. Episcopi tale: Quoniam propter misera hæc tempora Monasterium ad tantam Paupertatem devenerit, ut deputata nobis sustent, subministrari non possit, jubere Dn. Episcopum, ut in posterum cum dimidatio etate ejusdem deputati contenti simus, & in hoc nũ parere velimus, Dn. Episcopum alio modo, nobis non grato usurum.

Da es nun zu Anfang des Jahrs Ao. 1649. das Ansehen hatte, als wann man Bischöfflichen Orts dieses begehren mit Gewalt durchsetzen würde, entwiche der Prior Marcus Griesser aus dem Closter, und wandte sich an die Nunciatur zu Lucern, wo er anhielte:

Ut Nuncius Auctoritate Apostolica succurrere dignetur, quatenùs ipse (Prior) & Conventus Augiensis securi ac liberi Monasterium suum inhabitare & juxtà regulam Benedictinam in tranquillitate Domino servire valeant, utque idem Nuncius Reverendiss. ac Illustrissimum Dominum suum Episcopum eo usque disponat, quatenùs ipse (Eppus) illos tanquam filios obedientes paternè regere ac tractare & necessaria uti anteà illis subministrare, nec quicquam de Monasterio sibi commisso absque præscitu, & consensu Conventûs aut citrà juris formam alienare, sed & alia pacta & Conventa studiosiùs observare velit.

Der Nuncius nahme sich zwar des bittenden Prioris und Conventus an, allein mit der Würkung, daß der erste von seinem Priorat abgesetzt, die Conventuales mit gewaffneter Mannschafft geängstet, als sie vor dem Bischoff nicht ungetrennt erscheinen wollten, mit Gewalt, und derben Stössen vor ihn geschleppt, zwey derselben gefangen genommen, der eine auf einem Pferd der andre auf einem Esel unter einer starcken Wache nach Mörsburg und von dort nach Marckdorf in Hafft gebracht worden, wo man sie durch den Büttel sehr armseelig gespeist und so lang behalten, bis sie den Bischoff für einen Herrn der Au erkennet.

Zweytens hat er unter einem guten Schein aber mit unterlauffenden falschen Prätexten, und unerwiesenen Auflagen, wie auch durch Mächtige, ohne Einsicht in die wahre Beschaffenheit der Sache verwilligte, Vorschrifften den Richter, welcher ihm gefährlich war, aus dem Weg geschafft. Der Nuntius, bey welchem die angezeigte Querel angestellt war, forderte von dem Bischoff die Edition derer Original-Bullen, Transactionen und anderer brieflichen Urkunden, welche zur Untersuchung dieses Handels dienen konnten, und wollte das Closter in Persona visitiren. Dieses gab dem Bischoff eine gute Gelegenheit und Ursach, sich an Kayser Ferdinand den III zu wenden, damit diese vom Nuntio tentirte Actus Jurisdictionis sistirt werden möchten. Er brauchte aber zugleich den falschen Vorwand, als wann das Closter mit Caroli V. Consens und Auctorität dem Stifft Costanz auf ewig eingeleibt, auch sein damaliges Bitten um Assistenz nur zu Erhaltung derer Rechte, und Gerechtigkeiten des H. Reichs, des Kaysers, und eines Bischoffs zu Costanz als Fürsten und Vasallen des Reichs angesehen wäre. Dadurch erhielte er nicht nur ein Kayserlich Rescript, daß er die Reichenauische *Documenta* keineswegs aus Handen geben sollte, sondern auch eine Vorschrifft an den Cardinal Colonna, Protector von Teutschland, daß dieser dem Pabst vorstellen sollte, gleichwie Se. Majestät der Kayser dem Römischen Stuhl *in Spiritualibus* keinen Eintrag zu thun begehrte, also Allerhöchst Dieselbe auch das Vertrauen zu jenem hätten, daß, wann in Betracht derer Reichenauischen Temporalien eine Visitation anzustellen wäre, solche nicht ohne eine Kayserliche Commißion, sondern conjunctim fürgenommen werden würde, hingegen aber die Documenta dieses Closters betreffend, auser das Reich nach des *Nuncii* Begehren nicht transportirt werden könnten, weil die Stände des Reichs widrigen Falls nicht wenig empfinden würden, wann sie auf diese und jene Weise *contra Concordata Germaniæ* gravirt werden sollten. Darzu kam die Beschuldigung, daß dieser Nuncius sich parteyisch erwiese, und von seinem Auditore in der Parteylichkeit unterhalten würde. Er wollte nämlich die Absicht des Bischoffs nicht zum Maaßstab des Rechten, noch zur Richtschnur seines Verfahrens nehmen, und würde mithin auf eben die Weise verdächtig, wie im vorigen Seculo, ein ander eben so gesinnter Nuncius nach dem laut des oben (n 45.) recensirten Briefs dem Costantzischen Dom-Capitul verdächtig worden.

Den endlichen Stoß gab endlich der Bischoff diesem Richter dadurch, daß er so viele mächtige, von der Sache nicht gründlich oder gar nicht informirte, und zum Theil partheyische Fürsprecher mit Vorspieglung seines Rechts erweckte, welche es dahin brachten, daß der Nuncius nothwendig mit seiner vor die Mönche favorablen Meynung zurück stehen, und gar von der Nunciatur abgehen muste. In denen bischöfflichen Archival-Urkunden ad n 85. siehet man, daß die fünf Catholische Eydgenoßische Cantons unter dem 12 May A. 1650. an den Cardinal Panziroli schreiben,

Il quale Convento (in der Au) per raggioni rilevanti l'anno 1540. fù incorporato allà mensa Episcopale di Costanza, dall' alloro Pontefice, Imperadore e da tutto l'imperio, con questa provisione, che l'Archivescovo di Magonza, che di tempo Sarà, ne dovesse esser il conservatore e nell' occorrenze ancora Giudice trà l'Abbate, cioè il vescovo e detti Religiosi.

In einem Schreiben, welches die zur Friedens-Execution in Nürnberg versammlet gewesene Räthe, Bothschafter und Gesandte derer Churfürsten, Fürsten und Stände unter dem fünften Nov. 1650. an die Röm. Käyserl. Majest. in Betracht dieser Sache abgelassen, wird loco cit n 92. alsobald der Eingang mit folgenden Worten gemacht:

Ew. Römisch. Kayserl. Mayst. sollen wir allerunterthänigst nit verhalten, was gestalt der Hochwürdigst Fürst und Herr Hr. Franciscus Johannes, Bischoff zu Costanz, Herr

der

der Reichenau und Oeningen uns zu vernehmen geben lassen, wie daß dem Bistum Costantz so von dem Päbstl. Stul als der Röm. Kayserl. Mayt. Carolo V. glorwürdigsten Andenckens das Gotteshauß Reichenau mit allen und jeden seinen Regalien, Ober= und Herrlich= auch Rechten und Gerechtigkeiten, Ein= und Zugehörungen mit dem einigen Vorbehalt, daß eine Anzahl Religiosen zu Continuirung des gewöhnlichen Gottesdiensts allda erhalten werden sollte, *plenario jure & in perpetuum* unirt, incorporirt, auch würcklich eingeräumt und überlassen worden. &c.

und eben so enthalten alle andere, damal an den Kayser oder Pabst ergangene Vorschriften entweder dieses, oder ein ähnliches unrichtiges oder unzureichendes Suppositum, als wie z. E. die Vorschrift des Herrn Churfürsten von Trier an den Pabst Innocentium den X. sub dato, Confluentiæ d. 2 Iunii A. 1652. dann darinn wird voraus gesetzt:

Monasterium (Augiæ) ante annos 140. & amplius Episcopatui Constantiensi legitimè & plenariè à Sede Apostolica cum omnibus juribus spiritualibus & temporalibus incorporatum & hactenùs quietè possessum fuisse, reservata ùt apparet, aliqua proventuum portione ad Conventuales quosdam in Divinis officiis & ministeriis Chori religiosé sustentandos.

Partheyisch waren diese Vorschriften zum Theil: Dann die Catholische Eydgenoßische Cantons z. E. würden ungern gesehen haben, wann bey einer Veränderung die Advocatie über das Closter, mithin auch über das, was demselben in Turgow zugehörte, wieder an das Haus Oesterreich gekommen wäre, welches Hauses Advocatie sie schon zu des Bischoffs Johann von Weza Zeit durch einen Vertrag mit diesem von denen Clösterlichen Possessionen in Turgow listiger Weise decliniret hatten. Ich übergehe mit Stillschweigen solche Beweggründe, wie dieses einer ist, daß der Herr Churfürst von Cöln in seiner Vorschrift an den vorhin genennten Pabst selbst meldet, se in Cathedrali Episcopatus Constantiensis Præposituræ munus obtinere, welche Meldung sein so fern gehabtes Interesse ohne Zweifel zu erkennen giebt.

Zum Dritten hat der Bischoff von Constantz vorher, ehe zu Errichtung der so genannten Concordiä geschritten worden, das Closter und den Convent aller Defension beraubt. Der einige wohl unterrichtete Defensor aus dem Closter selbst war der Prior Marcus Griesser, welchen der Nuncius nach seiner Ankunft in das Closter A. 1652. in sein Amt, wovon ihn der Bischoff abgesetzt hatte, wider restituiren, dieser aber keineswegs restituiren lassen wollte: dann dahin gienge die Erklärung des Bischoffs sub n. 130. derer Archival=Urkunden,

Cum Illustrissimæ Dominat. Vestræ adventus in Augiam pro scopo habeat, & habere debeat quietem ejusdem Monasterii, & manutentionem jurium in id Illustrissimo Dno. Episcopo competentium, id autem, quamdiu hoc rerum statu in eodem Monasterio commorabitur perfidus, perduellis, seditiosus, mendax, falsarius & rebellis Monachus Marcus Griesser (quem quidem Illustrissima Domin. vestra hodie non obstantibus heri contra ejus personam scripto traditis, hujusmodi exceptionibus in publica notorietate irrefragabiliter fundatis, ad munus Prioris præsumtivè & nulliter restituit) — ideò declarat idem Illustrissimus Dnus Episcopus, tanquam indubitatus loci hujus Dominus temporalis & spiritualis, se dicti Marci Griesser personam tanquam hominis perfidi, perduellis, mendacis, Calumniatoris, falsarii, seditiosi, turbarum & scandalorum publicorum concitatoris — in eodem diutiùs tolerare non posse, nec toleraturum, sed in eum animadversurum — —

Zum Vierten hat der Bischoff in præiudicium Imperatoris & Imperii der Päbstlichen Jurisdiction quoad temporalia des Closters Platz gelassen, da er seinen Vortheil dabey sahe, als er von der Congregatione Cardinalium, negotiis Episcoporum & Regularium præposita, durch den von seiner Seite zu Rom gewesenen Constantzischen Canonicum Tridd die schriftliche Nachricht empfangen hatte, daß zwar bey derselben in Betracht seiner Jurisdiction über das Closter der Au und die Mönche daselbst lang disputirt, diese auch auf sechs ihm zugleich berichtete Punkten restringiret worden sey, aber der Congregation Wille niemal gewesen:

Ut Monachi ab obedientia & subjectione, ipsi tanquam legitimo superiori à Romana Sede constituto debita, se quovis modo subtraherent. v. n. 135, 136. derer Archival=Uhrkunden.

hat er die schon im Monat August des Jahrs 1652 ihm schriftlich angezeigte Commißion, welche ein neuer nach Lucern bestimmter Nuncius ad exequendum haben würde, so gar nicht für eine dem Kayser und Reich präjudicirliche Anstalt angesehen, daß er vielmehr beyde Hände darzu geboten, und weder einen Kayserlichen Commissarium darzu begehret, noch eine Bestättigung desjenigen, was der angekommene Nuncius A 1653 im Monat August im Closter ausgemacht, bey dem Kayser und Reich gesucht, obschon der erste Artikel, nach welchem

Der Bischoff *perpetuus Abbas Monasterii Augiæ divitis* bleiben, mithin so wohl die weltliche als geistliche Rechte eines gefürsteten Abts behalten sollte.

die quæstionem præiudicialem, welche nicht vor das forum Pontificium gehörte, offenbar erörterte.

Zum Fünften hat der damalige Herr Bischoff die Conventuales bey dem Schluß der Handlung übereylt. Als die so genannte Concordia den 28. Aug. 1653. gemacht war, gaben die Conventuales den 4. Sept. darauf eine Declaration, Protestation und Reservation von sich, worinn sie über das Gantze und einige Haupt-Puncten sich also äusserten:

Cùm hoc instrumentum (super Concordia) jam esset à Notario cum omnibus in ipso contentis plenè confectum, ad nos apportatum nunquam audito nostro consensu nec voluntate, & priusquàm à nobis requireretur, propter ejus sic unicam prælectionem concessam & quidem eadem hora, qua talis Concordia præsentibus Nuncio & Partibus coram ipso Notario & testibus executioni mandanda erat, ipsam talem Clausulam advertere seu ejus vim percipere non valentes, defectu temporis, maturæ considerationis, deliberationisquè nec non & pleni consensûs ac liberæ voluntatis, subtractis pariter omnibus mediis de jure ad id, ut valorem consequatur, requisitis, præventi potiùs & circumventi sumus —

Zum Sechsten hat er sich des Nuncii bedient, von denen Conventualen eine Einwilligung durch Furcht zu erpressen. Dieses liegt klar vor Augen in der angezogenen Schrifft, wo auch diese Stelle vorkommt.

Quod verò transactionem præsentem sub suis insertis conditionibus amplecteremur antequam Sanctissimi Domini nostri super — plene recognoscentur, inde evenit, cùm illustriss. D. Nuncius Serio asseveret, quòd si de præsenti non transigeretur, deinceps non amplius remaneret Spatium transigendi, sed nihil aliud præter Decretum longè deteriorum Conditionum, quàm de præsenti per hanc Concordem transactionem consequeremur, expectandum esset — ex quo (prout ipse Illustriss. Nuncius continuò affirmabat) nec propria bona, nec proventus, neque reliqua præter victum & amictum accessoria simus consecuturi, adhibitis insuper minis contrà non ullos, qui tutiori conscientia Decretum expectare mallent, quòd sententiæ eliminationis è Monasterio, tanquam dyscolis & seditiosis Concordiam hanc impedientibus à Sanctitate sua inferendæ obnoxii reddendi sint.

Zum Siebenden hat der damalige Herr Bischoff denen in die Enge getriebenen Conventualen facultatem poenitendi abzustricken, sich aber auf den Fall, wann dieselbe zurück wollten, nichts desto weniger einer Päbstlichen Bestättigung dieser sogenannten Concordiä zu versichern gesucht. Es ist zwar auser Zweifel

per L. 39. C. de transact. quamvis qui pactus est, statim pœniteat, transactionem tamen rescindi & litem restaurari non posse.

und zwar aus der Ursach:

Quia nihil ita congruit fidei humanæ, quàm ea, quæ placuerant, custodiri. *L. 20. C. eod.*

woher auch kommt, daß

Transactio non minorem auctoritatem hat quàm res judicata *per L. eandem.*

Allein wann 1) ein Mächtiger einen Schwachen, den er in seiner Gewalt hat, nicht allein per metum reverentialem sondern auch potentiæ zum transigiren gleichsam mit Haaren herbey zieht.

2) Dieser schwächere Theil weder einen Defensoren noch Assistenten hat, noch einen frey begehren darf: da hingegen

3) Derjenige sub cujus auctoritate transigitur, offenbar auf des mächtigen Theils Seite steht,

4) Bey der Handlung dem Schwächern mit Drohungen, quæ salutis periculum involvunt, zusetzt.

5) Auch Puncten, worüber nicht gehandelt worden, in das Instrument der so genannten Transaction gebracht werden: und endlich

6) Dieselbe zu überlegen keine Zeit gelassen, sondern durch die schröckende Gegenwart der Schluß der Transaction, die Subscription derselben, und Eydesleistung darüber urgiret wird.

So ist Sonnen klar, daß von Seiten des Schwächern Theils keine wahre Einwilligung da gewesen seyn könne, mithin derselbe, wann er sich auf das geschehene mit einem freyen Gemüth besonnen, seinen Dissensum ohne Verzug an den Tag zu legen allerdingen befugt gewesen, weil eine solche so genannte Transaction nach denen Rechten für keine zu achten ist.

Aus diesen sieben in dem Modo, wie die so genannte Concordia Ao. 1653. errichtet worden, angemerckten Puncten leuchtet des damaligen Hrn. Bischoffs mala fides so deutlich heraus, daß eine Anwendung derer Gesetze so fern unnöthig ist. Da nun bey denen bis daher auf einander gefolgten Bischöffen zu der Wissenschafft ihres nichtigen, und durch die Gesetze verworffenen Tituls, der Anfang cum Dolo malo erlangten Possession, oder vielmehr Usurpation, und derer bis über das Zweyte Jahr Hundert gebrauchten unerlaubten Mittel, sich darinn zu erhalten, noch weiter dieses kommt, daß sie die schnöde Art, und viam facti gewust haben, worauf die so genannte Concordia zu Stand gekommen, item die in 6. Tagen darauf gefolgte Declaration, Protestation und Reservation derer Conventualen, darnach auch die schlechte Replique, welche von Costantzischer Seite darauf gemacht worden, und unter denen Archival-Urkunden n. 143. zu finden ist, und nicht weniger dieses, daß der damalige Ertz-Hertzog zu Insbruck also bald, da der Nuncius Caraffa dieses Werck der so genannten Concordiä zu vollführen, in loco angekommen, den 19. August 1653. durch seinen zu Costanz gehabten Obersten contra quamcunque dispositionem desselben in faciem protestiret hat, wie der ietzt angezogene Numerus derer Bischöfflichen Archival-Urkunden deutlich in sich hält; so ist an der Continuatione malæ fidei bey dem Stifft Costantz bis auf unsere Zeit nicht zu zweifeln, zum wenigsten dasselbe, wo nicht gantz doch zum Theil, sich allezeit bewust gewesen, daß es viam juris bey allen Gelegenheiten decliniret, und nur durch Thätlichkeiten, oder Circumventiones im Besitz des Gottes-Hauses geblieben.

17) Erfordert die Ordnung, daß auch in unserem teutschen gemeinen Wesen denen Gesetzen oder ihrer Intention nach gegangen werde, welche in dem gemeinen Kayserl. Recht vor ein Sacrilegium erklären:

Weil zum 17) die Incorporation dem Closter die gar nicht vor das Costantzische Stifft gemeynte Wohlthaten des Kaysers Maximilians abzwackt.

Si quis beneficio & destinationi Imperatoris obviare, oder beneficia Imperatoris ei, cui destinata sunt intervertere audeat. *V. L. 5. C. de diversis Rescri. & L. 2. C. de Crim. Sacril.*

Diese Art zu dencken ist besonders nothwendig, wann Beneficia 1) mit reifer Uberlegung, 2) der Majestät selbst, 3) einem Gottes-Hauß zugewendet worden: und die Sitten-Lehre verstärcket die Nothwendigkeit derselben, wann 4) diese Wohlthaten auf einen der Interversion gerad entgegen lauffenden Zweck abzielet haben, 5) von einem Kirchen-Vorsteher, an welchem die Gerechtigkeit, die Achtung eines Gottes-Hauses, die Geneigtheit, eher zu geben, als zu nehmen, und der gerade Gehorsam gegen die von Gott selbst geheiligte Majestät fürnehmlich leuchten sollte, nicht nur intervertiret, sondern so gar mit Hintansetzung einer deutlichen, in die Hände der Majestät selbst gethanen Resignation, intervertiret worden. Ich habe oben n. 26. gezeiget, daß der preiswürdigste Kayser Maximilian der Absicht, daß das Closter der Au, ausser dem nexu mit Costantz in Aufnehmen gebracht werden mögte, das Vermögen desselben mit würcklichen Schenckungen vermehret. Ich habe n. 27. gezeiget, daß eben dieser sorgfältige Vater des teutschen Reichs dem Abt Piscator von denen Prälaten zu Ochsenhausen, Zwiefalten, Weingarten, St. Blasi, St. Georg, Alpersbach, Kempten, Irsee und Elchingen einen Darlehn von beyläuffig fünfthalb tausend Fl. procurirt, damit er eine nothdürftige Anlage zur Rettung derer verpfändeten Closter-Güter und nützlichen Haushaltung hätte. Ich hab ferner angemerckt, daß Se. Maj. auf eigene Kosten Gesandte hin und her geschickt, das Closter von der Päbstl. Incorporation zu befreyen, wie z. E. oben n. 21. von einem gemeldet ist: darzu kommt, daß dieser Kayser durch seine der Stadt Costantz neben einem von Klingenberg und einem dritten von Bodmen anvertraute Verwaltung, Pfleg- und Besorgung des Closters (wovon oben n. 20. zu lesen ist) dieser Stadt grosse Kosten verursacht, welche weder von ihr noch vom Kayser zu etwas andern als das Gotteshaus ausser dem nexu mit Costantz zu erhalten, gemeynet gewesen (conf. oben n. 36.) alle diese Wohlthaten welche das Oberhaupt des teutschen Reichs mit einer präcisen Absicht dem Closter der Au erwiesen, hat der Bischoff von Costantz mit einer unanständigen Verachtung der Kayserl. Intention offenbar intervertirt: welcher Umstand ein anderes unläugbares Merckmahl ist, daß die hernach erpracticirte Incorporation von Rechts wegen null und nichtig sey.

18) Ist eine unveränderliche Wahrheit des Rechten, Cujus rei mali effectus sunt, eam ipsam malam esse.

Weil zum 18) die böse Folgen derselben ihre grund-böse Art verrathen.

Joh. Gœddeus schreibt *Vol. IV. consil. Marb. consil. 17. n. 214.*

Cujus rei mali effectus sunt, necesse est, eam esse malam. *Auctor voti Camer. 26. n. 88. T. ff. part. 2. Symphor. Camer. Fol. 98.* effectus autem malos esse hujus extensionis (de Privilegii enim extensione sermo est) palam est: utpote quæ tot hominum injuriam & læsionem attrahit, iniquum quæstum paucis adjicit, onerum imparitatem inducit, & multa alia mala secum attrahit. Ipsa igitur extensio ut mala sit, neque toleranda, necesse est.

Der Leser beliebe nun in meine numeros 47 und 48 oben zurück zu sehen; so wird er einen Abgrund von bösen, sowohl politisch- als moralisch- bösen Folgen, die aus der Incorporation des Gotteshauses der Au in den Bischöfflich-Costantzischen Tisch geflossen seynd, und noch ferner fliessen müssen, vor Augen haben. Die Einwendung findet auch hier nicht Statt, daß es keine nothwendige, aus der Incorporation vor sich geflossene Folgen seyn, sondern die mehresten von der Halsstarrigkeit derer Mönche herrührten, als welche, wann sie denen Bischöffen vom Anfang her nachgegeben hätten, unzählich böses eben dadurch würden verhütet haben. Betrachte man die loco citato recensirte Folgen, so werden viele, äusserst böse erscheinen, an welchen die Reichenauische Conventuales nicht Schuld haben: darnach seynd auch die übrige ihnen nicht zur Last zu legen, weil wie n 48. an den Tag gethan ist, dieselbe bey ihrem Widerstand gegen die bischöffliche Unterdrückung eine auf das Beste fundirte Intention gehabt, nämlich eine Intention, welche in der Intention eines Kaysers, einem Vertrag und unumstößlichen Decret desselben gegründet gewesen. Und wollte GOtt, daß gantz Deutschland in Betracht derer vom Reich abgerissenen Länder so dächte, wie diese arme Mönche in Betracht ihres unrechtmäßig incorporirten Closters von 200 Jahren her gedacht haben: dann es ist gewiß, daß in solchem Fall die gleiche Art zu denken, niemand würde verstatten, an einem armen Closter zu zwacken.

Endlich müsten auch, wann man die bösen Folgen der Incorporation denen Mönchen beymessen wollte, viele dererselben so gar dem Kayser Maximilian imputiret werden, weil seine Maj. der Incorporation bis an den Tod widerstanden: die Gesetze müsten dem, welcher de damno vitando certirt, viel weniger günstig seyn, als dem, welcher in damno alterius ein merum lucrum sucht, und weniger dem, der sich defendiret, als dem Angreiffer desselben. Die Incorporation, so, wie sie geschehen ist, betrachtet, war res illicita, mithin fällt die Schuld von allen bösen Folgen nach denen richtigen principiis der Imputation auf diese zurück, mithin ist sie auch aus dieser Betrachtung vor null und nichtig zu halten.

Vermuthete Rationes vor den Bestand dieser Incorporation.

Nun ist weiter nichts mehr übrig, als daß ich drey Fragen erörtere, welche vor den Bestand dieser Incorporation einige Gründe anführen, und bey unversuchten einen Schein haben mögen, als wann sie bejahet werden müsten: sie bestehen darin.

1) Ob nicht die bis auf den heutigen Tag vom Kayser und Reich denen Herren Bischöffen von Costantz über die Regalien, und vom H. Reich zu Lehen gehende Possessionen des Gotteshauses der Au ertheilte Investituren den ietzigen Herrn Bischoff, wider allen nunmehrigen Anspruch sicher stellen?

2) Ob nicht die zwischen dem Herrn Bischoff Frantz Johann und denen Conventualen, A. 1653. von dem Päbstlichen Nuncio Caraffa errichtete, und von dem Pabst Innocentio X. A. 1654. bestättigte Concordia diese Würckung gleicher Gestalt habe?

3) Ob nicht übrigens noch die præscriptio immemorialis die Sache in solche Umstände gesetzt habe, daß die Mönche von der Kayserl. Maj. weder gehöret werden, noch von denen in der Concordia festgesetzten Punkten im mindesten abgehen mögen.

Was nun die erste Frage betrifft, wird zwar quoad factum nicht in Zweifel gezogen, daß Bischoff Johann von Weza nach dem, als er sich durch die in dieser Ausführung characterisirte Weise in den Besitz der gefürsteten Abtey eingedrungen, im Jahr 1542. durch eine nach Spanien geschickte Bottschaft einen zu Burgos den letzten May datirten Lehen-Brief von Kayser Carl dem V. erhalten, und dadurch angewiesen worden, zwischen dato des Briefs und St. Michaelis-Tag dem Bischoff zu Augsburg, anstatt seiner Majestät, und in derselben Nahmen von derer verliehenen Regalien und Lehen wegen gewöhnlich Gelübd und Eyd zu thun: Man hat auch dieses Orts keine Ursach, an der Erfüllung des Kayserl. Befehls in diesem Punkt zu zweifeln. Es ist ferner gewiß, daß dieser Lehen-Brief in seinem ganzen Laut nicht darauf abzielt, daß der Bischoff hernach erst in den Besitz des Gotteshauses gesetzt werden sollte, sondern den würcklichen Besitz deutlich präsupponiret, und zwar in folgenden Worten:

> In aller Maaß, wie sein vorfordern Aebte in der Reichenau, bis auf ine, und er bis-here ingehabt, gehalten, genossen und besessen haben.

Von Kaysers Ferdinands des I. Regierung ist keine Investitur bekannt. Daß Kayser Maximilian

lian der II. den Bischoff von Costantz mit der Reichenau belehnt, haben die Mönche in ihrer Chronik aufgezeichnet: und von derselben Zeit her mag dieser feyerliche Actus wohl nicht mehr unterlassen worden seyn, wann ein Fall denselben erforderte. Gleichwie nun dem Lehn-Recht nach per verbalem investituram die licentia gegeben wird, auctoritate propria ingrediendi possessionem; also ist leicht zu vermuthen, daß nicht allein der hohe Gegentheil, sondern auch jeder der nicht auf den Grund der Sache siehet, diese Investituren dahin ausdeuten werde, als wann durch dieselbe die vorher gegangene apprehensio possessionis approbirt, und zu recht bestättiget worden wäre. Allein, daß diese Auslegung pro natura rerum viel zu mild seye, erhellet aus folgenden Ursachen:

Eines Theils konnte der Lehen-Brief, wovon die Rede ist, mithin auch die Investitur zu Burgos in Spanien gegeben werden in der Meynung, als wann der Bischoff von Costantz die Bedingung, unter welcher das Gotteshaus der Au seinem Tisch eingeleibt werden sollte, würcklich erfüllet hätte, und er in der gebührenden Ordnung in den Besitz gekommen wäre. Sehr bedencklich ist, daß, da Kayser Carl der V. A. 1541. in Teutschland gewesen, und zu Regensburg einen Reichstag gehalten, der Bischoff, welcher schon A. 1540. sich in den Besitz des Gotteshauses geschwungen, und in eben diesem Jahr sub dato Gend am 14 Junii einen Schein über seine Lehensmuthung erhalten, nichts desto weniger nöthig gehabt haben soll, dem Kayser eine Bottschaft in Spanien nachzuschicken, und daselbst die würckliche Belehnung zu suchen: dann der Lehen-Brief ist zu Burgos am letzten Tag May 1542 datirt. Es ist weiter sehr bedencklich, daß in dem Muthschein von der Bitte des Bischoffs in folgenden Formalien Meldung gethan wird: Antwort auf die Erste.

> Nachdem das Gottes-Hauß zu der Reichenau von Päbstl. Heiligkeit mit Bewilligung des ietzigen Abts und Convents desselbigen Gottes-Hauses seinem Stifft Costantz incorporirt wäre, daß wir seiner Andacht und seinem Stifft Costnitz des gedachten Gottes-Hauses Regalien, Lehen, Weltlichkeit und Gericht samt allen ihren Rechten, Nutzen, Gülten, Zinsen, Zu- und Eingehörungen — so von Uns und dem H. Reich zu Lehen rühren, zu Lehen zu verleyhen gnädiglich geruheten ꝛc.

Man schließt mit grossem Fug hieraus, daß der Bischoff mit seiner Investitur das Licht gescheuet, und bey Kayser Carl dem V. mit allem Fleiß vermieden, daß er von denen eigentlichen Umständen der Handlung, welche in Teutschland wegen der Incorporation vorgegangen, nichts erfahren: und der Muthschein lehret, daß der Kayser, wann er keine andere Ursach zur Investitur gehabt, als die darin angezeigte, ex causa partim insufficiente, partim falsa darzu geschritten: dann die Päbstliche Incorporation war vor einen Kayser keine Ursach, noch weniger aber die Ceßion des Abts, und die Einwilligung des Convents war bloß erdichtet; mithin ist klar genug, daß dieser Lehen-Brief und die Belehnung entweder per importunas preces oder auf sonst eine verwerffliche Art erschlichen worden. So ist auch diese Investitur darum vor erschlichen zu achten, weil des Kaysers Maj. dadurch die vom Röm. Stuhl geübte Jurisdiction über Reichs-Güter und offenbar gesuchte Superiorität über den Kayser selbst, die unläugbare Verletzung derer Concordaten der teutschen Nation mit dem Röm. Stuhl, und den sträflichen conatum des Bischoffs und letzten Abts, mutandi ius publicum per pacta sua contra L. 38 ff de pactis approbirt und auctorisirt hätte, welches von keinem Kayser, will geschweigen von Carls des V. Großmuth zu glauben ist.

Andern Theils ist in Acht zu nehmen, daß der hohe Gegengtheil, wie man aus denen oben (n. 40.) an das Licht gestellten Umständen zu vermuthen Ursach hat, vom Kayser Ferdinand dem Ersten keinen Lehen-Brief zu bringen im Stande seyn wird: allenfalls aber, wann einer da seyn sollte, derselbe durch den Römischen Stuhl oder durch einen mißbrauchten Nothfall von diesem Kayser erpresset seyn müste.

Zum Dritten haben die Kayser von Maximiliano II. an allem Ansehen nach die wahre Beschaffenheit der Sache mit dem Gotteshaus der Au nicht gewust, und nur auf den Besitz und den von Kayser Carl dem V. vorgeblich ausgestellten Lehen-Brief zurück gesehen.

> Ignorantia tamdiu præsumitur, quoad scientia probetur, per ea quæ late deduxit *Mascard conclus.* 879. *per Discurs Vol. II.*

Kayser Ferdinand der III. hat nicht gewust, was für eine Beschaffenheit es mit dieser Incorporation habe: dann er schreibt im Jahr 1650 sub dato Laxenburg den 19 May in diesen terminis an den Bischoff:

> Als haben wir gleichmäßig derselben (deiner Andacht) hiemit gnädigst andeuten und befehlen wollen, daß, weilen wir der gantzen Sachen bewandtnus halben nit genugsam und aus dem Grund informirt, uns deine Andacht nit allain wegen der Incorpo-

ration des Closters Reichenau, sondern auch desjenigen, was bereits bey voriger Visitation vorgangen, ferner ausführlichen gründlichen Bericht einschicken — soll. *V.* die Bischöfflichen Archival-Urkunden *n.* 80.

Wann sie aber die wahre Umstände nicht gewust haben; so darf man auch nicht denken, daß sie denen Majestät-Rechten des H. Reichs und Kaysers, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen, und dem Juri quæsito derer Mönche derogiren gewollt. Von Kayser Carl dem V ist dieser Wille sehr weit entfernt gewesen, weil in dem angegebenen Lehen-Brief ausdrücklich die Clausul stehet:

Doch Uns und dem H. Reich an Unsern und sonst meniglich an seinen Rechten unvergrüffentlich und unschedlich *V.* die Bischöffliche Archival-Urkunden *n.* 30.

Die übrigen Lehen-Briefe werden ohne Zweifel eben so eingerichtet seyn. Die Rechts-Lehrer behaupten sonst:

Quamvis clausula, salvo jure tertii, vel, sine præjudicio tertii, Rescripto sive dispositioni Principis expressis verbis inserta non sit, eam tamen semper intelligi ipso effectu ei inesse. *Cephal. conf.* 186. *n.* 33. *vol.* 2. & *Conf.* 278. *n.* 62. *vol.* 3. & *Conf.* 639 *n.* 4. *vol.* 5. *Reusner conf. I. n.* 173. *vol. I. Conf.* 12. *n.* 27. & *Conf.* 13. *n.* 88. *vol.* 3. *Prukmann Conf.* 39. *n.* 76.

Wie viel mehr muß also ein Lehen-Brief die Investitur unkräftig machen, wann die angezeigte Clausul in demselben deutlich eingerücket, die Investitur aber nicht allein privatis, sondern auch dem Staat selbst und seinem Oberhaupt nachtheilig ist.

Ratione unserer Mönche muß diese Clausul unumgänglich ihre Würckung äussern, weil die beschließliche Handlung, welche der Römische König noch vor der Tradition des Closters vornehmen wollte, und wodurch denenselben prospicirt worden wäre, nicht eludirt worden, sondern auch niemand dieselbe ad videndum investiri Episcopum citiret hat: Es ist aber Juris manifesti.

Quòd is, cujus aliquid fieri vel non fieri interest, citandus sit, omissaquè citatione non citato non præjudicetur per *L.* 47. *ff. de re judic. L.* 34. *ff. de adopt.*

Wäre zum wenigsten das letztere geschehen, so hätten sie ihr Recht gezeigt, und die Belehnung wäre verhindert worden. Bey solcher Gestalt der Sache muß die erste Frage unumgänglich mit nein beantwortet werden.

Antwort auf die Andere.

Die zweyte Frage muß nicht weniger verneinet werden, und zwar aus folgenden unumstößlichen Ursachen.

Erstlich konnten der Bischoff und die Conventuales die vitia insanabilia der Päbstlichen Incorporation und der bischöfflichen Besitznahmen nicht heylen: ja nicht allein diese nicht, sondern auch nicht einmal der Päbstliche Stuhl, weil solche vitia insanabilia theils von diesem, theils von dem Bischoff herrührten. Niemand konnte das geschehene ungeschehen, noch derer Conventualen Wille, das Böse unschuldig machen.

Zum Zweyten mangelte es dem päbstlichen Nuncio Caraffa an der Jurisdiction, welche darzu nöthig war, daß unter seiner Auctorität eine zu Recht beständige Transaction zwischen dem Bischoff und denen Mönchen gemacht würde, und gleicher Gestalt mangelte es dem Pabstl. Stuhl an eben derselben zur Confirmation: dann wann diese so genannte Concordia die Incorporation bestättigen soll, wie sie soll: wenn sie die Temporalia und Reichs-Lehen, des Gotteshauses betrifft, wie sie dieselbe nach Inhalt derer Reichs-Hofräthl. Gutachten, und darüber ergangenen geschärftesten Kayserl. Decreten zu betreffen vorgegeben wird; so ist die Interpositio des Pbästl. Stuhls bey dem actu transigendi mit der Confirmation ein neuer Eingriff in die Jurisdiction des H. Reichs und Kaysers gewesen; dann die Rechts-Lehrer behaupten:

Confirmationem ad Superiorem spectare. post *Baldum Decianus Consil. VIII. n.* 225. *Vol. I.* & *Consil. XIX. n.* 139. *Vol.* 3. Jus superioritatis exprimere. *Cravetta Conf DCCCCXLIX. n.* 35. ubi loquitur in terminis transactionis confirmatæ. Atque Signum ejusdem esse. *Iason Conf. CXLIV. n.* 1. *verf. quod autem Rex Francorum &c. vol.* 2. *Felin. in cap. Canonum statuta. num.* 24. *de constit.*

Welches seine unfehlbare Richtigkeit hat, wann die auctoritas confirmantis in ipso actu conveniendi und mithin ratione formæ & solennitatis jure Magistratus interponirt worden. v. Klock *conf. T. I. conf. 8. n. 159. 160.*

Zum

Zum Dritten war diese so genannte Concordia in der That und Wahrheit keine Transaction, sondern eine ohne Einwilligung derer Mönchen verinstrumentirte Submißion dererselben unter eine vorgegebene aber nicht zum Vorschein gekommene Römische Verordnung: Von Seiten des Bischoffs aber eine simulirte Condescendenz zu einer Transaction; dann die Conventuales schreiben in ihrer sechs Tag hernach verinstrumentirten Protestation,

> Illustrissimus Dn. Nuncius affirmavit, id, quod pars adversa (nämlich der Herr Bischoff) prætenderet, Romæ decisum esse, Illustrissimum Dom. Episcopum suis juribus non renunciare aut præjudicare posse. V. Beylage zum Histor. Abriß L. ggg.

Damit aber dieser Haupt-Satz deutlich erwiesen werde; so will ich die momenta, worauf es ankommt, alle in der gebührenden Ordnung ausgewickelt darstellen.

Ausführliche Widerlegung der Existenz einer Transaction in der so genannten Concordia.

Der Herr Bischoff von Costantz war eine derer Parteyen, welche vereinigt werden sollten, und der Convent die andere: daß Obiect der Handlung waren einige Fragen von denen Rechten des Bischoffs als Abts bey dem Closter, und Pflichten desselben gegen den Convent, und vice versa von denen Rechten derer Conventualen bey dem Closter und Pflichten dererselben gegen den Bischoff als Abt. In diese Fragen war die Haupt-Frage eingewickelt, ob der Bischoff als Abbas perpetuus Monasterii in executionem unionis per Pontificias constitutiones factæ zu erkennen wäre. Dieses war die Präjudicial-Frage, und man konnte nicht eher Fragen, was für Rechte und Pflichten der Bischoff als Abt an dem Closter hätte, als erörtert war, ob er Abt des Closters wäre: sie war so nothwendig zum ersten auszumachen, daß die Nothwendigkeit aller Handlung auf einmal zu Boden fiel, wann sie verneinet werden muste: muste sie aber bejahet werden; so waren nicht nur die übrige Fragen, sondern auch die Handlung darüber nach denen damaligen Umständen höchst nöthig. Dieses erhellet aus dem Laut der so genannten Concordiä selbst, wann Art. I. deutlich ausgedruckt stehet:

> Illustrissimus Episcopus tanquam Abbas perpetuus Monasterii Augiæ Divitis — in executione unionis, per Pontificias constitutiones factæ possit liberè uti jure suo visitandi &c. und Art. II. Dom. Episcopus tanquam perpetuus Abbas in dictis Bullis constitutus possit ad nutum constituere &c.

Da man auf die qualitatem Abbatis perpetui in Episcopo reperiundam die Erörterung derer Fragen de jure visitandi, de jure constituendi Priorem &c. bauete; so gestunde man eo ipso, daß die Haupt-Sach des Streits zwischen dem Herrn Bischoff und dem Convent darauf ankäme. Diese Präjudicial-Frage an sich selbst war nicht zweifelhaft, sondern unumgänglich zu verneinen, daß nämlich nach des Römisch-Teutschen Reichs Rechten der Herr Bischoff nicht Abt wäre, auch nicht seyn könnte, wie die vorhin durch diese Schrift aufgedeckte Unrichtigkeiten der Incorporation überflüßig an den Tag legen. Ich will aber doch setzen, diese Frage sey zwischen dem Herrn Bischoff und dem Convent zweifelhaft gewesen nach ihrem Erkenntnis; so ist hingegen wohl zu mercken, daß darüber nicht gehandelt will geschweigen transigiret worden. Die Mönche lassen sich in ihrer Protestation-Schrift mit klaren Worten also vernehmen:

> Cùm simpliciter in libello hujus transactionis ejusquè instrumento super hoc confecto quædam Clausulæ irrepserint, de quibus nos nunquam contraxerimus, ut nimirùm primo & secundo Articulo: perpetuus Abbas Monasterii Augiæ majoris in executione unionis per Pontificias Constitutiones factæ. *Item in Instrumento præfato*: Quam concordiam & transactionem cum omnibus & singulis, hoc instrumento contentis, semper & perpetuò observare vicissim promisserunt: quam etiam Clausulam, ex qua reliquæ annexæ Clausulæ valdè quoque corroborantur, nec unquam contraxerimus, nec in his Tractatibus promiserimus —

Hier ist die klare Protestation derer Mönchen, daß sie in Ansehung des Characters oder der Dignität eines Abbatis perpetui in executione unionis per Pontificias Constitutiones factæ, und alles desienigen, was auf ein Erkenntnis dieses Characters oder dieser Dignität an den Bischoff hinaus laufe, mit ihm bey der Handlung nicht überein gekommen seyn.

Man nehme nun darzu, was ich zu einem Haupt-Argument vorhin schon aus derer Mönchen Protestation-Schrift angezogen hab, nämlich

> Nuncium affirmasse, id, quod Episcopus prætenderet, Romæ decisum esse, Illustriss. Dn. Episcopum suis juribus non renunciare aut præjudicare posse.

Daraus wird Sonnen klar, daß die Präjudicial-Frage von dem Nuncio schon antecedenter ad transactionem als ausgemacht, und als eine Sache, die kein obiectum transactionis wäre, vor-

ausgesetzt worden. Ist nun die Präjudicial-Frage, an Episcopus pro Abbate sit habendus, nicht durch eine Transaction ausgemacht, sondern die affirmativa derselben ohne den Consens des Convents als ausgemacht voraus gesetzt worden, so ist keine Transaction über die Präiudicial-Frage vorhanden; mithin auch, weil die bloß voraus gesetzte affirmativa die übrige Punkten nothwendig nach sich zoge, keine über diese übrige Puncten nach dem bekannten:

Connexorum idem est judicium, nec fieri potest de uno, quin fiat & de reliquo. Quod adeò verum est, ut non sit suspiciendum nomen contractûs sed rerum substantia. Quia in actu, quo geritur id, quod non exprimitur, quandoque subauditur, & sensus magis quam rigor verborum intuendus. V. bey Klocken *Consil. T. IV. cons.* 78. *n.* 70.

Damit stimmt auch ausser einer einigen falschen Benennung vollkommen überein, die Aeusserung des letzten abgelebten Herrn Bischoffs und Fürsten von Costantz, da er in einer so rubricirten, Documentirt- auch unumstößlichen Beweis- und Conclusion-Schrift A. 1750. unter n. I. dieses vorbringt,

ad Imum. giebt man nun hier Hochfürstl. Seits die gegründete Beantwortung, und ist im Stand, *ex ante actis* zu erproben, daß die bisherige Erhaltungs-Art (der Mönchen) nicht *ex transacto*, sondern *ex decisione* ihre Kraft erlangt, und das — *Deputat non ex mutua compaciscentium voluntate*, sondern durch höhern Ausspruch zu seiner Würcklichkeit gekommen. Dann seyn der jetzigen Mönchen Vorfahrer den 4. Sept. 1653. mithin gleich acht Tag nach der, unter dem 28. Aug. ej. an. errichteten Transaction resiliret, und sich dargegen auf das Feyerlichste gesetzt, ob schon diese auf das kräftigste (*præfiscine*) eingegangen.

Und weiter unten, da seine fürstliche Gnaden gemeldet, wie diese Conventuales von Rom aus angewiesen worden. Vt obediant, & Sanctissimi iudicio ac deliberationi se omninò tanquam Divinæ voluntatis Oraculo acquiescant setzt dieselbe dieses hinzu:

Wie können nun die Mönche erwahren, daß sie *ex Pacto* ein solches Recht erlanget, so unumstößlich, und das ihnen nichts dargegen zugemuthet oder obtrudiret werden möchte? da doch ihre Vorfahrer die *Concordata quà talia* niemahlen erkannt, und angenommen, sondern sich solchen mit so ungemeiner Hefftigkeit entgegen gesetzt, und endlich der *Confirmationi Papali*, so in der That eine *Decision* war, ihre Unterwürfigkeit wider Willen bezeugen, auch denen Kayserlichen und des Reichs disfälligen Verwendungen (wovon man aber auf Seiten derer Conventualen nichts erfahren hat) gehorchen müssen.

Diese bischöffliche Aeusserung enthält folgende merkwürdige Punkten:

Die Erhaltungs-Art derer Mönchen, wie sie bis daher statt gehabt, rühre nicht *ex transactione*, sondern *ex decisione Papali*, nicht *ex mutua compaciscentium voluntate* sondern aus einem richterlichen Ausspruch her. Die Mönche zur Zeit der Transaction hatten sich der Transaction auf das feyerlichste widersetzt. Sie hätten kein Recht *ex pacto* erlangt, dieselben hätten die *Concordata quà talia* niemahl erkannt oder angenommen. Sie wären endlich der *Confirmationi Papali* nachzugeben genöthigt, und diese Confirmation in der That eine Decision gewesen.

Daraus folget nothwendig, und gantz natürlich, daß selbst nach des Herrn Bischoffs Einsicht die existentia eines Consensus in die Concordat-Punkten von Seiten derer Conventualen vom Anfang der Handlung bis zu der Päbstlichen Verordnung darüber nicht zu behaupten sey, und obschon seine fürstliche Gnaden derer Mönchen, so gleich erfolgte Protestation ein resiliren nennet, so widerspricht doch diesem das klare Bekenntnis, daß sie die Concordata quà talia niemal erkannt oder angenommen; und die Protestation war in der That weder eine poenitentia noch ein resiliren, sondern eine Declaration, daß der Inhalt der verinstrumentirten so genannten Concordià nicht mit ihnen tractando ausgemacht, noch mit ihrem Willen so verfasset, sondern übereylig, und ohne daß ihnen zum überlegen und Rath einholen Platz gelassen worden wäre, durch eine schröckende und auf den Beschluß dringende Gegenwart aufgehalset worden sey.

Da nun klar ist, daß die so genannte Concordia keine Transaction, sondern eine ohne Einwilligung derer Mönchen verinstrumentirte Submißion dererselben unter eine Römische Verordnung gewesen. So folget nothwendig, daß der damalige Herr Bischoff eine Condescendentz zu einer Transaction nur simulirt, und demselben kein ernstlicher Wille beygewohnt, den Streit zwischen ihm und denen Mönchen durch einen gütlichen Vergleich aus dem Grund zu heben. Daraus

aus lässet sich nun auch erkennen, qua fide der Päbstliche Nuncius sammt dem Bischoff zu diesem Geschäft, als zu einer Transaction geschritten, daß selbe sub hac specie geführet und vollendet, eine Transaction und Concordiam titulirt, und die Päbstliche Confirmation dazu als zu einer Transaction gesucht: Alles ist sublestissima fide geschehen.

Aus denen Rechten aber ist bekannt,:

Daß ad Transactionem hauptsächlich bona fides erfordert werde, und daher die Gesetze so oft, als darinn de auctoritate & efficacia transactionis gedacht wird, allezeit bonam fidem voraus setzen, hingegen alle Falschheit, Betrug und Irrthum, & quicquid bonæ fidei repugnat, allerdingen ausschliessen, quia nulli negotio magis bona fides, quàm transactioni conveniat, *L. 10. c. de transact. L. 12. c. eod. L. 13. c. eod. L. 16. c. eod. L. 19. c. eod. L. 21. c. eod.* quoniam qui per fallaciam adversarii transigit, non tam paciscitur quàm decipitur, uti *Ulpianus* loquitur. *L. 9. §. 2. ff. de transact.*

Besonders will das angezogene 21 Gesetz *C. de transact.* das pro infectis gehalten werden, quæ simulatè geruntur.

Zum Vierten ist die Vorbereitung zu dieser simulirten Transaction mit Gewaltthaten von dem damaligen Herrn Bischoff gemacht, die Handlung von dem Päbstlichen Nuncio mit harten Drohungen geführt, und der Schluß theils durch die schröckende Gegenwart des Nuncii und Bischoffs, theils durch List erpracticiret worden. Von der Vorbereitung handlen die bey dem historischen Abriß befindliche Beylagen sub litt. ccc. ddd. eee.

Weiterer Beweis, daß die so genannte Concordia die Incorporation nicht unterstützen könne.

Daß der Herr Nuncius mit einem Decreto longè deteriorum Conditionum, mit einer Sententia eliminationis é Monasterio denen Conventualen gedrohet, haben sie in ihrer Protestation-Schrift deutlich angemerckt: wobey auch angezeiget steht, daß sie durch solche Drohungen zu der damaligen Submißion bewogen worden, per verba:

Quòd verò Transactionem præsentem sub his insertis conditionibus amplecteremur, antequam mens Sanctissimi inde evenit, cùm illustriss. Dn. Nuncius &c.

Daß der Schluß der Handlung theils durch eine schröckende Gegenwart, theils durch List erpracticiret worden, erhellet aus folgenden Umständen:

Instrumentum super Concordia cùm jam esset à Notario cum omnibus in ipso contentis confectum, apportatum est ad Conventuales: nunquam audito illorum consensu nec voluntate: & priusquàm ab illis requireretur (hic consensus & hæc voluntas) sic unica ejus prælectio concessa: & quidem eadem hora, qua præsentibus Illustrissimo Dn. Nuncio & Partibus coram ipso Notario & testibus executioni mandanda erat (zu unterschreiben und zu beschwören war) subtractis (antea) omnibus mediis, ad id, ut transactio valorem consequatur, requisitis: iisquè, quæ quoad modum & conditiones transactionis ex mente Conventualium inserenda fuissent, non necessariis ut exprimerentur, ab Arbitro (Nuncio) judicatis.

Alle diese Umstände seynd in der Protestation-Schrift fast mit eben so viel Worten ausgedruckt zu lesen.

Die Rechte bringen aber mit sich.

Concordiam persuadendam non imperandam (vel metu exprimendam) esse.

Die Constitutio Imperatoris de litigatoribus hält in sich:

Ne Spectabiles Referendarii — quempiam cogendi, ut transactiones aut pacta aliqua cum Adversariis suis faciat, licentiam habeant. Quod si præsenti aliquid legi contrarium ex ipsis quispiam peragere ausus fuerit, is quidem, qui damnum aliquod aut circumscriptionem in rebus suis sustinuit, nullum omninò præjudicium circà jus suum sentiet, qui verò tale quid egerit, per competentem judicem compelletur damnum oblæsæ personæ illatum ex patrimonio suo restituere, & ultra hæc cinguli & dignitatis amissionem excipiet.

Wem ist unbekannt, oder wer kan leugnen, daß eine Furcht vor dem Kercker, woraus einige derer Conventualen kurtz vor dieser Handlung gekommen, oder vor dem Exilio, womit der Nuncius gedrohet, ein metus maioris malitatis sey? Wem fällt bey der Betrachtung der Bischoff- und Päbstlichen Macht ein, daß es ein metus vani hominis, und nicht ein solcher metus sey, qui merito & in hominem constantissimum cadat?

Der Prätor aber sagt in unsern gemeinen Kayserlichen Rechten:

Quod metus caussa gestum erit, ratum non habebo *L. I. ff. quod metus causa.*

Und an einem andern Orte stehet:

Transactiones, quæ per potentiam extortæ sunt, præcipimus infirmari. *L.* 12. *C. de his, quæ vi metusve causa.*

Fürnehmlich ist auf *L. ff. C. eod.* zurück zu sehen, worin verordnet ist:

Si per impressionem quis aliquem metuens saltim in mediocri officio constitutum rei suæ in eadem Provincia vel loco, ubi tale officium peragit, sub venditionis titulo fecerit cessionem, &, quod emtum fuit, reddatur, & nihilominùs etiam pecunia retineatur.

So gar statuiren fürnehme Rechts-Lehrer,

Metum reverentialem cum gravi læsione conjunctum operari contractûs rescissionem.

Dieses wird bey Klocken *T. IV. cons. 75. n. 18.* angezogen, und die Ursach beygefügt:

Quia dolus præsumatur in ea Conventione adhibitus & oppressio saltim quædam reverentialis, alioquin enim non esse veri simile, quod tantæ læsioni Persona læsa consensisset.

Zugleich wird daselbst berührt, daß *Covarruvias, Menochius* und *Mascardus* von ähnlichen Fällen eben so geurtheilet haben.

Fernere Merckmahle der Nichtigkeit der vorgegebenen Concordiä.

Zum Fünften ist diese informis und nur so genannte Concordia nicht mit dem gantzen Convent abgehandelt worden: Dann der Prior war mit der offenbaren Absicht, damit er sich wider das damalige Fürnehmen nicht setzen könnte, weder zur Handlung, noch zum Beschluß zugelassen. Die Conventuales thun in ihrer Protestation-Schrift folgendes kund:

Quòd, licet de jure communi sit, ut quod omnes tangit, ab omnibus debeat appropari, adeoquè quòd, licet P. Marcus Griesser utpotè hujus Monasterii professus, Capitularis & Prior auctoritate Apostolica restitutus nec à quoquam hucusque à suo Prioratûs officio remotus, prætactæ Transactioni debuisset præsens interfuisse, ejus consensu vel dissensu ab ipso, quem primariò iste actus tangebat, requisitô, auditô, prout pluries ad hunc effectum, quatenùs vel ejus præsentia tanquam Prioris vel consensus requiratur, apud Illustriss. Dn. Nuntium — institimus: quia prætactus verò Dn. Nuncius opposuit, sui juris aut potestatis non esse, prætactum P. Marcum ad hanc Concordiam admittere eò, quòd caussa ipsius particularis non coram se sed immediatè coram Sanctissimo pendeat indecisa, verùm quod oporteat prætactam Concordiam à nobis tractari sine ipso, ac si in rerum natura non subsisteret, nos mandato quidem ipsius Dn. Nuncii obtemperantes, Patris Marci verò jus consentiendi vel non consentiendi ad hunc contractum penitùs non excludentes transegimus —

Es ist aber unstrittig:

In gravibus & arduis negotiis Ecclíæ Canonicos præsentes in Capitulo nihil posse statuere, nisi nominatim citatis absentibus, aliàs actum gestum esse ipso jure nullum. Ita in individuo docuit post *Baldum Iason. in L. placet. n.* 13. *C. de ss. Eccles. per L. jubemus* §. 2. *C. eod. Innocent. Cap.* 2. *de nov. op. nunciat.* quin imò unus de Collegio absens vocandus, de jure, Contentus, si voluerit, efficiet dispositionem majoris partis Collegii declarari irritam & nullam. *Villagut. tract. de rebus eccles. non ritè alienat. L. I. C.* 10. *n.* 1. *&* 4.

Andere unzählbare lehren eben das, und behaupten alle:

In actibus voluntariis majoris partis consensum non sufficere, sed omnium consensum requiri, adeoquè vel unius Contradictionem obesse & tantum operari contradictionem unius, ut de voto majoris partis non sit curandum.

Wie dann solches ohne Zweifel folget aus dem, was *L. 3. ff* de Transactionibus die Kayser *Antoninus* und *Verus* rescribiret haben,

Privatis pactionibus non dubium est non lædi jus Cæterorum.

Solche Zulassung des Prioris konnte um so viel weniger unterlassen werden, weil er bis dahin die Haupt-Person gewesen war, welche wider den Bischoff agirt hatte, weil der vorige, auf die Seite geschafte Nuncius diesen armen Mönchen, welcher ihn doch weder durch Ansehen noch durch Gaben so leicht gewinnen konnte, als ein grosser Bischoff, seines Beystands gewürdiget und

und eine gantz andere Remedur in dieser Sache auf die Vorstellungen desselben und die vorgenommene Untersuchung nöthig gefunden hatte, (v. n. 133. der bischöfflichen Archival Urkunden) und mithin bey unparteyischen ein gegründeter Verdacht entstehen konnte, daß dieser Prior bloß allein wegen seiner argumentorum wider den Bischoff und des daraus entsprossenen Eyffers gegen die Unterdrückung des Closters zu fürchten gewesen, und darum von dieser so genannten Transaction ausgeschlossen worden sey. Zum wenigsten begreift ein jeder ohne Mühe, daß der Vorwand des Nuncii Caraffa von schlechter Art gewesen, daß er ihn von diesem Geschäfte ausschliesse,

Quia caussa ipsius particularis immediatè coram Sanctissimo pendeat.

Hatte er eine Caussam particularem coram sede Pontificia pendentem; so hatte er doch auch eine Gemeinschaft an dieser Sache: wie sollte also aus der pendentia caussæ particularis coram sede Romana die exclusio von der caussa communi folgen. Die Wahrheit ist, daß das Divide & impera die Richtschnur des parteyischen Verfahrens und die Antwort des Nuncii ein Dunst vor die Augen derer Conventualen gewesen.

Zum Sechsten war bey dieser so genannten Transaction nicht allein der Convent des Gotteshauses, sondern auch die gefürstete Abtey der Au als eine Persona moralis, welche die Privilegia der Unmündigen und Minderjährigen zu geniessen hat, und ausser Ihr des Kaysers und H. Reichs Majestät auf das Höchste intereßirt: und doch ist sie nicht allein ohne den Prior, welcher das Haupt des Convents vorstellte; sondern auch ohne einen Advocaten der Abtey, und sine Decreto Magistratus, ja ohne Vorwissen und Concurrenz der intereßirten Majestät fürgenommen worden.

Daß *Ecclesia* mithin auch eine Abtey, und minor ad paria in denen Rechten geachtet werden,

vid. *Glossa in L. reipubl & ibi Bartolus C. in quib. caussis minor. C. I. de in integr restit. n.* 6. *Clem. I. verb à tempore læsionis, ubi Gl. eod. tit. Redoan. de tit. sub rubr. de causa utilit. n.* 156. *Octav. Simoncell. de Decret. Cæterisquè solenn. in Contract. minor. in præfat n* 59. *Tiraquell. de privil. piæ caussæ princ.* 142. *Io. Maurit. de restit. C.* 50. *n.* 2. *Sfort. Odd. de restit P. I qu.* 3. *Art.* 4 *n.* 17.

Der ordentliche Advocat eines Closters ist auch deswegen vor den ordentlichen Vormund und des Kaysers Maj. vor den Obersten anzusehen. Wann wir nun in Betracht unseres Falls zum Ueberfluß setzen, der Herr Bischoff von Costantz hab einige Gründe gehabt, sich vor einen Abbatem Commendatarium des Closters der Au auszugeben; so war er doch auch derjenige, welches Forderung der Freyheit des Closters und notoriè hergebrachten Rechten des Convents gerad entgegen lief, und mit welchem darüber transigirt werden sollte; folglich konnte er bey diesem Geschäft weder einen Vorsteher des Closters, noch ein Haupt derer Mönchen vorstellen.

Da nun keine Vergleichung über eines Minderjährigen Güter (will geschweigen über seine Freyheit) ohne ein vorhergehendes richterliches Decret statt finden kan.

per L. 4. *c. de præd. & reb. min.* womit man *Part. in L. nulli n.* 13. *ff. de transact.* und *Natta cons.* 411. *n.* 3.

zusammen halten mag, so muste zu dieser so genannten Transaction durch ein Kayserl. Decret, nicht durch eines vom Päbstl. Stuhl, von welchem nicht einmal eines vorher gegangenen, am allerwenigsten aber durch eine vor den Bischoff zu Costanz parteyische Anstalt der Congregationis Cardinalium, Episcoporum & Regularium rebus præpositæ, der Weg geöffnet werden.

Der Prior, als das Haupt derer Conventualen muste dabey gegenwärtig seyn nicht nur als ein Glied des Convents, sondern als ein Haupt desselben, und zwar muste er so frey seyn von aller Nothwendigkeit, auf den Bischoff zurück zu sehen, als ein Prior Sede vacante frey ist, auf keinen Abt zurück zu sehen: dann im widrigen Fall war die Nothwendigkeit so zu transigiren augenscheinlich da.

Die Gegenwart des ordentlichen Advocaten war nöthig, nicht nur als eines der seiner Advocatie-Gerechtsamen wegen intereßiret war, wie ich denn schon angemerckt habe, daß des Ertz-Hertzogen von Insbruck Durchl. schon bey der Ankunft des Herrn Nuncii demselben in das Angesicht contra quamcunque dispositionem protestiren gelassen: sondern auch als des ordentlichen Vormunds dieser Kirche.

Die Gegenwart der Kayserl. Maj. oder eines Kaysers Commissarii war unumgänglich nöthig nicht allein so fern, als die oberste Lehens-Herrschaft des H. Reichs und Kaysers intereßiret war: dann dem Reich ist z. E. nicht wenig daran gelegen,

Ut numerus immediatorum vasallorum non diminuatur, sed potius augeatur, & hujusmodi Status Imperii integri conserventur, *per text. in Cap. I. de probib. feud. alienat. auctore Friderico I.* quia faciliùs portatur onus, quod in plures dividitur.

Sondern auch ratione Jurisdictionis, welche der Kayser und das H. Reich nicht aus den Händen lassen können, und endlich ratione supremæ tutelæ über das Gotteshaus. Alle diese Nothwendigkeiten seynd so gar bey Seit gelassen worden, daß man vielmehr mit gutem Vorbedacht das gerade Gegentheil dererselben angewendet, zu seinem Zweck zu kommen.

Man hat sich Bischöfflichen Orts durch die Congregation derer Cardinäle, welche denen Sachen derer Bischöffe und Regularium vorgesetzt ist, den durch die Gewalt geöffneten Weg zur Transaction noch weiter bahnen gelassen. Man hat das Haupt derer Conventualen eben deswegen, weil es auf die Absicht des Bischoffs nicht zurück sehen wollte, von dem Geschäft entfernet: Man hat den ordentlichen Vormund des Gotteshauses, seiner Eingewandten Protestation ungeachtet, so verächtlich hintan gesetzt, daß auch die Mönche selbst bey der Handlung sich vergeblich auf denselben beruffen: und wann ich auch das Interesse nebst der Suprema tutela Imperatoris & Imperii mit Stillschweigen übergehe, wie der Bischoff von Costantz damal gethan, so muß ich doch noch erinnern, daß er contra Principia priora, aus welchen er den Kayser gegen den vorigen seiner bösen Sache ungeneigten Nuncium mit Vorspieglung eines falschen Facti herbey geruffen hatte, die Jurisdiction des Reichs so wenig geehret, daß er so gar einen derselben präjudicirlichen Punkt zu einem Artikul der eingebildeten Concordiä machen gelassen: dann Art. 2. verstattet er ausdrücklich und überhaupt, so, daß es auch de caussis ad temporalia Spectantibus verstanden werden kan,

Ut, si quispiam Conventualium se gravatum sendiat à Dno. Episcopo, possit petita, etsi non obtenta ab illo, licentia absque ullo impedimento ad Illustriss. Dn. Nuncium recursum habere.

Eine solche Transaction aber ist ipso iure nichtig, und konnte von denen Conventualen selbst, welche damit zuthun gehabt, blos wegen derer hier angezeigten und unterlassenen Solennitäten impugniret werden, und zwar um so viel mehr, weil diese so genannte Concordia zum Präjudiz des Kaysers und Reichs gereichte, und contrà publicam utilitatem stritte. Dann es ist allgemein recipirt:

Quòd quilibet facto suo à lege improbato propter publicam utilitatem vel præjudicium alterius contravenire illudquè reprobare possit wie Klock *cons. 7. l. cons. XI n.* 164. in materia transactionis lehret und aus vielen Rechts-Lehrern anführt.

Zum Siebenden wird zu einer wahren Transaction erfordert, ut fiat inter partes hinc inde aliquo dato & aliquo retento (dieses erfordert terminis terminantibus)

L. 38. *c. de transact. conf. Wesenbec in Parat. ff. de transact. n.* 3. *Menochius cons.* 810. *n* 48. *vol. IX. Zasius cons.* 18. *n.* 14. *&* 16. *vol. I. Fichardus cons.* 30. *n.* 8. *vol. II. Gailus L. II observ.* 70. *n.* 12.

Nun kan man aber nicht zeigen, daß der Herr Bischoff durch die so genannte Concordiam denen unterdruckten Conventualen über das, was sie vorhin gehabt, etwas gegeben oder zugestanden hätte, obschon ihre Forderungen viel weiter giengen, als nur dahin, daß sie behalten mögten, was sie vorhin gehabt. Diese Mönche hatten schon A. 1649. durch die Beylage sub litt. ss. bey dem historischen Abriß sich erkläret:

Wie wohl der Herr Bischoff ihnen mit schweren Ungelegenheiten drohete, welche ihnen vom rechtlichen Proceß gegen ihn zustosen sollten; so wären sie nichts desto weniger entschlossen, der Justiz den Ausgang zu überlassen: allein da der Herr Bischoff über 3. Puncten sich gantz Väterlich, gütig, und gnädig heraus gelassen, und in einen billigen Tractat mit seinem untergebenen Convent condescendiren wollte; so wäre auch dieser gantz gehorsam, unterthänig und demüthig darzu bereit, doch mit Vorbehalt, daß gewisse Puncten, welche hierauf specifice angezeigt seynd, und sie Conventuales Gewissens halber nicht übergehen könnten, bey und mit eingeschlossen werden sollten.

In Betracht dieser Punkten seynd die Gravamina des Convents durch die so genannte Concordiam im mindesten nicht gehoben worden. Was hat derselbe bey dieser Vergleichung davon erhalten, daß er gesucht, wofern die ipso iure nichtige Union kurtzum bestehen sollte, so mögte zum wenigsten zwischen dem Bischoff eines und dem Gotteshaus samt seinem Convent, andern Theils eine Theilung derer Güter gemacht, und ein von demselben nicht dependirender Prior, als dieses Theils Admini-

Administrator und die Advocatie des Ertz-Hertzogs von Insbruck verstattet werden, wie daß mit dem bischöfflichen interesse in perpetua Collisione stehende interesse Monasterii & Conventus der offenbaren Billigkeit nach erfordert? Der auf die Seite geschaffte Nuncius soll zwar in seinem nach Rom erstatten Bericht, diesen Vorschlag gethan, und auch gegen den Herrn Bischoff bey dem Abschied selbst gedacht haben, daß es seiner Meynung nach auf desselben beharrliche Verweigerung à S. Congregatione so angeordnet werden mögte: allein die Concordia ist davon so weit entfernet, daß nicht einmal eine Spur von einer Reduction der Sache auf dem modo unionis à Pontifice Iulio ipso praescriptum darinn anzutreffen ist. Mithin kan man von dieser Handlung nicht anders urtheilen, als daß sie von dem Nuncio und Bischoff omnibus ex hac parte retentis, & nullo dato geschlossen worden sey. Demnach ist sie auch hoc respectu vor nichtig zu halten: dann niemand kan läugnen, daß hier einschlage, was L. 8. §. 5. ff. de transact. stehet:

Etiam ex modo fides transactionis æstimabitur.

Zum Achten ist die, der so genannten Concordiä inserirte, Caussa finalis transactionis, theils falsch, und mit dem durch das Instrumentum protestationis derer Mönchen declarirten Sinn gantz nicht übereinstimmig, theils auch nicht von ihnen wahrscheinlich, und sonst ungeschickt, diese vorgegebene Transactio zu salviren. Höhere Stufen der Unart in der so genannten Concordia.

Von der caussa finali, die ich hier in Ueberlegung nehme, redet das Instrument unter denen bischöfflichen Archival-Urkunden n. 140. in folgenden Laut:

Et exposuerunt, quòd, cùm lites & controversiæ quæ tot annis exortæ inter Illustriss. Dn. Episcopum Constantiensem & ipsos Patres Conventuales indecisæ adhuc remaneant, pro bono pacis, & ut à tot litibus, quæ facilè odia, scandala, & animorum exacerbationes excitant, præcisequè observantiæ & disciplinæ regulari adversantur, liberati meliùs Deo inservire valeant, statuerunt utraque pars Concordiam inter se agere, prout jam mediantibus aliquibus personis, utrinque adhibitis in Concordiam & transactionem devenerunt &c.

Es ist zwar kein Zweifel; daß denen Mönchen unseres Closters dieser Streit mit dem Herrn Bischoff von Costantz eine fast unerträgliche Last gewesen, und sie denselben gern nur mit einiger Besserung ihrer und ihres Closters Umstände per amicabilem Compositionem geendigt gesehen hätten: aber es ist auch nicht zu läugnen, daß ihnen eine unparteyische rechtliche Entscheidung lieber gewesen wäre: besonders lehret ihr Instrumentum protestationis, daß sie niemal ein solches End verlangt, als wie die so genannte Concordia mit sich gebracht, und eine gantz andere caussa finalis schuld daran gewesen, daß sie sich so weit gefüget. Das angezeigte Instrument hält sub n. 2. dieses in sich:

Tametsi Dn. Nuncio Septem istos articulos à Sanctissimo Roma Serenissimo Archiduci Ferdinando Carolo Advocato & Protectori nostro ad suam pro nobis instantiam promissos, exhibentes constanter asseruerimus, nos solumodò secundum istos transactionem istis penitùs conformem pacturos, idem tamen Sanctè affirmavit, quòd sibi evidenter pateret, mentem Sanctissimi non esse, neque ampliùs huc usque fuisse, ut præfati septem articuli ad effectum deducantur, seu transactio ipsis conformis instituatur. His perceptis ad aliam quidem minoris emolumenti compositionem descendimus, sed sub hac expressa conditione nobis reservata, si nimirùm mens Sanctissimi talis sit, & hucusque fuerit, nequè ad ulteriorem Serenissimi Archiducis instantiam pro præfatis septem Articulis ad consentiendum commota comperiatur: Sin præfati Articuli intereà obtenti seu adhuc sint obtinendi, præsenti Transactioni nullo modo obstricti remaneamus.

und sub n. 4. fügt es hinzu:

Cùm non minùs in subsidium nostrorum gravaminum & ut juxtà unionis Bullam in Spiritualibus non lædamur (prout hucusque in non modicam regularis observantiæ ruinam id accidisse, ex Visitatione Apostolica, præterito anno peracta, abundè demonstrabitur;) desideremus uniri Congregationi Cuidam, quàm pro Consolatione conscientiarum nostrarum liberam Electionem Prioris, prout Regula nostra de Electione Abbatis, subintelligens non mitra fulgentem, sed de animarum cura sollicitum, expressè disponit: hoc tamen non obstante, nec attentis nostris gravaminibus Dn. Nuncius affirmaret, id quod pars adversa (Episcopus) prætenderet, Romæ decisum esse — locò unionis cum Congregatione aliqua contraximus, ut quandocunque — gravati absque remedio maneamus — Dn. Nuncium apud Helvetios situm pro visitatore requirere queamus: pro Electione verò Prioris (quam Dn. Nuncius tanquam unioni contrariam ex sententia expressè nobis abjudicavit) impetranda, Clementiam Sanctissimi Dn. Nostri denuò interpellare reservavimus.

Hieraus leuchtet jedem unpartheyischen in die Augen, daß die Mönche nach ihrem freyen damaligen Willen keine solche Vergleichung mit dem Bischoff eingegangen, wie die so genante Concordia mit sich bringt, sondern eine andere gesucht nach sieben Artikuln, welche dem Ertz-Hertzog Ferdinand Carl, ihrem Advocato und Schutz-Herrn vom Römischen Stuhl ihnen zu gut versprochen worden seyn.

Es ist ferner klar, daß sie zu dem zweyten Artikul, welcher dem Bischoff die Constitutionem Prioris ad nutum amovibilis verstattet, gar keinen Willen gegeben, sondern sich vorbehalten, bey dem Pabst um die Freyheit, daß sie sich einen Priorem wählen mögten, noch ferner anzuhalten.

Unter n. 3. ihres Instruments führen sie als eine caussam impulsivam an, warum sie sich so weit gefüget als geschehen ist,

> Quod Nuncius seriò asseruerit, si de præsenti non transigeretur, deinceps non remaneret spatium transigendi, sed nihil aliud præter Decretum longè deteriorum Conditionum expectandum esset.

Und als eine Caussam finalem,

> Daß sie ejusmodi deterius Decretum und die Sententiam eliminationis è Monasterio, womit der Nuncius gedrohet, zu vermeiden gedacht.

Nichts ist demnach offenbarer, als daß denen Conventualen bey diesem Inhalt der so genannten Concordiä die Absicht sich in Ruhe zu setzen, und zu dem End ihre actiones fahren zu lassen, angedichtet worden: Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß sie dieses Sinns jemal gewesen, weil sie zu aller Zeit einen andern an den Tag gelegt, und aus langer Erfahrung wusten, daß unter dem Costantzischen Joch die observantia und disciplina regularis nebst der Freyheit, melius inserviendi Deo, je länger je weniger befördert werden würde.

Eben diese, denen Mönchen angedichtete Absicht ist endlich auch untüchtig, die so genannte Concordiam zu salviren, weil ob litem de facto existentem nicht ein Prälat befugt ist, jura clara & liquida, quæ actionibus competentibus defendi possunt, zum Nachtheil seiner Kirche oder seines Convents nachzulassen. *v.* Klock *cons. T. I. conf. II. n. 170.* wie viel weniger müssen demnach einzele Glieder eines Convents solche Jura liquida zum höchsten Präjuditz ihres Gotteshauses nachlassen können?

Zum Neunten ist in Ansehung der Präjudicial-Frage, an Episcopus Constantiensis in executionem unionis per Bullas Pontificias factæ pro Abbate perpetuo Monasterii Augiensis esset habendus, zur Zeit, da diese Concordia errichtet worden, so wenig als von Anfang der bischöflichen Besitz-Nahme Lis dubia gewesen: sondern es ware liquid, daß er nach Recht und Billigkeit nicht davor gehalten werden könnte, und mit dieser nothwendigen Verneinung fielen alle die besondere Fragen hinweg, welche durch die so genannte Concordiam ausgemacht worden seynd.

Daß die Bischöffe von Costantz dem Kayser und H. Reich das Gotteshaus der Au, und dem dasigen Convent die Compossession derer Regalien und Güter desselben mit offenbaren Unrecht abgezwacket, und vorenthalten, daß Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Hauß seiner bey dem Gotteshaus gehabten Advocatie und das Gotteshaus seines nöthigen Schutzes und Schirms auf eine sträfliche Weis beraubt, und dem Convent sein *jus eligendi* contra *Concordata Nationis Germanicæ*, iisque insertam Clausulam irritantem, abgestricket, ist eine durch obige Ausführung derer nullitatum incorporationis so klare Sache, daß nichts klärer seyn kan: und daß dieses alles von Anfang her *pessima fide* geschehen, auch die Sache bis auf den Bischoff Frantz Johann, theils gewaltthätig, theils Calumniose in statu quo erhalten worden, ist oben dargethan, wo ich de mala fide sowohl des Besitznehmers Johann von Weza als seiner Nachfolger am Bischoffthum geredet hab.

Was die Mönche betrifft, muß ich zwar bekennen, daß sie bis an die Zeit der so genannten Concordiä den Abgang der Einwilligung Kaysers Carls des V. in die Incorporation nicht gewust, sondern vielmehr der Meynung gewesen, als wann desselben Majestät solches Werck durch eine besondere Genehmhaltung würcklich befördert hätte: dann die Conventuales, welche im Jahr 1603. dem Bischoff Johann Georg die sub litt. dd. bey dem historischen Abriß befindliche Beschwerden übergeben haben, melden darin deutlich:

> Erstlich stehen wir gäntzlich nicht in Abred, ist uns auch niemahlen halsstarriger oder widerspenstiger Weiß fürkommen, daß wir Ihro Fürstliche Gnaden nit sollten für unsern Herrn und als einen Prälaten dieses Gottes-Hauses respectiren und achten, wie wir

dann niemal bis dato anderst gewust, dann das Gottes-Hauß durch Päbst- und Kayserliche Freyheiten und Bewilligungen *mensæ Episcopali* incorporirt.

Und noch um das Jahr 1650 hat Prior und Convent in der Supplik an Kayser Ferdinand den III. angeführt, daß der Bischoff Johannes Weza im Jahr 1551. bey dem zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tag über solche Incorporation von Kayser Carl dem V Dero allergnädigsten Consens ausbracht habe. v. die Bischöffliche Archival-Urkunden n 83. Allein, sie haben doch damal schon gewust, daß die Incorporation des Gotteshauses von Rechts wegen null und nichtig wäre, weil, wie sie in eben dieser Supplic erzehlen,

> Der Bischoff Hugo dieselbe zu erst bey dem Römischen Stuhl erschlichen: Der glorwürdigste Kayser Maximilian *I.* gänzlich wieder caßirt: Das Closter dem Bischoff *pro redimenda vexa* 6000. fl. bezahlt: Bischoff Johann von Lupffen *per falsas suggestiones* und *veritatis suppressionem* zu Rom eine Bestättigung erhalten: Bischoff Johann von Weza durch einen unerlaubten Vertrag mit dem lezten Abt sich in den Besitz prgcticirt. Pabst Paulus der *IV.* aber um das Jahr 1555. eine *Bullam de restituendo Monasterio* ertheilt hätte: und dieses Gottes-Hauß zu der Kayserl. Majest. und des H. Reichs höchsten Nachtheil *per Potentiores supprimirt* würde.

Darum liessen sie sich auch in dieser Bittschrift gegen die Kayserl. Maj. mit voller Zuversicht also heraus:

> Daß zwar die Sach wegen mehr besagter Incorporation zu einem ordentlichen Proceß gediehen, und *per viam appellationis* nach Rom zum Päßl. Stuhl *devolvirt* seye, sie aber von dannen sich eines rechtmäßig- und gedeylichen Ausspruchs getrösteten, wodurch sie wieder völlig zu ihrem Closter gelangen, und von diesem Fremden, derer ersten *Fundatorum* Gottseeliger Intention widerstrebenden *Dominat*, befreyet werden möchten.

Dieses zusammen genommen legt an den Tag, daß die quæstio præiudicialis bey dem Convent unseres Gotteshaus zur Zeit, da diese Supplic an den Kayser ergangen, nicht zweifelhaft gewesen: und da selbiger um dieselbe Zeit aus dem Ertz-Hertzoglichen Archiv zu Insbruck Documenta erhalten, worunter der oben (n. 41) eingetragene Brief des Röm. Königs Ferdinandi an den Bischoff Johann von Weza befindlich gewesen; so haben sie daraus auch dieses Licht bekommen, daß die Einwilligung des Kaysers und Röm. Königs niemal anderst als bedingt gewesen, diese Bedingung aber weder von dem Bischoff Johann von Weza noch seinen Nachfolgern jemal erfüllet worden; mithin auch ex hoc capite die Incorporation nicht zu Recht bestehen könne. Darum findet sich auch in denen Bischöfflichen Archival-Urkunden sub n 91. daß, da man A. 1650. den 4 Nov. von Bischöfflicher Seite an den Prior geforscht, ob der Convent auch die Incorporation in Streit ziehen wolle, derselbe zu mehrern malen wiederholet,

> Daß es mit der Incorporation seltzam hergegangen, und die Bischöff niemahl *in quieta possessione* gewest, weil der Convent jederweilen reclamirt, und auch zu Rom einkommen.

Und den Morgen darauf sowohl der Convent als Prior vor dem Herrn Bischoff selbst geäussert,

> Daß nicht allein die Puncten *de defectu congruæ sustentationis &c.* sondern auch die Incorporation selbst *in lite* sey, und zu Rom darüber müsse gesprochen werden.

Bey solcher Gestalt der Sache ist offenbar, daß zur Zeit, da die so genannte Concordia gemacht worden, weder an sich, noch nach des Reichenauischen Convents Erkenntnis zweifelhaft gewesen, ob der Herr Bischoff von Costantz von Rechts wegen Abt ihres Gotteshauses sey, sondern es war res certa, quòd non; demnach konnte die affirmativa von dem Päbstlichen Nuncio und Bischoff nicht anderst als nulliter tanquam indubia voraus gesetzt, und daß übrige darauf gegründet werden: und daß es ohne Consens, und mit einer Uebereilung des erschröckten Convents geschehen, ist theils eine Vergewaltigung, theils eine Circumvention desselben.

Ja wann man auch nur setzt, daß diese *quæstio præjudicialis* dubia gewesen, so gebührte sich darüber zu transigiren, und nicht die affirmativam als ausgemacht voraus zu setzen.

Zum Zehenten ist die so genannte Concordia selbst von Seiten derer Mönchen mit einer Modification behaftet, wodurch dieselbe in der Haupt-Sache zu Boden fällt, ohne daß ihr aufzuhelfen ist. Diese bestehet in der Clausul, welche sie ihrem Instrumento protestationis einverleibt haben mit diesen Worten:

Si hæc incorporatio, defectu fortè qualicunque pleni & veri valoris, sive huc usque deprehenso sive deinceps deprehendendo infirma reperta, novum robur ex Clausulis (sic dictæ concordiæ) ad sanandum talem defectum apprehendere vellet, quo talis incorporatio eò minùs sive non ampliùs à nobis inpugnari liceret, seu nostris sive serenissimi Archiducis juribus ad invicem comparticipantibus præjudicium quoddam inferret, tum — omni meliori modo & forma — contrà talem protestamur, asserentes & affirmantes, istam à nobis nunquam contractam, & nunquam promissam seu ullo modo receptam, verùm ad nos præ- & circumveniendum insertam esse.

Die Protestation haben unsere Conventuales gethan, in Betracht der in die so genannte Concordiam ohne Handlung und ohne ihren Consens eingeschlichenen Supposition der Qualität eines perpetui Abbatis Monasterii Augiæ Divitis an dem Bischoff. Sie rechtfertigen diese ihre Protestation zugleich damit, daß das Instrument über die Concordiam mit seinem gantzen Inhalt völlig verfertiget von dem Notario zu ihnen gebracht worden sey, ohne daß man ihren Willen und Consens vorher darüber zu hören verlangt oder gehöret: Zwar sey ihnen verstattet worden, daß es ein einigesmal vorgelesen würde, aber in eben der Stund, da man das Werk in Gegenwart des Nuncii und Bischoffs vollführen (daß ist, unterschreiben und beschwören) gewollt, weswegen sie nicht Zeit gehabt, diese eingeschlichene Punkten zu beobachten, und reiflich zu überlegen. Nach diesen Umständen, und weil der Päbstl. Nuncius nach dem Protestation-Instrument

In ipso actu publico, quando utraque pars Concordiam hanc iniit, coram Notario & testibus cunctisque ibi præsentibus per formam decisionis.

ausgesprochen haben soll,

Ante confirmationem à Pontifice subsecutam nec unam partem remanere ad eam obligatam,

Hat man Ursach, diese Protestation vor eine particulam der so genannten Concordiä anzusehen, weil, wann die Mönche die nöthige Zeit gehabt hätten, solche ihnen gefährliche Supposition zu beobachten, und die billige Freyheit, ihren Sinn zu äussern, und in den Aufsatz einzurücken, nichts weniger als eine Protestation von der Art aus dem Instrumento concordiæ geblieben wäre.

Ist aber die angezeigte Protestation als eine particula Concordiæ anzusehen; so erscheinet diese, was die Haupt-Sach betrifft, in einer gantz andern Gestallt, als einer Transaction, nämlich als ein Document, daß zwar der Bischoff von Costantz ein Erkenntnis der Incorporation bey denen Mönchen zu erschleichen gesucht, denselben aber von ihnen widersprochen, und alle dagegen zukommende actiones vorbehalten worden. Daraus folgt nun, daß die so genante Concordia in der Haupt-Sache keine Concordia, und in Betracht derer Neben-Punkten, welche von der Haupt-Sach abhangen, arena sine calce sey.

Complementum pravitatis in sic dicta Concordia reperiundæ.

Zum Eilften ist auf eine sündhafte und sowohl einem Bischoff als Päbstlichen Nuncio höchst unanständige Weise der Eid darzu mißbraucht worden, die Conventuales zur Beobachtung aller, in dieser so genannten Concordia befindlichen, theils gar nicht, theils nur aus Furcht vor der Bischöfflichen Gewalt und denen Censuris Pontificiis bewilligter Punkten zu verbinden. Das Instrumentum Concordiæ unter denen Bischöfflichen Archival-Urkunden n. 140 enthält folgende Anmerckung des Notarii.

Quam Concordiam & transactionem cum omnibus & singulis hoc instrumento contentis dicti, illustrissimus Dn. Episcopus & præfati Cononici Procuratores Reverendissimi Capituli — & Patres Conventuales prænominati — semper & perpetuò ratas, gratas, validas & firmas habere, tenere, & inviolabiliter observare vicissim promiserunt, & nunquam sub quovis prætextu, etiam Jurium de novo repertorum vel reperiendorum, & quavis alia caussa, ratione, cogitatis vel non cogitatis, per se vel per alios, directè vel indirectè, in judicio vel extrâ judicium facere, dicere vel venire, neque unquam excipere & in Contrarium de invaliditate unquam opponere: & ita utraque pars una ad alteram promiserunt, & pro omnium præmissorum observantia utraque pars, scilic. Illustriss. Dn. Episcopus Cæterique omnes tam præfati Canonici — quam Patres Conventuales tacto pectore ad invicem juraverunt, & in omni ampliori forma se obligaverunt —

Es ist aber klar, daß über das Erkenntnis der Incorporation und der Abts-Qualität an dem Herrn Bischoff von Costantz nicht gehandelt, und noch viel weniger solches von denen Mönchen bewilliget worden.

Es ist ferner klar, daß die Mönche in den zweyten Artikul von der potestate Episcopi constituendi Priorem ad nutum amovibilem nicht gewilliget, sondern sich vorbehalten, bey dem Pabst um die Freyheit, selbst einen Prior zu wählen, noch weiter anzuhalten, daß mithin dieser Punkt, wie

wie die Protestation ausdrücklich anzeigt, nicht als ein transactum, sondern judicatum Nuncii in der Concordia stehet.

Man hat demnach denen Mönchen ein eydliches Versprechen zugemuthet, künfftig etwas als durch einen Vertrag ausgemacht gelten zu lassen, worüber sie doch sich mit dem Bischoff nicht verträgen hatten.

Wann nun über das wahr ist, daß der Nuncius bey dem feyerlichen Actu der Subscription und Beschwörung per formam decisionis ausgesprochen, daß vor der Päbstlichen Confirmation kein Theil der transigirenden zu dem Innhalt der Concordiä verbunden sein solte, so hat er selbst den Consensum welcher sonst das einige Fundament der Obligation ex transactione ist, vor abgängig erkannt, und doch hat er die Conventuales simpliciter und absolutè auf alle Contenta der sogenannten Concordiä schwören gelassen, als wann sie per transactionem sich darzu verbunden hätten. Was ist dieses anders, als einen verleiten oder dringen, daß er invocato Dei omnipotentis Nomine, eô auctore ein non ens, eine Zusage, die niemal geschehen, und die man selbst vor ungeschehen erkennet, solidire? Dieses ist aber ein unverantwortlicher Mißbrauch des Eyds, und ein solches Fürnehmen, welches allein genug wäre, das gantze Werck der sogenannten Concordiä darnieder zu werffen.

Bey welcher Gestallt der Sache sollte der Eid derer Conventualen eine Renunciation bestärcken, die nicht geschehen war, eine Transaction, welche so weit, als sie existirt, durch Gewaltthaten, Drohungen und List befördert worden, und nichts als ein Deckel ist über eine enormissimam læsionem einer Kirch, eines Convents, eines verlassenen Stands des teutschen Reichs, ja des Kaysers und teutschen Reichs selbst. Ob nun wohl unsere gemeine Kayserliche Rechte sagen:

> Si quis major 25. annis adversùs pacta vel transactiones, nullo cogente imperio sed libero arbitrio & voluntate confectas, putaverit esse veniendum — eas autem invocato Dei omnipotentis Nomine eo auctore solidaverit, non solùm notetur infamia, verùm etiam actione privatus &c. *V. L. 41. C. de transact.*

Auch über das die Rechts-Lehrer behaupten, und zwar mit guten Grund,

> Juramentum omne servandum esse, quod absque peccato servari possit, licet Contractus vel negotium alioquin fuisset nullum:

so gar in dem Fall,

> Si absque consensu Curatoris & Decreto Judiciis minor contraxisset, alienasset.

So ist doch solches, wie das angeführte Gesetz selbst anzeigt, bloß von einer transactione, quæ libero arbitrio & voluntate confecta est, zu verstehen: nicht von einer, quæ aliquo cogente imperio, oder interveniente Dolo gemacht worden, und sonst ob omissas solennitates, & summum præjudicium Ecclesiæ Conventui, Advocato ordinario, Imperatori denique & Imperio illatum ipse jure nichtig ist: Dann es ist hier eine vielfache resistentia juris, ein vielfacher Defectus. *Gailius* schreibt *L. II. observ. 42, n. 8.*

> Mulier consentiens alienationi Dotis cum juramento, si non vi vel metu sit ad hoc inducta, cogitur stare juramento: quod si vis vel metus intervenerit, hic duplex vitium est, Legis & consensus, C. *cum contingat de jure jurando*; ergo juramentum non est obligatorium. idem est in filia renunciante paternæ hæreditati cum juramento: nam talis renunciatio valet si non sit vi vel metu ad renunciandum inducta.

Klockius behauptet von einem ähnlichen Fall: quod juramentum, ubi dolus intervenerit neminem obliget.

> Et quando Contractus ratione Doli rescindatur, juramentum eo casu non sit obligatorium. Minus etiam necessaria sit absolutio à juramento stante enormissima Ecclesiæ læsione, Juramentum, sive sit Assertorium, sive promissorium aut confirmatorium minimè validare posse Contractum seu obligationem nullam eo respectu, quod non intervenerint solennitates requisitæ jure vel statuto, e. g. exacta causæ cognitio &c. *V. T. I. Conf.* 35. *n.* 318-325.

Wie sollte nun dieser Eyd den ietzigen Convent binden, da über alles, was gesagt worden, die Conventuales, welche geschworen haben, nicht einmal den damaligen Convent vorstellen oder verbinden konnten? wie kan er dem Gotteshaus schaden, da dieses als eine Persona moralis sich selbst nicht vorstehen konnte, und von niemand vertreten war, selbst aber weder eingewilliget noch geschworen hat? Wann endlich die Rechte wollen:

Daß bey einer *Renunciation mens & intentio renunciantis* fürehmlich betrachtet und die *Renunciation* selbst darnach restringirt werden soll.

So ist auch der Eyd, welcher zur Bestättigung hinzukommt, nicht anderst als nach dem mente und nach der Intention des Renunciranten zu verstehen. Die Mönche aber, welche mit der sogenannten Concordia zu thun gehabt, haben in dem Instrumento protestationis, welches vor eine Zugabe der Concordiä anzusehen ist per priora, einen solchen Sinn und Vorsatz an den Tag gelegt, welcher ihnen den Weg, wider die Incorporation ihres Klosters zu agiren, auf ewig offen behalten; mithin kan auch ihr Eyd nicht anderst ausgedeutet werden. Demnach kan dieser Eyd die so genannte Concordiam ad eum effectum, ut incorporatio subsistat, auf keine Weise unterstützen.

Zum Zwölften resistirt dieser so genannten Concordiä das Ius publicum des teutschen Reichs, und das Kirchen-Recht selbst. Nach denen Concordatis Nationis Germanicæ cum Pontificia Sede und der denenselben eingerückten Clausula irritante muß in dem Closter der Au das Ius eligendi Abbatis in casu vacantiæ hergestellet werden: nach der Concordia aber ist der Herr Bischoff von Costantz perpetuus Abbas Monasterii, und die Wahl kan nimmer Statt finden.

Wie das Canonische Recht resistire, hat der berühmte JCtus Pignatelli von diesem besondern casu selbst ausgeführt *T. I. consult. 136.* und seine argumenta contra hanc Concordiam seynd nicht so schlecht, daß ein unparteischer Richter ohne Bedencken darüber hinaus sehen konnte.

Zum Dreyzehenten ist die so genannte Concordia von Pabst Innocentio dem X. sub dato Romæ die XVIII Iunii 1654 ad falsa narrata confirmiret worden; die falsa narrata bestehen darinn:

Inter Episcopum, tanquam Abbatem perpetuum Monasterii — nec non Monachos — initam fuisse Concordiam, ab iis Monachis Capitulariter & ab utraque partium subscriptam & signatam — Episcopum & Monachus præinserta Capitula Concordiæ hujusmodi Apostolicæ confirmationis munimine roborari summoperè desiderare.

Der Partheyische Päbstliche Nuncius und Bischoff gaben die mit Gewalt, Drohungen und List geführte Handlung vor eine Concordiam aus: sie war aber keine. Der Pabst meynte nach dem Laut des Brevis Confirmatorii gleich im Anfang sie wäre pro stabilienda inter Personas ecclesiasticas pace & Concordia providè gemacht worden: Der Nuncius aber hatte den Mönchen dieselbe ohne die nothwendigste Solennitäten, und in einer augenscheinlichen Collusion mit dem Gewaltthätigen Bischoff durch eine Uebereilung derer Perplexen Gemüther aufgedrungen. Der Pabst war berichtet, sie wäre Capitulariter, das ist; nicht etwan nur in loco solito, ubi congregatur Capitulum sondern Collegiali totius Capituli consensu errichtet: Der Prior aber, welcher das Haupt des Convents vorstellte, war davon ausgeschlossen worden. Dem Pabst war vorgespiegelt, als wann die Mönche nach einer Bestättigung das sehnlichste Verlangen trügen: sie hatten aber fast ein Jahr vor der Päbstlichen Bestättigung auf das feyerlichste gegen dieses Werck protestiret. Es ist wahr, daß schon in die Concordiam dieses einverleibt gewesen:

Quod nomine utriusque partis debeat supplicari Sanctissimo pro Apostolica confirmatione ejusdem Concordiæ.

Allein was anders wurde dadurch gesucht, als der vorhergesehenen Protestation zum voraus zu begegnen, und von dem Pabst, welchen die Mönche nicht so leicht würden von dem wahren Hergang informiren können, eine Confirmation zu erschleichen? wollte man also auch die Augen davon abwenden, daß diese sogenannte Concordia incompetenter unter Päbstlicher Auctorität gemacht und vom Pabst confirmiret worden; so kan ihr doch diese Päbstliche Confirmation als erschlichen nicht zu statten kommen.

Zum Vierzehnten wollen die Herrn Bischöffe selbst nicht mehr bey der sogenannten Concordia bleiben, wie dann aus der gedruckten Supplic und Deduction des Convents von Ao 1751. bekannt ist,

Daß sonderlich der Herr Bischoff *Casimir Anton* Ao. 1750. diese Concordiam vor der Kayserlichen Subdelegation Commission ausdrücklich auf die Seite geschoben, und per Mandatarios darzuthun gesucht, das Closter könne sich keineswegs an die *Concordata* halten, oder dererselben fernere *Observanz* prätendiren, sondern sie müssen völlig aufgehoben,

ben, caßirt und annullirt, und an statt dererselben der von Bischöfflicher Seite projectirte *Methodus sustentandi*, auch wider den Willen derer Mönchen durch Richterlichen Zwang ihnen aufgebürdet werden.

Daß durch diese Allegation selbst mala fides bey allen, von Bischoff Johann von Weza an bis daher auf dem Costantzischen Stuhl gesessenen Besitzern des Gotteshauses der Au, welche alle sich vor Aebte der Reichenow, aus Kraft der Päbstlichen Incorporation ausgegeben haben, offenbar an den Tag gegeben werde.

Wir versiren also in dem Fall, wovon *L. 14. C. de transact.* spricht:

Si diversa pars contra placitum agere nititur, æquitatis ratio suadet, cum & tu hoc desideras, caussam ex integro agi.

Wann endlich die Præscriptio von Seiten des Herrn Bischoffs von Costantz gegen unsre Mönche angeführt werden wollte. So geb ich zum Eingang dieser Betrachtung zu mercken, **Antwort auf die dritte, von der Verjährung genommene Ration.**

Der Titulus incorporationis war limitatus ad qualificatam Monasterii administrationem;

Volumus, quòd propter unionem, annexionem & incorporationem prædictas solitus Monachorum & Ministrorum numerus non minuatur, & aliàs dictum Monasterium in Spiritualibus non lædatur, & in Temporalibus detrimentum non sustineat, sed ejus congruè supportentur onera consueta. v. Bulla de Ao. 1508.

Wann aber specifice eingesehen wird, was die Herrn Bischöffe von Costantz bis daher bey unsrem Closter geübt; so findet sich, daß der Besitz über diese limites weit hinaus gehet, und dieselbe mehr eine Unionem subjectivam und dominium absolutum über das Closter und seinen Convent ersessen, als das es weder in spiritualibus noch temporalibus einen Nachtheil sollte erlitten, und die Herrn Bischöffe die onera consueta desselben congruè, das ist, in der gebührenden Maaß, auf sich genommen haben. Da nun die Incorporation-Bulle deutlich zeigt, daß viel weniger verstattet, als geübet worden; so offenbaret die *allegatio præscriptionis, consequenter possessionis* den malam fidem, welcher aus der Bischöfflichen Scientia juris alieni nothwendig folgt.

Ich will mich aber dabey nicht aufhalten, noch viele Worte davon machen, ob derjenige, welcher einen Titel producirt, sich auf eine Präscription mit Bestand beruffen könne, sondern ich behaupte,

1) Daß der titulus incorporationis vitiosissimus sey, und darum keine Präscription, auch nicht centum annorum oder immemorialis Platz finden könne in dieser Sache.

Die vitia incorporationis seynd oben dargethan, und der titulus derer Herren Bischöffe von Costantz ist nicht nur als qualificate à Lege reprobatus.

3. E. Propter sub & obreptionem, ommissas solennitates, Læsionem Ecclesiæ, Conventus, Vasallorum & Subditorum Augiensium, Concordatorum Nationis Germanicæ repugnantiam — & alia.

sondern auch als ein unio Pontificia Feudorum Imperii & Alodorum Germanicorum, Subjurisdictione, Imperatoris & Imperii privativè Sitorum nach der Grund-Verfassung des teutschen Reichs absolutè & simpliciter verdammt, und unleidlich erfunden worden. Ob nun wohl die JCti behaupten:

Ejusmodi Tituli, cui Jus non adsistit, nequè resistit, vitium non impedire præscriptionem:

So bejahen sie doch insgemein:

Quòd Titulus à jure penitùs improbatus caussam proprietatis & possessionis inficiat.

Bey Klocken *consil. T. I conf. L. n. 307* findet man diese Lehre in folgendem Vortrag:

Quòd dicitur, Titulum vitiosum inficere caussam proprietatis & possessionis, ita ut meliùs foret ipsum non producere, quàm vitiosum exhibere, ex *Bellamera, decis* 58. *n.* 297. *&* 639. *M. Ant. Peregr. consil.* 92. *n.* 26. *in fin. P. I. Honded. consil.* 86. *n.* 18. *V. I Bursat. cons.* 424. *n.* 30. *Cavalcan. decis.* 46 *n.* 222. *P. I.* Et deterius, malum Titulum habere, quàm prorsùs carere Titulo, juxtà *Molinæum in consult. Paris* §. 8. *gl. I. n.* 109. Et ejusmodi Titulus, qui habetur pro non Titulo, non impediat remedium possessorium, secundum *Molinam de Hispan. primog. L. III. C.* 13. *n* 55. accipiendum est de Titulo à jure penitus improbato, veluti usurario, Simoniaco, Simulato, aut respectu incapacitatis personæ, puta laici ad Spiritualia: ejusmodi enim titulus inficit quidem quamlibet possessionem: aliud autem obtinet in Titulo, à jure non damnato, sed probato, & ex quo incapacitas possessorum eorumvè dolus ex proposito concludi neutiquam poterit: ejusmodi enim tituli, cui non adsistit neque resistit, vitium non impedit præscriptionem neque possessionem.

Confir. idem T. II consil. 48 wo er *n. 106* aus *Molina de Hispan. primogen. L II C 6 n 75.* anführet:

Ubi Titulus nedum dubiam caussam aut difficilem sed injustam etiam efficiat, Clienti, ut vel liti cedat, vel instrumentum in judicio exhibeat, vel aliàs propriam conscientiam exoneret, procul dubio consulendum esse.

Und hinzu setzt, die Thesis de invalido titulo præscriptioni nocente müsse auf den Fall verstanden werden:

Quando lex aliquem actum absolutè & simpliciter prohibeat, non etiam si qualificatè, utpote legem prohibere alienationem Ecclesiæ bonorum, universitatis, nisi observentur solennitates &c. quo in casu titulus qualificatè à Lege reprobatus ne quidem præscriptionem longissimi temporis impediat, ut ex magis recepta & veriori, relatis multorum auctoritatibus scripserit *Menoch. conf.* 726. *n.* 44. *&* *Anton Gabriel* L. 5. *Commopin. de præscript. Conclus.* 13. *n.* 19.

Ideoquè Doctores se in hoc passu distinctione expedire, ut tum Titulus vitiosus præscriptioni immemoriali noceat, quando à jure penitùs est improbatus, veluti est usurarius, Simoniacus, Simulatus, aut respectu incapacitatis personæ &c. qui etiam suprà annos centum non justificet sed inficiat possessionem: Secùs autem esse in Titulo invalido ex defectu Solennium cessante Dolo expropoſito.

Welche Lehre er wiederholt *T. III. conf.* 182. da er *n.* 687 schreibt:

Si de titulo sive initio vitioso vel injusto apparet, tunc etiam immemorialis præscriptio non prodest, sed corruit. *Cacheran. decis.* 101. *n.* 31. *Matth. Wesenbec. Conf.* 2. *n.* 27. *& Conf* 4. *n.* 56. *P. I.* *Cavalcan P. I. decis.* 46. *n.* 222. *& P. II. decis.* 31. *n.* 68. *Fachin. Controv. jur.* L. 8. *Cap.* 33. *Acad. Altorff. Consil.* 91. *Anton. Faber. in suo Cod.* L. 7. *tit.* 13. *definit.* 2. *Cothmann. Resp.* 47. *n.* 330. *& sequ. v.* 8. *Kinschot conf.* 109. *n.* 35. *Hænon ad instit. disput.* 6. *thes.* 2 *&* 3. Quia licèt maxima sit præsumtio pro eo, qui tanto tempore possederit, veritati tamen eam cedere oporteat. *C. veritate. C. si consuetudinem &c. sequ. dist.* 8.

Eine andere Lehre hat auch keine Annalogie mit unsern gemeinen Kayserlichen Rechten, wann z. E. *L.* 4. *de præscript. L. Temp.* stehet:

Diutina possessio tantùm jure successionis sine justo titulo obtenta, prodesse ad præscriptionem hac sola ratione non potest.

Und *l.* 5. *C. eod.*

Nec petentem Dominium ab eo, cui petentis solus error caussam possessionis sine vero titulo præstitit, silentii longi temporis præscriptionem repelli, juris evidentissimi est.

Und *L.* 8. *C. eod.*

Si is, contrà quem supplicas, matris tuæ quondam mancipia, quasi filius ex caussa tantum optionis defendit, adfectio destinatæ ac illicitæ adoptionis ad horum Dominium ei quærendum sola non sufficit, quapropter mancipia petere non prohiberis, nullam timens temporis præscriptionem, si hoc tantùm initio præcedente is, contra quem supplicas, horum possessionem adeptus est.

Ferner *L.* 2. *C. ne rei dominicæ* &c.

Universas terras, quæ — juris sacrorum Templorum — venditæ vel ullo alio pacto alienatæ sunt, ab iis, qui perperam atquè contrà leges eas detinent, nulla longi temporis præscriptione officiente jubemus restitui —

2) Wird in omni præscriptione etiam immemoriali de jure Canonico, quo in caussis præscriptionum utimur, etiam in foro seculari, bona fides in principio medio & fine erfordert, wie Klock *conf. T. III. conf.* 182. *n.* 689. lehret, und daraus *n.* 690. inferirt,

Eum, qui est in mala fide, se nullius temporis præscriptione tueri vel juvare posse. *cap. vigilanti &c. C. fin. & ibi Doctores extrav. de præscript.* *C. Possessor. de R. J. in* 6. *Schrader. Conf.* 4. *n.* 183. *& seqn. Vol. I. Acad. Altorff. conf.* 48. etiam si interpellatus non fuerit. *Cothmann Resp.* 56. *n.* 160. *vol.* 2.

Conf. Hert *T. I. Consiliorum* & *Resp.* und zwar *R. CLIV. n.* 7. wo stehet:

Bona fides ad præscriptionem secundùm Jus Canonicum & praxin requiritur.

Darnach *R. CCCLXXVI. n.* 2. worinn er bezeugt,

Hanc sententiam in praxi Cameræ Imperialis receptam esse.

Welches er auch von der immemoriali behauptet, *R. CXCIX. n.* 16. nebst der Erklärung *R. CLXXV. n.* 4.

Mala fide nec centum annis nec per annorum millia præscribi.

Dahin zielen auch die gemeine Kayserliche Rechte, wann sie sagen:

Improba possessio firmum Titulum possidenti præstare nullum potest. Unde ingredientem in vacuam possessionem alieni fundi non consentiente Domino, vel Actore, qui ejus rei concedendæ potestatem habuit, caussam justam possessionis adipisci non potuisse certum est. *L.* 7. *C. de acquir. & retin. possess.*

Ferner *L. 10. C. eod.*

Nemo ambigit possessionis duplicem esse rationem, aliam quæ jure consistit, aliam quæ corpore: utramque autem ita demum esse legitimam, cum omnium adversariorum silentio & taciturnitate firmatur: interpellatione verò & controversia progressa non posse eum intelligi possessorem qui licèt possessionem corpore teneat, tamen ex interposita contestatione & caussa in judicium deducta super jure possessionis vacillet & dubitet.

und *L. 11. C. eod.*

Vitia possessionum à majoribus contracta perdurant & successorem auctoris sui culpa comitatur.

Wieder *L. 6. C. de præscript. L. temp.*

Si fraude & Dolo facta venditio est, hanc confirmare non potuit consequens tempus; cùm longi temporis præscriptio in malæ fidei contractibus locum non habeat.

Nun ist aber in denen vorhergehenden Theilen dieser Ausführung deutlich erwiesen, daß der Bischoff Johann von Lupffen

Contrà transactionem, ab Episcopo Hugone sub Imperatoris Maximiliani I. auctoritate cum Monasterio initam, & contrà Decretum suæ Majestatis, caussa cum Summa sollicitudine cognita factum.

Den titulum incorporationis a iure reprobatum, fide tam iis nominibus quam aliis pessima wieder geltend zu machen gesucht, der Bischoff Johann von Weza aber nicht allein durch einen Simonischen Contract mit dem letzten Abt, sondern auch durch eine offenbare Circumvention seiner Obrigkeit, des Römischen Königs, und des Advocaten unseres Gotteshauses sich in den Besitz desselben practiciret habe, weswegen des Römischen Königs Maj. selbst ihm seinen malam fidem mit vielen nachdrücklichen Formalien schriftlich vorgerücket, Satisfaction begehrt, und auf den widrigen Fall mit einer ernstlichen Verfolgung der Sache im Namen der Kays. Maj. des H. Reichs und Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich gedrohet: welches alles aber so gar nichts gefruchtet, daß die Bischöffe vielmehr unter Beyhülf der damal unruhigen Zeit in dem Besitz geblieben, und Ferdinando I. nicht nur als Röm. König, sondern auch als nachmaligen Kayser das leere Nachsehen gelassen.

Der Verlauf solcher Zeit hat endlich die wahre Umstände dem Publico und selbst dem Kays. Hof verdunckelt, und das Dom-Capitul von Costantz hat A. 1586. angefangen, in Schriften an den Röm. Stuhl vorzugeben, als wann auch mit Käyserlicher Einwilligung die Incorporation geschehen wäre.

Nequè verò (schreibt es in litteris informatoriis sub n. 43. derer Bischöfflichen Archival-Urkunden) solùm tot Summorum Pontificum concessionibus, & subsecutis confirmationibus præfata unio roborata est, sed etiam Romanorum Imperatorum Advocatorum & Patronorum permissionibus stabilita, nam in hanc unionem Maximilianus I. & Carolus V. & Ferdinandus I. & Maximilianus II. & qui nunc rerum potitur, Rudolphus benignissimè consenserunt, atque pro tempore existentibus Episcopis Constantiensibus Feuda, Regalia — liberaliter concesserunt, desuperquè ipsos Episcopos investierunt.

Wie unverschämt dieses fast gantz unwahre Vorgeben gewagt worden sey, erhellet daraus, daß diese Schreiber kurtz vorher die vom Pabst Pio dem IV. seinem Nepoten Marx Sittich, Bischoff von Costantz über die Incorporation ertheilte Bulle anziehen, worinn der oben oft bemerkte Passus,

Etiamsi — Episcopus illis quovis modo ad instantiam tunc Romani Imperatoris cessisset.

Ausdrücklich wiederholt ist, daß sie also jenes wider ihr besser Wissen und Gewissen nothwendig geschrieben haben, wie sie denn auch ihren malam fidem in einem oben (n. 45) recensirten Schreiben an den ietzt genennten Bischoff, Marx Sittich nach Rom so klar an den Tag gelegt, daß nichts zu desselben Bedeckung hinlänglich ist. Gleichwie aber eben dasselbe Vorgeben, daß die Incorporation des Gotteshauses auch mit Kayserlicher Auctorität geschehen, nach derselben Zeit bey dem klaren Licht derer dargegen redenden in Händen gehabten Urkunden von Bischöfflicher Seite nichts desto weniger beständig widerholet, als ein Palladium gegen die Mönche gebraucht, und nicht allein allen Grossen im teutschen Reich, sondern auch dem Kayserlichen Hof selbst als eine Wahrheit eingepräget worden ist; also hat auch bey der genugsamen Wissenschaft, wie unrechtmäßig das Closter der Au mit seinem Convent unter das Costantzische Joch gekommen, die Anwendung sowohl der Gewalt als List, welches die Errichtung der so genannten Concordiâ zeigt, fortgedauret: und eben daraus entstehen neue Argumenta wider eine Costantzische Präscription.

Die Rechte enthalten deutlich, die Præscriptio sey contra desides homines & sui juris contemtores erfunden, *L. 3. C. de annali except.* nicht contrà eos, qui agere non potuere necessitate rerum impediti, dann *L. 9. C. de præscript. XXX vel XL ann.* steuret derselben ausdrücklich in dem Fall:

Si qui suos obnoxios in judicium vocantes & judiciariis certaminibus ventilatis non ad certum finem lites perduxerint, sed taciturnitate in medio tempore adhibita propter potentiam fortè

 fu-

fugientium, vel suam imbecillitatem vel alios quoscunque casus, qui nec dici nec numerari possint, deinde jure suo lapsi esse videantur.

Und *L. 2. C. de annali except.* sucht wieder der Präscription vorzubeugen in der Absicht:

Ut nemini absentia, vel potentia vel infantia adversarii sui noceat, sed sit aliqua inter desides vel vigilantes differentia.

Darum schreibt *Matthæi consil. Marburg. Vol. I. cons. 21. n. 58.*

Juris est non obscuri, quòd præscriptio non currat ei, qui agere non valet, *L. I. in fin. C. de annal. except.* Quoniam impedito impedimento juris non currit præscriptio ipso jure *Bart. in L. I §. si quis autem ff. de itin. act. privat.* quod dictum tenendum cordi dicit *Crot. in L. si is, qui pro emtore, n. 57. ff. de usucap.* quia in practica ita observatur. *Felyn. in C. transmissa. Col. I. extr. de præscript. Dec. in C. cum inter. Col. 7. vers. & pro ista. extr. de except. Cuman cons 92. Col. I. Soc jun. cons. 17. per tot. vol. 2. Rol à valle Cons. 68. n. 26. & seq. vol. 3* ubi hoc extendit etiam ad eum, qui impeditur agere impedimento facti, puta ignorantiæ vel alius impedimenti, quia in integrum restitui debet *L. Attilianus ait, ff. de serv. rust. præd.*

Die impedimenta facti aber haben in sich unserem Closter und Convent wie zu aller Zeit, also besonders von der Errichtung der so genannten Concordiä her nicht wie geringe Steine, sondern wie ungeheure Berge von Felsen in den Weg gelegt; das Closter als eine Persona moralis, welche sich nicht selber vorstehen kan, hatte keinen Administratorem, der sich dem Interesse und denen Absichten derer Bischöffe: Dom-Capitularen, und weltlichen Bedienten von Costantz entgegen setzen konnte: Sondern diese waren die Administratores, der supremus Advocatus nahm sich des verlassenen Gotteshauses nicht an, wann auch Anlaß darzu gegeben wurde, der Advocatus ordinarius wurde abgehalten, sich desselben anzunehmen, und sein Advocatie-Recht öffentlich abgeläugnet. Dem Convent fehlte es nicht weniger an einem Haupt, welches in dieser Sache mit Rath und That an die Hand gegangen wäre; dann der Adversarius war de facto sein Haupt, der Prior wurde nicht allein vom Bischoff gewählt, und gesetzt, sondern war auch ad nutum amovibilis, man kan leicht erachten, worauf bey einer Wahl gesehen worden, und wie wenig Verdacht einer dem Bischoff erwecken gedurft, um abgesetzt zu werden. Er nahm die Priores mehrestentheils aus andern Clöstern, daß ihnen also die strittige Sache des Gotteshauses unbekannt war, und sie mußte ihnen nach denen Umständen verborgen bleiben, weil alle Documenta und Acta hinweg genommen waren. Man brauchte die Vorsicht, den Prior durch einen Eyd zu verbinden, daß er die aufgedrungene Concordiam in Kraft und Uebung erhalten wollte, wie das Formular unter denen Bischöfflichen Archival-Urkunden sub n. 178. ausweist. Die arme Conventuales, so unter dem Prior stunden, waren noch mehr ausser Stand etwas vor das Closter und sich selbst zu unternehmen, wann sie auch die Kräfte ratione der Notitz und des nervi rerum gerendarum darzu gehabt hätten. Sie bestehen bekanntlich in einem solchen nexu obedientiæ, daß keiner ohn Erlaubnis des Priors einen Fuß aus dem Closter setzen, viel weniger einen Brief, den derselbe nicht gelesen, an einen andern Ort absenden, oder einen, den er nicht eröffnet, empfangen darf: Gesetzt aber, einige hätten einen Weg und Mittel gefunden, um Recht zu ruffen, wer hätte arme Mönchen gegen den mächtigen Bischoff, welcher ihr Ruffen vor eine Meuterey und rebellisches Beginnen nicht ohne Schein ausschreyen kan, mit Nachdenken angehört? und was hätten sie davon gehabt, als entweder, was unter dem Bischoff Frantz Johann die Patres Eusebium Manz, und Maurum Speth betroffen, welche, weil sie der aufgedrungenen Concordiä nach Kräften widersprochen, und sich nicht zum Ziel des Bischoffs legen wollten, die Flucht nehmen, und in Exilio sterben musten, oder das Schicksal derer übrigen damaligen Conventualen, welche in die Excommunication gelegt wurden, und dieser gemisbrauchten Gewalt ihre Rechte aufopfern musten.

Ich mag weiter keine Worte davon machen, was aus dem oben recensirten Brief des Costantzischen Dom-Capituls an den Bischoff Marx Sittich und dem übrigen Verlauf so sonnenklar ist, daß die Bischöffe von Costantz in allen Fällen, wann die Sache rechtlich ausgemacht werden sollte oder wollte, sich als solche gezeigt,

Qui conventi frustrantur & qualibet tergiversatione & solertia efficiunt, ne cum ipsis agi possit.

Die Mönche preisen deswegen als die grösseste Gnade von GOtt, daß endlich der jetzige Herr Bischoff und Fürst die Fessel ihnen nicht nur aufgelöst, da er durch gebrauchte Umwege es dahin gebracht, daß sie bey des H. Reichs Gericht à limine Iudicii abgewiesen, aus Noth gedrungen an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich, und dessen höchst- auch hoher Herren Stände sich wenden müssen, und nun in via juris so weit gehen können, als die geschriebene und ungeschriebene Gesetze verstatten; sondern auch durch die gegentheilige Schriften selbst das Factum nach seiner wahren Beschaffenheit zu ihrem und ihres Closters Vortheil erläutert hat.

Da ferner Præscriptio sine possessione Civili nicht Statt findet; und die Herren Bischöffe von Costantz zwar naturaliter, und wann es ja eine possessio heissen soll: pro Monasterio besessen haben, das Gotteshaus aber die Civilem fort und fort behälten, weil nicht bewiesen werden kan, daß Personen, welche dasselbe vorzustellen im Stand gewesen, den animum possidendi Regalia & Bona fahren gelassen; so wird Bischöfflichen Orts mit einer *Præscription* auch aus diesem Grund nicht aufzukommen seyn.

❁ ❁ ❁

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlicher und Documentirter Beweiß, daß die von Päbstlichen Bullen, und einer Vorgegebenen Kayserlichen Bewilligung herrührende Vereinigung der gefürsteten Abtey Reichenau in Schwaben mit der Bischöfflich-Constanzischen Tafel vor einem unpartheyischen teutschen Richter auf keine

S.l. 1756

2 Ded. 299#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323906-3
VD18 14403692-001